Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1893)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rats : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Nates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rats.

Bern, den 8. Februar 1893.

Berr Großrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Großen Rats auf Montag den 20. Februar 1893 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags Uhr, auf dem Rathause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

Gesekesentwürfe

Bur zweiten Beratung.

- 1. Geset über den Primarunterricht im Kanton Bern.
- 2. Gefeß über die öffentlich rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konturses und der fruchtlosen Pfändung.

Dekretsentwürfe.

- 1. Neue Feuerordnung.
- 2. Dekret betreffend Anerkennung ber driftkatholischen Genoffenschaft von Laufen = Zwingen als Kirch= gemeinde.

Porträge.

Des Regierungspräfidiums.

1. Über die stattgehabten Ersatmahlen in den Großen Rat.

Der Direktion des Innern.

1. Revision der Brandversicherungen.

Der Juftigdireftion.

- 1. Eingabe der Betreibungsgehülfen betreffend fize Befoldung.
- 2. Postulat betreffend Aufstellung eines Zeugentarifs in Civilsachen.
- 3. Eingabe von A. Ritter betreffend Rechnung über das Bermögen der Kinder Schmocker.

Der Polizeidirektion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgefuche.

Der Finang= und Domanendirettion.

- 1. Räufe und Verkäufe von Domanen.
- 2. Nachfredite.
- 3. Voranschlag pro 1893.
- 4. Steuerbeschwerde der Thunersee-St. Beatenberg-Bahn.

Der Forftdirettion.

Waldkäufe und =Verkäufe (Gauchheit=Alp).

Der Erziehungsdirektion.

Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht an zwei Marienbrüder.

Der Militardirettion.

Entlaffung von Stabsoffizieren.

Der Baudirettion.

- 1. Stragen= und Brudenbauten.
- 2. Expropriationen.
- 3. Gifenbahn=Subventionen:
 - a. Saignelégier=Chaux=de=Fond8=Bahn.
 - b. Huttwhl-Wolhusen-Bahn.

- 4. Korrektion der Gürbe. 5. Korrektion der Isis. 6. Verbauung des Turbaches.

Motionen

- 1. Der herren Boinay und Mithafte betreffend Beftimmungen des frangofischen Civilgesethuches über das Erbrecht ber Chegatten.
- 2. Des herrn Scherz betreffend praventive Aufgaben der Polizei, insbefondere Einführung der bedingten Entlassung der Berbrecher.
- 3. Des herrn Daucourt betreffend Unterstützung der Familien, deren Angehörige fich im Militärdienft
- 4. Der herren Burthardt und Mithafte betreffend Musarbeitung eines Defretes zu Art. 28 bes Primar= schulgesetzentwurfes.

Wahlen:

- 1. eines Mitglieds der Staatswirtschaftskommission an Plat des verftorbenen herrn Roth;
- 2. des Gerichtsprafidenten von Bern.

Für den erften Tag werden die Vorträge des Regie= rungspräfidiums und der Direktionen auf die Tagesord= nung gefett. Das Primarschulgefet tommt am zweiten Tage, den 21. Februar, jur Beratung.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Februar ftatt.

Mit Hochschätzung!

Der Grograts=Prafident Millchard.

Erfte Sikung.

Montug den 20. Febeune 1893,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitender: Prafident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend find 96, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Choffat, Choquard, Coullery, Fleury, Häberli (Münchenbuchsee), Haufer (Weißenburg), Hennemann, Marolf, Mouche, Neiger, Raaflaub, Renfer, Romy, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Sterchi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Affolter, v. Allmen, Anken, Belrichard, Beng, Beutler, Bigler, Boinah, Bog, Brand (Tavannes), Bratichi, Brunner, Buchmüller, Burrus, Chodat, Choulat, Clémençon, Comte, Daucourt, Dubach, Eggimann (Hasle), Eggimann (Su-miswald), Fahrnh, Friedli, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandsan, Guenat, Gurtner, Haborn, Halbemann (Rünkhofen), Haslebacher, Heß, Hilbrunner, Hofer (Oberönz), Hoffmann, Horn, Jacot, Jobin, Jiten, Kaifer, Kloßner, Krebs (Eggiwhl), Kunz, Lüthi (Rüberswhl), Mägli, Marthaler, Marti (Lyß), Mérat, Minder, Mofer (Viel), Nägeli, Naine, Reuenschwander (Lauperswhl), Péteut, Käß, Dr. Reber, Keichenbach, Scheibegger, Schmalz, Schmid (Mühleberg), Schneeberger (Orpund), Stauffer, Steffen (Madiswhl), Steffen (Heimiswhl), Steiner, Thönen, Tschanen, Wermeille, Wolf, Whß, Ziegler, Zingg (Dies= bach), Zingg (Jus).

Brafident. Seit der letten Situng find zwei Mitglieder des Großen Rates verftorben, die Berren Friedrich Stegmann, Gemeindepräsident in Heimberg, und Emil Marchand, Notar und Amtsrichter in St. Immer. Beide waren Mitglieder des Großen Kates feit 1882. Die Berstorbenen verdienen, als Kollegen Burger und Menschen bon uns in gutem Andenken behalten zu werden, und um diefes Andenken zu ehren, ersuche ich die Berfamm= lung, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Portrag über die feit der letten Selfion flattgefundenen Ersatwahlen in den Großen Bat.

Laut diesem Vortrage wurden am 8. und 15. Januar und 5. und 12. Februar ju Mitgliedern bes Großen Rates gewählt:

1. Im Wahlkreise Dießbach, an Plat des ausgetretenen Berrn Sofer, Berr Ernft Riem, Sandelsmann in Riefen;

2. Im Wahlkreise Aarwangen, an Plat des auß= getretenen Herrn Jenzer, Herr Joh. Juteler, Vater, Käshändler in Thunstetten-Bütberg;

3. 3m Wahltreife Courtemaiche, an Plat des verftorbenen herrn Stouder, herr Biftor hengelin, Landwirt in Coeuve;

4. Im Wahlkreise Guggisberg=Rüschegg, an Plat des ausgetretenen Herrn Tschanz, herr Friedrich Mosimann, Gemeinderatspräsident in Ruschegg;

5. 3m Wahlfreise Brieng, an Plat des verftorbenen herrn v. Bergen, herr Joh. von Bergen, Landwirt in Brienzwhler;

6. Im Wahlfreise Biel, an Plat bes ausgetretenen herrn Mettier, herr heinrich Tanner, hutmacher in

7. Im Wahlfreise Laupen, an Plat des verstorbenen herrn Salvisberg, herr Rudolf Schmid, Gemeindepräfident und Gutsbefiger in Mühleberg;

8. 3m Wahlfreise Oberbipp, an Plat des verftorbenen Serrn Roth, Serr Alfred Roth, Oberftbrigadier in Wangen.

Da gegen diese Erfatmahlen innerhalb der gefetlichen Frist keine Ginsprachen eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat deren Genehmigung.

Die Erfatmahlen werden ftillschweigend validiert.

Brafibent. Bevor wir zur Beeibigung übergehen, habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen. Herr Rud. Schmid lehnt seine Wahl ab und ist infolge bessen zur heutigen Situng nicht erschienen. Ferner werden Sie aus der Bresse vernommen haben, daß der Bundesrat in der Besichwerbesache des Herrn Steet gegen den Großen Kat zu Gunften bes herrn Steck entschieden hat. Ich gebe Ihnen von dem Entscheide Renntnis, da Sie bis jest offiziell davon noch nicht Kenntnis hatten. Der Entscheid geht dahin:

"Demnach wird beschloffen:

1. Der Rekurs ift begründet.

2. Infolge beffen wird der Große Rat des Rantons Bern eingeladen, auf feinen Befchlug vom 17. November 1892 betreffend den Amtsantritt bes herrn A. Steck im Sinne der vorstehenden Erwägungen jurudzukommen. Diefer Beschluß ift der h. Regierung des Kantons

Bern zu Sanden des Großen Rates, fowie Serrn Für-

sprecher Professor Reichel zu handen des Rekurrenten

mitzuteilen.

Ich nehme an, Sie verzichten darauf, daß auch die Motive verlefen werden; denn der Entscheid ift in der Presse erschienen und komentiert worden, so daß ich finde, es fonne von der Verlefung Umgang genommen werden, wenn dieselbe nicht besonders verlangt wird.

Einverstanden.

Präsident. Ich schlage Ihnen nun vor, zuerst die neugewählten Mitglieder, die nach der Formel der Ber= faffung beeidigt zu werden wünschen, zu beeidigen. Rach= her würden wir dann zur Beeidigung des Herrn Steck schreiten nach Mitgabe eines Gelübdes, das ich Ihnen noch vorlesen werde.

Die Herren Riem, Juheler, Henzelin, Mosi= mann, b. Bergen, Tanner und Roth leiften ben verfaffungsmäßigen Gib.

Präsibent. Wir gehen nun über zur Beeidigung des Herrn Steck. Ich schlage Ihnen vor, da Herr Steck das Recht hat, einen konfessionslosen Gid zu schwören, bies in folgender Beife ju thun: "Ich gelobe, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Burger zu achten, die Verfaffung und verfaffungsmäßigen Gefete ftreng zu befolgen und die Pflichten meines Umtes getreu und gewiffenhaft zu erfüllen, ohne Gefährde."

Dürrenmatt. Es ist von Herrn Steck ein Rekurs an den Bundesrat gerichtet worden mit dem Zweck, ben Schutz bes Bundesrates anzurufen, damit er den Gid, ben wir geleiftet haben, nicht abzulegen brauche. Der Bundesrat hat herrn Sted entsprochen. Damit halte ich aber die Angelegenheit nicht für erledigt; die lette In= ftang hat noch nicht entschieden. Ueber dem Bundesrat fteht die Bundesversammlung und an der Situation, wie fie in der frühern Sitzung war, ist durch den Entscheid des Bundesrates nichts geändert worden. Die 136, welche im November beschloffen haben, Herr Steet habe den verfassungsmäßigen Eid, wie jedes andere Mitglied, zu leiften, gegenüber ben 40, welche herrn Sted entfprechen wollten, find ficher teine folchen Unfanger in der Ber= faffungstunde, feine folde unbefonnenen Bertreter des Bolfes, daß fie wegen des Entscheides des Bundesrates die Flinte ins Korn werfen und das, was fie damals als zu recht bestehend erkannt haben, nicht auch jetzt fest-halten werden. Ich stelle baher den Antrag, der Große Rat möge gegen den Entscheid des Bundesrates den Ke= furs an die Bundesversammlung ergreifen.

Ich glaube, dieser Antrag sei auch sachlich begründet, wenn man die Vorschriften der Bundesverfassung nach ihrem Ursprung und Sinn erklärt und nicht nach dem einfachen rohen Wortlaut. Herr Steck beruft sich auf den Art. 49, der allerdings vorschreibt, es könne kein Bürger burch religiöse Bedingungen an der Ausübung bürger= licher Rechte gehindert werden. Was ist nun der Sinn des Wortes "religiös" in der Bundesversaffung? Darüber geben uns andere konfeffionelle Artikel Auskunft, 3. B. der Artikel 27, welcher vorschreibt, die Volksschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Be=

einträchtigung ihrer Gewiffens= und Glaubensfreiheit be= sucht werden können. Was ift der Zweck diefer Vorschrift? Reibungen zwischen dem evangelisch=reformierten und dem römisch-katholischen Bekenntnis unmöglich zu machen. Der Bundesgesetzgeber hat eine Volksschule verlangt, die von Ratholiten und Reformierten mit gleich gutem Gewissen besucht werden kann. Das ist, wie ich glaube, auch der Sinn des Art. 49. Auf die Gidesfrage ange= wendet, verlangt er, es folle keine Eidesformel aufgestellt werden, die den Angehörigen eines der beiden großen Hauptbekenntnisse in der Schweiz einen Gewissenszwang auferlegen würde. Das würde z. B. geschehen, wenn wir, wie es in katholischen Kantonen der Fall ist, eine Eides formel hätten, welche den Schwörenden zu den Beiligen verpflichtet. Das ift eine konfessionelle Besonderheit, welche die Bundesbehörden inderthat nicht dulden fonnten. Etwas anderes ist es mit unserer verfassungsmäßigen Eidesformel. Seit unsere Versassung besteht, haben die Resormierten und Katholiken diesen Eid mit gleich gutem Gewiffen thun konnen. Es hat fein Protestant und kein Ratholik jemals reklamiert. Es ift also der konfessionelle Frieden, der eigentlich der Zweck aller diefer Bundes= vorschriften ist, niemals gestört worden, und der jüngste Beweis dafür liegt darin, daß gegen das Begehren des Herrn Sted im Schoße des Großen Rates sowohl von Katholiken wie von Reformierten Stellung genommen wurde. Man foll nun in der Auslegung der Verfaffung nicht weiter gehen als bis dahin, wo der offenkundige Zweck der Verfassung liegt, und dieser Zweck ist der konfessionelle Frieden.

Uebrigens wenn der Große Kat den Rekurs an die

Bundesversammlung erklärt, so hoffe ich von denjenigen Mitgliedern, die zu den 136 gehörten und welche auch ber Bundesversammlung angehören, fie werden den Großen Rat gehörig unterstüten. Die betreffenden herren werden wissen, warum sie mit den 136 stimmten. Wir, als Großer Rat, würden uns in eine ganz bedenkliche schiefe Stellung begeben, wenn wir vor dem ersten Hindernis, das auf den entschiedenen Beschluß des Großen Rates folgt, fofort die Waffen ftreden würden. Man wurde fagen: Bas, das eine mal erklären 136 gegen 40, wir können herrn Steck von der Eidesleiftung nicht entbinden, weil wir selbst den Eid gethan haben, es sei jeder Reu= eintretende in dieser Weise zu beeidigen; sobald aber der Bundesrat anders entscheidet, ift niemand mehr da, um diesen festen, ehrenvollen Beschluß zu verteidigen!

Der Bundesrat hält uns in seiner Antwort eine Borlefung über Respettierung ber Bundesversaffung und ber Bundesgesetze. Es ift uns ichon bekannt, daß die Bundesgesetze ben fantonalen Gesetzen und Berfaffungen vorangehen. Allein ein merkwürdiges Zusammentreffen wollte es, daß diese an die Adresse des bernischen Großen Rates gerichtete Rechtsbelehrung von einem Manne ver-faßt worden ift, der sich felber in einer ganz ungesetz-lichen Stellung befindet. Wie der "Bund" mitteilte, ist bie Motivierung des Bundesrates versaßt vom Gesegebungssetretär des eidgenössischen Justizdepartements. Diese Stelle des Gesetzebungssetretärs sollte im Jahre 1884 durch einen Bundesbeschluß treiert werden. Um 11. Mai 1884 wurde dieser Bundesbeschluß vom Schweizer= volk mit ungeheurer Mehrheit verworfen. Wer aber gleichwohl den Gesetzgebungssekretar angestellt hat, das ist das eidgenössische Justizdepartement und wer den= felben amten ließ, das ift der Bundesrat der schweizeri=

schen Eidgenoffenschaft. Wenn man also über die Beilig= feit der Bundesgesetze Belehrungen erteilen will, fo ift es inderthat ein höchst fatales Zusammentreffen, daß biese Belehrungen von einem Manne kommen, der sich selber in gesetzwidriger Stellung befindet.

Der Bundesrat gibt in feiner Antwort zu, an Stelle dieses religiösen Gides durfe der Große Rat eine andere Formel verwenden, deren Inhalt und Form festzusetzen uns zustehe. Auf welchen Boden kommen wir bamit? Der Bundesrat räumt bem Großen Rate ein Recht ein, das viel weiter reicht als die Eidesformel, die er per= horresciert. Rach dem Entscheid des Bundesrates kann ber Große Rat eine ganz willfürliche Formel aufstellen; er kann herrn Steck verpflichten, den Schut des Privateigentums zu beschwören, den Schutz der bürgerlichen gesellschaftlichen Ordnung, die seinem Gewissen vielleicht noch zehnmal mehr zuwider ift als der Herrgott unserer Eidesformel! Das alles kann der Große Rat festsetzen, nur um den herrgott des Eides auszumerzen. (Ruf: Schluß!) Das beweist am besten, auf welchen willfür= lichen Boden wir mit der Beschluffaffung des Bundes= rates uns begeben. Wir wollen uns deshalb auf den-felben nicht begeben, wenigstens nicht bevor wir die letzte Instanz erschöpft haben. Es ist nicht Bernerart, beim ersten Hindernis reuig zu werden und zurückzulesen. Ich wenigstens helfe-nicht dazu, sondern stelle den Antrag, den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich mit diesem Antrag gang allein bleiben follte.

Bühlmann. Ich möchte den Großen Rat er-fuchen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzuweisen. Ich habe wirklich geglaubt, nach den unerquicklichen Debatten, welche lettes mal stattfanden und nachdem in der Preffe die Frage in so eingehender Weise erörtert worden ift, konnte man es dem Großen Rate ersparen, nochmals diese unerquickliche Debatte zu haben über eine Frage, die an Hand der Bundesversassung eine durchaus klare und einfache ist. Ich habe um so mehr geglaubt, man könne das dem Großen Rat ersparen, als diejenigen Mitglieder, welche seinerzeit in dieser Angelegenheit einen gewissen Gewissensteller in vielet Angergenisett einen gewissen Gewissenstellen gemissen dem damen haben, durch den Entscheid des Bundesrates offenbar beruhigt worden sein müssen. Ich glaube im Namen der Mehrzahl der 136 zu sprechen, wenn ich erkläre: es ist die damalige Abstimmung des Großen Kates nicht dahin aufzufassen gestimmung des Großen Kates nicht dahin aufzufassen ges wefen, daß speziell die Frage des Rechtes des herrn Steck, fich auf die Bundesverfassung zu berufen, in Frage war, sondern die Motive zu dem Beschlusse des Großen Rates lagen sicher in andern Umständen, auf die ich nicht eintreten will. Viele Mitglieder haben offendar nur darum so gestimmt, weil sie sanden, so lange die alte Versassung mit ihrer Eidessormel noch bestehe, stehe es ihnen nicht zu, da sie diese Versassung beschworen haben, einer andern Formel zuzustimmen. Nun wiffen wir aber alle gang wohl, daß die Bundesverfaffung über ber fantonalen Berfaffung fteht und die Bundesverfaffung ausdrücklich die volle religiöse Freiheit garantiert und zwar auf eine Weise, die viel weiter geht, als Herr Dürrensmatt ausführte. Die Bundesversoffung garantiert nach allen Richtungen die volle Glaubens= und Gewiffens= freiheit. Rachdem nun herr Steck erklärt hat : es ift im Widerspruch mit meiner religiösen Ueberzeugung, einen solchen Eid zu leiften, hat der Bundesrat, wie ich glaube

mit vollem Recht, verfügt, der betreffende Returs sei be-

gründet.

Ich frage nun: Steht es wirklich dem Großen Nate des größten Kantons an, in dieser Weise den Prozeßstührer zu machen und den Instanzenzug zu ergreisen, von dem Herr Dürrenmatt ganz gut weiß, daß er außssichtlos ist. Herr Dürrenmatt weiß, daß die Bundesversammlung, in gleicher Weise wie der Bundesvat, die Bundesversaffung schützen muß; denn die Mitglieder der Bundesversammlung haben ihrerseits die Bundesversaffung beschworen; diese aber garantiert die volle Glaubensund Gewissensfreiheit, und es wird die Bundesversammlung einen Eingriff in diese Freiheit nicht gestatten.

Die Weiterziehung ist also eine durchaus aussichtlose, und wenn man sich wirklich auf den Boden des Herrn Dürrenmatt ftellen wollte, bann wurde ich es vorziehen, Berr Dürrenmatt wurde beantragen, die Beeidigung nicht vorzunehmen, sondern am frühern Beschluß festzuhalten, einen Konflitt mit den Bundesbehörden heraufzubeichwören und am Ende gar eine eidgenöffische Intervention zur Einsehung des Herrn Steck als Mitglied des Großen Rates zu provozieren! Ich glaube übrigens nicht, daß der Antrag auf Weiterziehung so ernst gemeint sei, wie herr Dürrenmatt es darftellen will. Es handelt fich bei ihm nur barum, ben Gintritt bes Herrn Sted baburch zu verunmöglichen, daß die Sache in die Länge gezogen und vertrölt wird, wie es auf eidgenöffischem Boden bie guten Freunde des Herrn Dürrenmatt etwa zu machen pflegen. Ich ersuche Sie deshalb, auf einen folchen Standpunkt, der Bern bor dem gangen übrigen Schweizervolke bloßstellen müßte, sich nicht zu begeben. Es mag dabei jeder feinen Standpunkt festhalten. Ich glaube, daß feinerzeit die meisten mit voller Ueberzeugungstreue so stimmten, wie sie stimmten. Nachdem aber ein Beschluß der Bundesbehörden da ist, steht es dem größten Kanton nicht an, in folch trolerhafter Weise eine klare und

durchaus einfache Frage weiterzuziehen. Auf die weitern Auseinandersetzungen des Herrn Dürrenmatt trete ich nicht ein; nur glaube ich eine Per= fönlichkeit in Schut nehmen zu follen, die auf ganz un= qualifizierbare Beife in den Bereich der Diskuffion gezogen wurde und welcher man Borwürfe macht, ohne daß fie Gelegenheit hat, sich zu verteidigen. Es betrifft dies Herrn Dr. Leo Weber, der angeblich die Motive des bundesrätlichen Entscheides verfaßt hat. Man behauptet, Herr Dr. Weber befinde fich in ganz ungesetz-licher Stellung. Dagegen möchte ich protestieren. Herr Weber ift durch Budgetbeschlüffe der Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren in seiner Stellung geschützt worden, und die Bundesversammlung hat das gesetliche Recht, für ihn eine provisorische Besoldung festzuseten. Er ist damit nicht als definitiver Beamter gewählt, wie dies durch die Referendumsvorlage bezweckt wurde. Ich möchte deshalb dagegen protestieren, daß man eidgenös= sische Beamte ohne Grund in dieser Weise hier angreift. Es geziemt sich dies des Großen Rates des Kantons Bern nicht. (Beifall.)

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . 15 Stimmen. Dagegen, nach Antrag Bühlmann . 121 "

Dürrenmatt. Ich möchte gegen die Beeidigung

bes Herrn Steck Berwahrung zu Protokoll einlegen. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, nach welcher Formel ich die Beeidigung des Herrn Steck vorzunehmen gedenke. Ich frage an, ob dagegen Einswendungen erhoben werden?

Flückiger. Der Große Kat hat in der ersten Beratung der neuen Staatsverfassung gerade mit Kücksicht auf den vorliegenden Fall eine neue Eides-, beziehungs-weise Gelübdeformel ohne religiösen Charakter festgestellt. Ich möchte vorschlagen, diese Formel anzuwenden, damit die Musterkarte von Gelübdeformeln nicht noch komplizierter wird.

Der Große Kat erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Flückiger einverstanden. Die betreffende Formel des neuen Berfassungsentwurfs lautet: "Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Frei-heiten des Bolkes und der Bürger zu achten, die Berfassung und versassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, ohne Gefährde."

Präsident. Ich ersuche die Versammlung, sich zu erheben.

Durrenmatt. Da es fich nicht um einen Gib handelt, so finde ich, es genüge, zu sigen. (Große Heiterkeit.)

Präsident. Das Aufstehen hat meiner Ansicht nach den Zweck, dem ganzen Akt den Charakter der Feierlichkeit zu geben. Wenn nun jemand hier in der Versammlung die Erklärung abgibt, daß er sein Amt gewissenhaft erfüllen wolle, so ist das immerhin ein seierlicher Akt, und es steht der Sache darum gar wohl an, wenn er mit der nötigen äußerlichen Feierlichkeit vollzogen wird. Ich erachte es darum als gegeben, daß man nur in den Punkten von der gewöhnlichen Beeidigung abweicht, wo eine Abweichung durch den Beschluß des Bundesrates gegeben ist, im übrigen aber den Akt so vollzieht, wie dies auch in Bezug auf die andern Mitglieder üblich ist. — Ich ersuche daher die Versammlung, sich zu erheben.

Die Bersammlung erhebt fich, ausgenommen einige Mitglieder, die entweder sigen bleiben oder sich entfernen. Herr Steck legt hierauf das oben wiedergegebene Gelübde ab.

Bereinigung des Traktandenverzeichniffes.

Reue Feuerordnung.

Schmid (Karl), Präsident der Kommission. Der Kommission liegen bis zur Stunde noch keine Akten vor. Meines Wissens ist das Geschäft auch im Regierungsrate noch nicht behandelt worden. Es ift also unmöglich, biesen Gegenstand zu behandeln.

Wird verschoben.

Beugentarif in Civilfachen.

Sahli, Präfibent der Kommission. Anfänglich waren die Atten nur wenig umfangreich; mittlerweile aber ist die ganze Prozedur sehr voluminös geworden und bildet einen großen Band. Man hat nämlich alle Richterämter und auch Behörden außerhalb des Kantons darüber befragt und so ist ein großes Material zusammengekommen. Ich habe dasselbe studiert und wäre bereit gewesen, eine Sitzung der Kommission anzuordnen. Inzwischen ist aber Herr Marchand gestorben und so war es unmöglich, die Kommission zu besammeln. Das Geschäft, das übrigens sehr große Eile nicht hat, wenn es schon an und für sich von Bedeutung ist, kann daher in dieser Session nicht behandelt werden. Zunächst wird an Platz des Herrn Marchand ein neues Kommissionsemitglied zu ernennen sein. Ich hosse, daß es möglich, sein wird, das Geschäft in der nächsten Session vorzusbringen.

Wird verschoben und das Bureau beauftragt, Herrn Marchand in der Kommission durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Eingabe zweier Marienbrüder betreffend Erteilung von Unterricht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Präsident der Kommission ist auch in dieser Session durch den Zollistoferprozeß abgehalten, doch teilte er mir mit, wenn der Große Kat die Freitag Sitzung halte, so werde er die Kommission auf Mittwoch oder Donnerstag einberusen können, so daß die Angelegenheit dann am Freitag ersledigt werden könnte. Andernfalls muß das Geschäft auf die nächste Session verschoben werden.

Es werden gewiesen:

1. Defret betreffend Anerkennung der chriftkatholischen Genoffenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde, an eine durch das Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission;

2. Eingabe der Betreibungsgehülfen betreffend fixe Besoldung, an die Staatswirtschaftskommission;

3. Eingabe von A. Ritter betreffend Kechnung über bas Bermögen der Kinder Schmocker, an die Bittschriftenkommission. Im übrigen gibt die Traktandenliste zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Portrag der Pirektion des Innern betreffend Revision der Brandversicherungsschakungen.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regiorungsrats. Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt, vom 30. Weinmonat 1881, bestimmt in § 14 folgendes: "Alle 10 Jahre hat der Regierungsrat die Frage einer Gesantrevision der Schaungen zu prüfen und dem Großen Rate darüber Bericht zu erstatten." Man nahm diese Bestimmung dessent ins Aufricht auf halb ins Gefet auf, weil man fich fagte, es fei wun= schenswert, daß die einmal gemachten Schatzungen der zu versichernden Gebäude nicht für unbestimmte Zeit ftehen bleiben, fondern zeitweilig einer Revifion unterzogen werden. Es ift ja felbstverständlich, daß ber Bu-ftand ber versicherten Gebäude fich vielkach verandert und ein folches nach 10 Jahren vielleicht nicht mehr den Wert repräsentiert, den es vor 10 Jahren besaß. Auch noch von andern Faktoren ift der Wert eines Gebäudes abhängig; die Arbeits= und Erftellungspreise überhaupt andern, und fo ift bei Errichtung der neuen Berfiche= rungsanstalt die Erfahrung konftatiert worden, die man schon in der alten Anstalt machte, daß es durchaus im Intereffe einer gleichmäßigen und forrekten Gebäudeschatzung liege, wenn zeitweilige Revisionen vorgenommen

Sie haben aber gehört, daß der angeführte Art. 14 des Brandversicherungsgesetzes nicht obligatorisch alle 10 Jahre eine Revision in Aussicht nimmt, sondern bloß den Regierungsrat verpflichtet, alle 10 Jahre über diese Frage nach reislicher Prüfung dem Großen Rate Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat dies gethan auf Grund eines eingehenden Gutachtens der Berwaltung und des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanftalt. Sie finden in dem gedruckt ausgeteilten Bericht das wesentliche jenes Gutachtens wiedergegeben. Sie konnten daraus entnehmen, daß man nicht 10 Jahre wartete, fondern schon borber mit einer teilweisen Revision der Gebäudeschatzungen begonnen hat. Es hat sich nämlich nach wenigen Jahren gezeigt, daß in einzelnen Umtsbezirken die Schatzungen in Bezug auf Genauigkeit zu wünschen übrig laffen, namentlich in Bezug auf Gleich= mäßigkeit, worauf ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß. Warum ist bei der ersten allgemeinen Einichätzung nicht überall nach den gleichen Grundfagen geschätzt worden? Einfach deshalb, weil die allgemeine Ein= schätzung eine folche Riesenarbeit war, die sich in verhaltnismäßig furzer Zeit vollziehen mußte, daß man dazu ein sehr zahlreiches Personal verwenden mußte, unter dem fich manche befanden, die mit der Sache nicht genügend vertraut waren; auch konnte bei der Maffenhaftigkeit der Arbeit auf dem Bureau der Anstalt die Kontrolle nicht so genau ausgeübt werden, wie es nötig gewesen ware, um wirklich überall genaue und korrekte Resultate zu erzielen. So stellte sich denn heraus, daß die Schatungen im einten und andern Amtsbezirk in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit zu wünschen übrig Lassen. Es wurde deshalb schon im Jahre 1887 mit einer partiellen Revision begonnen. Diese Revision wurde seither Jahr für Jahr fortgesetzt und es sind auf diese Weise bereits in neun Amtsbezirken die Schatungen revidiert und gegenwärtig ist man am zehnten.

Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, es hätte keinen Sinn, jest eine Gesantredssion vorzunehmen, sondern es sei besser, die Berwaltung fahre in der begonnenen Weise fort und lasse jedes Jahr in einem oder zwei Amtsbezirken die Schatzungen revidieren. In einer gewissen Zeit werden die Schatzungen in allen Amtsbezirken revidiert sein und zwar in viel sorgfältigerer Weise, als wenn auf einmal eine Gesamtrevision

an die Sand genommen werden mußte.

Bum Schlusse mache ich noch darauf aufmerksam, daß auch der Kostenpunkt hier in Betracht kommt. Die Brandversicherungsanstalt ist in den beiden letzen Jahren von sehr schweren, wir wollen hoffen ganz ausnahms-weisen Unglücken betroffen worden, so daß sie ohnehin die Bersicherten mit höheren Jahresbeiträgen belasten muß. In einem solchen Zeitpunkte wäre es nicht angezeigt, noch große Kosten zu veranlassen, wie sie eine Gesamtrevision notwendig mit sich bringt. Ich erinnere daran, daß die allgemeine Einschatzung im Jahre 1882 eine Summe von eirea Fr. 250,000 kostete. Auch aus diesem Grunde hält der Regierungsrat dafür, in Ilebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Anstalt, es sei von einer Gesamtrevision gegenwärtig Umgang zu nehmen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Ansahme.

Angenommen.

Nachkreditbegehren für die Allgemeine Perwaltung.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachtredite pro 1892: I E 2, Staatskanzlei, Besoldungen der

Angestellten Fr. 1950. — I J 2, Amtschreiber, Entschädigung für

Zusammen Fr. 5580.--

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegt eine Reihe von Nachkreditgesuchen vor, zunächst ein solches im Betrage von Fr. 1950 für Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei. Die Mehrausgabe wurde veranlaßt durch die Reuordnung des Archivs. Der Große Kat hat beschlossen, es sei in Bezug auf das Archiv eine andere Ordnung einzusühren und zu diesem Zwecke auch das Personal in genügendem Maße zu vermehren. Diesem Beschlusse entsprechend wurde ein Archivgehülfe angestellt, der während sieben Monaten in

Funktion war und befoldet werden mußte. Zur Zeit der Aufstellung des Budgets wurde jedoch für diesen Gehülfen, da er damals noch nicht existierte, ein Ansat

noch nicht vorgesehen.

Ein weiterer Nachtredit im Betrage von Fr. 3630 ift nötig auf der Aubrik Enischädigung der Amtschreiber für Angestellte und Bureaukosten. Im Laufe des Jahres mußten verschiedenen Amtschreibern vermehrte Enischädigungen ausgerichtet werden wegen vermehrter Arbeit, namentlich wegen der außerordentlichen Arbeit der Anlage von Obligationenregistern. Die daherigen Gebühren sind in die Staatskasse gestossen, anderseits aber müssen die Amtschreiber für die Mehrarbeit entschädigt werden.

Ich beantrage Bewilligung dieser Nachtredite.

Bewilligt.

II.

und Gesetzsammlung, Redaktionskosten . " 1,170. — I F 4, Druckkosten des Tagblattes und

der Gesetzsammlung " 5,596. 40 I G 4, Druckkosten des franz. Tag= blattes und der franz. Gesetzsammlung . " 2,048. —

Busammen Fr. 22,747. 60

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrafs. Der Hauptposten dieses Nachkreditgesuchs für die Allgemeine Verwaltung betrifft den Großen Rat mit Fr. 9302. Es rührt derselbe her von viel längeren und zahlreicheren Sessionen als gewöhnlich, was zur Folge hatte, daß vermehrte Taggelder und Reiseentschäbigungen außbezahlt werden mußten. Damit stehen auch die Außgaben für Drucksacht im Zusammenhang, indem bei einer größern Sitzungszahl auch mehr Arbeit zu hewältigen ist und daher auch mehr gedruckt werden mußt. Die bezüglichen Mehrausgaben betragen Fr. 3496. 20. Wieder damit im Zusammenhang steht auch die größere Außbehnung des Tagblattes und die vermehrten Kosten für Redaktion und Druck und zwar sowohl in Bezug auf die deutsche als die französsische Ausgabe. Die daberigen Mehrausgaben betragen Fr. 1170 für die Redaktion, Fr. 5596. 40 für den Druck des deutschen und Fr. 2048 für den Druck des französsischen Tagblattes.

An diesen Summen ist natürlich nichts zu markten. Sie sind eine Konsequenz der vermehrten Sitzungen des Großen Rates und der damit verbundenen Ausgaben, und die vermehrten Sitzungen hinwiederum sind eine Konsequenz der vermehrten Geschäfte, welche letztes Jahr zu erledigen waren. Es wird beantragt, diese Rachkredite

zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter ber Staatswirtschafts= tommission. Die Staatswirtschaftstommission ist mit ber

Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Es handelt sich allerdings um eine ziemlich bedeutende Summe; allein es ist eben nicht möglich, ein richtiges Budget-aufzustellen, weil die vermehrten Sitzungen des Großen Rates die Ursache für die Mehrausgabe bilden und diese vermehrten Sitzungen nicht schon ein Jahr vorher vor-ausgesehen werden können.

Bewilligt.

Nachkreditbegeheen für die Polizeidirektion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diefe Mehrausgabe mußte für benjenigen Teil des Landjägerkorps gemacht werden, welcher als Grenzwächter Dienste leistet. Infolge ber neuen Zoll-verhaltniffe, namentlich gegenüber Frankreich, mußte bie Eidgenoffenschaft einen intensiveren Grenzschutz einführen und namentlich im Anfang mußte die Mannschaft stärker in Anspruch genommen und auch vermehrt werden. Nun besteht zwischen Bund und Kanton ein Vertrag, wonach der Kanton Bern dem Bund eine Anzahl Landjäger zur Verfügung stellt, wofür der Kanton nach einem gewissen Tarif entschädigt wird. Infolge der neuen Verhältnisse mußte einem Teil der Mannschaft ein zweiter Mantel sur Verfügung gestellt werden, indem diese Mannschaft oft stundenlang in Regen und Schneegestöber bem Dienst obliegen mußte und nach furzer Zeit wieder ausrucken sollte, bevor die Kleider trocken waren. Es war deshalb durchaus nötig, den Leuten einen zweiten Mantel zur Berfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die Mannschaft um 12 Mann vermehrt, die bekleidet und ausgerüftet werden mußten. Infolge deffen ift der Budgettredit um Fr. 1909. 85 überschritten worden. Dies ift aber nicht eine eigentliche Mehrausgabe, indem diese Summe als Mehrentschädigung der Eidgenoffenschaft auf einer andern Rubrit nahezu vollständig wieder eingeht. Nur eine ganz kleine Summe fällt der Rechnung als wirkliche Mehr= ausgabe zur Laft. Ich beantrage, auch biefen Nachtrebit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachtredite pro 1892:

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Ausgaben auf der Rubrik "Allgemeine Sanitätsvorkehren" betrugen . Fr. 21,213. 80

ift im Betrage von Fr. 6,990. 35 Diese Ueberschreitung rührt hauptsächlich von den Maßnahmen her, welche mit Kücksicht auf die Choleragesahr, die letztes Jahr bekanntlich in bedeutendem Maße vorhanden war, ergriffen werden mußten und die sich durchaus rechtsertigen, indem ja gegenüber der Gesahr, daß eine solche Epidemie auch zu uns verschleppt werden könnte, keine Kosten gescheut werden dürfen, um diese Gesahr zu beseitigen.

so daß eine Ueberschreitung eingetreten ist im Betrage von Fr. 1056. — veranlaßt durch ein unverhältnißmäßig starkes Auftreten der Pocken und anderer Epidemien im Kanton. Auch da hat man keine Wahl. Wenn eine solche Epidemie ausbricht, so muß man alles thun, was nötig ist, um die Ausbreitung derselben zu verhindern und kann sich nicht stlavisch an die bewilligten Kredite halten.

Diese Mehrausgaben find also im Interesse des sanitaren Zustandes des Landes gemacht worden und deshalb wird Ihnen die Bewilligung derselben beantragt.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion der Jandwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Laufe des Jahres 1892 haben die Rindviehprämierungen wiederum eine neue und große Ausdehnung erfahren. Die Biehschauen werden aus dekannten Gründen in viel höherem Maße besucht, als in früheren Jahren. Gleichzeitig wurde letztes Jahr zum erstenmal auch Kleinvieh prämiert, zu welchem Zwecke an verschiedenen Orten Schauen stattsanden. Infolge dessen war derjenige Angestellte der Landwirtschaftsdirektion, der bei den Schauen als Sekretär fungiert, mehr in Anspruch genommen, als in andern Jahren. Ueberdies besand er

fich langere Zeit in fehr leibendem Zustande, so daß ihm

ein größerer Urlaub bewilligt und für momentane Auß-hülfe gesorgt werden mußte. Dies alles hatte eine Ueber-schreitung des Kredits um Fr. 900 zur Folge. Auch auf der Rubrik "Pferdezucht" fand eine Ueber-schreitung statt. Wie andere Jahre, so hat der Bund auch letztes Jahr dem Kanton Bern zwei Vollbuthengste zur Verfügung geftellt behufs Stationierung im Ranton. Dieselben wurden stationiert in Delsberg und Tramelan. Un die Neberlaffung diefer hengste hat aber der Bund verschiedene Bedingungen gefnüpft, welche finanzielle Opfer zur Folge hatten und zwar von folchem Umfange, daß der ausgesetzte Kredit nicht hinreichte, sondern um Fr. 600 überschritten werden mußte. — Der Regierungsrat beantragt Ihnen Bewilligung dieser Nachfredite.

Bewilligt.

Abtretung des Kirchenchors in Frutigen.

Der Regierungsrat beantragt, dem Abtretungsvertrage mit der Kirchgemeinde Frutigen, wonach dieselbe das dor= tige Kirchenchor gegen eine Entschädigung von Fr. 1500 seitens des Staates zum Eigentum und Unterhalt über= nimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterstatter bes Re-gierungsrats. Diefe Abtretung vollzieht sich unter den gleichen Berhältniffen und Bedingungen, wie fchon verschiedene andere, die entweder vom Großen Rate genehmigt worben find, oder die der Regierungsrat, weil in feine Kompetenz fallend, erledigt hat. Die Loskaufs-fumme beträgt Fr. 1500. Das Geschäft muß vor den Großen Kat gebracht werden, weil das Objekt eine Schaßung hat, welche die Kompetenz des Regierungsrates (Fr. 7000) überschreitet; die Brandversicherungsschatzung beträgt nämlich Fr. 12,100. Der Regierungsrat beantragt Ihnen Genehmigung diefes Bertrages.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 33/4 Uhr.

Der Redaktor: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstug den 21. Februne 1893,

morgens 9 Uhr.

Vorfigender: Brafident Ritichard.

Der Ramensaufruf verzeigt 218 anwefende Mitglieder. Abwesend find 50, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Coullery, Fleury, Heury, Heurs, Heurs, Henren Biedermann, Coullery, Heury, Heurs, House, Manser, House, Kaastaub, Keißenburg), Henrenann, Marolf, Mouche, Kaastaub, Keißenburg), Stämpsti (Bern), Steinhauer, Sterchi, Wälchli; ohne Entschuldigung abstant wesend find: die Herren Aebi, v. Allmen, Belrichard, Beutler, Bigler, Boß, Bourquin, Brunner, Buchmüller, Chodat, Choulat, Clémençon, Comte, Eggimann (Sumiswald), Glaus, Ghgar (Bütikofen), Haselbacher, Houriet, Hungiker, John, Kaiser, Alogner, Mägli, Mérat, Moser (Biel), Moser (Herzogenbuchsee), Reichenbach, Sahli, Schmalz, Schneeberger (Schoren), Steffen (Mabiswhl), Thönen, Wermeille, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sigung wird abge= lefen und genehmigt.

Prafident. Ich habe Ihnen noch folgendes zu bemerken. herr Sted ift im "Tagblatt des Großen Rates" jeweilen als unentschuldigt abwesend verzeichnet. Auf sein Ansuchen wird dies hiermit richtig gestellt; benn Herr Sted war nicht unentschuldigt abwesend, sondern die Entschuldigung liegt in den Verhältniffen, wie Sie dieselben kennen.

Tagesordnung:

Gesets

über

die öffentlicherechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Ronturfes und der fruchtlofen Pfändung.

Schluß der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 113 ff. des Tagblattes von 1892, sowie Seite 5 hievor; vide ferner Ar. 5 der Beilagen zum Tagblatt von 1893.)

Präsident. Es ist wohl am besten, wenn wir die zweite Beratung neu beginnen, um so mehr, da schon der Art. 1 zurückgewiesen worden ist. Es wird dies die Beratung nicht verzögern.

Einverftanden.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben in der letten Situng beschlossen, außer dem § 7 auch den § 1 zurückzuweisen. Derselbe sieht vor, daß sowohl Konkursten wie fruchtlos Ausgepfändete von Gesetzes wegen sofort mit der Konstatierung des Konkurses oder der fruchtlosen Auspfändung in der dürgerlichen Chrenfähigkeit auf 6 Jahre eingestellt sein sollen. Nun ist aus der Mitte des Kates die Ansicht ausgesprochen worden, es sei das zu streng, es sollte in Bezug auf die fruchtlos Ausgepfändeten eine Milberung eintreten in der Weise, daß nach Ausstellung des Verlustscheines noch eine Frist eingeräumt würde, um sich mit den Gläubigern abzusinden.

Ich habe seit der letzten Session die Sache genauer untersucht und din zur Ueberzeugung gekommen, daß diese Ansicht durchaus begründet ist. Es ist wirklich etwas hart, wenn nach Konstatierung der Insolvenz sofort von Gesetzen wegen diese Folgen eintreten, indem diese Konstatierung schon 23 Tage nach Anhebung der Betreibung statistinden kann. Nach dem dieherigen bernischen Recht mußte man zuerst eine Zahlungsaufsorderung auf 30 Tage erlassen. Dann kam eine Bollziehungsankündigung mit 4 Tagen Frist, macht zusammen 34 Tage. Nach Ausstellung des Insolvenzzeugnisses konnte sodann das Geltstagsbegehren gestellt und in diesem Falle vom Gerichtspräsidenten eine Frist von zwei Monaten eingeräumt werden. Es verstossen also im ganzen 3 Monate und circa 8 Tage dis ein Schuldner so weit war, wie er nun in 23 Tagen stommen kann. Es ist deshalb zweisellos zutressend, wenn man hier noch eine Frist einschiebt. Ich habe der Kommission 3 Monate vorgeschlagen und es würde demnach in § 1 nach dem ersten Sat beigesügt: "Die Einstellung beginnt gegenüber dem Konkursiten mit dem Konkurserkenntnis, gegenüber dem fruchtlos Ausgepfäns

beten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt." Und dann würde auf den § 7 verwiesen, in welchem die weitere Normierung der Fristen 2c. stattsinden würde. In Neberseinstimmung mit dieser Aenderung, wonach nicht ipso jure die Einstellung erfolgt, würde statt "sind" gesagt, "werden auf die Dauer". — Das ist die Aenderung, welche wir Ihnen heute vorschlagen.

Michel (Interlaten), Berichterftatter der Rommiffion. Der § 1 kann nicht wohl ohne gleichzeitige Behandlung des § 7 behandelt werden, da er von diesem Paragraphen abhängt, wenn man wenigstens den Antrag der Juftigbirektion, ber mit dem Antrag der Kommission überein-stimmt, annehmen will. Wie der Herr Justizdirektor Ihnen bereits sagte, hat man gesunden, es musse gegenüber ber bisherigen Faffung des § 7 eine Milberung für ben fruchtlos Ausgepfändeten eintreten. Man fagte sich, man muffe dem Schuldner noch eine lette Gnadenfrift aussetzen. Man fann nicht sofort nach Auswirkung des leeren Pfandscheines die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eintreten laffen. Man hat fich auch gesagt, daß nach der bisherigen Faffung des § 7 eine Ungleich= heit eintreten wurde gegenüber den verschiedenen Schuld= nern. Wenn nämlich bloß alle Vierteljahre die fruchtlos Ausgepfändeten publiziert werden, so hatte dies die Folge, das die einen eine Frist von 3 Monaten genießen wür-ben, die andern nur eine solche von 2 oder 3 Tagen oder noch weniger. In der letzten Session wurde bei Beratung dieses Gesetzes von Seite des Herrn Lenz der Untrag gestellt, man folle die Ginftellung in der burger= lichen Chrenfähigkeit nur auf Antrag des Gläubigers und nach Leistung eines Kostenvorschusses eintreten Lassen. Dieser Antrag wurde in der Kommission auch versochten, man hat sich aber gesagt, das System, das die Justizdirektion vorschlage, sei doch das bessere, indem namentlich geltend gemacht wurde, der Gintritt der öffentlich= rechtlichen Folgen wurde zu fehr ins Ermeffen des Gläu= bigers geftellt, wenn man benfelben vom Antrag bes Gläubigers abhängig mache. Man hat fich deshalb auf den Antrag der Juftigdirektion geeinigt.

Präsident. Ich nehme an, es sei gleichzeitig auch der § 7 in Diskussion.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Es ist nun auch der § 7 mit in Diskussion gezogen worden und wie ich glaube mit Recht. Der § 7 ordnet die Publikation der fruchtlos Ausgepfändeten. Herr Lenz hat, wie Ihnen der Herr Präsident der Kommission bereits mitteilte, in der letzten Session beantragt, zu sagen, die Publikation erfolge erst auf Antrag des Släubigers und nach Borschuß der Kosten. Ich habe diesen Antrag in der Kommission bekämpft und vorgeschlagen, man solle eine dreimonatliche Frist vom Momente der Ausstellung des Berlustschenes an lausen lassen und es solle der Schuldner durch eine Mahnung darauf ausmerksam gemacht werden. Nach Ablauf von drei Monaten solle dann die fruchtlose Auspfändung, sosen nicht bezahlt wird, von Amtes wegen publiziert werden. Ich halte dafür: man darf nicht die Ungleicheit gegenüber den Konkurstiten schassen, daß man die einten so behandelt und die andern anders. Und ich halte ferner dafür, die öffentlicherechtlichen Folgen dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Antrag des Gläubigers.

Wie ich Ihnen früher schon auseinandersetze, beruhen sie auf einer Bolksanschauung, welche einen Konkursiten und Insolventen während einiger Zeit als ungeeignet ansieht, in öffentlichen Angelegenheiten mitzureden. Man sagt, die Betreffenden haben in ihrem Haushalt nicht gut geschaltet und gewaltet und sollen daher eine zeitlang von den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Man kann den Eintritt der Ehrenfolgen nicht davon abhängig machen, ob einer einen gutmütigen Gläubiger hat oder einen solchen, der seinen Anspruch mit aller Strenge verfolgt. Diese Ansicht hatte auch in der Kommission start das lebergewicht. Immerhin hat der Antrag des herrn Lenz das Gute gehabt, daß die Frage nochmals geprüft wurde und die vorberatenden Behörden dazu kamen, Ihnen eine Milderung zu beantragen.

Steck. Es ift in § 1 die Regel aufgestellt, daß jeder, gegen den der Konkurs erkannt oder der fruchtlos ausgepfändet worden ist, in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen ist. Es entspricht das durchaus der Praxis, wie sie die jetzt gehandhabt worden ist, und der Bolksanschauung, die stillschweigend angenommen hat, es sei jeder, der unter seine Sache komme, mehr oder wenigerschuld daran, es sei entweder Liederlichkeit oder sonst ein Berschulden vorhanden, das es genügend rechtsertige, daß man den Betressenden, das es genügend rechtsertige, daß man den Betressenden in der dürgerlichen Chrenfähigkeit einstelle. Nun gibt allerdings der § 2 dem Schuldner das Recht, den Nachweis zu leisten, daß seine Zahlungsunsähigkeit ganz oder zum Teil ohne eigenes Berschulden eingetreten sei, und es kann auf diese Weise der Berlust der bürgerlichen Chren vermieden werden. Der § 2 ist also die Ausnahme von der Regel.

Ich glaube nun, es handle fich hier darum : Ift wirklich in den realen Berhaltniffen beim Geltstag das Berschulden die Regel ober nicht vielmehr die Nicht= schuld? Ich halte dafür, daß wir bei den heutigen Ver= hältniffen gegenüber früher einen bedeutenden Unterschied machen muffen und daß weitaus in den meiften Fällen von Geltstag oder fruchtlofer Pfändung ein Berfchulden bes Betreffenden nicht vorliegt. Denken Sie nur an die großen Bankfrache, die wir erlebt haben und die ihre Wirkungen, wie ein Bellenschlag, weit hinaus erftreden, fo werden Sie fofort zugeben muffen, daß viele Burger ökonomisch untergehen können, ohne daß sie auch nur ein Schatten von Schuld trifft. Bei den heutigen ökonomi= ichen Berhältniffen ift dies eigentlich durchgehends fo. Es hängt gegenwärtig finanziell alles so von einander ab, es ist jeder Bürger so mit dem ganzen ökonomischen Leben des Landes verknüpft, daß in der Regel einer nicht felber schuld ift, wenn er unter feine Sache kommt. Dem follte das vorliegende Gefet Rechnung tragen und den Berluft der Ehrenrechte nur als Ausnahme aufftellen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den § 1 folgender= maßen zu faffen: "Alle Berfonen, gegen welche der Kon-turs erfannt oder gegen welche infolge fruchtlofer Pfan= dung ein Berluftschein ausgestellt wird, werden, falls die Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil durch Berschulden eingetreten, in der bürgerlichen Chrenfähigkeit eingestellt." Ich glaube, es entspreche ben wirklichen Ber-hältniffen, daß man von vornherein sagt: wir aner= fennen, daß heute die große Maffe derjenigen Bürger, welche unter ihre Sache kommen, nicht verdient, daß man sie als minderwertige Bürger ansieht; es foll erst bewiesen werden, daß die Betreffenden eine Schuld trifft. Es ift dies, wie ich glaube, wirklich eine Sache, die für unser ganzes Bolksleben von großer Bedeutung ist. Der Kanton Bern ist vor andern Kantonen durch seine große Masse von Geltstagen bekannt. Es kann einem Bolke politisch entschieden nicht gleichgültig sein, wenn ein großer Teil der Bürger aus ökonomischen Gründen — in der Mehrzahl der Fälle schuldlos — von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen ist, einsach weil man an einer Anschauung festhält, die zu andern Zeiten vollkommen begründet sein mochte, heute es aber entschieden nicht mehr ist. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß dem Antrage des Herrn Stedentgegentreten. Ich habe Ihnen bereits in der ersten Beratung des Gesetzs gesagt, wie ich zu dem vorliegenden System gekommen din. Einerseits hat mich dadei die Geschichte der Ehrenfolgen im Kanton Bern geleitet, aus welcher sich ergibt, daß jedesmal, wenn man allzu liberale Bestimmungen aufstellen wollte, bald ein Rückschlag gekommen ist. Als im Jahre 1847 alle Chrensfolgen abgeschafft wurden, kam 1849 ein Gesetz, das nicht nur auf die Geltstager, sondern auch auf die gewöhnlichen Insolventen Bezug hatte. Und als man im Jahre 1850 die Wiedereinsetzung erleichterte, kamen im Jahre 1854 wieder strengere Bestimmungen, durch die ohne Ausnahme die perpetuelle Einstellung versügt wurde. Wir dürsen daher, wenn wir zu einer Milderung kommen wollen, mit dem bisherigen Zustand nicht plözslich brechen; wir müssen einen Uebergangszustand schaffen, und es wird sich dann zeigen, ob es in der Zukunst einem al möglich sein wird, so weit zu gehen, wie Herr Steet will.

Aber auch ein praktisches Bedenken mußte uns abhalten, diefen Weg zu betreten, nämlich die Unmöglich-teit, ohne großen Aufwand an Zeit und Koften im ein= zelnen Falle zu konstatieren, ob ein Verschulden vorhanden sei oder nicht. Wenn in Bezug auf vielleicht 1000 Schuldner konstatiert werden soll, weshalb sie in Kon-kurs geraten oder insolvent geworden seien, so gibt dies den betreffenden Beamten fo viel Arbeit, als wenn fie ben betreffenden Beamten 10 viel Arbeit, als wenn sie 500 große Strafuntersuchungen zu führen hätten; denn die Borgänge, welche zum Bermögensverfall führten, reichen oft auf 10, 20, 30 Jahre zurück. Es ist gewöhnslich nicht eine einzelne bestimmte Handlung, sondern es sind vielleicht hunderte von Handlungen, welche die Bermögensverhältnisse zerrütteten. Es ist übrigens nicht richtig, wenn Herr Steck sagt, die Präsumtion spreche gegen das Rerkstulden Im Kagentail! Wer school etwas gegen das Verschulden. Im Gegenteil! Wer schon etwas in Statistit der Konturse machte ober die gemachten Stati= stiten geprüft hat, weiß, daß in 9/10 von allen Fällen ein Ber= schulden des Schuldners vorliegt und nur in einer kleinern Bahl von Fällen die Schuld in unverschuldeten Umftanden wie Krankheit, Täuschung in gewiffen Voraussetungen bei Eingehung von Burgichaften, Uebernahme von Erb= schaften ic. — zu suchen ist. Begründen ließe sich die Ansicht des Herrn Sted damit, daß die Ehrenfolgen einen strafähnlichen Charakter haben und man eine Strafe nicht aussprechen soll, ohne daß ein Strafverfahren vor-aufgegangen ist. Ich habe Ihnen aber schon gesagt, daß diese Ansicht, die vielleicht richtig ist und von Leuten geteilt wird, die in diefer Frage als fehr kompetent anzusehen find, im Ranton Bern noch nicht vorwaltet,

sondern daß die Ansicht dahin geht, dem Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten klebe, abgesehen ob ein Berschulden vorliege oder nicht, ein gewiffer Makel an, dem man durch die Einstellung Ausdruck geben will. — Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Herrn Steck abzulehnen.

Steck. Ich erlaube mir gegenüber dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrats noch einige Gegen= bemerkungen. Es ist darauf hingewiesen worden, man habe 1849 und 1850 nicht gute Erfahrungen gemacht und habe wieder zurückgehen müssen. Allein ich mache barauf aufmerksam, daß seitdem 40 Jahre verfloffen find, und was vor 40 Jahren noch nicht reif war, konnte doch feither reif geworden fein. Es ware wirklich ein langsamer Fortschritt, wenn fich in 40 Jahren die Sache

noch nicht geandert hätte.

Ferner machte der Herr Berichterstatter darauf aufmerkfam, es wurde große Schwierigkeiten bieten, nachzuweisen, ob ein Verschulden vorliegt. Ich glaube das nicht. Es läßt sich das in einem Versahren gang gut machen. Bei berichuldeten Geltstagen liegen die Grunde gewöhnlich so auf der Hand, daß es keine große Unter-suchung braucht. Und wenn auch anzunehmen wäre, es biete Schwierigkeiten, ein Verschulden nachzuweisen, sollen solche Schwierigkeiten schwer ins Gemicht fallen gegen-über dem Chrverlust eines Mitburgers? Es scheint mir, man denke etwas zu wenig daran, was dieser Ehrentzug man dente emds zu wenig daran, was dieser Egrentzug für den Bürger ist. Halten Sie sich vor Augen, welchen Wert es für einen Mann hat, dürgerlich aufrecht zu stehen, und sagen Sie sich selbst: Ist es richtig, einem Bürger die Ehre zu entziehen, ohne zu untersuchen, ob ihn ein Verschulden trifft, nur weil diese Untersuchung einige Schwierigkeiten dietet? Ich kann eine solche Aufschung richt teilen Auf den vor der Withürgern auch faffung nicht teilen. Ich habe vor den Mitbürgern, auch vor den ärmften, so viel Respekt, daß ich glaube, man follte deren Rechte und Ehren eher schützen, als ihnen dieselben entziehen einfach aus dem Grunde, weil es zu viel zu thun gibt, zu untersuchen, ob fie ein Berschulden

Der herr Juftizdirektor hat fich auf die Statistik berufen. Ich muß ernste Zweifel äußern, daß eine solche Statistif über die Bahl der verschuldeten und unverschuldeten Geltstage existiere. Sie könnte ja nur da exiftieren, wo wirklich in jedem einzelnen Fall untersucht wird: Ist Schuld oder Nichtschuld vorhanden? Wo ist das geschehen? Dazu käme noch die Schwierigkeit des gangen und teilweisen Berschuldens. 3m Ranton Bern jebenfalls tann eine folche Statistit nicht existieren, ba eben solche Untersuchungen in jedem einzelnen Fall nicht

gemacht worden find.

Man fagt ferner, es handle fich nicht um eine Strafe. Das ist schon richtig. Der Entzug wird nicht durch den Strafrichter verhängt. Aber ich muß darauf zurücktommen : Es ift boch wirklich nichts Leichtes, einem Burger seine Ehre zu nehmen und einsach zu sagen, die Volksanschauung gehe nun einmal dahin, man wolle Gelkstager nicht gerade strasen, aber sie seien doch unsehrlich. Diese Anschauung habe ich nicht. Es kann einer zahlungsunfähig werden und dabei doch ein größerer Ehrenmann sein als mancher, der zahlungsfähig ist. Ich tann mich nicht an die Anschauung gewöhnen, daß man einen als schlechten Kerl betrachtet, wenn er nicht mehr zahlen kann. Es ift eine folche Unficht weder human noch politisch klug.

Ich möchte nochmals hervorheben : Der Grundgedanke meines Auftretens ift der: ich mochte es vermeiden, daß ein großer Teil unseres Bolkes rechtlos erklärt wird, daß man aus ökonomischen Gründen eine Klasse von Heloten schafft. Ich möchte Sie bitten, es mit der bürger= lichen Ehre etwas ernster zu nehmen, und ich glaube, es würde dem Großen Rate Ehre machen, wenn er erflaren murbe: Es follen nur biejenigen Burger ber burgerlichen Ehren verluftig erklart werden, denen wir nachweifen konnen, daß fie eine Schuld trifft.

Dürrenmatt. Wenn nicht Herr Steck die in Beratung stehende Frage zum Ausgangspunkt seiner Jungfernrede gemacht und einen ganz neuen Borschlag gebracht hatte, wurde ich mich zufrieden gegeben haben, nachdem ich das lette mal mit einem entgegengesetten Antrag abgewiesen worden bin. Nun aber, da man bem Großen Rate dieses Extrem vorschlägt, würde ich es für unrichtig halten, wenn nicht auch der dirett entgegen-gesete Standpunkt nochmals vertreten würde.

Es ist nicht richtig, was Herr Steck behauptete, daß der ökonomische Ruin in der Regel ohne Berschulden bes betreffenden Bürgers eintrete. Im Gegenteil, das Verschulden ift die Regel; auch das von Herrn Steck angeführte Beispiel, die ruinierten Criftenzen aus den Bankkrachen, trifft nicht zu. Hätten sich die betreffenden Einleger bei einer soliden Bank — z. B. der Hypothekartasse, die sozusagen absolut solid ist — mit einem kleinern Zins begnügt, so würden sie nicht das Opfer ihrer Spekulation geworden sein. Bon ganz wenigen Aus-nahmen abgesehen, darf gesagt werden: Es ist jeder selber schuld, wenn er in Konkurs kommt oder fruchtlos ausgepfändet wird. Einzelne Ausnahmen will ich gelten laffen, die etwa von Bürgschaften für Sohne zc. herrühren konnen. Die Bahl biefer Falle ist aber eine hochst mi= nime. Die Tendenz der Richtung, der Gerr Steck an= gehört, geht überhaupt dahin, Ausnahmefälle zur Regel zu stempeln. Wegen der einzigen Ausnahme, die Herr Steck in Bezug auf unsere Eidesformel bildet, wollte man den Großen Rat zwingen, die Gidesformel überhaupt abzuschaffen. Um einzelner Ausnahmen willen foll man die ganze Regel umftogen! Da möchte ich ent= schieden Front machen, und wenn herr Steck seinen Un= trag bringt, so stelle ich den entgegengesetzen, es beim bisherigen Zustand bewenden zu lassen, nämlich die Ginftellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fo lange andauern zu laffen, bis die Gläubiger befriedigt find, immerhin mit der Konzeffion an die neuen Ideen, daß in Fällen der Nichtverschuldung, die vom Konkursit oder fruchtlos Ausgepfändeten nachgewiesen werden muß, ein Abweichen von der Regel eintreten kann.

Abstimmung.

Eventuell: Für den Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

De finitiv: Für Festhalten an diesem Befchluß (gegenüber dem Antrag Steck) . .

§ 2.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 3-5.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe bereits in einer frühern Sitzung das Berfahren behufs Wiedereinsetzung des Schuldners, der unverschuldet in Konkurs kam oder ausgepfändet wurde, erörtert und will das damals Gesagte nicht wiedersholen. Die Kommission hat einen Zusat beschlossen und ich will es dem Berichterstatter der Kommission überslassen, denselben zu begründen.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Nach der gegenwärtigen Fassung der §§ 3—5 würden der Gläubiger und der Schuldner die Kosten des Keshabilitationsversahrens vollständig bezahlen müssen, selbst mit Inbegriff der Gerichtsgebühren. Wir fanden nun, es sei ganz richtig, daß der Staat keine Auslagen haben solle, daß die Parteien die Expertenkosten, Zeugengelder ze. bezahlen sollen, dagegen aber sei es unbillig, wenn Leute, welche nichts haben oder die verlustig wurden, noch Gerichtsgebühren bezahlen sollen. Wir schlagen deshalb zu § 5 folgenden Zusah vor: "In den in § 2 vorgesehenen Fällen dürfen keine Gerichtsgebühren erhoben werden."

Präfident. Die Regierung widersett fich diesem Busatz nicht.

Angenommen.

§ 6.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Ihrer frühern Beratung haben Sie den Zusahantrag des Regierungsrates, daß gegen Berfügungen des Betreibungsbeamten mit Bezug auf eine nochmalige Einstellung eines Schuldners infolge späterer Betreibung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden könne, gutgeheißen. Ich habe deshalb nicht nötig, mich über den gedruckt vorliegenden Absänderungsantrag des Regierungsrats von neuem zu verbreiten.

Mit dem Abanderungsantrag des Regierungsrates angenommen.

§ 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 8 sollte nunmehr etwas modifiziert

werden. Er sieht vor, daß das vorliegende Gesetz auch Anwendung sindet einerseits auf alle Personen, welche vor dem 1. Januar 1892 unter dem bernischen Recht Konkursten geworden und also in der bürgerlichen Chrensähigkeit eingestellt sind. Das Gesetz würde in dem Sinne auf sie Anwendung sinden, daß wenn seit der Erkennung des Konkurses mehr als 6 Jahre verstrichen sind, sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Chrensähigkeit eintreten. Sind die 6 Jahre noch nicht abgelausen, so würden sie noch so lange eingestellt bleiben, dis die 6

Jahre zu Ende find. Man hat nun im weitern unter das Gefetz geftellt alle Personen, welche seit 1. Januar 1892 Konkursiten geworden find oder ausgepfändet wurden. Wenn nun alle Schuldner, welche mit dem 1. Januar 1892 ausgepfändet wurden, gleichzeitig im "Amtsblatt" publiziert werden mußten, so gabe das ein dides heft und Sie begreifen, daß dies einen außerordentlich ungunftigen Eindruck machen müßte, namentlich nach außen. Man wurde mit Fingern auf uns zeigen und sagen: Im Kanton Bern wird ein ganzes Bataillon von Insolventen auf einmal publiziert. Es ist deshalb angezeigt, nur diejenigen zu publizieren, welche von nun an fruchtlos ausgepfändet werden. Es wird dies zur Folge haben, daß der Gläubiger den Schuldner nochmals betreiben oder auf Grund des nicht ausgelaufenen Zah= Lungsbefehls nochmals den Berfuch machen muß, zu pfänden, um fich einen neuen Berluftschein ausstellen gu laffen. Dann werden auch diefe Leute fucceffive zur Bublikation gelangen, so daß in dieser Beziehung ein Schaden nicht entsteht. Ich wurde beshalb vorschlagen, zu fagen : "Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen entsprechende Anwendung, welche vor seinem Intraft-treten in Geltstag (Güterabtretung) gefallen find oder über welche der Konkurs oder das Falliment erkannt worden ift." Es umfaßt dies bann auch diejenigen, welche feit dem 1. Januar 1892 in Konkurs kamen. Der zweite Absat ware einfach zu ftreichen.

Michel (Interlaken), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission geht mit den Ausführungen des Herrn Justizdirektors völlig einig. Man sagte sich, man könne nicht die früher Bergeltstagten ungünstiger behandeln als die unter dem neuen Geset in Konkurs Geratenen; es wäre ungerechtsertigt, wenn man Leute, die schon 10 oder 20 Jahre in der bürgerlichen Shrenfähigkeit eingestellt sind, in diesem Zustand belassen wollte. Man ist in der Kommission auch darüber einig, daß der zweite Absat des § 8 gestrichen werden soll, indem man sich ebenfalls sagte, es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn auf einmal etwa 1500 fruchtlos Ausgepfändete publiziert würden.

Angenommen mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrats beantragten Modifikation.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen des Gesetzes zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die

Sauptabstimmung.

Für Annahme bes Gefeges Mehrheit.

Der Tag ber Bolksabstimmung soll später fixiert werden.

Ihnen gestellt werden, sind nur von geringer Bedeutung und bezwecken meistens nur redaktionelle Aenderungen. Der erste Antrag betrifft den § 28 bes Entwurses. Hier beantragen Kommission und Regierungsrat, in der vierten Linie nach dem Worte "Gemeinden" beizusügen "mit geringer Steuerkraft". Die Sache war schon in der ersten Beratung so gemeint und es ist nur ein Versehen, daß diese Worte nicht schon damals aufgenommen worden sind.

Angenommen.

Gesetz

iiber

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Schlußberatung.

(Siehe Seite 382 ff. des Tagblattes von 1892, sowie Kr. 11 und 12 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Kates von 1893.)

Prafident. In der Novemberfeffion ift die zweite Beratung zu Ende geführt worden bis auf die Frage, ob man auf einzelne Paragraphen gurudtommen wolle. In diesem Stadium wurde auf Antrag der Kommission die Regierung eingeladen, über die finanzielle Tragweite bes Gefetes Unterfuchungen anzustellen und bem Großen Rate Bericht zu geben, wie die nötig werdenden Mehr= ausgaben gebeckt werben konnen. Die bezüglichen Berichte der Erziehungsdirektion über die finanzielle Tragweite des Gefetes und der Finanzdirettion über die Art und Beife, wie die Mehrausgaben gedeckt werden konnen, find Ihnen gedruckt ausgeteilt worden. Die Regierung beantragt ferner, auf eine Anzahl Artikel zuruckzukommen und sodann schlägt fie einen neuen Artitel betreffend die Intraftsetzung des Gesetzes vor. Ich nehme nun an, wir werden vorerft diejenigen Artikel erledigen, auf die man jurudkommen will, und hernach den neu vorgeschlagenen Nebergangsartikel in Beratung ziehen. Ist das Gesetz selbst erledigt, so wird dann der Zeitpunkt gekommen sein, über die Motion des Herrn Burkhardt, die mit dem Gesetz in Berbindung steht, sich auszusprechen. Dies zu Ihrer Orientierung!

herr Bigepräfident Byg übernimmt den Borfit.

Präsident. Ich schlage vor, zunächst diesenigen Artikel zu erledigen, bezüglich welcher die Regierung ein Zurücksommen beantragt. Hernach steht es dann jedem Mitgliede frei, auch auf andere Artikel zurückzukommen.

Einverftanden.

§ 28.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Die Wiebererwägungsantrage, welche

§ 29.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterftatter bes Regierungsrats. hier beantragen wir, im Einverständnis mit ber Rommiffion, den Rredit der Erziehungsdirektion für allgemeine Bildungsbestrebungen, Schul- und Volksbibliotheken zc. von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 gu er= höhen. Schon gegenwärtig reicht dieser Kredit, welcher ber Erziehungsdirektion durch ein Spezialgesetz von 1875 gegeben wurde, für die verschiedenen Zwecke, für die er bestimmt ift, nicht hin. Es werden aus diesem Aredit fixe Beiträge bezahlt, z. B. an die Schulausstellung, Honorare für neue Lehrmittel ausgerichtet, die Lehrer-Schul- und Bolfsbibliotheken unterftügt und endlich den armen Gemeinden die Lehrmittel unentgeltlich geliefert. Schon die lettere Ausgabe ift eine fehr bedeutende, ba fast kein Tag vergeht ohne daß eine Gemeinde von ber Erziehungsdirektion eine Karte, Zeichnungsvorlagen, Bilber für den Unschauungsunterricht zc. verlangt. Wird nun das neue Gefet angenommen, fo werden die Ausgaben der Erziehungsdirektion noch erhöht, indem in einem Artikel des Gesetzes bestimmt ist, daß in jeder Kirchgemeinde wenigstens eine Schulbibliothet errichtet werden soll. Insolge dessen wird die Erziehungsdirektion für die Unterstützung dieser Institute noch viel mehr in Anspruch genommen werden als bisher. Es rechtfertigt fich daher durchaus, daß diefer Kredit um Fr. 5000 erhöht wird, immerhin in dem Sinne, daß jeweilen bei Feststellung des Budgets bestimmt werden wird, welche Summe, dis zu diesem Maximum von Fr. 15,000, der Erziehungsbireftion gur Berfügung geftellt merben foll.

Angenommen.

§ 33.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrafs. In § 33 schlagen wir eine Redaktionsänderung vor. Der erste Sat lautet: "Die Lehrer werben auf den Borschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, oder frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt." Diese Rebaktion ist offendar sehlerhaft; denn das "oder frei" be-

zieht sich auf ben Zwischensat "nach Mitgabe ber diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente" und hat in dieser Beziehung absolut keinen Sinn, denn das "oder" soll im Gegensat stehen zum ersten Teil des Sates. Wir schlagen solgende Redaktion vor: "Die Zehrer werden, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, auf den Vorschlag der Schulkommission oder frei aus der Zahl aller patentierten Bewerder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt." Diese Redaktion ist zwar auch nicht schön. Das einsachste wäre, wenn man das "oder", das auf Antrag des Herrn Dürrenmatt aufgenommen wurde, aber absolut übersslüssig ist, streichen würde. Es soll mit dem "oder" gesagt werden, daß die Wahlbehörde an den Vorschlag der Schulkommission nicht gebunden sei. Allein das verssteht sich von selbst. Es ist nirgends gesagt, daß der Vorschlag der Schulkommission habe einen Vorschlag zu machen, im übrigen aber ist die Behörde frei, aus der Zahl der patentirten Bewerder einen zu wählen.

Bühler. Ich schlage folgende Redaktion vor: "Die Lehrer werden auf den underbindlichen Borschlag der Schulkommission . . . gewählt." Bei dieser Redaktion kann das "oder frei" wegfallen und es ist dem Gedanken, daß die Wahlbehörde nicht an den Vorschlag der Schulkommission gebunden sein soll, Ausdruck gegeben.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Bühler einverstanden.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Bühler ebenfalls einsverstanden.

Dürrenmatt. Ich stelle den Gegenantrag, die Worte "oder frei" beizubehalten. Es ist das ein Ausebruck, wo man weiß, wie es gemeint ist, während man das "unverbindlich" auslegen kann, wie man will. Auch im bisherigen Gesetz hieß es, die Wahl erfolge nach "freier Wahl" durch die Einwohnergemeinden. Streischen könnte man den Zwischensatz "nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente"; denn das versteht sich von selbst.

Bühlmann. Ich beantrage, einfach das Wort "oder" zu streichen. Die Schulkommission macht einen Vorschlag; aber die Schulgemeinde ist berechtigt, ganz frei zu wählen.

Bühler. Ich möchte mir doch erlauben, Sie zu ersuchen, an dem Worte "unverbindlich" festzuhalten. Zu einer unrichtigen Auffassung kann dieses Wort nicht führen. Die Schulkommission macht einen Vorschlag, dieser Vorschlag soll aber für die Wählerschaft unverbindlich sein, sie soll frei wählen können. Anders kann das "unverbindlich" nicht aufgefaßt werden.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich kann, was mich betrifft, den Anstrag des Regierungsrates zu Gunften desjenigen des herrn Bühler oder des herrn Bühlmann zurückziehen. Der letztere Antrag stimmt mit der ursprünglichen Re-

daktion überein. Die Sache wurde dann inkorrekt durch hinzufügung des Wortes "oder", das nach meiner Ansficht absolut überflüffig ist.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall, daß das Wort "frei" beibehalten werden soll:

ınn. 64 Stimmen. Für den Antrag Bühler 60 "

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir beantragen zu § 33 noch eine zweite Abänderung. Aus dem zweiten Satz geht hervor, daß die Gemeinden ihre Schulen so einrichten müssen, daß das Sommerhalbjahr mit dem 1. Mai, das Winterschaft halbjahr mit dem 1. November beginnt. Run find wir aber der Unficht, daß es ben Gemeinden freifteben foll, die Commer- und Winterschule zu beginnen, wann fie wollen. Schon gegenwärtig ift eine Bestimmung im Schulgesetz, welche den Anfang der Sommer- und Winterschule fixiert; allein sie wird nicht befolgt. An vielen Orten beginnt die Sommerschule schon im Marz und die Winterschule schon im Ottober. Letteres ift vielfach der Fall im Jura. Wir find der Anficht, daß die Gemeinden frei sein follen, die Schule zu beginnen, wann fie wollen, vorausgesetzt natürlich, daß fie die vorgeschriebene Zahl von Schulwochen und Schulftunden innehalten. Auf der andern Seite ist es aber nötig, mit Rücksicht auf die Umtsdaner der Lehrer ein Datum zu beftimmen, damit man genau weiß, wann die Amtsdauer beginnt. Damit kein Zweifel obwalten kann, daß die Schulkommissionen den Beginn der Sommer- und Winterschule bestimmen können, schlagen wir vor, zu sagen: "hinsichtlich der-selben (nämlich der Umtsdauer) wird der Unfang bes Sommerhalbjahres auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesett." Da= mit foll gefagt fein, daß diese Daten nur auf den Beginn der Umtsdauer der Lehrer Bezug haben, nicht aber auf den Beginn der Schulhalbjahre.

Angenommen.

§ 36.

Dr. Cobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Hier ist ein Drucksehler zu berichtigen; es soll statt "Schuljahres" heißen "Schulhalbjahres."

Angenommen.

§ 37.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier kann die Redaktion vereinsacht werden, indem der zweite Absat ganz gut in den ersten eingefügt werden kann, indem man nach "besetzt werden kann" einschaltet "sowie bei Krankheit des Lehrers".

Ferner wird beantragt, den letzten Absas wie folgt zu fassen: "Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so daß auf Beginsn des nächsten Halbjahres eine definitive Besetzung erfolgen kann." Es kann so das Fremdwort "Semester" vermieden werden.

Angenommen.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Ueberschrift des Abschnitts "Beschwerden gegen die Lehrer" (§§ 43—48) stimmt nicht mit dem Inhalt überein, indem darin auch von Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission die Rede ist. Damit die Ueberschrift mit dem Inhalt überseinstimmt, wird beantragt, einfach zu sagen "Beschwerden".

Angenommen.

§ 57

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Einleitung des § 57 ist etwas unsklar. Man könnte glauben, daß jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, schon am 2. Januar in die Schule eintreten müsse, während es natürlich erst mit dem Beginn der Sommerschule eintritt. Um jeden Zweisel zu beseitigen, schlagen wir vor: "Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schulhalbjahres schulpslichtig."

M. Folletète. Je voudrais présenter un amendement à l'art. 57, qui ne me paraît pas assez tenir compte des besoins des districts jurassiens. Je demanderais le maintien du système qui existe actuellement dans le Jura pour l'admission des enfants qui atteignent l'âge de 6 ans révolus avant le 1er avril. Si l'article était conservé tel quel, un enfant qui aurait 6 ans le 2 janvier ne pourrait pas entrer à l'école le 1er avril suivant, mais serait obligé d'attendre encore une année entière avant de pouvoir être admis. Vous avez compris, Messieurs, que les besoins et les coutumes du Jura ne sont pas les mêmes que ceux de l'ancien canton, et c'est bien pour cette raison que vous avez établi d'une manière facultative la scolarité de 8 années, — je dirai

en passant que les communes du Jura seront probablement unanimes à l'introduire -, et que vous avez conservé la scolarité de 9 années, à laquelle les communes de l'ancien canton paraissent tenir absolument. Mais il ne faudrait cependant pas arriver à rendre illusoire, pour un grand nombre d'enfants, l'application du système établi en faveur du Jura, et je crois que, sous ce rapport, on s'exposerait à des mécomptes si l'on n'apportait pas un correctif à l'art. 57 du projet. Je suis d'accord de maintenir tel quel le commencement de cet article, ainsi conçu: « La fréquentation de l'école est obligatoire pour tout enfant âgé de six ans révolus au 1er janvier. L'année scolaire commence le 1er avril. » Mais j'ajouterais ensuite que si l'enfant atteint ses six ans dans l'intervalle, c'est-à-dire entre le 1er janvier et le 1er avril, il pourra quand même entrer à l'école à cette dernière époque. Je sais parfaitement que c'est là une question à laquelle l'ancien canton est assez indifférent, mais il est indispensable que, si on accorde au Jura la scolarité de 8 années, on la lui accorde avec toutes ses conséquences. A cet effet, je désire qu'on ajoute après les mots: « L'année scolaire commence le 1er avril », la disposition suivante: « Toutefois, les enfants ayant accompli à cette époque-là leur 6me année seront pareillement admis à l'école. »

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Bestimmung des schulpslichtigen Alters, wie sie sich in § 57 sindet, wurde aufgestellt für den Fall, daß im ganzen Kanton die achtjährige Schulzeit eingesührt werde. Sie wissen, daß der Antrag des Regierungsrats dahin ging, es solle für den ganzen Kanton das 9. Schulzahr gestrichen werden. Da sagte man sich, es sei für diesen Fall angezeigt, für den Schulzeintritt ein etwas größeres Alter zu verlangen. Da nun das System des Regierungsrats nicht angenommen wurde, so ist es gut, wenn man diesen Paragraph noch etwas näher ansieht.

Gegenwärtig ift es so, daß wer am 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, im folgenden Schulhalbiahr in die Schule eintreten muß. Das hat zur Folge, daß der Schulaustritt zwischen dem 15. und 16. Altersiahre stattsindet. Wer am 1. April geboren ist, ist beim Schulaustritt 16 Jahre alt. Wird nun für den Schulseintritt ein noch größeres Alter verlangt, so würden bei der 9jährigen Schulzeit die unmittelbar nach dem 1. Januar geborenen Kinder beim Schulaustritt schon über 16 Jahre alt sein. Ich persönlich könnte mich daher dem Antrage des Herrn Folletête, das jetzige System beizubehalten, ganz gut anschließen, doch bin ich nicht besugt, im Namen des Regierungsrats eine bestimmte Erklärung abzugeben.

Dr. Schenk. Ich möchte Sie ersuchen, am 1. Januar festzuhalten. Es ist nicht ganz richtig, wenn gesagt
wurde, man habe diese Aenderung getroffen, weil man
glaubte, es werde im ganzen Kanton die achtjährige
Schulzeit eingeführt. Es geschah auf eine Eingabe
des kantonalen Aerztevereins hin, der gewünscht hat,
man möchte das 9. Schuljahr beibehalten, dagegen aber
unten ein Schuljahr streichen. Der Aerzteverein ist einhellig der Ansicht, daß man mit der Schule zu früh anfängt. Der Uebergang von der Pflege des Hauses

Schulbesuch ist ein sehr unvermittelter und die Mängel, die man dem Schulwesen vorwirft, haben gerade auf das erste Schuljahr am ehesten Bezug. Aus rein hygienischen Gründen möchte ich Sie daher ersuchen, am 1. Januar sestzuhalten. Es wird damit wenigstens das Alter für den Schuleintritt um ein Vierteljahr verschoben.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. 3ch habe schon in der Kommiffion dafür gestimmt, es beim bisherigen Syftem bewenden zu laffen. Ich habe von teinen Alagen gehört, die dagegen erhoben worden waren. Es mag allerdings aus fanitarischen Grunden und hauptsächlich aus städtischen Kreisen der Ruf nach Serauf-sezung des Alters für den Schuleintritt ergangen sein, doch thut man gut, solchen Rufen von Fachleuten nicht allzu einseitig nachzugeben. Dem Berlangen der Aerzte ift hier übrigens Rechnung getragen, indem es heißt: "Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern und durch Berfügung der Schulkommiffion um ein Jahr zuruckgeftellt werden." Die Eltern und Schulkommiffionen haben es also in der Sand, nicht genügend entwickelte Rinder für ein Jahr zu dispenfieren. Findet man aber, ein Rind fei fraftig genug und es sei vielleicht gut, wenn es daheim etwas fortkomme, so soll man es in die Schule eintreten lassen, um so mehr, als wir nicht eine so lange Schulzeit haben, daß die Kinder darunter wefentlich leiden würden. Es ist mir seit der letzten Beratung aus Kreisen von Lehrern und Schulmannern der Wunfch ausgesprochen worden, man möchte das bisherige System beibehalten, indem die Fixierung des Termins auf 1. Januar vielerorts mit einen Grund zur Berwerfung geben murde. Ich füge bei, daß in den Eingaben von mehreren Seiten, und zwar von fehr fculfreundlichen Gemeinden, das gleiche verlangt wurde. Für die achtjährige Schulzeit hatte fich vielleicht allerdings der 1. Januar empfohlen. Allein nun horen Sie eine Stimme aus der Gegend, wo die achtjährige Schulzeit eingeführt werden soll; Herr Folle-tête sagt, daß gerade im Jura das Gesetz Gefahr laufe, wenn der 1. Januar gesetzt werde statt des 31. März. Einer solchen Stimme muß man eine gewisse Aufmert-samkeit schenken. Das Gesetz wird noch genug Anfeindungen zu erfahren haben; wir muffen alle schul= freundlichen Elemente sammeln, wenn wir ihm zur Un= nahme verhelfen wollen, und solche Bestimmungen daraus entfernen, von denen schulfreundliche Leute uns fagen, daß sie dem Gesetz zum Fallstrick werden könnten. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen sehr empfehlen, den Antrag des Herrn Folletête anzunehmen, der darauf hinausläuft, einsach die Bestimmungen des bisherigen Gefetes beizubehalten.

Steck. Ich möchte die Ansicht des Herrn Dr. Schenk unterstützen. Im ganzen kommen die Kinder nur zu früh unter das Schulregiment und mit dem, was sie im ersten Jahre lernen, ist es nicht weit her; das können sie später, wenn sie kräftiger sind und die Eindrücke besser verarbeiten können, leicht nachholen. Unsere gegenwärtige Schulzeit ist überhaupt eine allzu verfrühte.

Eine Einwendung des Herrn Folletête, die dem Gesetze beim Volke sehr gefährlich werden könnte, möchte ich entkräften. Herr Folletête sagte, wenn man den 1. Januar festsetze, so musse jedes Kind, das zufällig am 2. Januar geboren sei, ein ganzes Jahr warten. Da wird das Bolk sagen: Das ist ein Unsinn, wegen eines Tages ein ganzes Jahr warten zu müssen. Dieser Einsward ist nur ein scheinbarer, denn beim bisherigen System ist genau das gleiche der Fall; ein am 2. April geborenes Kind wird ebenfalls um ein ganzes Jahr

zurückgestellt.

Der Herichterstatter der Kommission hat gesagt, auf Begehren der Eltern können durch Beschluß der Schulskommission ungenügend entwickelte Kinder ein Jahr zurückgestellt werden. Allein Sie wissen, daß namentlich in den niedern Bolkskreisen die Eltern froh sind, wenn sie die Kinder los sind. Sie schieken sie gerne in die Schule, nur damit sie dieselben daheim nicht beaufsichtigen müssen. Die meisten Eltern werden daher ein solches Begehren nicht stellen; sie wollen schon nicht den Namen haben, daß sie ihr Kind haben dispensieren lassen. Es ist diese Bestimmung also ein schlechter Trost. Ich glaube, wir sollen richtige Grundsätze in einer Weise aufstellen, daß sie allzgemein Geltung haben, und nicht darauf abstellen, ob die Eltern den Verstand und den Mut haben werden, für ihr Kind eine Ausnahme zu verlangen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Paragraph so zu belassen, wie er ist.

Schmib (Andreas). Ich erlaube mir, auf etwas aufmerksam zu machen, das mir unklar ist. Der Herr Präsident der Kommission hat den Antrag des Herrn Folletête unterstützt und doch einen ganz andern Antrag gestellt. Wenn ich Herrn Folletête recht verstanden habe, so hat er nicht den Antrag gestellt, als Termin für die Schulpslichtigkeit den 1. April festzuseten; er beläßt den 1. Januar und fügt nur einen Zusatz bei, daß die zwisschen dem 1. Januar und dem 31. März geborenen Kinder die Schule ebenfalls besuchen können, aber nicht dazu verpflichtet sind. Nun kommt Herr Ritchard und sagt, er unterstütze den Antrag Folletête, der die Schulspslichtigkeit auf den 1. April sigieren wolle. Das begreife ich nicht, und ich wollte auf diese Unklarheit aufmerksam machen.

Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir, Ihnen mit einigen Worten den Standpunkt der Kommis= fion klarzulegen. In der letzten Sitzung hat allerdings der Herr Präsident die Sache zur Sprache gebracht und angeregt, es beim bisherigen System verbleiben zu lassen. Die Kommission war jedoch ziemlich einstimmig für den Entwurf, wie er vorliegt, und zwar aus Gründen, die schon früher hier betont und vorhin von herrn Schenk neuerdings geltend gemacht wurden. Dabei mache ich noch auf folgendes aufmerksam. Die Zahl der Schulftunden ist für die unterste Klasse gleich hoch angesetzt. wie für diejenigen Schüler, welche drei Jahre alter find. Man mutet also einem sechsjährigen Kinde gleichviel zu, wie einem neunjährigen, und bies war ein hauptgrund, weshalb man fagte, die Kinder sollen nicht zu früh in die Schule geschickt werden. Ferner wurde in der Kom= miffion betont, daß es prattischer fei, wenn ber Gintritt in die Schule nach Jahrgangen erfolge, ahnlich wie der Eintritt ins Militar. Endlich erlaube ich mir auf einen Bunkt aufmerksam zu machen, der bis jetzt noch gar nicht berührt wurde. Sie wissen, daß Bern mit dem Polytechnitum in Zürich bezüglich des Eintrittes Schwierigkeiten hatte, nicht weil die bernischen Gymnasien weniger reife Schüler nach Zürich geschickt hatten, sondern weil

sie ein Vierteljahr zu jung waren. Um dem abzuhelfen, sagte man, man müsse an den Ghmnasien ein Jahr zusehen. Hätten wir den Eintritt in die Schule etwas zurückgeseht, so hätten diese Reklamationen von Zürich nicht kommen können. Alle andern Kantone haben eben einen spätern Eintritt und das jedenfalls aus guten Gründen; man soll eben ein Kind nicht allzufrüh anstrengen. Ich möchte Ihnen deshalb die Fassung des Entwurfs empfehlen.

M. Folletête. Je ne sais pas, Messieurs, si je me suis exprimé de façon à vous faire bien saisir toute la portée de l'amendement que j'ai l'honneur de présenter. Il s'agit de parer à un inconvénient très sérieux, qui ne manquerait pas de se produire si l'art. 57 était maintenu sans aucun changement. Cette rédaction peut donner lieu à une double interprétation; quoi qu'on en dise, elle oblige à croire que l'enfant né le 2 janvier sera renvoyé au 1er avril de l'année suivante. C'est donc une différence de 15 mois. Il est impossible que ce soit là votre intention, Messieurs, mais il ne faut pas de confusion, et je demande qu'on dise formellement que les enfants ayant accompli leur 6me année avant le 1er avril seront admis à l'école à cette époque-là. Il va sans dire que je ne songe pas à les y faire entrer contre le gré des parents, et il est facile de tenir compte de l'objection de M. Schmid en intercalant dans mon amendement ce seul membre de phrase: « sur la demande des parents ». Dans les districts du Jura, les parents demanderont tous, j'en ai la conviction, l'admission de ceux de leurs enfants qui se trouveront dans ces conditions.

Dürrenmatt. Herr Steck hat den spätern Schul= eintritt vom Standpunkt bes Kindes aus empfohlen, dem er gerne noch ein Vierteljahr Schulfreiheit gönnt. Ich möchte den Antrag der Herren Folletste und Ritschard empfehlen vom Standpunkt der Elternfreiheit und der Natur aus, ber auch ber richtige padagogische Standpuntt ift. Es ift Ihnen von Berrn Ritschard gefagt worden, daß das Gefet den geistig und forperlich zurückgebliebenen Rindern Rechnung trägt, indem für dieselben der Schuleintritt hinausgeschoben werden kann. Das gleiche, was man in Bezug auf die zurudgebliebenen Kinder thut, möchte ich auch bei den früher entwickelten Kindern in Betracht gezogen wiffen; fie follen nicht gleich behandelt werden, wie der große haufen. Diesem Standpunkt trägt der Untrag des Herrn Folletste Rechnung. Danach ift die allgemeine Regel die, daß Kinder, welche am ersten April das fechste Altersjahr zurückgelegt haben, schul-pflichtig find. Daneben soll aber noch ein Fakultativum übrig gelaffen werden, das, wie ich glaube, sehr berechtigt ift. Es fann in der gleichen Familie bortommen, daß für ein Rind, das zwischen dem ersten Januar und dem erften April geboren ift, die Bergunftigung des Schul= besuchs verlangt wird, während man ein anderes, in der gleichen Beriode geborenes Rind lieber gurudftellen laffen möchte. Das ist das richtige, daß man nicht alle, ab-gesehen von ihrer Befähigung und Entwicklung, gleich behandelt.

Was Herr Schmid in Bezug auf das Polytechnikum bemerkte, trifft in der Hauptsache nicht zu. Die Schwierigkeit betreffend den Eintritt ins Polytechnikum lag darin, daß bei uns, wenigstens im alten Kantonsteil, der Austritt auf den Frühling siel, während der Eintritt ins Polytechnikum im Herbst erfolgt. Man hat sich nun an den Gymnasien dem Polytechnikum angepaßt und die Examen auf den Herbst verlegt. Auf diese Weise wurde dem betreffenden llebelskand vollskändig Rechnung getragen.

Dr. Schenk. Es thut mir leib, daß ich nochmals das Wort verlangen muß. Herr Dürrenmatt wünscht, daß man in Bezug auf befähigtere Kinder eine gewisse Licenz erteile. Diesem Wunsche ist in einem andern Paragraphen Rechnung getragen, indem gesagt ist, daß befähigtere Kinder früher aus der Schule austreten können, wenn sie das Cramen machen können. Da ist also den befähigteren Kindern ein Vorzug eingeräumt, den ich für viel wichtiger ansehe, als die Bewilligung zum früshern Schulbesuch.

Im übrigen möchte ich Ihnen wirklich empfehlen, der gefunden Erziehung etwas mehr Rücksicht zu tragen, als es bis jest geschehen ift. Alle Forderungen, die von den Merzten gestellt wurden, wurden rundweg unter die Bank gewischt. Die Aerzte stellen diese Forderungen nicht aus eigenem Interesse, sondern weil sie beständigen Klagen der Eltern hören, die Schule mache zu große Anforderungen. Die Aerzte find nichts anderes, als das Sprachrohr der Eltern. Ich möchte deshalb auch die Ausführungen des herrn Ritschard von der Sand weifen, welcher fagte, man dürfe den Fachleuten, welche nur ihr Intereffe kennen, nicht allzu fehr nachgeben. Die Aerzte find die Bertreter der Eltern und von diefen haben fie ihre Meinung erhalten. Gin Bauer wurde fich genieren, ein zwei- oder dreijähriges Fullen - ich muß dieses Beispiel mahlen - fcon in den Wagen einzuspannen; die erften drei vier Jahre muß man ein Fullen laufen laffen, wenn es ein rechtes Pferd werden foll. Mit den Menschen ist es genau das gleiche. Wenn wir eine kräftige Kasse erziehen wollen, so müssen wir entschieden unser Augenmert mehr auf die gesunde Entwicklung richten und dafür forgen, daß man nicht immer die Rlage hört, die Schule untergrabe die Gefundheit der Rinder.

Ritschard. Ich gebe die Erklärung ab, daß ich mich, so viel an mir, dem Antrage des Herrn Folletete anschließe. Ich hatte allerdings überhört, daß er für die zwischen dem ersten Januar und dem ersten April ge= bornen Kinder den Schulbefuch fakultativ erklären will. Er will fagen, daß auch ein zwischen dem ersten Januar und bem ersten Upril gebornes Rind zugelaffen werden folle, wenn die Eltern es verlangen. Ich pflichte dem vollkommen bei. Die Eltern werden gewiß zu beurteilen vermögen, ob ein Kind so entwickelt ist, daß man es in bie Schule schicken kann. Man hat fich mit diefer Frage auch im Jahre 1870 fehr einläßlich befaßt und ift da= mals nach Brufung aller Berhältniffe auf ben 31. März als Termin für die Schulpflichtigkeit gekommen. Das hat nun 23 Jahre lang fo bestanden und es find teine Migftande mahrgenommen worden. 3ch möchte deshalb, um nicht einen Ungriffspuntt gegen bas Gefet zu ichaffen, Ihnen den Antrag des Herr Folletote fehr empfehlen, ber von dem bisherigen Syftem immerhin in der Beziehung abweicht, daß es in Bezug auf die zwischen dem erften Januar und erften April gebornen Rinder den

Eltern anheimgestellt sein foll, wie sie es bezüglich des Schuleintritts halten wollen.

Abstimmung.

1. Die redaktionelle Aenderung des ersten Saties ist nicht bestritten und somit angenommen.

§ 60.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei § 60 ist im zweiten Absatz eine Berichtigung anzubringen. In der vierten Zeile foll es heißen, "Turnen und Handarbeiten inbegriffen". Bor "Turnen" soll ferner ein Komma stehen statt eines Punktes.

Angenommen.

Bühlmann. Ich glaube, es sei vorhin bei der Abstimmung über das Alter beim Schuleintritt ein Mißverständnis vorgekommen. Meine Nachbarn erklären
wenigstens, sie seien der Meinung gewesen, es komme
zuerst der Antrag des Herrn Folletête zur Abstimmung.
Ich beantrage, nochmals auf die Abstimmung zurückzukommen.

Dürrenmatt. Es haben seither viele Mitglieder ben Saal verlaffen. Es wäre daher nicht korrekt, auf die Abstimmung zurückzukommen; ich stelle den Gegenantrag.

Ritschard. Ich glaube, ein Migverständnis sei kaum möglich. Es wurde zuerst beutlich angefragt: Wollen Sie zum Entwurf stimmen, gegenüber demjenigen, was herr Folletête vorschlägt?

Präsident. Hält herr Bühlmann seinen Antrag, auf die vorige Abstimmung zurudzukommen, aufrecht?

Bühlmann. Ja.

Abstimmung.

Für Zurudkommen Minderheit.

§ 67.

Dr. Cobat, Erziehungsbirektor, Berichterftatter bes Regierungsrats. Sier ift in ber vorletten Zeile auf ben

§ 69 hingewiesen. Das ist ein Jrrtum; es soll heißen "§ 65".

Mit diefer Abanderung angenommen.

§ 69.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier beantragt die Kommission, zu sagen: "Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnissigelten namentlich...." Was mich betrisst, so kann ich mich diesem Antrage nicht anschließen, indem der Große Kat in der letzten Beratung einen ähnlichen Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt hat. Die Regierung hatte bekanntlich den Grundsatz aufgestellt, daß jede Absenz strafbar sei. Dafür aber war gesagt, daß die Schulkommission, abgesehen von den bestimmten Entschuldigungsgründen, auch sonst in Fällen von Belang die Abwesenheit entschuldigen könne. Nachdem der Große Kat die Toleranz in gewissem Maße wieder herstellte, wurde dann dieser Zusatz mit Recht gestrichen. Nun soll er unter anderem Ramen wieder eingeführt werden. Wenn man das Wort "namentlich" beisügt, so ist es der Schulstommission überlassen, alle möglichen Fälle zu entschulzdigen. Eine solche Latitüde ist absolut überschissig und schadet der Sache ganz bedeutend. Dadurch wird neben der Toleranz für solche Fälle, wo Kinder sür irgend welche Arbeiten benutzt werden, noch eine zweite Toleranz geschaffen, so daß wir den gleichen Zustand haben werden, wie gegenwärtig. Durch die von der Kommission beantragte Einschaltung wird nach meinem Dasürhalten die Innehaltung der Schulzeit ganz bedeutend gefährdet. Ich beantrage deshalb, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie hören, schlägt die Kommission vor, das Wort "na= mentlich" einzuschalten. Ich bemerke vorerst, daß diese Redaktion dem bisherigen Gefetz entnommen ist und daß fie dort nicht ohne Grund und nicht von ungefähr ftand, und ich füge bei, daß baraus, fo viel mir bekannt, keine Migbrauche erwachsen find. Man fagte fich: Es ift nicht möglich, alle Entschuldigungsgründe aufzuzählen; deshalb nennt man nur beispielsweife die markanteften Fälle, die für andere Fälle als Wegleitung gelten follen. Es kann noch viele andere Fälle geben, wo mit Fug und Recht entschuldigt werden soll. Ich nehme z. B. den Fall, daß ein Bauer ein krankes Stück Vieh hat und rasch jemand zum Doktor schien muß. Da ist nun vielleicht im Moment niemand zur Stelle als ein Kind. Wollen Sie nun in einem solchen Falle, wo für eine armere Fa= ' milie wirtschaftlich sehr viel auf dem Spiele steht, ein Kind nicht entschuldigen? Da sagt einem das natürliche Ge-fühl, daß man das betreffende Kind unter allen Umständen entschuldigen muß. Ein anderer Fall. Es gehen vielleicht mehrere ältere Geschwifter nach Amerika und die ganze Familie will sie noch auf die nächste Bahnstation begleiten; auch die jungeren Kinder gehen mit; denn fie sehen einander vielleicht nie mehr. Wollen Sie in einem folchen Falle ein Kind nicht entschuldigen? Das ware

inhuman, und das Gefühl fagt einem sofort, daß man in diesem Falle entschuldigen muß. So kann es im Leben viele Fälle geben, wo die Entschuldigung durchaus ge= rechtfertigt ift. Dem will die Kommiffion durch Gin= schaftung des Wortes "namentlich" Rechnung tragen. Fügen Sie das "namentlich" nicht bei, so wird gleichswohl entschuldigt werden; aber wie wird es dann gehen? Es wird in durchaus willkürlicher Weise entschuldigt und auch in folchen Fällen, in benen eine Entschuldigung nicht Plat greifen sollte. Fügen Sie das "namentlich" bei, so sagen Sie damit, die hier aufgezählten Fälle follen für andere Falle wegleitend fein, d. h. es foll in anderen Fällen nur entschuldigt werden, wenn diefelben punkto Wichtigkeit den im Gesetz aufgezählten ungefähr gleichkommen. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Mißstände find bis jest, wie schon gesagt, nicht eingetreten, obschon bas "namentlich" schon im gegenwärtigen Gefete steht. Der hauptmißstand mar, daß zu viele unentschuldigte Absenzen gestattet waren. Dem ist nun aber Rechnung getragen worden. Der Herr Erziehungsdirektor sagt, für solche andere Fälle, wie ich sie namhaft gemacht habe, sei die Toleranz von einem Zehntel da. Allein es läßt fich jemand nicht gerne nachreden, fein Rind habe die Schule ohne Entschuldigung verfäumt, wenn doch ein Fall vorliegt, wo jedermann sagen muß, eine Entschuldigung sei am Plate. Es kann den Eltern nicht gleichgültig sein, ob die Kinder entschuldigt oder unentschuldigt sehlen. Sind die Kinder entschuldigt, so stehen die betreffenden Eltern als schulfreundlich da, im andern Falle nicht, und dies ift schulfreundlichen Leuten nicht gleichgültig. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Bühlmann. Wir find auf dem beften Wege, in bieser ausnahmsweisen britten Beratung die Vorteile bes Gesetzes nochmals zu vermindern, und ich möchte sehr war= nen, hier wieder eine Brefche zu schlagen. Wir haben eine Toleranz von einem Zehntel gestattet. Ein Kind kann also den zehnten Teil fehlen, ohne daß eine Strafe eintritt. Ich bin nicht für diese Toleranz gewesen, indem ich es nicht für richtig halte, im Gesetz zu sagen, dasfelbe durfe ungeftraft umgangen werden. Indeffen ist die Toleranz mit großer Mehrheit angenommen wors den. Nun aber nochmals die Möglichkeit zu schaffen, daß eine fernere große Bahl von Stunden unter der Be-zeichnung entschuldigt geschwänzt werden kann, fo daß wir wieder ben gleichen Schlendrian erhalten, wie gegen= wärtig, dagegen möchte ich mich des bestimmtesten ver= wahren. Wenn man eine Toleranz gestattet, so soll man bann in Bezug auf die Entschuldigungen ftreng fein, damit die Tolerang nicht unbeschränkt ausgedehnt werden tann. Die von herrn Ritschard angeführten Fälle haben in dem Toleranzzehntel ganz gut Plat. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, an der Redaktion des § 69 festzuhalten, wie sie vorliegt. Sie würden viele Mitglieder des Großen Rates und viele Bürger überhaupt, denen es mit der Revision des Gesetzes ernst ift, durchaus gegen das Gesetz einnehmen, wenn Sie es durch eine folche laze Bestim= mung ermöglichen, daß wir in dem alten Zustand ver= bleiben, der unfer Schulwefen zu einem schlechten ge= macht hat.

Dürrenmatt. Die von herrn Ritschard geäußerten

Bedenken sind vollständig aus dem praktischen Leben gegriffen und man muß denselben jedenfalls Rechnung tragen. Wir haben allerdings einige schrosse Bestimmungen gestrichen, aber ich mache darauf aufmerksam, daß die 20 Tage Gefängnis noch immer im Gesetz stehen; schon diese werden dem Gesetz sicher eine Anzahl Gegner schaffen. Herr Ritschard hat sich übrigens in Bezug auf die Fälle, die nach dem gegenwärtigen Wortlaut nicht inbegriffen sind, lange nicht erschöpft. Denken Sie z. B. an eine Feuersbrunft in einem Dorf oder auf einem Hof. Es versteht sich von selbst, daß man einem solchen Unglücksfall Rechnung tragen soll. Das soll man aber thun können ohne das Gesetz verletzen zu missen. Ich stimme beshalb für den Antrag des Herrn Ritschard. Sollte derselbe abgewiesen werden, so möchte ich dann wenigstens sagen "Krankheit des Kindes, Todes= und Unglücks= fälle in der Familie".

Tanner. Herr Ritschard hat darauf hingewiesen, daß nicht alle Entschuldigungsgründe hier angeführt werden können. Die hier angeführten Fälle sollen ledig-lich zur Wegleitung dienen. Ich glaube nun, es wäre am passendsten, wenn man sagen würde: "Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse dienen nachstehende Fälle zur Wegleitung: Krankheit des Kindes zc." Wenn solche Fälle vorkommen, so wird dann jeweilen die Schulkommission entscheiden, ob dieselben als Entsschuldigungsgründe gelten ober nicht.

Präsident. Es kommt im wesentlichen aufs gleiche hinaus, ob man das Wort "namentlich" beifüge oder sage, die und die Fälle dienen zur Wegleitung. Ich möchte deshalb Herrn Tanner anfragen, ob er seinen Antrag nicht mit demjenigen der Kommission vereinigen könnte.

Tanner. Einverstanden.

Abstimmung.

§ 79.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. In § 79 heißt es: "Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule, deren Reglement er genehmigt hat, durch Uebernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen." Ich beantrage, die Worte "deren Reglement er genehmigt hat" zu streichen, weil es in § 83 heißt: "Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem von der Gemeinde aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente vorbehalten." Es ift nur ein Versehen, daß jene Worte nicht gestrichen wurden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des

Regierungsrats. Ich halte dafür, der § 83 sollte gestrichen werden.

Ritscharb, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich diesem Antrag widersetzen. In der Kommission war man mit dem § 83 sehr einverstanden. Die Fortbildungsschule wird von der Gemeinde errichtet und der Staat soll daran einen Beitrag leisten. Man sagt serner: Die Gemeinde soll für die Fortbildungsschule ein Reglement ausstellen, der Staat muß aber das Recht haben, die Organisation zu überwachen und dies geschieht dadurch, daß die Reglemente der Regierung zur Genehmigung eingesandt werden müssen. Der § 83 ist deshalb eine absolute Notwendigkeit; denn sonst könnten die Gemeinden die Fortbildungsschulen einrichten wie sie wollten. Das wollen wir doch auch nicht. Wenn der Staat einen Beitrag leistet, so will er auch etwas dazu sagen; auch muß für eine gewisse Unisormität gesorgt werden, so daß schon deshalb die Fortbildungsschulen der Staats-aufsicht nicht ganz entzogen werden dürsen.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 83 ist irrtümlich in das Gesethineingekommen. Ursprünglich lautete er: "Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem vom Großen Kate zu erlassenden Dekrete vorbehalten." Auf Antrag des Herrn Kommissionsprässdenten wurde dieser Paragraph gestrichen. Hierauf wurde die Frage aufgeworsen, ob der Staat jede Fortbildungsschule unterstüßen solle, auch eine solche, welche diesen Namen nicht verdient. Ich habe dann beantragt, in § 79 die Worte einzuschalten "deren Reglement er genehmigt hat". Der § 83 ist daher nur aus Irrtum hier aufgenommen worden. Wollte man ihn beibehalten, so müßte man die Redaktion ändern und sagen: "Jede Gemeinde hat über die Organisation ihrer Fortbildungsschule ein eigenes Reglement zu erlassen." Allein, wie gesagt, ich erinnere mich ganz gut, daß der § 83 gestrichen wurde, und auf meinen Antrag wurden dann in § 79 die Worte aufgenommen "deren Reglement er genehmigt hat". Ich beantrage also, den § 79 zu belassen, den § 83 dagegen zu streichen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich halte an dem § 83 fest. Man kann nicht nur so in einem Nebensatz sagen "deren Reglement er genehmigt hat", sondern es muß ein eigener Paragraph aufgestellt werden, worin die Stellung des Staates genau normiert und gesagt wird, wer die Aufsicht ausüben soll.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Kommission hat über die Streichung des § 83 gar nicht beraten; es ist das ein persönlicher Antrag des Herrn Ritschard.

Präsident. Wir wollen zunächst den § 79 erledigen. Herr Ritschard beantragt, die Worte "deren Reglement er genehmigt hat" zu streichen.

Abstimmung.

 § 83.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nachdem Herr Ritschard, wie gewöhnlich, Recht bekommen hat (Heiterkeit), muß natürlich der § 83 bleiben. Er sagt das gleiche, was in § 79 gesagt werden sollte, nur viel schlechter. Ich beantrage, die Redaktion wie folgt abzuändern: "Jede Gemeinde hat über die Organisation ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement zu erlassen."

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Redaktion einverstanden.

Dürrenmatt. In dieser neuen Redaktion gefällt mir das Wort "jede" nicht, indem keine Gemeinde verpflichtet ist, die Fortbildungsschule einzuführen. Man kann daher nicht sagen: "Jede Gemeinde hat . . ."

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wenn eine Gemeinde keine Fortbildungs-schule hat, so erläßt sie darüber natürlich auch kein Reglement, das ist ja klar.

In der neuen Redaktion angenommen.

§ 92.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Kommission hat gesunden, die Rebaktion des zweiten Absahes sei nicht gut. Sie schlägt folgende neue Redaktion vor: "In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreise übertragen werden."

Mit der neuen Redaktion des zweiten Absahes an= genommen.

Präsident. Wir sind nun auf alle Paragraphen zurückgekommen, in Bezug auf welche dies von der Regierung und der Kommission gewünscht wurde, ausgenommen den § 14, der voraussichtlich eine größere Diskussion veranlassen wird. Ich möchte Sie deshalb anfragen, ob Sie die Beratung hier abbrechen oder die Diskussion noch fortsetzen wollen?

Der Große Rat beschließt, hier abzubrechen.

Bur Berlefung gelangt folgender eingelangte

Bingg (Ins).

Angugt

Der Regierungsrat ist eingelaben, zu untersuchen und dem Großen Kat Antrag zu unterbreiten, ob es nicht zweckmäßig sei, den 2. Januar, den Ostermontag und den Pfingstmontag als bürgerliche Feiertage einzusehen.

Wird auf den Ranzleitisch gelegt.

Das Protokoll ber gestrigen Sigung wird abgelesen und genehmigt.

Eggimann (Basle), Glaus, Banni, Begi, Beg, Softettler,

Horgenthaler (Ursenbach), Moser (Biel), Müller (Langensthal), Rägs Reichenbach, Reymond, Schmalz, v. Steiger, Tüscher, Wermeille, Wüthtich, Ziegler, Zingg (Dießbach),

Schlußeder Sigung um: 12 1/4 Uhr.

Der Redaktor: Rnd. Schwarz.

Eagesordnung :

Gefet:

iiber

den Primarunterricht im Ranton Bern?

Schlußberatung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 112 hievor.)

§ 14.

Dr. Gobat, Erziehungsvirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat beantragt dem Größen Rate, auf § 14, Ziff. 3, zurückzukommen in dem Sinne, daß die von der Gemeinde zu zahlende Barbesoldung auf Fr. 550 belassen, statt auf Fr. 450 sestgest werde. Wie Ihnen bekannt ist, wurde im Gesetz von 1870 die von der Gemeinde zu bezahlende Barbesoldung auf Fr. 450 sestgesett. Durch Gesetz vom 31. Oktober 1875 wurde das Minimum der Barbesoldung auf Fr. 550 erhöht. Dieses Minimum wird in den meisten Gemeinden des Kantons ausgerichtet; die Zahl derzenigen Gemeinden, welche das Minimum überschritten haben, bilbet die Minderheit. Der Regierungsrat beantragte Ihnen, bei diesem Minimum von Fr. 550 zu verbleiben und die ganze Mehrbesoldung dem Staate auszuerlegen. Auf Antrag der Kommission haben Sie aber beschlossen. Der Regierungsrat hat sich diesem Beschluß nicht angeschlossen, und nachdem nun das Gesetz sozusagen abgeschlossen, und nachdem nun das Gesetz sozusagen abgeschlossen Teile und die ganze Oekonomie derselben hat, sindet der Regierungsrat, man sollte auf den frühern Beschluß zurücksommen und an dem bisherigen Beitrag der Gemeinden von Fr. 550 sesthalten.

Ueber die Gründe, welche den Regierungstat bewegen, Ihnen diesen Antrag zu stellen, brauche ich mich nicht lange auszusprechen. Die Ermäßigung des Gemeindebeitrags um Fr. 100 bedeutet natürlich eine Reduktion

Dritte Sibung

Mittwoch den 22. Sebenne 1893,

morgens 9 Uhr.

Vorfigender: Prafident Ritichard.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die herren Coullery, Daucourt, Frutiger, Habegger (Bern), Höherli (Narberg), Höberli (Münchenbuchsee), Haldimann (Eggiwyl), Hauser (Weißenburg), Hennemann, Hofer (Langnau), Marolf, Mouche, Kaassaub, Kenfer, Komy, Schüpbach, Stämpflis (Bern), Steinhauer, Sterchi, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die herren Aebi, v. Allmen, Arm, Bigler, Blatter, Bos, Brunner, Dubach,

ber Besoldung der Lehrer, und wenn man sich damit tröstet, es werden wahrscheinlich nur ganz wenige Gemeinden von dieser Reduktion Gebrauch machen, so weiß ich nicht, ob dem dann wirklich so sein wird und ob nicht schließlich die meisten Gemeinden; welche gegenwärtig das Minimum ausrichten, die Gemeindebesoldung um Fr. 100 ermäßigen werden. Es scheint dem Regierungsrat, es sei nicht sehr würdig, dem Lehrer auf der einen Seite etwas zu geben und es ihm auf der andern Seite wieder zu nehmen. Die Lehrer können sich damit trösten, daß sie dabei wenigstens nichts verlieren; aber ein Trost ist dies eigentlich nicht; denn jedermann sieht wohl ein, daß gegenwärtig ein Lehrer mit dem Minimum der Besoldung nicht auskommen kann. Das Bestreben des Großen Rates und der Behörden sollte deshalb dahin gehen, die Besoldungen zu erhöhen und nicht, sie zu

In der Kommiffion, in welcher ich den Antrag des Regierungsrates vertrat, gab man zu, es wäre beffer ge= wefen, man ware bei dem Unfat von Fr. 550 geblieben; allein nun habe man die Sache im Bolte ausgebentet und könne baher nicht wohl barauf zurudkommen. Der Berr Rommiffionspräfident meinte, man habe dem Bolt ein Stud Speck unter die Nase gehalten und wenn man dasfelbe nun wieder zurückziehe, fo werde das Bolk unwillig werden. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß damals, als die verschiedenen Beratungen im Bolte abgehalten wurden, ein wichtiger Artikel noch nicht im Gesetze ftand, nämlich der Artikel, wonach den armen Gemeinden all= jährlich ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 100,000 verabfolgt werden kann. Man kann also, um das ge= schmadvolle Bild des herrn Kommissionspräsidenten auszumalen, fagen, man habe ein neues Stud Sped auf-genommen, das das Bolk für dasjenige tröften foll, das man ihm wieder nehmen will. So wie die Sachlage ift, halte ich dafür, ein Verbleiben bei Fr. 450 Gemeinde= befoldung mare eine Art Komodie. Wir haben in § 28 bie Bestimmung getroffen, daß bie außerordentlichen Staatsbeiträge an belaftete Gemeinden auch als Zulagen jum Gemeindeminimum verabfolgt werden können, jum Bwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrfrafte. Angenommen nun, eine Gemeinde fete ihre Minimalbefoldung auf Fr. 450 an. Dann wird der Regierungs= rat in Anwendung des § 28 sagen: Die Gemeinde Ruschegg 3. B. hätte für ihre Schule Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 1200; da fie aber beschloffen hat, die Lehrerbefoldung auf Fr. 450 herabzusegen, so verfügen wir, daß von dem außerordent= lichen Staatsbeitrag Fr. 300 direkt dem Lehrer verabfolgt werden. Wenn also eine Gemeinde dem Lehrer auf der einen Seite Fr. 100 nimmt, so muß sie ihm diese Fr. 100 auf der andern Seite wieder gurudgeben, allerdings auf Roften des Staates, aber immerhin aus einer Summe, die fie fonft für andere Schulzwede verwenden fonnte. Der Regierungsrat halt nun dafür, es fei viel würdiger, die jegigen Gemeindeansäte zu belaffen, dafür aber denjenigen Gemeinden, welche eine große Schultelle bezahlen oder fonft mit Tellen belaftet find, außerordent= liche Beiträge für ihr Schulwesen überhaupt und nicht nur an die Besoldung ihrer Lehrer zu verabfolgen.

Ich will diese Frage nicht länger erörtern; die angeführten Gründe mögen genügen. Nur kann ich nicht umhin, noch die Bemerkung zu machen, daß der Antrag auf Reduktion der Gemeindebefoldungen von demjenigen ausging, der im Jahre 1875, als Erziehungsdirektor, die Erhöhung auf Fr. 550 beantragte. Run beantragt Herr Ritschard selbst, wieder auf den Zustand zurückzustommen, wie er im Jahre 1870 bestund. Darin liegt doch gewiß keine große Logik; denn man muß doch ansnehmen, daß das Fortschreiten der Bedürfnisse verlangt, daß man die Besoldungen nicht reduziert, sondern ershöht.

Aus allen diefen Gründen beantragt der Regierungs= rat, auf den § 14 in dem ausgeführten Sinne zurückzu= kommen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission stelle ich den Antrag, auf den § 14 nicht zurückzukommen, sondern es bei den Bestimmungen bewenden zu lassen, die Sie in erster und zweiter Beratung nach reislicher Diskussion angenommen haben. Erlauben Sie mir, in aller Kürze Ihnen mitzuteilen, von welchen

Gefichtspunkten die Rommiffion dabei ausgeht.

Sie haben beschloffen, daß die Gemeinden um Fr. 100 per Schulftelle entlaftet werden follen, daß dagegen der Staat mehr zu belaften fei. Es handelt fich hier um ein Pringip und nicht etwa um eine Art Bauernfängerei oder Maufefangerei, wie der herr Erziehungsdirektor bar-ftellen wollte, indem er das Bilb vom Sped gang unnötiger- und teilweise in unrichtiger Weise reproduzierte. Es handelt fich, wie gefagt, um ein Prinzip, und biefes Brinzip besteht in folgendem. Schon seit Jahr und Tag klagt man landauf landab, die Gemeinden feien zu fehr belaftet und es fei diese zu ftarte Belaftung um fo bruckender, als in ben Gemeinden auch die Schulden ver= steuert werden muffen. Es ist dies eine Ungerechtigkeit, und deshalb muß es das Bestreben der Behörden fein, diese Ungerechtigkeit soweit möglich verschwinden zu lassen daburch, daß man die Staatslaften vermehrt und die Gemeindelaften vermindert. Wenn die öffentlichen Saften gum größten Teil den Gemeinden zugewiesen werden, fo hat bies eine durchaus ungleichmäßige Berteilung ber öffent= lichen Laften jur Folge, während die Berfaffung den Grundfag aufftellt, daß die Laften möglichft gleichmäßig auf Bermögen, Gintommen und Erwerb verteilt werden follen. Unter ben großen, ben Gemeinden auffallenden Laften ift in erfter Linie ju nennen das Armenwefen, und in zweiter Linie das Schulwefen. Man hat deshalb bei Neuordnung des Schulwesens sich bestrebt, diesen alten Klagen gerecht zu werden und hat, diesem Prinzipe Folge gebend, die Lasten des Staates vermehnt und die Gemeindelasten um Fr. 100 vermindert. Ich glaube, es laffe fich gegen diefe Neunormierung nichts oder hoch= stens das einwenden, daß man diesem Prinzipe nicht in noch weitergehendem Maße Rechnung trug. Die Statistik zeigt, daß im Kanton Bern die Schullasten zu circa 3/4 auf den Gemeinden lasten, und deshalb war es gewiß angezeigt — wenn man auch nicht so weit gehen konnte, als man gewünscht hatte - wenigstens bem Bedanken ber Entlaftung der Gemeinden Ausdruck zu geben in der Hoffnung, daß es bei fpatern Anlaffen, wie z. B. bei Aufstellung eines neuen Armengesetzes, gelingen werbe, dies in befferer Weise zu thun.

Man hat im Kanton Bern um so mehr Grund, die Gemeinden zu entlasten und den Staat etwas mehr zu belasten, als, mährend in andern Kantonen die Burgergüter in erster Linie zu öffentlichen Gemeindezwecken herangezogen werden, also auch zu Schul- und Armen-

zwecken, unsere Entwicklung bes Burgerwesens eine anbere und meiner Ansicht nach nicht glückliche Wendung
nach der Kichtung genommen hat, daß das Burgergut
ber öffentlichen Verwendung mehr und mehr entzogen
wurde, namentlich durch das Ausscheidungsgesetz. Es ist
schwierig, an diesem Zustand etwas zu ändern, und auch
die neue Verfassung stellt sich auf den Boden, daß man
die in Bezug auf die Burgergüter getroffene Rechtsordnung unangetastet lassen solle. Wenn ich an der Wendung, welche die Burgergutsfrage nahm, Kritik übe, so
geschieht es nicht in der Absicht, von der Haltung, die
man den Burgergütern gegenüber eingenommen hat, abzuweichen, sondern ich erwähne das nur, um Ihnen klarzulegen, daß im Kanton Vern mit Kücksicht auf diese
allerdings unglückliche Ordnung der Burgergutsfrage die
Veranlassung um so größer ist, die Gemeinden zu entlasten.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt, es sei diesem Gebanken der Entlastung dadurch Rechnung getragen, daß ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 100,000 vorgesehen sei. Allein das ist zweierlei. Diese Fr. 100,000 wurden über die allgemeine Entlastung hinaus noch extra im hinblick auf die armen Gemeinden aufgenommen, indem es gewisse arme Gemeinden gibt, die trot der Entlastung um Fr. 100 ihren Schulverpflichtungen nur mühsam oder überhaupt nicht richtig nachkommen können. Die in § 14 vorgesehene Entlastung um Fr. 100 bezieht sich auf alle Gemeinden, während die Fr. 100,000 nur auf arme Gemeinden mit geringer Steuerkraft Bezug haben.

Ich halte dafür, es solle auf den § 14 auch noch aus andern, praktischen Gründen nicht zurückgekommen werden. Wir haben den Entwurf dem Bolke mitgeteilt mit der Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrags auf Fr. 100,000 und mit der Reduktion der Gemeindebesoldung um Fr. 100, und das Bolk hat überall mit Genugthuung und großer Befriedigung von dieser Tenbenz des Staates, die Gemeinden zu entlasten, Bormerkung genommen. Nun wäre es etwas eigentümlich und unklug gehandelt, wenn man jetzt diese Zusicherung der Entlastung der Gemeinden wieder zurücknehmen würde; das gäbe Unzusriedenheit. Mit Rücksicht auf die Annahme des Gesetzes müssen wir aber für möglichst viele zufriedene und nicht für unzusriedene Leute sorgen.

Aus allen diesen Gründen, die ich noch weiter aus= führen konnte, beantragt Ihnen die Kommission, bei dem

früher Beschloffenen zu bleiben.

Für den Fall, daß wider Erwarten das frühere Gemeindeminimum von Fr. 550 wieder hergestellt werden sollte, möchte ich beantragen, den außerordentlichen Staats= beitrag an arme Gemeinden von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 oder sogar auf Fr. 200,000 zu erhöhen, indem es bann um so angezeigter ift, daß ber Staat wenigstens gegenüber den armen Gemeinden mehr thut, als dies mit Fr. 100,000 möglich ist und daß er namentlich eine größere Bahl von Gemeinden in ben Rayon ber Unterftützung einbezieht, als dies der Fall sein wird, wenn ihm nur Fr. 100,000 zur Berfügung stehen. Finanziell würde fich der Staat, auch wenn der außerordentliche Beitrag auf Fr. 200,000 erhöht wird, immer noch beffer ftellen, indem wenn Sie die Entlaftung der Gemeinden um Fr. 100 und die daherige Belaftung des Staates ftreichen, für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 200,000 in Wegfall tommt. Bon biefen Fr. 200,000 möchte ich bann also Fr. 100,000 zur Bergrößerung des außerordentlichen Beitrages an arme Gemeinden verwenden. Auch die Regierung hatte in ihrem ersten Entwurf einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 150,000 vorgesehen.

Abstimmung.

Für Zuruckkommen nach Antrag der Regierung (im Gegensatz zum Antrag der Kommission) . Minderheit.

§ 108.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben in der Novemberfeffion, nachdem das Schulgesetz zum zweiten male durchberaten worden, beschloffen, Die Schlugberatung und die Abstimmung über das Gesetz zu verschieben und den Regierungsrat ju beauftragen, eine Untersuchung darüber walten zu laffen, wie hoch fich die Mehrausgaben des Staates in= folge des neuen Befetes belaufen werden und wie diefelben gedeckt werden konnten. Die Erziehungs= und die Finang= direktion haben diefe Untersuchung gemacht, die erftere, indem fie an hand der neuen Beftimmungen ausrechnete, wie hoch fich die Mehrausgaben belaufen werden, und die lettere, indem fie untersuchte, ob und auf welche Weise die Mehrausgaben gedeckt werden können. Aus den Untersuchungen der Erziehungsdirektion ergibt fich, daß fich die Mehrausgaben auf die Summe von Fr. 779,460 belaufen werden. In Bezug auf einige Boften hätte man vielleicht noch etwas höher geben können; auf ber andern Seite find aber auch folche Posten vorhanden, in Bezug auf welche sich die Ausgaben nicht so hoch stellen werden, als angenommen. Nehmen wir also an, die Mehrausgabe bes Staates belanfe fich auf rund Fr. 770,000. Ich bemerke bei biesem Unlag, daß fich in Biff. 3 des Berichtes der Erziehungsdirektion ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem die Druckerei den § 27 des Ent= wurfes aus einem frühern Entwurfe herübergenommen und nicht richtig abgedruckt hat. Es find deshalb dort die Zahlen unrichtig; bei Berechnung der Mehrausgaben auf Seite 2 des Berichtes find jedoch die richtigen Zahlen zu Grunde gelegt, so daß das Resultat infolge des Druckfehlers keine Abänderung erleidet.

Die Finanzdirektion ihrerseits hat die Sachlage ebenfalls untersucht und es ergibt sich aus ihrem Bericht, daß die Ausgaben des Staates schon gegenwärtig die Einnahmen übersteigen. Es müssen deshalb, auch abgesehen von einem neuen Schulgeseh, neue Mittel gefunden werden, um das Defizit zu decken. Daß sich ein solches Desizit herausstellen wird, ist mir zwar nicht bewiesen; denn die Staatsrechnung pro 1892 ist noch nicht abgeschlossen und pro 1891 hatten wir bekanntlich einen kleinen Einnahmenüberschuß. Aber wir wollen doch annehmen, das Gleichgewicht der Staatssinanzen sei gestört, wenn auch nicht in so hohem Maße, wie man vorgibt. Dazu käme nun das neue Schulgeseh, das für den Staat eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge hat. Die verschiedenen Auskunstsmittel, welche dem Großen Kat mit Kücksicht hierauf zu Gebote stehen, sind solgende: Entweder dem Gesehe vorläusig keine Folge zu geben und

abzuwarten, bis durch ein neues Steuergefet ober durch andere Finanggefete die Einnahmen des Staates fich um ungefähr eine Million verbeffern, ober eine Steuererhöhung von 4/10 %00 zu beantragen, wozu der Große Rat kom= petent wäre.

Mit dem ersten Auskunftsmittel, das Gesetz bei Seite zu legen bis beffere Zeiten kommen, konnte fich die Erziehungsdirektion nicht befreunden. Sie fand, es wäre des Kantons Bern nicht würdig, nach Durchberatung eines Gefetes dasfelbe einfach ans finanziellen Grunden bei Seite zu legen. Das zweite Auskunftsmittel war von vornherein ausgeschloffen, da eine Steuererhöhung vom Volke mit großer Mehrheit abgewiesen würde. Die Erziehungsdirektion verfiel deshalb auf einen andern Ausweg, nämlich diejenigen Bestimmungen des Gefetes, welche teine finanzielle Tragweite haben, fofort in Rraft treten zu laffen, diejenigen dagegen, welche bedeutend größere Ausgaben verursachen werden, erst später successive in Kraft treten zu lassen. Demgemäß wird Ihnen eine ganz neue Fassung des § 108 vorgeschlagen und ich ge-statte mir, denselben in seinen einzelnen Teilen näher zu erläutern. Falls Sie Burudtommen beschließen, so mag das Gefagte dann gerade als Begründung gelten.

Wir beantragen Ihnen, das ganze Geset in Kraft treten zu laffen mit Ausnahme von sechs Bestimmungen. Nicht sofort in Kraft treten würde der § 14 in Bezug auf die Berabsetzung der Gemeindebefoldungen, von denen soeben gesprochen worden ift. Die betreffende Bestimmung würde erft in Kraft treten, wenn den Lehrern das Maxi= mum der Staatszulage ausgerichtet wird; es wäre na= türlich nicht billig, den Gemeinden zu geftatten, die Besoldungen der Lehrer um Fr. 100 herabzuseten, bevor der Staat in der Lage ift, denfelben dafür eine größere Staatszulage auszurichten. Die beiden Bestimmungen hangen eng mit einander zusammen und man kann nicht die eine in Kraft setzen, die andere dagegen nicht.

Ferner würde nicht in Kraft treten von § 17 die= jenige Bestimmung, wonach der Staat den Gemeinden für die armen Schüler die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten abzugeben hätte. Die andere Bestimmung, daß den Rindern bedürftiger Eltern die nötigen Lehr= mittel unentgeltlich zu liefern seien, soll dagegen sofort in Araft treten; denn wenn der Art. 27 der Bundesver= faffung fagt, es muffe jedem Kind Gelegenheit gegeben werden, einen genügenden Unterricht zu bekommen, so ift darin enthalten, daß wenn es die Lehrmittel nicht befitt, ohne welche der Unterricht nicht erteilt werden kann, ihm diefelben von irgend einer Stelle verabfolgt werben

Ferner würden nicht in Kraft treten die Bestimmun= gen betreffend größere Staatszulagen an die Lehrerschaft, jedoch mit einer kleinen Ausnahme. Man würde die Lehrer und Lehrerinnen gegenüber jetzt vom 1. Januar 1894 an um Fr. 50 beffer stellen. Die weitergehende Erhöhung der Staatszulagen würde erst später in Kraft treten.

Ferner würde nicht sofort in Kraft treten die Be= stimmung betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Ebenso würde auf später verschoben die Leistung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Fortbildungsschule, der nach den Berechnungen der Erziehungs= direktion sich auf jährlich eirea Fr. 40,000 belaufen würde.

Endlich würde auf einen spätern Zeitpunkt verschoben

das Inkrafttreten der Bestimmung betreffend Ginführung bes Staatsverlages. Sier waren für Die Erziehungs= direktion und ben Regierungsrat nicht finanzielle Grunde maggebend; benn wir nehmen an, daß der Staatsverlag den Staat nichts kosten würde. Allein diese Organisation ift für uns etwas ganz neues. Wir muffen diefelbe nicht nur studieren, sondern wenn sie studiert ift, muffen die nötigen Einrichtungen gemacht werden; wir bedürfen namentlich größerer Magazine, um die Lehrmittel aufzubewahren. Ferner find wir in Bezug auf einzelne Schul= bücher mit einigen Berlegern gebunden. Es liegen also gewiffe hinderniffe vor, welche den Staat verhindern,

sofort den Staatsverlag einzuführen.

Bon den Mehrausgaben, welche fich aus dem neuen Gesetze ergeben, murden folgende sofort in Kraft treten. Vorerst die Mehrausgabe, welche sich aus § 26 ergibt, wonach der Beitrag des Staates an Schulhausbauten in gewiffen Fällen von 5 auf 10 % erhöht werden kann. Ferner erhielte jeder Lehrer und jede Lehrerin von der größern Staatszulage eine erste Abschlagszahlung von Fr. 50. Ferner wurde die Bestimmung betreffend den außerordentlichen Staatsbeitrag an arme Gemeinden fofort in Kraft treten, ebenso der größere Kredit der Er= ziehungsdireftion für die Versetzung der Lehrer in Ruhe= stand.

Diese Mehrausgaben, welche sofort in Kraft treten würden, machen zusammen eine Summe von 200,000 Franken aus. Der Regierungsrat ist der Anficht, daß die Mittel zur Bestreitung dieser Mehrausgaben das nächste Jahr gefunden werden können und daß daß fofortige Inkraft= treten dieser Mehrausgaben absolut nötig sei. Die Mehr= leistung des Staates an die Schulhausbauten macht nur 10,000 Franken aus und es tritt eine solche vielleicht während mehreren Jahren überhaupt nicht ein, da wir feit einiger Zeit nur wenig Schulhausbauten haben. Die Erhöhung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden von 35 auf 100,000 Franken ist ebenfalls bringend, indem der Regierungsrat darin den größten Fortschritt des Gesetzes erblickt, ja man kann sogar, nachdem verschiedene Neuerungen verpfuscht worden sind, sagen, es sei dies der einzige wirkliche Fortschritt in dem Gefete. Was den größern Rredit für die Verfetzung ber Lehrer in Ruheftand betrifft, fo werden Sie alle mit mir einverstanden sein, daß es höchst dringend ist, daß man diese Sache einmal in Ordnung bringt. Der Große Rat hat in den letzten Jahren auf den Antrag der Erziehungsdirektion gegenüber der Finanzdirektion immer freigebig einen größern Rredit bewilligt; aber Sie werden begreifen, daß es mir nicht angenehm ift, Jahr für Jahr bas gleiche Begehren zu ftellen und mich mit ber Finanzdirettion in Kollifion zu befinden.

Die Kommission hat die Anträge des Regierungsrates behandelt und stellt drei Abanderungsantrage. Zunächst will fie die Ziffer 3 des § 108 (nen) streichen; die Beftimmung, daß der Staat den Gemeinden die Lehrmittel für arme Kinder zur Hälfte der Selbstkoften zu liefern habe, würde also ebenfalls in Kraft treten. Wenn Sie ben Antrag der Kommission annehmen, so hätte dies für den Staat eine Mehrausgabe von 24,000 Franken zur Folge und ich will es Ihnen überlassen, sich darüber schlüssig zu machen. Der Regierungsrat glaubt in Bezug auf die sofortigen Mehrausgaben nicht höher gehen zu dürfen als auf 200,000 Franken. Wollen Sie die 24,000 Franken auch noch hinzunehmen, fo haben Sie

dann natürlich die Berantwortlichkeit, daß die Mittel dafür gefunden werden.

Die Kommission beantragt ferner, die Zisser 6 zu streichen, also die Bestimmung betressend den Staatseverlag. Wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, so ist er so gemeint — die Kommission hat dies selber erklärt — daß man von der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat nicht erwartet, daß er sofort mit dem Inkrasttreten des Gesetzes den Staatsverlag einführen werde. Es wäre das eine Sache der Unmöglichkeit; es könnte zur Einführung erst geschritten werden, wenn die

nötigen Vorarbeiten dazu gemacht find.

Der dritte Abanderungsantrag der Kommission bezieht sich auf den letzten Absat. Derselbe lautet: "Die vollständige Anwendung obiger Bestimmung muß jedoch bis zum 31. Dezember 1896 durchgeführt sein." Perfönlich möchte ich vorschlagen, statt "31. Dezember 1896" zu sagen "1. Januar 1897"; der Regierungsrat ist damit einverstanden. Es macht das nur eine Differenz von einem Tage aus; aber in Bezug auf das Bücket ist der Unterschied das kate in einem Lage aus das Bücket ist der Unterschied doch ein ziemlich großer, indem im ersteren Falle die volle Mehrausgabe schon auf das Büdget von 1896 genommen werden mußte, während im zweiten Fall dies erst im Budget pro 1897 geschehen muß. Die Rommission beantragt nun, den Endpunkt für das völlige Intrafttreten des Gefetes auf den 1. Januar 1899 hinauszuschieben. In ben Zeitungen wurde publiziert, ber Regierungsrat habe sich diesem Antrag angeschlossen. Das ist ein Frrtum. Der Regierungsrat hält an seinem Un= trage fest und bekampft nicht nur den Untrag der Rom= mission, sondern wird auch jeden andern weitergehenden Untrag bekämpfen. Der Regierungsrat will die völlige Durchführung des neuen Gesetzes nicht länger als 4 Jahre hinausschieben, weil er der Anficht ift, daß binnen 4 Jahren die nötigen Mittel zur Deckung der Mehrausgabe gefunden werden konnen. Wenn Sie den § 108 annehmen, wie er nun vorliegt, so muß schon mit dem nächsten Jahre eine Summe von 200,000 Franken gefunden werden, so daß in den drei nächsten Jahren nur noch 570,000 Franken zu finden wären. Bon biesen 570,000 Franken kann man gang gut 70,000 Franken abziehen, deren Bewilli= gung ins Ermeffen bes Großen Rates geftellt ift; es be= trifft dies namentlich die Mehrausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, indem der Große Rat freie hand hat, den Beitrag niedrig oder hoch zu bemeffen. Ebenso wird die Mehrausgabe für die Fortbildungsschule nicht in ihrem vollen Betrage zur Auszahlung gelangen, indem nicht anzunehmen ift, daß unfere Gemeinden die Fortbildungsschulen so rasend schnell einführen werden, daß wir sofort die vorgesehenen 40,000 Franken werden ausgeben muffen. Es bleibt also, wenn Sie den Antrag des Regierungerates annehmen, für die nächften drei Jahre eine halbe Million zu beschaffen, um die gesamten Mehrausgaben des Staates zu decken. Diese halbe Million fann gefunden werden und der Regierungsrat hat bereits die Mittel bazu in ber Sand; man braucht einfach einige Gefete, namentlich das Steuergefet, ftrenger anzuwenden, als gegenwärtig, so wird fich die nötige Summe finden. Ich begreife nicht, weshalb die Kommission plöglich Miß-trauen gegen die Finanzdirektion hat. Wenn die Finanz-direktion sagt, unsere Finanzen stehen schlecht, so glaubt dies der Große Rat sofort. Wenn aber die Finanzdirettion erklärt, die Sachlage sei allerdings nicht rosig, aber wir haben doch die Mittel in der Sand, nicht nur um unfere

gegenwärtigen Defizite zu becken, sondern auch um Mehrausgaben zu übernehmen, so will man das nun plöglich nicht mehr glauben. Ich muß Ihnen nämlich sagen, daß die Finanzdirektion mit dem 1. Januar 1897 eineverkanden ift. Als es sich seinerzeit darum handelte, den Salzpreis zu ermäßigen, entschloß man sich leichten Herzens dazu, obgleich schon damals alle Budgets mit einem Desizite schlossen und man für den Ausfall von 400,000 Franken keinen Ersat wußte. Ich wüßte wirklich nicht, warum man jett plöglich, wo es sich um die Schule handelt, so ängstlich sein und den Lehrern zumuten sollte, noch 6 oder mehr Jahre zu warten, dis sie in den vollen Genuß ihrer besseren Besoldung treten. Der Regierungserat beantragt Ihnen deshalb, an dem 1. Januar 1897 als Endtermin sür das Inkrafttreten des Gesetzes sestzuhalten.

Das Zurücksommen auf den § 108 wird stillschweigend beschloffen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube nir, nun auch den Standpunkt der Kommission in dieser Angelegenheit Ihnen kurz vorzuführen. Grundstätlich geht sie mit dem Regierungsrate und der Erziehungsdirektion einig; sie weicht ab in einzelnen Detailpunkten, auf welche des Kähern noch einzutreten sein wird. Der neue § 108 ordnet zweierlei Fragen, einmal eine grundsähliche Frage und sodann eine Reihe von Detailfragen. Ich erlaube mir in aller Kürze vorerst einige Worte über die grundsähliche Frage, auf welcher

der § 108 aufgebaut ift.

Das neue Schulgesetz enthält Bestimmungen, die einen Fortschritt für die Schule bedeuten, ohne daß Mehraus= gaben damit verbunden find. Nach anderer Richtung aber enthält es eine Reihe von Bestimmungen, die jum Teil seins der Gethausgaben zur Folge haben, deren Ge-famtsumme nach dem Berichte der Erziehungsdirektion sich auf etwa 800,000 Franken beläuft. Es ist in einer früheren Sitzung von Herrn Regierungsrat v. Steiger gesagt worden, das ganze Geset spitze sich auf eine Erhöhung der Lehrerbefoldungen zu, im übrigen aber feien die Fortschritte desselben gering. Es hat mich damals diese Aeußerung aus diesem Munde verwundert, da ich weiß, daß herr v. Steiger als Pfarrer große Schulfreundlichkeit bekundete und ich nehme an, es fei das mehr ein lapsus rhetoricus gewesen, den er sich damals zu Schulden kommen ließ. Das neue Gesetz enthält eine große Bahl von Fortschritten, die mit Finanzfragen in teiner Berührung stehen. Borerst ordnet das Gefet — das ift allerdings mehr eine Aeußerlichkeit — alles, was bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut war. Von großer Bedeutung ist sodann die strengere Ordnung des Absenzenwesens, sowie der außer-ordentliche Staatsbeitrag an arme Gemeinden im Betrage von 100,000 Franken und zwar nicht nur mit Rudficht auf die Entlastung der Gemeinden, sondern auch mit Rudficht auf eine beffere Schulaufficht. Weiter ift von Bedeutung die Erhöhung der Beiträge an Schulhaus-bauten und für den Jura insbesondere die achtjährige Schulzeit, die von dort immer und immer wieder reklamiert worden ift und welchem Berlangen man schließlich trot allem Widerstreben Rechnung tragen mußte. Erwähnens= wert ift weiter die beffere Ordnung der Schulzeit und

ber Umftand, daß ben Gemeinden in diefer Beziehung eine größere Freiheit der Bewegung und Anpaffung an ihre Berhältniffe möglich gemacht wurde. Erwähnenswert ist weiter, obwohl von einzelner Seite bestritten, der abteilungsweise Unterricht. Bon Wichtigkeit sind auch die kleineren Schulklassen, indem das Maximum der Schülerzahl von 80 auf 70, beziehungsweise von 70 auf 60 reduziert wurde. Es ist ferner die Möglichkeit eines befferen Ausbaues der fogenannten erweiterten Obe. schule gegeben und im weitern ift es möglich gemacht, die Fortbildungsichule in einzelnen Gemeinden obligatorisch einzuführen; ebenso ist es den Gemeinden möglich gemacht, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einzuführen. Letzteres wird zwar als Modeartitel erklärt; allein ich messe der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eine viel größere Tragweite bei. Ferner ift bestimmt, daß bedürftigen Rindern die Lehrmittel unentgeltlich abgegeben werden muffen. Es folig im weiteren ber Staatsverlag eingeführt werden, was auf die Lehrmittelfrage nach verschiedenen Richtungen von großem Ginfluß fein wird. Möglich gemacht ift eine andere Organifation der Lehrerkaffe und damit der obligatorische Eintritt ber Lehrer. Jugendbibliotheken werden in Zukunft in noch größerer Anzahl vorhanden sein, weil jede Kirchgemeinde eine solche einrichten muß. Weiter ist im neuen Gefet dafür Sorge getragen, daß auch für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Rinder vom Staate aus geforgt werden muß, fei es burch Errichtung eigener Unftalten ober durch Unterftützung von Privatanstalten.

Sie sehen, daß das Geset eine ganze Reihe von Fortschritten enthält, allerdings nicht Fortschritte, wie man fie vielleicht von der fortschrittlichften Seite wünschen möchte; aber es ift doch überall das Bestreben erkennbar, vorwärts zu kommen und einen beffern Buftand zu schaffen,

als er gegenwärtig besteht. Das ist eine Seite bes Gesetzes, von der man sagen tann, fie gefalle einem sehr gut. Eine andere Seite ift die Finanzseite, von der man fagen kann, fie gefalle einem weniger gut, nicht weil einem das Gelb renen würde, sondern weil man dasselbe bermalen nicht hat. Sie wiffen, daß das Budget pro 1893 ein Defizit von 600,000 Franken vorsieht. Zu diesem Defizit kame, wenn das Geset fosort in Rraft erklart wurde, ein ferneres Defizit im Betrage von 800,000 Franken. Nun muß allerdings gefagt werben, daß von einer Seite, welche nicht ichon= färbt, sondern eher zurückhaltend ift und eher pessimiftisch rechnet, nämlich von der Finanzdirektion, mitgeteilt wurde, daß das Defizit von 600,000 Franken auf normale Beife und in fürzefter Beit verschwinden werde, fo daß uns diefes Defizit allerdings nicht wefentlich beunruhigen kann. Aber das andere Defizit, das durch das Schulgefet herbeigeführt wird, das bleibt und es ift noch nicht gefagt, wie dasselbe vermieden werden konnte. Angefichts diefer Situation hat fich die Erziehungsdirektion und haben fich andere Berfonen, die dem Entwurf etwas näherstehen, gefragt: Wie kann man aus diefer Situation mit Ehren herauskommen? Da ist man denn auf den Ausweg ver-fallen, der Ihnen von Herrn Gobat auseinandergesetzt worden ist. Es hätte noch zwei andere Auswege gegeben. Der erfte bestunde barin, bag man bas Gefet fo lange zurudlegt, bis die erforderlichen Mittel vorhanden find. Man sagte sich aber, diesen Weg könne man nicht ein-schlagen. Vorerst hat der Große Kat nicht das Recht, ein fertig beratenes Gesetz zurückzulegen und nicht zur

Abftimmung zu bringen. Aber auch fonft wäre diefer Weg nicht angezeigt. Man fand, es wäre eine unwürdige Sache, ein Gesetz durchzuberaten, nach verschiedenen Richtungen hin Soffnungen zu erweden und dann ein solches Gesetz jahrelang zurückzulegen. Horaz sagte zwar, man solle Gedichte wenigstens 9 Jahre lang zurücklegen und sie immer wieder feilen. Allein diese Borschrift des Horaz ist im vorliegenden Falle nicht zutreffend und so sah man sich nach einem andern Ausweg um. Man fagte fich, wenn man das Bolt in Bezug auf die Beschaffung der erforderlichen Mittel nicht beruhigen könne, so werde dasselbe das Geset verwerfen, weil es keine Desizitwirtschaft wünsche; es sei darum angezeigt, nicht sofort alle Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten zu laffen, sondern vorerst hauptsächlich nur diejenigen, welche teine finanziellen Folgen haben. Es gibt, wie Sie gehört haben, eine icone Bahl folder Bestimmungen, die fofort in Rraft erklärt werden konnen, ohne daß für ben Staat finanzielle Folgen eintreten. Ferner fagte man fich, es follen auch alle diejenigen Bestimmungen fofort in Rraft erklärt werden, die bringender Natur find und eine nicht allzugroße finanzielle Tragweite haben, fo baß man fich wegen einer Defizitwirtschaft nicht zu beunruhigen braucht. Für die Intraftsetzung der übrigen Bestimmungen, welche hauptsächlich die Mehrausgaben zur Folge haben, barunter namentlich die Erhöhung der Lehrerbefoldungen, hat die Regierung den 1. Januar 1897 als Endtermin vorgeschlagen. Die Kommission schlägt ihnen vor, diesen Termin bis jum 1. Januar 1899 zu verlängern. Bebor ich Ihnen die Gründe hiefür auseinandersete, muß ich Ihnen noch eine weitere Meitteilung über die Verhand-lungen der Kommission machen. Es existierten in der Kommission drei Meinungen: diejenige, vertreten durch die Regierung, den Endtermin auf den 1. Januar 1897 ju fixieren, eine zweite, welche die Mehrheit erhielt, ben Termin auf den 1. Januar 1899 auszudehnen, und endlich eine dritte, welche ebenfalls eine Anzahl Stimmen auf sich vereinigte, man solle überhaupt keinen Termin auf-nehmen, sondern sich mit einer allgemeinen Bestimmung begnügen, ungefähr bes Inhalts: "Die vollständige Un-wendung obiger Bestimmungen ift durchzuführen fobalb die Finanzlage des Staates dies erlaubt." Ich muß be-tennen, daß ich persönlich auch dieser lettern Meinung war, und ich habe der Kommission erklärt, ich sei für die Meinung der Kommissionsmehrheit ein etwas schlechter Berichterstatter. Man hat mir barauf erwidert, ich sei Advokat und da werde es mir nicht fo viel Mühe machen, gleichwohl die Meinung der Kommiffionsmehrheit zu vertreten. Ich will dies thun in aller Objektivität, behalte mir aber vor, meinen perfonlichen Standpunkt im Laufe der Diskuffion auch noch etwas näher zu berühren,

wenn es nötig sein sollte. Für einen fixen Termin machte man hauptsächlich folgendes geltend: Es sei kein Geschäft, die Sache so ins Unendliche hinaus zu verschieben. Wenn man das Gefet in feinen Sauptpartien erft in Rraft treten laffen wolle, wenn wir Geld genug haben, so werde man eben das Geld nie haben; wenn folches vorhanden sei, so seien gewirdigere Leute da — Bauleute, Wasserbautechniker, Ingenieure u. s. w. — die das Geld vorwegnehmen, so daß für das Schulwesen schließlich nichts übrig bleibe. Man könne aber das Schulwesen nicht so behandeln und immer nur auf das Ideale verweisen, man muffe des= halb für das volle Inkrafttreten des Gefetzes einen End=

termin setzen, der den Behörden und dem Bolke die Aufgabe zuweise, für die nötigen Mittel zu sorgen. Wenn Regierung, Großer Kat und Bolk die Verpflichtung haben, dis zu einem gewissen Termine das und das zu leisten, so werden sie sich aufrassen und alles thun, damit es wirklich geleistet werden könne; es werde gehen wie in andern Dingen: wenn man jemand ein hohes Ziel setze, das erreicht werden müsse, so werde er auch höhere Krast und Einsicht einsetzen, um dasselbe zu erreichen. — Das ist der Standpunkt der Regierung und der Kommissionsmehrheit. Sollte ich die Sache zu wenig ausgeführt haben, so wird das von andern Mitgliedern der Kommission noch nachgeholt werden können.

Man hat auch gesagt, daß ein neues Steuergesetztommen müsse und der Staat auch noch über andere Finanzquellen verfüge; man werde sich deshalb dis 1897, beziehungsweise 1899, schon "tehren" können, wie in andern Sachen auch. Man habe früher auch große Auszgaben beschlossen und einmal sogar im Geltstag eine Eisenbahn ersteigert; damals habe man das Geld auch nicht gehabt, aber in der Folge habe es sich gefunden, und so werde es sich auch für das Schulwesen sinden.

Run find aber die Meinungen in betreff des Termins felbst auseinandergegangen. Die Regierung schlägt den 1. Januar 1897, die Kommission den 1. Januar 1899 vor. Weshalb die Kommission einen längern Termin beantragt, hat hauptsächlich folgenden Grund. Man fagte sich, ein Zeitraum von vier Jahren sei enorm rasch herum. Man weiß, wie lange es geht, bis ein Geset durchberaten ist, und wenn man auch bald an die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes gehen kann, so ift gleichwohl nicht ficher, daß ein folches auf 1. Januar 1897 wird in Kraft treten können, gang abgesehen da= bon, daß es verworfen werden fann und dem Bolte gum zweiten mal vorgelegt werden muß. Man binde fich daher allzu fehr, wenn man den Termin auf den 1. Januar 1897 fixiere. Berlängere man ben Termin um zwei Jahre, fo habe man mehr Zeit und könne fich beffer umthun, auch für den Fall, daß diefe oder jene Gefegesvorlage verworfen werden follte, fo daß man gewiffen Ralamitaten, die nun einmal mit dem Referendum verbunden find, ausweichen könne. Aus diesen Gründen schlägt die Rommission vor, Sie möchten den längern Termin an= nehmen.

Das ift das grundsätzliche, was in betreff des § 108

anzubringen ift.

Ich gehe nun über zu einer kurzen Beleuchtung ber einzelnen Ziffern des § 108. In Bezug auf die Ziffer 1 ift die Kommission mit der Regierung einverstanden. Dagegen schlägt sie vor, die Ziffer 2 zu streichen, was zur Folge hätte, daß der Staat schon jest sich an der Lieferung der Lehrmittel für bedürstige Schulkinder beteiligen müßte. Die Kommission sagte sich, es stehe dem Staate schlecht an, den Gemeinden, die häusig kaum wissen, wo sie für den solgenden Tag ich möchte sagen das Essen hernehmen sollen, eine neue Last dadurch aufzuerlegen, daß sie für die armen Schulkinder sorgen müssen; entweder müsse man diese Pflicht für die betressenden Gemeinden auch verschieden oder aber sie sofort sowohl sür die Gemeinde als den Staat in Kraft treten lassen. Da es sich nun nicht um eine große Summe handelt, so beantragt die Kommission, es solle diese Vorschrift des § 17 unter diesenigen rubriziert werden, welche sofort in Kraft treten. In Bezug auf die Zissern

3 und 4 ift die Rommiffion einverstanden. Bei Biffer 5 machte fich in der Kommiffion eine Meinung geltend, der Staat sollte auch für die Fortbildungsschule sofort etwas thun. Man fagte, da man das Obligatorium der Fortbildungsschule nicht einführe, sondern sich darauf beschränke, den einzelnen Gemeinden das Recht zu geben, für sich das Obligatorium einzuführen, so wäre es an= gezeigt, daß dieses wenige bald gethan wurde, um so mehr, weil hier bas Beispiel fehr viel ausmache; wenn eine Gemeinde die Fortbildungsschule einführe, fo werden andere Gemeinden diesem Beispiele folgen. Es wurde aber dagegen folgendes geltend gemacht. Die spätere Inkraftsehung einzelner Bestimmungen des Gesetse habe nicht den Sinn, daß diese Beftimmungen alle erft auf den 1. Januar 1899 in Kraft gesetzt werden dürfen. Wenn einzelne Gemeinden Fortbildungsschulen einrichten wollen und sich an den Staat wenden um einen Beitrag, so sei derselbe immerhin berechtigt, einen solchen zu verabfolgen. Es sind dadurch die Bedenken, welche in ber Kommission wegen Hindusschiebung der Einführung der Fortbildungsschule geltend gemacht wurden, zum größten Teil beschwichtigt worden, so daß ich einen bezüglichen Antrag, den ich in der Kommission stellte, nicht mehr aufnehme. Eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht in Bezug auf die Zisser 6. Die Einsührung das Staatskorplaas ist nicht eine Kommission Wohr führung des Staatsverlages ift nicht eine finanzielle Maß= regel. Der Staat wird höchstens für die Einrichtung einen Vorschuß geben muffen. Diefer Borichuß foll fich aber verzinsen. Ich habe Ihnen schon früher mitgeteilt, daß im Kanton Zürich der Staatsverlag existiert, und zwar verzinst sich nicht nur das Betriebskapital des Staates, sondern es konnte überdies ein Reservefonds von beiläufig Fr. 60,000 zusammengelegt werden. Es besteht daher tein Grund, diese Bestimmung betreffend den Staatsverlag nicht fofort in Rraft treten zu laffen.

Dies sind die Bemerkungen, die ich Ihnen namens der Kommission vorläusig zu machen habe. Ich behalte mir vor, noch auf diesen oder jenen Punkt zurückzukom=

men, falls es nötig fein sollte.

Bühlmann, Präfident der Staatswirtschaftstom= miffion. Die Staatswirtschaftstommiffion hat geglaubt, es liege in ihrer Pflicht, über die finanzielle Seite des Primarschulgesetzes ebenfalls ein Wort mitzusprechen, obschon ihr die Sache nicht zur Vorberatung überwiesen wurde. Die Staatswirtschaftstommission sagte fich namlich, fie habe nach dem Gefet und dem Großratsregle= ment die Pflicht, über die Aufrechterhaltung eines geordneten Staatshaushaltes zu wachen. Rachdem man nun wußte, daß wir vor einem Defizit von Fr. 600,000 stehen und das Schulgesetz eine fernere Mehrausgabe zur Folge haben werde, die auf Fr. 770,000 budgetiert wor= den ift, fand die Staatswirtschaftstommiffion, es fei ihre Pflicht, die ganze Situation auch etwas ins Auge zu faffen. Wir fagten uns dabei von vornherein, daß die Mehrausgabe von Fr. 770,000 offenbar nicht übertrieben fei und daß namentlich der außerordentliche Staatsbeitrag an arme Gemeinden, der mindeftens Fr. 100,000 betragen foll, in kurzer Zeit auf die doppelte Summe ansteigen werde, namentlich wenn man für die Ausrichtung bes Beitrages gefetliche Beftimmungen aufftelle; man muffe deshalb auf eine Mehrausgabe von 870 -900,000 Franken rechnen. Wir würden also in Zukunft vor einem Defizit der laufenden Verwaltung stehen im Betrage von

anderthalb Millionen. Ich glaube, es sei niemand unter uns, der eine solche Mißwirtschaft würde acceptieren können und ein System, das von anderer Seite als dasienige der genialen Liederlichkeit bezeichnet wurde, wieder inaugurieren möchte. Die Staatswirtschaftskommission sagte sich, sie solle sich dagegen verwahren, daß Mehrausgaben beschlossen werden, bevor man Garantien habe, daß dieselben durch neue Hülfsmittel gedeckt werden können.

Das vorliegende Gesetz enthält, wenn wir aufrichtig fein wollen, einige wenige Berbefferungen, die aber im großen ganzen sehr untergeordneter Natur sind und von Beratung zu Beratung noch mehr abgeschwächt wurden, so namentlich die Bestimmung über das Absenzenwesen. Die hauptanderung liegt in der finanziellen Seite, in der Bermehrung des außerordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden und in der Erhöhung der Befoldungs= zulagen des Staates. Man hat von Anfang an das Ge-fühl gehabt, ein neues Schulgesetz sollte so sein, daß die Gemeinden entlaftet werden, namentlich diejenigen, welche von den Schulden Gemeindetellen beziehen muffen. Dies ift aber in ausgiebigem Mage nur möglich, wenn wir gleichzeitig andere Hulfsmittel schaffen. Da besteht nun, wenn wir ehrlich fein wollen, das einzige Mittel, um das Gesetz sofort in Kraft setzen zu können, darin, eine Bestimmung ins Gefet aufzunehmen, wonach die Staatssteuer um 4/10 %00 erhöht wird. Ich habe die bestimmte Neberzeugung, daß eine solche Bestimmung dem Gesetze mehr helfen und es eher zur Unnahme bringen wurde, als das, was nun da borgeschlagen wird. Jeder Bürger muß fich doch sagen: Wenn die Gemeinden um Fr. 100 per Schule entlaftet und an arme Gemeinden außerdem vom Staate noch Extrabeiträge verabfolgt werden, fo will ich lieber etwas mehr Staatsfteuer bezahlen, benn da kann ich die Schulden abziehen; die Entlastung der Gemeinden hat eine Ausgleichung der Laften zur Folge; es werden alle Staatsbürger gleichmäßiger herangezogen und es trifft eine Mehrleiftung nicht nur diejenigen Gemeinden, welche nicht im Falle sind, große Tellen zu bezahlen. Man hat aber allgemein eingewendet, bei Aufnahme einer folchen Steuerbestimmung ins Gefet werde dasfelbe verworfen werden, und fo ftelle ich keinen bezüglichen Untrag.

Es gibt nun zwei andere Möglichkeiten: entweder das Gesetz zurückzulegen bis wir die nötigen Mittel haben, oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens der sinanziellen Bestimmungen so weit hinauszuschieben, dis man glaubt, daß die sinanziellen Mittel vorhanden sein werden.

Was den letztern Ausweg anbetrifft, so halte ich ihn für verfassungsmäßig zulässig, obschon ich mir nicht verhehle, daß es sich doch eigentümlich macht, ein Geset von solcher Bedeutung in dieser Weise als Flickwerk vor das Bolk zu bringen. Es ist das jedenfalls eine etwas außergewöhnliche Art und Weise, wie man dem Gesetzgeber Gesetz vorlegt. Mir gefällt sie nicht. Ich hätte es vorgezogen, wenn man den klaren und netten Weg gegangen wäre und gesagt hätte: wir wollen das ganze Gesetz zurücklegen und uns bestreben, mit aller Energie ein neues Steuergesetz unter Dach zu bringen. Vorerst wollen wir die Versassungsrevision mit Energie durchführen, damit wir für ein neues Steuergesetz eine klare Grundslage haben. Sobald dies der Fall und ein neues Steuergesetz geschaffen ist, wollen wir dann das Schulgesetz dem Volke vorlegen. Ich glaube, das wäre der richtige Weg.

Nachdem aber von allen Seiten erklärt worden ist, das gehe nicht an, will ich auch hier keinen Antrag stellen.

Es bleibt also nur der Ausweg, daß man die finan-ziellen Bestimmungen nicht sofort in Kraft treten läßt. In dieser Beziehung sagte sich die Staatswirtschafts-kommission, sie konne unmöglich dazu hand bieten, daß man einen festen Zeitpunkt aufnehme, ohne die Garantie ju haben, daß dann auch die Mittel da fein werden, um die Mehrausgaben bestreiten zu können. Die Staats-wirtschaftskommission kam deshalb dazu, der § 108 sei so zu fassen, daß gesagt werde, das Geset trete auf 1. Oktober 1893 in Kraft mit dem Vorbehalt, daß der Große Kat ermächtigt werde, den Zeitpunkt der Anwenbung der finanziellen Beftimmungen festzuseten. Die Staatswirtschaftskommiffion kann nicht dazu Sand bieten, baß man fagt, die finanziellen Beftimmungen follen auf 1. Januar 1897 in Kraft treten; benn niemand garan-tiert uns, daß die Situation bann eine andere sein wird. Wenn es uns nicht gelingt, bis 1897 neue Finanzquellen ju schaffen, bann befinden wir uns in der gleichen Lage wie heute, nur mit dem Unterschied, daß wir das Gefet burchführen müffen, aber dazu die Mittel nicht besigen. Ob man den Termin auf den 1. Januar 1897 oder 1. Januar 1899 ansetze, deshalb tehre ich nicht die Hand um. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb der Unficht, daß es richtiger und korrekter sei, einen bestimm= ten Zeitpunkt überhaupt nicht aufzunehmen, sondern den= felben dem Ermeffen des Großen Rates zu überlaffen. Ich erlaube mir, dazu noch folgende Bemerkungen zu machen.

Ich halte dafür, daß man die Verantwortlichkeit des Großen Rates auch einigermaßen in Betracht ziehen foll. Es ist leicht, folche neue Opfer zu beschließen und zu fagen: wir überlaffen es dem Bolk, die Berantwortlich= teit für die finanzielle Situation zu tragen, in die wir geraten; wir haben zwar mitgeholfen, zu beraten, aber schließlich ift es das Bolk, welches die Gesetze macht. Wenn wir aber sagen, der Große Rat solle die Kompeteng haben, das Inkrafttreten zu bestimmen, so trifft in der That den Großen Rat die Berantwortlichkeit dafür, daß wir nicht in eine Defizitwirtschaft hineingeraten; denn der Große Rat ifts, der darüber beschließt, ob wir in einer gefunden Finanzwirtschaft fortfahren oder in eine Defizitwirtschaft hineingeraten wollen. Auch von diefem Gefichtspunkte aus halte ich dafür, daß wir in der Beife vorgehen und fagen follen : wir überlaffen es bem Großen Rat, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem die finanziellen Mehrleiftungen eintreten follen. Daher schlägt die Staatswirtschaftstommiffion folgenden Bufat vor: "Die Durchführung diefer Bestimmung hat zu erfolgen sobald die Finanzlage des Staates es erlaubt." Damit ift ber Große Rat immerhin gehalten, bafur ju forgen, daß dies bald eintrete.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß es klüger ift und wir eine gewisse Handhabe in der Hand behalten, wenn wir einen sixen Zeitpunkt nicht aufnehmen. Wenn wir neue Steuervorlagen ausarbeiten, werden wir beim Volk immerhin auf große Schwierigkeiten stoßen; jede neue Steuervorlage wird größere Opfer verlangen, wenigstens von einzelnen Bevölkerungskreisen. Da ist es doch gewiß klug, wenn wir eine Handhabe in der Hand behalten, damit wir sagen können: wenn ihr uns nicht mehr bewilligt, so können wir auch die vom Staat verslangten Mehrleiskungen nicht eintreten lassen. Ich habe

es im höchsten Grade bedauert, daß man, als es sich um die Reduktion des Salzpreises handelte, nicht auch in dieser Weise vorging, sondern eine Einnahmsquelle abschaffte, ohne eine Garantie dafür zu haben, daß man in anderer Weise eine gerechte Verteilung der Lasten werde vornehmen können. Run stehen wir vor einem Desizit von Fr. 600,000. Zu demselben noch ein neues hinzuzusügen, dazu kann die Staatswirtschaftskommission nicht stimmen und hat deshalb beschlossen, den Antrag einzubringen, den ich auseinanderzusehen die Ehre hatte.

Ballif. Die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkraftstretens einer Borlage ist sonst eine Frage von untersgeordneter Bedeutung. Im vorliegenden Falle hingegen hat sie eine große Bedeutung mit Rücksicht auf die sinanzielle Tragweite; denn es handelt sich nicht darum, wann das Gesetz in Kraft treten foll, sondern wann es in Kraft treten kann.

Man hat fich während ber langen Beratungen über die finanzielle Tragweite leicht hinweggesett. Mit Ausnahme des Berichterstatters der Regierung wurde selten von irgend einer Seite auf die finanzielle Tragweite aufmerkfam gemacht. Eift am Schluffe ber Beratung fand der Große Rat, es sei der Fall, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken. Die Regierung wurde einge-laden, darüber Bericht zu erstatten, ob die zur Durch-führung des Schulgesetzes nötigen Mittel vorhanden seien und wenn nicht, wie dieselben beschafft werden könnten. Diefem Auftrage ift die Regierung nachgekommen. Aus dem Berichte geht hervor, daß die Mittel zur Durch= führung bes Gefetes nicht vorhanden feien; man ftehe ohnehin vor einem Defizit von über Fr. 600,000 und man werde alfo, abgesehen vom Schulgeset, Finanzmaß= regeln treffen muffen, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Zur Durchführung des Schulgesetzes stehen nach Unficht der Finanzbirektion nur zwei Mittel zu Ge= bote: Erhöhung der Staatssteuer um 4/10 % oder Sus-pension der Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes dis ein neucs Steuergesetz vorliegt. Der Re-gierungsrat hat dem letztern Mittel den Vorzug gegeben und stellt den Ihnen bekannten Antrag. Die Kommission hat sich dem Antrage der Regierung im wesentlichen angeschlossen, mit der einzigen Modisikation, daß sie den Endtermin um zwei Jahre hinausschieben will. Die Staatswirtschaftskommission stellt ben Untrag, überhaupt feinen Termin festzuseten.

Ich muß Ihnen gestehen, daß ich mich mit keinem dieser Anträge befreunden kann. Am gerechtfertigsten halte ich den Antrag der Staatswirtschaftskommission, indem man nach demselben, wenn die nötigen Hülfsmittel nicht gefunden werden sollten, doch nicht gezwungen wäre, auf einen bestimmten Zeitpunkt das Gesetz in Kraft zu seizen. Allein trotzdem ist auch dieser Antrag für mich nicht annehmbar. Es widerstrebt mir im höchsten Grade, ein Gesetz vom Bolke beschließen zu lassen, dessen Hauben sollen. Es ist das ein bis jetz ganz unbekanntes Borzgehen, und ich glaube, es wäre nicht ratsam, ein solches einzusühren. Man wird sich zwar bestreben, eine neue Steuergesetworlage in geschickterer Weise auszuarbeiten als das letzte Mal. Allein es kann niemand sagen, ob die Borlage schließlich nicht doch wieder scheitern wird. Was machen wir dann für eine Figur, wenn ein 1893 vom Bolke angenommenes Gesetz am Ende dieses Jahrz

zehnts noch unausgeführt ba liegt! Es ift bas eine Eventualität, die nicht ganz zu verwerfen ist, wie schon aus dem Antrag der Kommission hervorgeht. Anderseits ist es auch nicht ausgeschlossen, daß sich ber Große Rat dazu drängen läßt, das Gefet in Rraft zu erklären bevor die finanzielle Situation dies gestatiet. Ge ist das eine nicht als unmöglich zu erachtende Eventualität. Wir haben schon öfter gesehen, daß auch wenn die Situation nicht dazu angethan war, doch größere Mehrausgaben be-schlossen wurden, ohne daß man sich deren Tragweite klar machte. Ich finde überhaupt, die hier vorgeschlagene Löfung fei weniger eine Löfung als eine Umgehung der bestehenden Schwierigkeit. Diesem krummen Wege möchte ich meinerseits den geraden und ehrlichen Weg vorziehen, der übrigens von der Finanzdirektion felbst wergeschlagen wurde und darin besteht, daß man sich gleichzeitig mit ber Borlage des Schulgesetzes vom Bolte mittelft Erhöhung der direkten Staatssteuer die nötigen Mittel bewilligen läßt. Dies ift nach meinem Dafürhalten der einzig richtige und korrekte Weg; er entspricht auch bem einfachsten Grundsatz der Solidität, wie er von jedem soliden Hausvater und in allen Gemeinden angewendet wird. Ich frage die Berren Großrate vom Land, ob es nicht in jeder Gemeindeverwaltung als felbstverftändlich gilt, daß wenn größere Ausgaben zu beschließen find, man fich gleichzeitig von der Gemeindeversammlung die nötigen Mittel bewilligen läßt. Warum follte dieser Grundsat nicht auch für den Staat richtig sein und An= wendung finden?

Gestütt auf diese Erwägungen stelle ich den Antrag es sei der § 108 folgendermaßen zu fassen: "Das gegen-wärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Januar 1894 in Kraft*). Zur Deckung der durch dasselbe für den Staat entstehenden Mehrausgaben wird eine Erhöhung der gegenwärtigen Staatsfteuer um 4/10 % vom Jahre 1894 hinweg beschlossen."

Ich mache mich auf den Vorwurf gefaßt, ich beabsichtige mit meinem Antrag, das Gesetz zu Fall zu bringen. Diesen Vorwurf muß ich von vornherein entschieden ablehnen. Ich din so lange Jahre in meiner Wohngemeinde dem Schulwesen nahe gestanden, daß ich die bestehenden Uebelstände genügend kenne, und ich kann auch
erklären, daß ich in der Hauptsache, wenn auch nicht in
allen Teilen, mit der Vorlage einverstanden din und
unbedenklich dazu stimmen könnte, salls mein Antrag
acceptiert werden sollte. Daß mit meinem Antrage die Annahme des Gesetzes nicht gerade erleichtert wird, verhehle ich mir nicht; aber auch ohnedies scheinen, nach
den Berichten vom Lande, die Ausssichten auf Annahme
des Schulgesetzes keine glänzenden zu sein. Dem Entscheid, den das Volk tressen wird, muß sich in Gottes
Namen der Große Rat sügen. An der Spitze unserer
neuen Staatsversassung stehen die Worte: "Der Kanton
Bern ist ein demokratischer Freistaat." Wenn diese Worte
eine Bedeutung haben sollen und nicht nur eine leere
Phrase sind, so müssen wir uns daran gewöhnen, den
Entscheid über Gesetzesvorlagen voll und ganz dem Volke
anheimzustellen und uns demselben, er mag ausfallen
wie er will, rückhaltlos zu fügen. So soll es auch hier
fein. Sollte die Vorlage verworsen werden, so müßte

^{*)} Ich bin indessen auch mit einer frühern Inkraftsetzung (1. Oft. 1898) einverstanden, falls man dafür gewichtige Gründe zu haben glaubt.

eben der Große Kat zuwarten und die Vorlage später wieder bringen, wenn einmal die exforderlichen Finanzmittel vorhanden sind. Sollte aber der Entscheid bejahend ausfallen, so ist er für das Volk um so ehrenvoller.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wurde schon in der Kommission gestellt, ist dort aber unterlegen. Was mich persönlich betrifft, so müßte ich diesen Antrag aus formellen und materiellen Gründen bekämpsen; ich will es aber, ohne die Ansicht des Regierungsrates eingeholt zu haben, nicht thun, da der Antrag von Wichtigkeit ist. Anderseits haben Sie den Antrag von Wichtigkeit ist. Anderseits haben Sie den Antrag des Herrn Ballif, der — ich muß es gestehen — der konsequente, offene und gerade Antrag ist. Wenn auch die Regierung diesen Antrag von vornherein ausgeschlossen hat, so ist es doch vielleicht gut, wenn man denselben noch einmal des Kähern betrachtet. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Diskussion zu unterbrechen und biesen Antrag an den Regierungsrat zu weisen zur Anstragstellung.

Brafident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskuffion.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich nehme an, der Antrag würde auch an die Kommission gewiesen; in diesem Fall bin ich mit der Ordnungsmotion einverstanden. Man nahm auch in der Kommission bereits in Aussicht, man werde sich, je nach der Diskussion im Großen Kate, unter Umständen noch einmal mit der Sache zu beschäftigen haben.

Der Ordnungsmotion wird stillschweigend beigepflichtet.

Präsident. Ich frage an, ob weitere Wieder= erwägungsantrage gestellt werden?

Dürrenmatt. Nurzwei redaktionelle Bemerkungen! In § 25 ist bei Aufzählung der Unterrichtsstächer bald der Artikel gebraucht (die christliche Religion, die Muttersprache, das Rechnen 2c.), bald ist derfelbe weggelassen (Singen 2c.). Ich möchte, daß durch Weglassung des Artikels einige Konkordanz in die Redaktion gebracht würde.

Ferner enthält der § 26 offenbar ein Wort zu viel; bas Wort "für" mußkausgemerzt werden ?

Das Zurückkommen auf die §§ 25 und 26 wird besichloffen. Die beantragten Tredaktionellen Aenderungen werden gutgeheißen.

Beitere Antrage auf Burudtommen werden nicht geftellt.

Präsident. Damit ist die weitere Beratung des Gesetzes sistiert, bis die vorberatenden Behörden über die an sie überwiesenen neuen Anträge Bericht und Antrag vorzulegen im Falle sind. — Ich schlage Ihnen vor, im Anschluß an das Schulgesetz nun noch die Motion des Herrn Burkhardt zu behandeln.

Einverftanden.

Anzug der Gerren Großräte Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung eines Dekrets zu § 28 des Primarschulgesekentwurfes.

(Siehe Seite 443 des Tagblattes des Großen Rates pro 1892).

Burkhardt. Ich habe seinerzeit bei Beratung des Schulgesetzes für die Berteilung des Staatsbeitrages an die Lehrerbesoldungen einen andern Modus vorgeschlagen. Ich blieb mit meinem Antrage, was ich erwartet habe, in Minderheit. Die Erziehungsdirektion hat jährlich drei Ruchen zu verteilen. Der eine ift für die höhern Bil= dungsanftalten, ber andere für die Sekundarschulen und ber dritte für die Primarschulen bestimmt. Beim erften gibt es große Stucke, indem nur wenige find, die davon profitieren. Beim zweiten werden die Stude ichon fleiner und beim dritten, für die Boltsschule, werden fie gang klein. Es scheint mir, es wäre am Plat, daß man die Stude alle gleich groß machen wurde. Bis jett haben zudem die reichen Ortschaften, welche schon die beiden erften Ruchen verteilen halfen, vom dritten zwei und drei Stude erhalten. Auch im neuen Gefet ift Die gleiche Berteilung vorgesehen. Die reichen Gemeinden erhalten zwei bis drei Stücke, die armen Gemeinden nur ein einziges kleines Stück. Einzelne Bertreter von reichen Gemeinden haben denn auch felbst gefunden, die Berteilung fei nicht gang richtig, fie feien nicht einverstanden, daß die armen Gemeinden fo mager abgespiefen werden und sie haben versprochen, man wolle einen zweiten kleineren Ruchen machen und diefen unter die armen Gemeinden verteilen. Herr Lenz hat zu § 28 beantragt, es solle über die Berteilung des Staatsbeitrages an arme Ge= meinden ein Detret aufgeftellt werden. Auf bas hin haben 52 Mitglieder des Großen Rates in einem Anzug Grundfate für diese Berteilung aufgestellt. Wir haben gesagt: eine Schulgemeinde, die zur Bestreitung der Aus-gaben für die Primarschule eine Telle von einem Franken vom Tausend beziehen muß, hat Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsdeitrag dis auf die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Es foll eine folche Schulgemeinde nicht bei der Regierung zu betteln brauchen, sondern fie hat nur ben Nachweiß zu leiften, daß fie fo und fo viel für die Schule ausgibt. Im weitern sagten wir, es gebe Gemeinden, welche anderthalb, zwei und noch mehr vom Taufend Schultelle beziehen muffen. Wir beftimmten deshalb, Gemeinden, welche Fr. 1. 30 vom Taufend Schultelle beziehen, follen Anspruch auffdrei Fünftel der Lehrerbesoldungen haben. In beiben Fällen find die Naturalleiftungen als Beftandteil der Befoldung zu beWir haben diese Grundsätze deshalb aufgestellt, weil der außerordentliche Staatsbeitrag bis jetzt nicht richtig verteilt worden ist. Ich habe schon in einer früheren Session den Nachweis geleistet, daß z. B. eine Gemeinde, welche eine Telle von 90 Rappen vom Tausend bezieht, einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 400 erhält, eine andere Gemeinde dagegen, die Fr. 2. 50 vom Tausend Telle bezieht, nur einen solchen von 200 Franken. Das ist nicht recht und es muß in dieser Beziehung einmal Ordnung geschaffen werden.

Bei der Berechnung der Kosten für die Primarschule sollen von den Gemeinden die Zinsen für Schulden und die Kosten für Schulhausbauten, an die nach § 26 ein Staatsbeitrag verabfolgt wird, nicht mit in Rechnung gebracht werden dürfen. Auch dürfen die Kosten für Sekundarschulen nicht in die Rechnung eingestellt werden, da an diese der Staat so wie so schon die Hälfte der

Lehrerbesoldungen ausrichtet.

Wenn diefe Grundfäße angenommen werden follten, so würde dies zur Folge haben, daß z. B. im Umt Schwarzenburg eine Schulgemeinde die Hälfte, alle andern Schulgemeinden drei Fünftel der Lehrerbesoldungen als außerordentlichen Staatsbeitrag erhielten. Wer dies viel finden follte, dem möchte ich bemerken, daß, per Schüler gerechnet, daß Umt Schwarzenburg noch nicht so viel erhalten würde, als die Stadt Bern und der ganze Jura. Wir haben aber auch andere Gemeinden; ich greife z. B. Roniz heraus, damit Sie wiffen, daß ich auch für meine Gemeinde rede. Wir find in Konig gegenwärtig nicht im Fall, einen außerorbentlichen Staatsbeitrag zu beziehen, aber wir werden in wenigen Jahren dazu kommen und warum? Wir sind in nächster Rähe der Stadt Bern und haben vielleicht 3 bis 400 Familien, deren Bäter in der Stadt arbeiten; sie helfen hier Steuern verdienen, wir aber müssen das Schul- und Armenwesen besorgen. In einigen Jahren werden wir mehr als 1 Franken vom Taufend Schultelle beziehen muffen, so daß wir also auf einen außerordentlichen Staat8= beitrag Unspruch machen werden. Wir werden benfelben aber bazu verwenden, unfer Schulwefen in einen beffern Stand zu ftellen. Gin folcher Beitrag ift durchaus billig; denn wenn wir auch vom Staat die Salfte ber Lehrerbesoldungen erhalten, so bekommen wir noch lange nicht so viel, wie die Stadt Bern und der Jura beziehen. In ähnlicher Lage, wie Köniz, befinden sich noch viele Gemeinden im Kanton, z. B. alle Gemeinden um die Stadt Bern herum, einzig die Gemeinde Muri ausgenommen. In Folge der neuen Verkehrsmittel haben sich Kapital, Handel und Industrie in die größern Ortschaften zurückgezogen. Hier sind die Steuerkapitalien centralisiert, und für diese Ortschaften ist es keine Kunst, und zu zeigen wie man das Schulmelen auf einen Indiven uns zu zeigen, wie man das Schulwesen auf einen schönen Stand bringen kann. Die Stadt Bern 3. B. hat mahr= icheinlich die besten Schuleinrichtungen im ganzen Ranton, fie bezieht aber zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben für die Schule - Progymnafium, Gymnafium 2c. eingerechnet - blog eine Schultelle von 60 Rappen vom Taufend. Wir in Koniz dagegen beziehen nahezu einen Franken vom Tausend und haben primitive Schuleinrich= tungen! So ift es im ganzen Kanton. Wo Handel und Induftrie ift, konnen bie Schulen nach Wunfch ein= gerichtet werden; in den Nebenausdörflein dagegen, in benen nur Arbeiter wohnen, die hier schulgenöffig find, an einem andern Ort aber die Steuern verdienen helfen, ist das ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich hatte ursprünglich beantragt, die Berteilung des Staatsbeitrages nach der Zahl der Schulfinder zu berechnen. Sie haben diesen Antrag abgewiesen und ich habe schon damals erklärt, wenn man einen anderen Modus finde, der die armen Gemeinden entlaste, so seich befriedigt. Dies ist der Fall, wenn Sie die in meinem Anzug niedergelegten Grundsätze in das Dekret zu § 28 aufnehmen. Das ist das Wenigste, was ich verlange. Wenn weniger geboten wird, so din ich einer derjenigen, der das Gesetz den Bach ab schiefen wird.

Etwas hat mich frappiert. Herr Erziehungsdirektor Gobat hat im letten Rovember meine Grundsätze acceptiert und erklärt, er werde ein Dekret vorlegen. das auf diesen Grundsätzen basiere. Roch vor einigen Wochen hat er mir gesagt, er werde dieses Dekret ausarbeiten; er ließ keinen Ton davon verlauten, daß der Anzug zuerst begründet werden müsse. Ich glaube, der Anzug wäre schon von Ansang an genügend begründet gewesen. Es scheint mir, ähnlich wie man heute das Finanzgespenst an die Wand gemalt hat, so wolle man auch mit diesem Dekret versahren und das, was man bereits versprochen hat, wieder zurückziehen.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die von Herrn Burkhardt eingereichte Motion hat den Sinn, daß sie die Erundlage bilden solle für ein vom Regierungsrat vorzulegendes Dekret iber die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages, und zwar sollte dieses Dekret schon in der gegenwärtigen Session zur Beratung kommen, damit das Bolk von vornherein wisse, nach welchen Erundsäßen der außerordentliche Staatsbeitrag verteilt werden solle. Ich habe Herrn Burkhardt allerdings gesagt, ich sei bereit, ein solches Dekret auszuarbeiten, immerhin unter der Voraussesung, daß der Regierungsrat damit einverstanden sei; denn bekanntlich kann ein Mitglied des Regierungsrates nicht von sich aus dem Eroßen Rate etwas unterbreiten. Ich habe nun diese Frage dem Regierungsrat vorgelegt und ihn angefragt, ob er die Erziehungsdirektion ermächtige, auf Erundlage der Motion des Herre auszusarbeiten. Der Regierungsrat beschloß jedoch, es sei dermalen nicht der Fall, ein solches Dekret auszuarbeiten, und ich will Ihnen kurz die Eründe auseinandersetzen, welche den Regierungsrat zu diesem Beschlusse führten. Der Anzug des Herrn Burkhardt hat den Zweck, das

Der Anzug des Herrn Burkhardt hat den Zweck, das Bolk zum voraus wissen zu lassen, und zwar auf eine in gewissem Maße unverdindliche Art und Weise, nach welchen Grundsätzen der Art. 28 des Schulgesetzes ausgeführt werden solle. Gerade deshalb, weil der Anzug diesen Zweck hat, hält der Regierungsrat dafür, es sei nicht der Fall, das Dekret jetzt schon auszuarbeiten, es sei im allgemeinen überhaupt nicht passend, zum voraus, mit Kücksicht auf eine kommende Bolksabstimmung, ein Dekret zu erlassen, also bevor man überhaupt wisse, ob das Gesetz in Kraft treten werde oder nicht. Denn es könne vorkommen, daß nach Annahme des Gesetzes ein solches Dekret schon nach kurzer Zeit abgeändert werden müßte, weil man schlimme Erfahrungen damit machte. Wir können heute in der besten Absicht ein Dekret erlassen, das vielleicht schon nach sechs Monaten aufgehoben werden muß, weil die Erfahrung zeigt, daß man bei Ausstellung desselben von unrichtigen Boraussetzungen ausging. Wenn nun z. B. im vorliegenden Falle die Grundsätze des Herrn Burkhardt sich als unrichtig oder

zu weitgehend herausstellen würden, so kämen der Regierungsrat und der Große Rat in den Fall, das Dekret auf andere Grundlagen zu basieren, und dann könnte das Volk mit vollem Recht sagen: Wir sind angeschmiert worden, man hat jenes erste Dekret nur aufgestellt, damit wir "Ja" stimmen! Dies ist der Haubtgrund, der den Regierungsrat veranlaßte, auf den Anzug des Herrn

Burkhardt zurzeit nicht einzutreten.

Es gibt aber noch andere Gründe. Herr Burkhardt will von vornherein die Grundsätze festnageln, nach welchen der außerordentliche Staatsbeitrag verteilt werden soll. Gemeinden, welche weniger als 1 % Schultelle beziehen, erhalten nichts, solche, welche mehr als 1 % beziehen, die Hälfte, und solche, welche mehr als 1,30 % beziehen, drei Fünftel der Lehrerbesoldungen (die Raturalleistungen inbegriffen). Das ift schon recht; allein damit ist dem § 28 nicht völlig Genüge geleistet. Der § 28 spricht nicht nur von belasteten Gemeinden, sondern er fügt die weitere Bedingung hinzu, daß diese belasteten Gemeinden eine geringe Steuerkraft haben. Der Unzug des Herrn Burkhardt nimmt nur auf die erste Bedingung Kücksicht, die zweite wird vollständig bei Seite gelassen. Es wäre nun eine Arbeit von mehreren Monaten, im ganzen Kanton eine Enquête zu veranstalten, um zu bestimmen, welche Gemeinden eine geringe Steuerktraft im Sinne des Gesekes haben.

traft im Sinne des Gesetzes haben. Herr Burkhardt spricht ferner in seinem Anzug von einer Schultelle. Er geht offenbar von der Ansicht auß, daß die Erziehungsdirektion wisse, wie viel Schultelle jede Gemeinde im Kanton bezieht. Das wissen wir aber nicht; denn die meisten Gemeinden beziehen keine spezielle Schultelle, sondern die Ausgaben für die Schule sind in den allgemeinen Ausgaben der Gemeinde inbegriffen, so daß wir genötigt wären, vorerst eine genaue Ausscheidung

der speziellen Schulausgaben vorzunehmen.

Wollen wir den § 28 richtig ausführen, so müssen wir also vorerst nach allen diesen Richtungen Untersuchungen vornehmen, und das läßt sich schlechterdings nicht von heute auf morgen machen, sondern erfordert eine Arbeit von mehreren Monaten. Es wäre sehr leicht, ein Dekret nach Wunsch des Herrn Burkhardt zu machen; man brauchte nur das in seinem Anzug Enthaltene in drei oder vier Artikel zu kleiden. Allein mit Kücksicht auf den Wortlaut des § 28 kann man das nicht thun, sondern es müssen vorerst die angedeuteten Untersuchun=

gen gemacht werben.

Ich habe, nachdem der Regierungsrat beschlossen hatte, auf den Anzug des Herrn Burkhardt dermalen nicht einzutreten, für mich eine kleine Berechnung angestellt, um die Tragweite der Grundsähe des Herrn Burkhardt vorläusig zu berechnen. Ich habe aus drei Inspektionskreisen des alten Kantons 17 Schulgemeinden herausgegriffen und berechnet, wie viel diese Gemeinden nach den Anträgen des Herrn Burkhardt beziehen würden. Das Resultat ist solgendes. Diese 17 Gemeinden würden—ungerechnet die Naturalleistungen, die ich nicht genaukenne — für sich einzig schon den dritten Teil der ganzen Summe von Fr. 100,000 in Anspruch nehmen, nämzlich eirca Fr. 35,000. Sie sehen hieraus, daß die Anträge des Herrn Burkhardt zur Folge hätten, daß schon von ansang an nicht nur Fr. 100,000, sondern Fr. 200,000, und mit der Zeit natürlich noch mehr, ausgegeben werben müßten.

Ferner habe ich gefunden, daß nach den Anträgen

bes Herrn Burkhardt auch folche Gemeinden Anspruch auf den außerordentlichen Staatsbeitrag hätten, die nach unsern Begriffen nicht zu den belasteten gehören und namentlich nicht zu den belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft. Interlaken z. B. bezieht an Schulttelle 1,10 %, Spiez 1,40 %, Ringgenberg 1,50 %, 2c. Diese Gemeinden gehören aber, wie man mir sagt, wenn sie schon ziemlich belastet sind, doch nicht zu denzenigen, welche eine geringe Steuerkraft haben und in welchen die Steuerpslichtigen persönlich zu sehr belastet sind.

Sie sehen, daß die Ausarbeitung eines solchen Dekrets nicht eine leichte Sache ist, sondern sehr reislich erwogen werden muß, indem verschiedene Berhältnisse untersucht werden muffen, bevor man zur Ausarbeitung

desfelben ichreiten fann.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, auf den Anzug des Herrn Burkhardt dermalen nicht einzutreten, sondern denselben dem Regierungsrat zu überweisen zur Berücksichtigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem das Dekret zu § 28 auszuarbeiten sein wird. Ich möchte Herrn Burkhardt ersuchen. den Antrag des Regierungsrates nicht schief aufzusassen. Wir sind zu diesem Antrage gezwungen, weil es unmöglich ist, in so kurzer Zeit ein so wichtiges Dekret, das dem § 28 wirklich entspricht, auszuarbeiten. Wenn das Schulgeset angenommen wird, so wird die Regierung die Grundsätze des Herrn Burkhardt gewiß konsultieren und bei der Ausarbeitung des Dekrets benützen. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, den Anzug des Herrn Burkhardt nicht erheblich zu erklären.

Ritschard. Ich will Ihnen nur kurz die Ansicht der Schulgesetztommission mitteilen. Dieselbe hat die Sache auch behandelt und schließt sich der Auffassung

und dem Untrage des Regierungsrates an.

Vorerst ift, wie Herr Gobat schon geltend machte, eine legislativ-politische Erwägung in Berückstädigung zu ziehen. Wenn wir in dieser Weise vorgehen würden, wie Herr Burkhardt es wünscht, so kämen wir in legislatorischer Beziehung in ein Chaos hinein, das wir durchaus vermeiden müssen. Man würde dem Bolk ein Dekret mitteilen, über welches es nicht abstimmen kann, das ihm aber doch vielleicht Veranlassung gibt, das Geset, zu welchem das betreffende Dekret gehört, zu verwerfen. Es ist deshalb richtiger, dem Volke, wie dies die neue Verfassung thun will, auch ein gewisses Einwirkungsrecht auf die Dekrete zu geben. Es ist nämlich vorgesehen, daß auf dem Wege der Initiative der Erlaß, die Absänderung oder die Aussehung eines Dekretes verlangt werden kann. Das ist nach meiner Ansicht der richtige, korrekte Weg, während der Weg, den Herr Vurthardt einschlagen möchte, uns zu ganz unhaltbaren Zuständen sühren müßte.

Reben diesem legislativ-politischen Grund ist aber auch ein Grund materieller Natur vorhanden. Es war nicht möglich, in der kurzen Zeit ein Dekret auszuarbeiten. Die Borschläge des Herrn Burkhardt mögen als Material für die spätere Ausarbeitung von Wert sein; sie enthalten Anhaltspunkte, wie die Sache geordnet werden könnte, indessen bin ich auch einverstanden, daß man die Berteilung nicht einzig so ordnen kann, wie Herr Burkhardt es vorschlägt. Es wird überhaupt sehr schwer sein, die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages durch ein Dekret zu reglieren. Es wird nicht möglich

sein, eine mathematische Formel zu sinden, nach welcher alle Berhältnisse geordnet werden können. Die Verhältnisse in den Gemeinden sind so individueller Natur, daß man das Richtige nicht treffen würde, wenn man die Sache nach rein äußeren Gesichtspunkten und mathematischen Formeln lösen wollte. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen bereits gesagt, daß man die Probe gemacht und das System des Herrn Burkhardt auf eine Anzahl von Gemeinden angewendet hat. Dabei kam man zu ganz unhaltbaren Resultaten. Es hätten Gemeinden auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag Anspruch, benen man einen solchen nie und nimmer geben wird. Es sind das Gemeinden wie Interlaken, Ringgenberg, Stefsisdurg 2c., die es eher als Beleidigung ansehen würden, zu diesen almosengenössigen Gemeinden, wenn man sie so nennen will, gezählt zu werden. Es ist, wie gesagt, eine bedeutende Zeit ersorderlich, um die richtigen Grundsähe für die Berteilung herauszusinden. Man muß sich mit Leuten ins Einvernehmen sehen, welche für solche Fragen Sinn haben und große Kenntnisse von unseren Gemeindeverhältnissen ins genauen Studium unterwerfen, kurzum, es wirken so viele Faktoren mit, saßdare und weniger saßdare, daß es eine sehr schwierige Arbeit sein wird, die richtigen Grundssähe festzustellen. Zu schwierigen Arbeiten aber braucht man Zeit. Ich nehme an, Herr Burthardt wird daß begreifen. Er will ja im Grunde nichts anderes als wir auch, nämlich daß man den außerordentlichen Staatsbeitrag so verteile, daß der Zweck und die Absicht des Gesehes erfüllt wird.

Burthardt. Nur einige Worte der Erwiderung auf die Einwendungen des Herrn Gobat. Er hat unter anderem gesagt, die Schultellen seien der Erziehungsbirektion nicht bekannt. Allein diese sind doch sehr leicht zu ermitteln. Wir in Köniz haben auch keine besondere Schultelle, aber wir haben ein Schulgutsverwalter, der über die Schulverwaltung extra Rechnung zu führen hat, schon wegen den Bußanteilen zc. Es gibt nun keine große Arbeit, den Ertrag des Schulgutes zc. abzuziehen und auszurechnen, wie viel Schultelle die Gemeinde bezieht. Uedrigens wird dies, nehme ich an, der Erziehungsdirektion und dem Regierungsvat sehr wenig Mühe machen; diesienigen Gemeinden, welche auf den außerordentlichen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, werden schon sür die Ausstellung einer richtigen Rechnung sorgen.

Das ist richtig, daß die Sache mehr als Fr. 100,000 erfordern wird, und es soll auch so sein. Hunderttausend Franken sind wie ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Ich nehme an, nach Verlauf von einigen Jahren würden etwa 700 Schulklassen den außerordentlichen Staatsbeitrag beziehen, was etwa Fr. 200,000 erfordern würde.

Wenn Herr Aitschard mich so sanft auf die Seite stoßen will, so gelingt ihm dies nicht. Ich bin mit meinem Antrag betreffend gleichmäßige Verteilung des Staatsbeitrages auf alle Schulkinder auf die Seite gestoßen worden und ich glaubte, man werde mir dann auf der andern Seite entgegenkommen. Das scheint nicht der Fall zu sein. Was man thut, ist darauf berechnet, und einzuschläfern und deshalb werde ich, wenn Sie auf meinen Anzug nicht eintreten, das Schulgeset verwerfen.

Abstimmung.

Für Erheblicherflärung bes Anzuges Minderheit.

Wahl eines Gerichtspräfidenten von Bern.

Das Demisstionsbegehren des Herrn Gerichtspräfidenten Seßler gelangt zur Berlesung. Demselben wird stillschweigend die gewünschte Demission auf 1. März 1893 unter Berdankung der geleisteten guten Dienste erteilt.

Sodann schreitet der Große Rat zur Ersatmahl. Für bieselbe liegen vor folgende:

Borichläge bes Bolfes.

- 1. herr Fürsprecher Balfiger in Bern.
- 2. " Umterichter Bumftein in Boll.

Borichläge bes Obergerichts.

- 1. herr Fürsprecher Stoof in Bern.
- 2. " Balfiger in Bern.

Bei 165 gultigen Stimmen erhalten im erften Wahl- gange:

Herr Balsiger 161 Stimmen Bereinzelte Stimmen 4.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Balfiger in Bern.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission an Platindes verstorbenen herrn Großrat Roth.

Bon 169 gultigen Stimmen erhalten im ersten Bahlgange:

Herr Leuch 114 Stimmen "Egger 44 "
"Michel (Interlaten) 8 "
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Großrat R. Leuch in Ugen= storf.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 139 Stimmenden wurden zu Majoren der Insfanterie des Auszuges befördert:

- 1. Franz Oskar K'auffmann, geboren 1859, in Bern, Hauptmann und Abjutant im Bataillon 29 mit 139 Stimmen.
- 2. Gustav Abolf Babertscher, geboren 1861, in Bern, hauptmann im Bataillon 27 — mit 138 Stimmen.

Der Präsident teilt mit, daß das Bureau die Kommission zur Beratung des Dekrets betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen=Zwingen als Kirchgemeinde bestellt habe aus den Herren:

Großrat Grieb, Präsident.

- " Folletête.
- " Cattin. " Ballif.
- " Burthalter.

Ferner teilt das Präsidium mit, daß das Bureau in der Kommission zur Borberatung eines Zeugentariss in Civilsachen den verstorbenen herrn Großrat Marchand (St. Immer) ersetzt habe durch herrn Großrat Marchand (Renan).

Schluß ber Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redaktor: Knd. Schwarz.

Vierte Sigung.

Pannesstug den 22. Februns 1893, morgens 9 Uhr.

Vorfigender: Prafident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66, wovon mit Entschuldigung:

bie Herren Burthalter, Burrus, Choquard, Coullery, Daucourt, Freiburghaus, Fueter, Habegger (Bern), Haberli (Münchenbuchsee), Haufer (Weißenburg), Marolf, Mouche, Kaaslaub, Kenfer, Komh, Koth, Stämpfli (Bern), Sterchi, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Beguelin, Belrichard, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Borter, Boß, Brunner, Clémenson, Comment, Cuenin, Hahrnh, Glaus, Gouvernon, Guenat, Ghgag (Kirchberg), Hari (Abelboden), Hegi, Hofer (Oberönz), Horn, Hospetskuhl), Mägli, Marchand, Marthaler, Mérat, Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Moser (Viel), Kät, Dr. Keber, Keichenbach, Kolli, Sahli, Stoller, Tanner, Ziegler, Zingg (Ins).

Das Protokoll ber letten Sitzung wird abgelefen und genehmigt.

Präsident. Bor dem Eintritt auf die Tagesordnung habe ich Ihnen folgende Mitteilung zu machen. Es ist an den Herrn Regierungspräsidenten eine Zuschrift der Freimaurerloge "zur Hoffnung" in Bern eingelangt mit dem Ersuchen, er möchte dieselbe dem Regierungsrate zu Handen des Großen Kates mitteilen. Die Zuschrift ist von drei Beilagen begleitet: den Statuten der Geselschaft, dem Berzeichnis der Mitglieder und dem Gelübde, das die Mitglieder dieser Gesellschaft jeweilen beim Eintritt ablegen. Da die Zuschrift Ihnen gedruckt ausgeteilt werden wird, dense ich, ich könne mich darauf beschränken, Ihnen dom Schlußpassus derselben ausdrücklich Kenntnis zu geben, solgendermaßen lautend: "Aus diesem Grunde zögert sie nicht, Ihnen, Herr Kegierungspräsident, zu erklären, daß sie die Liste ihrer Mitglieder seit ihrer Gründung, sowie alle ihre Protokolle, ihr Archiv und ihre Jahresrechnungen, mit einem Wort alle Schriftstücke, die ihre Hätigkeit während ihres neunzigjährigen Bestehens betressen, sei es der hohen Regierung, sei es dem Bureau oder einer Kommission des Großen Kates, behufs Einsichtnahme zur Verfügung stellt." Ich nehme an, es diete diese Zuschrift keinen Anlaß zu weiteren Verhandlungen; es handelt sich lediglich um ein Schriftstück, von dem Ihnen Kenntnis gegeben wird.

Tagesordnung:

Ausführung des Purchbruches zwischen der Strasaustalt und dem Auatomiegebäude in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, der Baudirektion zur Ausführung dieses Durchbruchs einen Kredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterftatter des Regierungs= rates. Ich erlaube mir, zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Man ift bis jest in Bezug auf das Baubudget ziemlich elastisch verfahren. Man nahm für Hochbauten, Straßen= und Wafferbauten jedes Jahr ungefähr die gleiche Summe auf und stellte in jeder Rubrik einen Posten für Amortisation ein. Dabei bewilligte man aber gleichwohl auf allen Rubriken was man glaubte, das bewilligt werden muffe, was zur Folge hatte, daß in der Regel viel mehr bewilligt wurde, als bie Budgetkredite vertrugen. Infolge dessen hat sich eine große Summe von Vorschüffen angesammelt, die heute noch im Staatsvermögen figurieren, in Wirklichkeit aber Schulden des Staates find, und zwar belaufen fich diefelben zur Zeit auf zirka Fr. 4,600,000. Man follte eigentlich, wenn man richtig rechnen wollte, diese Summe vom Staatsvermögen abschreiben, wodurch die Staats= rechnung freilich ein ganz anderes Aussehen erhielte. Ich will indessen auf dieses Verhältnis nicht näher eintreten. Es wird dazu Gelegenheit gegeben sein, bei Behandlung des Gesetzes über die herstellung des finanziellen Gleich= gewichtes, das Ihnen dieser Tage angemeldet wird. Immerhin hat der Regierungsrat geglaubt, man müsse sich über die zu bewilligenden Summen etwas mehr Rechenschaft geben und in Zukunft eher weniger be-willigen als die Budgetkredite betragen, um die hohen Borschüffe nach und nach zu reduzieren. Die Baudirektion und der Regierungsrat kamen deshalb bazu, das Tempo der Bauten etwas zu verlangsamen, ohne dabei im übrigen berechtigte Begehren abzuweisen.

Was zunächst die Hochbauten betrifft, so wiffen Sie, daß in den letzten Jahren eine Reihe von Universitätsgebäuden bewilligt wurden, ferner die Irrenanstalt in Münsingen, die Erweiterung der Waldau, die Tierarznei= schule 2c. Es erfordern diese Bauten eine Summe von ungefähr 21/2 Millionen. Es fteben aber noch verschiedene größere Hochbauten vor der Thur, die wir in absehbarer Beit werden erledigen muffen, nur kann man für die-felben einige Jahre mehr in Aussicht nehmen. Für das gegenwärtige Jahr glauben wir von allen größern Hochbauten abstrahieren zu sollen; denn die in der Ausführung begriffenen Bauten abforbieren die Rrafte des Rantons= bauamtes in hohem Mage, fo daß es nicht möglich wäre, weitere Arbeiten zu übernehmen ohne eine Menge Privat= architekten herbeizuziehen, wie dies zum Teil auch bereits geschehen ift. Ferner find infolge der vielen Bauten die Materialpreise und die Arbeitslöhne gestiegen und man mußte, wenn man weitere große Bauten in Angriff nehmen wollte, dieselben teurer und vielleicht auch schlechter bauen, als dies voraussichtlich später der Fall sein wird. Singegen muffen einige kleinere Geschäfte, die dringlicher

Ratur find, erledigt werden.

Das erste dieser Geschäfte betrifft den Durchbruch zwischen der Strafanstalt und der Anatomie. Der Staat hat vor einigen Jahren dem Bund behufs Erstellung eines Telegraphen= und Telephongebäudes, das an der Speichergasse gelegene, von der Blindenanstalt erworbene Terrain verkauft. Wie Sie sich überzeugen konnten, hat der Bund dort ein prächtiges Gebäude erstellt, das sich jedoch wegen der Nähe der Anatomie, der Strafanstalt und verschiedener anderer nicht gerade sehr Luxuriöser Bauten nicht so präsentiert, wie es eigentlich sein sollte; auch fehlt eine richtige Zusahrt. Nun hat sich der Staat seinerzeit gegenüber dem Bund verpflichtet, spätestens

ein Jahr nach Bezug bes neuen Gebäudes die Speichergasse bis zum Aarbergerthor zu verlängern. In absehbarer Zeit wird dann auch die Anatomie verschwinden müssen, sobald einmal die Strafanstalt umgebaut werben, sobald einmal die Sträslinge in den neuen Strafanstalten in Thorberg und auf dem Großen Moos untergebracht sind. Heute handelt es sich vorläusig bloß um den Durchbruch bis zum Aarbergerthor. Das Kantonsbauamt veranschlagt denselben auf Fr. 16,500, doch können die Kosten auf Fr. 13,500 reduziert werden, wenn man verschiedene zum Zuchthaus gehörende Baracken vorläusig stehen läßt, um sie später beim Umbau der Strasanstalt und der Wegschaffung der Anatomie als Bauhütten und zur Remisserung von Materialien zu verwenden. Bei der Ausssührung wird es sich zeigen, ob man diese Baracken wirklich stehen lassen kann und deshalb suchen wir immerhin um Bewilligung des größeren Betrages nach. Ich beantrage Ihnen also, Sie möchten zur Ausssührung dieses Durchbruchs einen Kredit von höchstens Fr. 16,500 bewilligen.

Bühlmann, Berichterftatter ber Staatswirtschafts= tommiffion. Es ift Ihnen in Bezug auf die Soch=, Stragen= und Wafferbauten ein Tableau zugestellt worden, aus welchem sich die Situation in Bezug auf den Stand der Borschußrechnung ergibt. Die Borschüffe belaufen sich auf allen drei Rubriken zusammen auf etwa $4^{1/2}$ Millionen. Schon wiederholt ift barauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Vorschüffe als Attivum in die Staats= rechnung eingestellt find mit Rücksicht darauf, daß sie amortisiert werden sollen. Sie bilden ein Guthaben des Staatsvermögens an der laufenden Berwaltung. Nach bem Budget hatten auf allen drei Rubriten jahrlich Fr. 300,000 amortifiert werden follen (Hochbauten Fr. 150,000, Straßenbauten Fr. 100,000, Wasserbauten Fr. 50,000). Es ift Ihnen aber bekannt, daß unter bem früheren Baudirektor eine große Bahl von Neubauten auf allen drei Rubriken bewilligt wurden. Da man in frühern Jahren etwas zurudhaltend gewefen war, fo häuften fich bie Geschäfte auf, und es mußten bann in ben letten Jahren gang enorme Summen bewilligt werben, fo daß nicht nur nichts amortifiert werden konnte, sondern die Borschuffe fich bedeutend vermehrten. Die Staatswirtschafts= tommiffion hat es daher durchaus begrüßt, daß die Baudirektion darauf aufmerkfam machte, man konne in diefer Weise nicht weiterfahren, sondern es fei zwedmäßiger, den Budgetfredit im Unfang des Jahres auf die einzelnen vorliegenden Geschäfte zu verteilen, und dann weitere Bewilligungen, gang ausnahmsweise Fälle vorbehalten, im Laufe des Jahres grundfäglich nicht mehr vorzuneh= men. Die Staatswirtschaftstommiffion ift mit diefem Vorgehen einverstanden.

Das erste der für dieses Jahr vorliegenden Geschäfte betrifft den Durchbruch bei der Strafanstalt, der auf Fr. 16,500 devisiert ist. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, es sollte die niedrigere Summe von Fr. 13,500 ausgegeben werden. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, daß wir gegenüber dem Bund uns verpslichtet haben, diesen Durchbruch im Laufe dieses Jahres auszuführen. Da aber in nächster Zeit der Umbau des Zuchthauses in ein Justizgebäude ebensfalls erledigt werden muß, so soll der Durchbruch nur ein provisorischer sein und daher mit möglichst wenig Kosten durchgeführt werden, indem später doch wieder

Uenderungen werden stattfinden müssen. Die Staatswirtschaftskommission ist also unter diesem Borbehalte, daß, wenn möglich, die kleinere Summe ausgegeben werde, mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Die betreffende Summe soll übrigens nicht aus dem Aredit der Baudirektion bestritten werden, sondern soll der Domänendirektion auffallen, indem die umliegenden Plätze einen bedeutenden Mehrwert erhalten.

Angenommen.

Erfiellung eines Perwaltungsgebäudes auf der Domane Wikwyl.

Der Regierungsrat beantragt, behufs Erstellung eines Verwaltungsgebäudes auf der Domäne Witzwyl der Baudirektion einen Aredit von Fr. 31,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Die Staatsdomane Wigwyl ift bekanntlich eine fehr ausgedehnte. Es gehören zu derfelben meines Biffens mindeftens 2000 Jucharten, und fie bedarf daher auch einer richtigen Berwaltung. Gegenwärtig ift fein eigentlicher Berwalter bort und noch weniger ift für eine Berwalterwohnung gesorgt. Der Verwalter hat nur ein Stüdchen zur Verfügung im gleichen Haufe, wo die Sträflinge untergebracht find. Das Gefängniswesen soll nämlich fo gestaltet werden, daß man in Bern nur noch Untersuchungsgefangene hat und eventuell auch die Insafen der Arbeitsanstalten, namentlich die weiblichen, hier unterbringt. Die Strafgefangenen sollen in drei Rategorien eingeteilt wurden. Diejenigen der ersten Kategorie, die schwersten Berbrecher, kommen nach Thorberg; diejenigen der zweiten Kategorie nach Ins, bezw. auf das große Moos, sofern man dort eine Rolonie anlegt. Diejenigen der dritten Kategorie, d. h. diejenigen, die wieder der Freiheit entgegengehen und als annähernd gebeffert angesehen werden konnen, werden in Wigwyl untergebracht, wo fie mehr Freiheit und Bewegung haben werden. Das erforbert aber eine eigene Berwaltung, zumal der Landtompler ein fehr großer ift, und es muß baher in erfter Linie für ein richtiges Bermaltungsgebäude geforgt mer-Rach dem vorliegenden Plan ift dasselbe ein fehr einfaches Gebäube, das 6 Zimmer für den Berwalter und seine Familie und die Angestellten enthält, sowie ein Zimmer für die Kommission für das Gefängniswesen. Das Gebäude ift auf Fr. 31,500 veranschlagt und der Regierungsrat beantragt Ihnen, diese Summe zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftstommission. Wie Sie wissen, sind wir seit einer Reihe von Jahren in einer Umgestaltung unseres Gefängniswesens begriffen und es ist der Bau, der hier vorgeschlagen wird, ein Glied in diesem ganzen Vorgehen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, es sollte einmal ein vollständiger Plan mit den nötigen Devisen 2c. über die Lösung der ganzen Gefängnisstage vorgelegt werden. Wie es scheint, ist die Gefängnissommission,

welche hauptfächlich zu diesem Zwede eingesett wurde, mit befinitiven Projetten noch nicht fertig geworben. Infolge der Dislozierung des Zuchthauses in Bern muß in St. Johannsen und Wigmyl für den nächsten Winter Platz geschaffen werden und es ift unumgänglich nötig, daß man in Wigwyl ein eigenes Berwaltungsgebaude erstellt und die Berwaltung dieser Domane von derjeni= gen von St. Johannsen trennt, weil die betreffenden Komplexe etwas weit auseinander liegen und zudem so groß find, daß eine Arbeitstraft nicht an beiben Orten bie Bermaltung beforgen tann. Da bie Gefängnisreform unter allen Umftanden dahin führen wird, die Großzahl ber Gefangenen nach dem großen Moos zu verlegen, halt bie Staatswirtschaftskommission es für zwedmäßig, in Witwyl ein besonderes Berwaltungsgebäude, isoliert von ben übrigen Gebäulichkeiten, zu erstellen, indem es im Interesse einer richtigen Kontrolle und Disziplin geboten erscheint, daß der Berwalter nicht in der gleichen Ge-bäulichkeit untergebracht ift, wie die Sträflinge. Der Devis stellt fich auf Fr. 31,500 ober auf Fr. 21,5 per Rubikmeter. Es scheint uns das fehr billig zu sein und die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, diefen Rredit zu bewilligen.

Bewilligt.

forrektion der Bern-Belpftrage.

Der Regierungsrat beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Korrektion der Bern-Belpstraße zwischen Weißenbühl und Kleinwabern einen Kredit von vier Fünfteln der Baukosten — Fr. 45,000 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Wir kommen nun ju ben Stragenbauten. Es liegen gegenwärtig 22 Bauprojekte und Subventionsbebegehren für Stragen= und Brudenbauten vor. Run find aber die meisten davon nicht Liquid, indem die Bro-jekte zu revidieren sind oder noch mit den Gemeinden unterhandelt werden muß, oder sie haben nicht einen so dringenden Charakter, daß man sie im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo man sparen muß, vorzubringen braucht. Wir haben deshalb diejenigen herausgegriffen, welche von der Regierung schon lettes Jahr empfohlen waren und daher dieses Jahr behandelt werden muffen. Ferner nehmen wir dazu einige kleinere neue Projekte, die nicht große Opfer erheischen, aber boch im volkswirtschaftlichen Intereffe des Kantons liegen. Demgemäß legen wir Ihnen dies Jahr folgende Straßen= und Brückenprojekte vor: Beigenbühl=Babern, Büchi=Moos (Köniz), Batten= wyl=Riggisberg, Riggisberg-Holzweidli, La Jour'= Présdame, Ballizbrude in Thun, Ugigen-Oberburg, IV. Settion. Diefelben erfordern zufammen Fr. 173,800, wovon Fr. 101,500 auf dieses Jahr und Fr. 72,300 auf das nächste Jahr fallen werden. Bis jett fragte man bei Bewilligung von Subventionen nicht, wann dieselben ausbezahlt werden follen, und man gab fich nicht Rechen= schaft, ob die betreffenden Bauten noch im gleichen Sahre ober erft später ausgeführt werben. Es murben Beitrage

von Fr. 80,000 oder Fr. 100,000 bewilligt, aber hernach wußte man nicht, ob die Bauten ausgeführt murden, und doch mußte das betreffende Engagement zu den Verpflich= tungen des Staates gerechnet werben. Wir glauben nun, es sei richtiger, man frage jedesmal: was kann im Laufenden Jahre und was im folgenden vollendet werden ? und man binde fich immer nur auf circa zwei Jahre, indem alle Projekte, wenn fie ernsthaft find, in zwei Jahren behandelt werden konnen; eventuell, wenn fie mehr Zeit erfordern, kann man fie gang gut in verschie-bene Streden zerlegen und diejenigen Streden, welche nicht sofort ausgeführt werden, später bewilligen. Auf diese Weise erhalt man eine bessere Uebersicht, und ferner wird man eine Berminderung der Engagements des Staates erzielen. Wenn Sie die Anträge der Regierung für das gegenwärtige Jahr annehmen, so werden sich die Engagements des Staates schon dies Jahr um Fr. 435,000 vermindern und werden wir fo in absehbarer

Beit die großen Borichuffe beden konnen.

Ich gehe nun zur Einzelbehandlung der verschiedenen Projekte über. Das erste betrifft die Korrektion der Bern-Belpstraße zwischen Weißenbühl und Kleinwabern. Die zu korrigierende Strecke ift nur 1400 Meter lang, fällt aber aber doch in zwei Gemeinden. Die erfte Settion, Morillonweg (Weißenbuhl)=Großwabern, fällt in die Ge= meinde Bern, die zweite Settion, Großwabern=Rlein= wabern, in die Gemeinde Köniz. Die Dringlichkeit dieser Rorrektion wurde schon vor vielen Jahren anerkannt und fo fand ich benn bei meinem Amtsantritt bereits ein fertiges Projekt vor. Es betrifft eine Straße I. Rlaffe, die außerordentlich viel befahren wird, aber nie ein rechtes Steinbett gehabt hat. 3mei Stellen weisen fehr ungun-ftige Gefälle auf, und endlich ist die Straße an einer Stelle viel zu schmal und es müffen vier kleine Gebäude weggeräumt werben, um der Straße die nötige Breite von 7,20 Meter zu geben. Die Sache wurde dringlich infolge des Beschlusses, das Tramwah bis nach Kleinwabern zu verlängern. Es ift diefe Unternehmung eine fehr nütliche, die im allgemeinen Interesse ift und die Berkehrsbedürfniffe von der betreffenden Seite in hohem Mage befriedigen wird. Der Staat barf beshalb nicht länger zögern, die Straße in den Zustand zu stellen, daß sie vom Tramwah benutzt werden kann. Natürlich wird man die Straße der Tramwahunternehmung gratis zur Berfügung stellen, wogegen dieselbe den Unterhalt, soweit fie die Straße in Anspruch nimmt, wird übernehmen muffen. Die Gesamtkoften dieser ziemlich kostspieligen Korrektion belaufen sich, ohne Trottoirs, auf Fr. 56,000. Es follen nämlich die Trottoirs bis nach Kleinwabern verlängert werden, doch ist dies Sache der Gemeinden. Dem Staat fallen zu Laften bie Roften der Korrettion selbst, sowie der hiefür nötige Landankauf. Es ist aber llebung, daß die Gemeinden, welche den hauptvorteil haben, an die Roften des Staates auch etwas leiften. Es wird daher verlangt, daß die Gemeinden Bern und Köniz außer der Trottoiranlage 1/5 der Kosten des Staates übernehmen. Der Untrag des Regierungsrates geht fomit dahin, Sie möchten für die Durchführung diefer Rorreftion einen Rredit von 4/5 der Bautoften, im Maximum Fr. 45,000, bewilligen.

Berr Bigepräfident Byg übernimmt den Borfit.

Bühlmann, Berichterftatter ber Staatswirtschafts=

kommiffion. Die bis Ende 1892 ausgeführten Stragenbauten, die noch auf der Borschußrechnung figuriesen, erfordern eine Summe von Fr. 189,379. 73. Der Reerfordern eine Summe von Fr. 189,379. 73. gierungerat ichlägt nun bor, pro 1893 weitere Stragen= bauten zu bewilligen im Betrage von Fr. 197,960, unter Vorbehalt außerordentlicher Bewilligungen im Laufe des Jahres. Nehmen Sie die Anträge der Regierung an, so wird sich die Situation der Vorschußrechnung etwas günstiger gestalten und es wird auf allen drei Aubriken eine Berminderung der Borschüffe um Fr. 435,000 ein= treten. Berschiedene der heute vorliegenden Projette waren schon lettes Jahr spruchreif, allein die Situation war bamals eine folche, daß die Staatswirtschaftskommiffion beantragte, sie zurückzulegen; man hat aber den betref= fenden Gemeinden und Bezirken die Zusicherung gegeben, daß diese Projekte die ersten sein follen, welche man im Jahre 1893 behandeln werde. Tropdem man in den letten Jahren eine große Bahl neue Straßen erftellte, liegt noch immer eine große Zahl Gesuche vor, was be= weist, daß hiefür die Finangen des Staates auch in Butunft bedeutend werden in Unfpruch genommen werden.

Bas nun zunächst die Korrektion der Staatsftraße Weißenbühl-Wabern betrifft, so ist dieselbe durchaus dringlich. Jeder, der mit den Berhaltniffen bekannt ift, weiß, daß die Straße sehr schlechte Gefällsverhältniffe hat und bei Wabern viel zu wenig breit ift. Auch foll die Straße ein sehr schlechtes Steinbett haben. Die Kosten, soweit fie dem Staat auffallen (4/5 der Gesamtkosten, ohne die Trottoiranlagen, welche den Gemeinden auffallen), betragen Fr. 45,000, und es follen im Jahre 1893 Fr. 25,000 und im Jahre 1894 Fr. 20,000 jur Berwendung kommen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Kredit von Fr. 45,000 gu bewilligen.

Bewilligt.

Korrektion der Siebefeld: Schwarzwafferftrafe.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Korrektion der Liebefeld-Schwarzwafferstraße zwischen Büchi und Moos einen Kredit in der Sohe der Fr. 16,500 betragenden Bautoften (ohne Landentschädigungen) zu be= willigen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Es handelt sich um die Korrektion eines 1320 Meter langen Stud's der Liebefeld-Schwarzwafferstraße zwischen Buchi und Moos. Die Gemeinden petitionieren schon seit langem um diese Korrektion, und man konnte dieselbe um so weniger verschieben, als die Gemeinden bas erforderliche Land liefern, bas Fr. 6200 toftet. Die Gemeinden haben nun das Land bereits erworben und fie fagen, wenn die Rorrettion nicht ausgeführt werde, fo muffen fie spater wieder von vorn anfangen. Im übrigen wäre die Korrektion nicht gerade eine der bringenoften; aber ba bas ganze Gefchaft nun einmal liquid ift, fo beantragen wir, dasfelbe zu erledigen und für die Korrektion, ohne die Landentschädigungen, den erforderlichen Aredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter ber Staatswirtschaftstommission. Die Gesamtkosten dieser Korrektion belaufen sich auf Fr. 22,700. Die Gemeinden übernehmen die Landentschädigungen mit Fr. 6200, so daß dem Staat eine Summe von Fr. 16,500 auffällt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, einen Kredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Ste ck. Ich stelle ben Antrag — berselbe soll auf alle Baugeschäfte, nicht nur auf die vorliegende Korrektion Bezug haben — der Baudirektion den Auftrag zu geben, sie möchte bei Uebergabe der Straßenbauten dahin wirken, daß möglichst einheimische Arbeiter beschäftigt werden und nicht italienische Arbeiter den Borzug erhalten. Es läßt sich das gewiß leicht durchführen; die Baudirektion braucht nur bei Abschluß der Berträge zur Bedingung zu machen, es dürfe nur ein bestimmter Prozentsat italienische Arbeiter angestellt werden. Ich glaube, diesen Antrag nicht näher begründen zu müssen; er spricht für sich selber, und daß er aussührbar ist, werden Sie mir nicht bestreiten können.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Ich habe nichts bagegen, daß man dem Regierungs= rate den Wunsch ausspricht, er möchte in der angedeuteten Richtung wirken. Ich kann Ihnen auch verfichern, daß wir dies bei allen Anläffen im Auge haben. Dagegen ist auch bekannt, daß man gerade für Straßenbauten nicht immer einheimische Arbeiter sindet und daß diese oft fortlaufen oder nicht unter Bedingungen arbeiten wollen, zu denen andere arbeiten. Sodann find wir auch nicht in allen Teilen Meifter. Was Straßen vierter Klaffe anbetrifft, fo werden diefelben von den Gemeinden außgeführt und ber Staat hat bazu tein maßgebendes Wort zu fagen. Immerhin werden gerade bei biefen Stragen in der Regel einheimische Arbeiter verwendet. Gines ber Hauptmotive, weshalb wir Ihnen schon heute die Wattenwyl=Riggisbergstraße vorlegen — wir werden so= fort dazu kommen — ist das, damit der ärmeren Be-völkerung der betreffenden Gegend während zwei Jahren Arbeit zn verschaffen. Auch im Oberland und im Emmen= thal feben wir darauf, daß einheimische Arbeiter ver= wendet werden. Aber überall kann das nicht geschehen. Wenn man die Ausführung einer Strafe einem Uebernehmer überträgt, so kann man ihm nur den Wunsch aussprechen, er möchte vorab einheimische Arbeiter anftellen. Ich habe also gegen die Anregung des herrn Steck nichts einzuwenden, unter dem Borbehalt jedoch, daß damit der Baudirektion nicht ein bestimmter Auftrag erteilt, fondern bloß ein Wunsch ausgesprochen wird, ben fie recht gerne, soweit dies möglich ift, berücksichtigen wird.

Steck. Es ist mir hauptsäcklich barum zu thun, baß die Regierung in dieser Beziehung an einem Beschlusses Großen Kates einen Kückhalt habe. Allerdings soll dieser Beschluß nicht in der Weise bindend sein, daß man sich nicht den Verhältnissen anbequemen könnte. Es genügt mir, wenn der Große Kat den Wunsch ausspricht, die Baudirektion möchte so viel als möglich dahin wirten, daß in erster Linie einheimische Arbeiter beschäftigt werden.

Dürrenmatt. Es ift durchaus nicht meine Absicht, dem Wunsche des herrn Sted, daß bei der Ausführung

folder Arbeiten die einheimischen Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen seien, entgegenzutreten. Ich sinde, es sei das ein sehr gerechtsertigter Wunsch, nur steht derselbe im Widerspruch mit den Tendenzen, welche herr Steck und seine Partei sonst versicht. Herr Steck und seine Partei sind international; auch der Grütliverein hat es sogar ausdrücklich abgelehnt, fernerhin eine nationale Politik zu verfolgen. Ich möchte nun dem von herrn Steck geäußerten Wunsche bloß den weitern Wunsch ansfügen, die Partei des herrn Steck möchte sich in ihren Versammlungen und in ihrer öffentlichen Thätigkeit ebenfalls an die schweizerische Bevölkerung halten, statt an die ausländische.

Steck. Ich denke, ich brauche mich vor dem Großen Rate, der aus Leuten besteht, die doch etwas mehr von ber Sache verstehen, nicht in ein perfonliches Duell mit herrn Dürrenmatt einzulaffen. Es ware das mahricheinlich für den Großen Rat wenig erbaulich und ich will Sie auch nicht aufhalten. Ich mochte nur turz den Vorwurf der Internationalität zurückweisen, so wie herr Dürrenmatt denselben erhoben hat. Ich glaube, es hat überall und zu jeder Zeit Beftrebungen gegeben, die einen Busammenschluß mit Gleichstrebenden anderer Länder bedingen. Es kommt das vor auf dem Gebiete der Wiffen= schaft, der Religion 2c. Es gibt z. B. nichts internatio-naleres als das Chriftentum. Aber auch auf geschäftlichem Gebiete ift man fehr international und herr Durrenmatt hatte mahrscheinlich nichts dagegen, wenn sein Blatt ein internationales Blatt, ein Weltblatt würde; er würde fich wahrscheinlich nicht genieren, auch von den Ausländern dafür bas Geld in Empfang zu nehmen. (Beiterkeit.) Mit diesem Schlagworte der Internationalität will man einfach falfche Borftellungen erwecken und gegen eine bestimmte Partei Widerwillen erregen. Wenn Sie aber die Sache etwas näher betrachten, fo werden Sie finden, daß die Inter= nationalität etwas durchaus natürliches ift. Uebrigens will ich nicht bei diesem geringfügigen Anlasse auf diese Frage einläßlich eintreten. Vielleicht wird später einmal der Unlag gegeben fein, dies zu thun.

Der Antrag des Regierungsrates wird genehmigt und dem von Herrn Steck ausgesprochenen Wunsche beigepsiichtet.

Neubau einer Staatsfraße Wattenwyl-Riggisberg und Korrektion der Straße Riggisberg-Holzweidli.

Der Regierungsrat beantragt, an die Kosten des Neubaus einer Staatsstraße Wattenwyl=Riggisderg, veranschlagt auf Fr. 103,500, einen Beitrag von 80 % der Fr. 83,000 betragenden Baukosten, im Maximum Fr. 66,400, zu bewilligen, wovon Fr. 30,000 auf das Budget von 1893 und Fr. 36,400 auf das Budget von 1894 zu nehmen sind. Ferner wird beantragt, die am 16. April 1890 an die Korrestion der Straße Riggisberg-Holzweidli bewilligte Subvention von 50 auf 60 % zu erhöhen, bezw. eine Nachsubvention von Fr. 5400 zu gewähren, die auf das Budget von 1894 zu nehmen ist.

Marti, Baudirettor, Berichterftatter des Regierungsrats. Wir gehen über zu den Straßenprojekten Watten= whl = Burgistein = Riggisberg und Riggisberg = Holzweidli. An die letztere Straße hat der Staat im Jahre 1890 50 % der Baukosten bewilligt. Diese betragen Fr. 54,000. Die betreffenden Gemeinden hatten somit Fr. 27,000 gu leiften gehabt, sowie Fr. 15,865 für die nötigen Land= erwerbungen. Es hätten daher die betreffenden, nicht fehr gahlreichen Gemeinden eine Summe von Fr. 42,865 gu tragen gehabt. Diese Summe konnten fie nicht aufbringen und fie haben dies dem frühern Baudirettor erklart. Derfelbe hat ihnen nun geraten, sie sollen eine Ber= längerung diefer Straße in der Richtung von Riggisberg über Burgistein nach Wattenwyl und von da nach Thierachern anstreben. Für dieses große Projekt, das eine größere Bedeutung habe, werde es eher möglich sein, daß der Große Kat die Subvention etwas erhöhe. Dies ift geschehen und das Resultat war das, daß die Regierung der Staatswirtschaftstommission schon lettes Jahr vorschlug, für die Straße Riggisberg = Holzweidli den Staatsbeitrag auf 60 % zu erhöhen, an die Straße Riggisberg = Wattenwhl einen Beitrag von 80 % mit Fr. 66,400 zu bewilligen, und endlich auch das Projekt Thierachern-Battenwhl zu genehmigen und mit einem Beitrag von 60 % zu subventionieren. Es wurden diese Geschäfte seinerzeit jedoch zurückgelegt, da bereits anderweit übermäßige Unforderungen befriedigt werden mußten. Seither haben die betreffenden Gemeinden wiederholt auf die Notwendigkeit dieser Straßenverbindungen aufmerksam gemacht und gewünscht, es möchte dies eines der erften Geschäfte sein, das dem Großen Rate im Jahre 1893 unterbreitet werde. Die Baudirektion erklärte sich dazu bereit unter der Bedingung, daß die erfte Settion Thierachern=Wattenwhl — vorläufig fallen gelaffen werde, da diefe Straße keinen dringlichen Charakter hat und die beteiligten Interessen — zwei Gemeinden von 100 und 200 Einwohnern - ju gering find, als daß man fagen konnte, es fei eine der dringenoften Aufgaben des Staates, dort eine Straße zu bauen, mahrend in geringer Entfernung eine Parallelstraße existiert. Die betreffenden Gemeinden können ganz gut noch ein paar Jahre lang warten. Dagegen wurde anerkannt, daß die Straße Wattenmhl-Riggisberg notwendig fei und daß man nament-lich auch beshalb darauf eintreten foll, damit die einheimische Bevolkerung in diesen schlechten Zeiten etwas verdienen kann. Wir beantragen Ihnen also, diese Straße mit 80%, d. h. mit Fr. 66,400 zu subventionieren. Bu Laften der Gemeinden bleiben dann noch Fr. 16,600 sowie die Landentschädigungen im Betrage von Fr. 20,000, so daß die Gemeinden immerhin noch Fr. 36,600 zu leisten haben werden, eine Summe, die aufzubringen ihnen noch viel Mühe machen wird. Ferner wird Ihnen beantragt, für die Strecke Riggisberg = Holzweidli eine Nachsubvention von 10 % zu bewilligen, so daß die Staatssubvention 60 % betrüge. Es hat diese Nachsubvention für den Staat eine Ausgabe von Fr. 5400 zur Folge. Wir glauben, wenn diese beiden Straßen zustande kommen, fo werde damit ein nügliches, volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Werk geschaffen. Ich empfehle Ihnen die Antrage der Regierung zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschafts= tommission. Wie Sie sich erinnern werden, lag ursprüng= lich nur ein Projekt vor — Riggisberg=Holzweidli —,

das vom Großen Rate im Jahre 1890 mit 50% fubventioniert murde. Es hat fich bann aber herausgeftellt, daß die beteiligten, ziemlich armen Gemeinden die andern 50 %, sowie die Kosten für die Landentschädigungen, welche Fr. 15,865 betragen, nicht aufzubringen vermochten. Im Laufe des letten Jahres wurde sodann ein erweitertes Projekt vorgelegt, in der Hoffnung, dann einen etwas höheren Beitrag zu erhalten. Das Projekt wurde höheren Beitrag zu erhalten. Das Projekt wurde aber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission auf das gegenwärtige Jahr verschoben. Heute ist die Staats-wirtschaftskommission einverstanden, das vorläufig das wichtigste Stück des neuen Projektes — Wattenwyl-Riggisberg - subventioniert werde, indem wirklich Berhält= nisse vorliegen, welche diese Straße durchaus erheischen. Die bisherige Berbindung von Burgiftein mit Wattenwyl ist eine folche, daß von einer fahrbaren Straße fast nicht bie Rede fein kann. Der Weg befindet fich in einem schlechten Buftand und weist Steigungen bis zu 20 % auf. Sodann hat auch der Staat ein großes Interesse an dieser neuen Straße, indem er in dem dortigen Gebiet eine große Bahl von Baldkomplexen besitht, deren Wert ein bedeutend größerer werden wird. Die Staats= wirtschaftskommission beantragt Ihnen also ebenfalls, eine Subvention von 80 % der Baukosten zu bewilligen. Den beteiligten Gemeinden werden dann immer noch 20 % der Baukosten, sowie die Landentschädigungen im Betrage von Fr. 20,000 auffallen. Die Straße ift zwar eigentlich eine solche vierter Klasse, die der Staat indessen als eine solche dritter Rlasse zum Unterhalt übernehmen wird; aber gleichwohl beantragen wir Ihnen eine fo hohe Subvention, weil hier ausnahmsweise Berhältniffe vorliegen.

Was das Stück Riggisberg-Holzweidli betrifft, so hat der Große Kat sich schon im Jahre 1890 dahin außgesprochen, es verdiene dieses Projekt die Unterstühung des Staates. Heute handelt es sich lediglich um eine Erhöhung der Subvention um 10%, was Fr. 5400 außmacht. Da es den beteiligten Gemeinden ohne Erhöhung der Subvention nicht möglich ist, dieses Straßenstück zu bauen, so beantragen wir Ihnen, diese Nachsubvention

zu bewilligen.
Die Verteilung der betreffenden Kredite würde in der Weise erfolgen, daß für das Straßenstück Wattenwyls-Riggisberg Fr. 30,000 auf das Budget des gegenwärtigen und Fr. 36,400 auf dasjenige des nächsten Jahres genommen würde; ebenso würde die Nachsubvention für das Stück Riggisberg-Holzweidli auf das Budget des nächsten Jahres genommen.

Bewilligt.

Korrektion der Uhigen: Oberburgftrafe.

Der Regierungsrat beantragt, an die Korrektion der Straße Uzigen-Oberburg, vierte Sektion, einen Beitrag von 40 % der auf Fr. 42,000 veranschlagten Baukosten, im Maximum Fr. 16,800, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diefes Projekt hatte ebenfalls schon letztes Jahr jur Behandlung tommen konnen, wurde dann aber auf bies Jahr verschoben. Die Straße hat eine Länge von 9 Kilometer und zwar handelt es sich um eine Korrektion einer sehr schlechten Straße vierter Klasse. Die beteiligten Gemeinden waren zwar der Ansicht, es follte die Strafe zu einer Staatsftraße gemacht werben. Allein dies ift nicht möglich, weil die Aemter Bern und Burgdorf bereits burch andere, beffere Staatsstraßen verbunden sind; auch liegt die Straße Utigen-Oberburg viel höher und wird nur dem Lokalverkehr dienen; fie wird deshalb eine Straße vierter Klasse bleiben mussen. Der ursprüngliche Devis bezifferte fich auf Fr. 186,000, es ift bann aber gelungen, denfelben auf Fr. 102,400 zu reduzieren. Nun ift aber bas Projekt nicht fo bringlich, bag es notwendig ift, es fofort gang auszuführen und die Initianten verlangen auch nur, daß vorläufig die vierte Sektion in Angriff genommen werde. Es wird bann Sache bes Großen Rates fein, in ben nächsten Jahren für bie Fortsetzung der Straße ebenfalls eine Subvention zu be-ichließen, falls die Gemeinden willig find, das Nötige Die Wichtigkeit diefer Straße wird von den Initianten damit begründet, seit Erstellung der Emmen-thalbahn habe der Berkehr durch das Lauterbachthal fo zugenommen, daß der bisherige Berbindungsweg nicht mehr genügen könne, die Industrie im Lauterbachthale leide Schaden und konne die Konkurrenz nicht aushalten; auch könne bas Holz aus den Staats= und Privat= waldungen nicht die Höhe der üblichen Marktpreise erzielen, weil die Transportkosten sehr groß seien; eine beffere Straße würde den Wert der Waldungen bedeutend steigern. Ferner seien ergiebige Sandsteinbrüche da, welche ausgebeutet werden konnten. Um eine raschere Ausführung zu erzielen, hat die Gemeinde Oberburg einen Beitrag von Fr. 20,000 beschloffen; auch in Bezug auf die Landentschädigungen ift die Sache im Gange und die Initianten munichen nun fehr, der Staat mochte wenigftens die vierte Sektion genehmigen, weil sonst die Sache wieder aus dem Leim gehen könnte. Diese vierte Sektion kostet Fr. 42,000 und wir beantragen Ihnen, einen Beitrag von 40 % = Fr. 16,800 zu bewilligen. Es ist das zwar mehr als der übliche Beitrag. Allein der Große Rat ift in den letzten Jahren immer über den üblichen Sat von 25 % hinausgegangen und man wird in dieser Beziehung die Bügel nur nach und nach wieder etwas angiehen konnen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Walther. Die Straßenbaugesellschaft reichte im Jahre 1890 ein Projekt zum Bau einer Straße durch das sogenannte Lauterbachthal ein. Heute wird nun beantragt, es sei vorläusig bloß die vierte Sektion in Angriff zu nehmen und ich glaube, in Anbetracht der Finanzustände sei dies ganz geboten. Allein was die Höhe des Staatsbeitrages betrifft, so zweisle ich sehr, ob die Gemeinde Oberburg das Straßenstück mit diesem Beitrag wird ausführen können; denn die Gemeinde Oberburg ist sinanziell sehr schlecht situiert. Ich habe auf dem Regierungsstatthalteramt Burgdorf Erhebungen gemacht, und da stellte sich heraus, daß Oberburg von allen Gemeinden im Amtsbezirk Burgdorf den höchsten Steuersuß hat. Bisher wurde bei der Subventionierung

von Straßen jeweilen auch auf die sinanzielle Lage der betreffenden Gemeinde Rücksicht genommen. Ich glaube daher, der Große Rat dürste auch hier ein Einsehen thun, und möchte daher beantragen, den Staatsbeitrag von 40 auf 50 % zu erhöhen. Man ging vor einigen Jahren bei der Sudventionierung solcher Straßen, die nur wenig mehr Bedeutung hatten, sogar dis auf 70 %.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Ich muß mich biefem Antrag widerfeten und zwar der Konsequenz wegen. Sobald wir wieder in das frühere Fahrmaffer einlenken und jedes Projekt für eine Strafe IV. Rlaffe, das einen Beiligen im Simmel hat, der die Sache gut darzustellen und etwas zu jammern versteht, mit 40 bis 80 % subventionieren, so wird dadurch jede Sanierung der Finanzen verhindert. Bis vor wenigen Jahren hatte ber Große Rat folgende feste Regel. Eine Straße IV. Rlasse wurde mit 25 % unterstützt, und wenn nicht schon von früher her ein Antrag vorgelegen wäre, die Straße Utigen-Oberburg mit 40% zu subventionie-ren, so hätte man nicht so weit gehen können. Herr Andreas Schmid hat mir übrigens von einem Brief Renntnis gegeben, wonach die Gemeinde zufrieden ift, wenn sie 40 % erhält. An Straßen III. Klasse wurden höchstens 50 % verabfolgt. Der Staat ift dann aber bis auf 80 % gegangen, wie vorhin auch in Bezug auf bie Straße Riggisberg-Wattenwhl, indem dort eine wirkliche Notlage vorhanden ist. Für Straßen II. Klasse wurden früher nie mehr als 80 % bewilligt. Auch in Bezug auf diese ist man in den letten Jahren weiter gegangen. Allein es ist nicht zu vergeffen, daß man es bei den Staatsstraßen in der hand hat, zu bauen oder nicht. Nicht so ift es bei den Gemeindestraßen. Und wenn man die Engagements des Staates etwas reduzieren will, so muß man bei den Straffen IV. Klaffe anfangen. Wir werden fofort zu einem Projekt kommen, das bringlicher ift als das vorliegende, indem die betreffenden Gemeinden eine Delegation nach der andern sandten. Ich habe den= selben erklärt: Wenn ihr euch mit einem Beitrag von 25 % begnügen wollt, so will ich das Projekt dem Regierungsrat vorlegen. Die Gemeinden erklärten denn auch, fie wollen sich lieber mit 25 % begnügen als länger zuwarten. Wenn man nun im vorliegenden Falle auf 50 % gehen würde, fo ware bas eine ungleiche Behand= lung. Ich muß daher leider den Antrag bes herrn Walther, so gut derfelbe gemeint ift, bekampfen, damit biese Stragenschulden des Staates successive etwas ver= mindert werden fonnen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtsschaftskommission (gegenüber dem Antrag Walther) Mehrheit.

Neubou einer Strafe Ja Joux : Predame.

Der Regierungsrat beantragt, an den Neubau einer Straße IV. Klaffe La Jour-Predame einen Beitrag von

25 % ber auf Fr. 61,600 veranschlagten Baukosten, im Maximum Fr. 15,400, zu bewilligen.

Marti, Baudireftor, Berichterstatter des Regierungs= rats. In den 80er Jahren wurde ein Straßenzug von Bellelah über Chevenez nach Cernil ausgeführt. Diese Straße hatte eine große Bedeutung als Verbindung wichtiger Teile der Amtsbezirke Münster, Courtelarh und Freibergen. Nördlich von Chevenez befindet sich in ganz isolierter Lage die Ortschaft La Joux. Es führt dahin nur eine sehr mangelhafte Straße, welche Steigungen bis zu 20 Prozent aufweist und sozusagen nicht fahrbar ift. In den letzten Jahren hat nun diese Ortschaft La Jour eine größere Bedeutung erlangt, indem sich dort Industrie ansetzte. Nachgewiesenermaßen ist der Postverkehr dieser Ortschaft außerordentlich gestiegen, und es lebt bort eine thätige, lebhafte Bevölkerung, welcher nur die Berkehrsmittel fehlen. Berbindet man die Gemeinde mit der Straße Chevenez-Cernil, so wird fie, sowie die um-liegende Gegend von Saulch, in gute Verbindung mit ben Eisenbahnstationen Tramlingen und Saignelégier gebracht. Es ist das somit gewiß ein Projekt, das der Staat unterstützen muß. Die Kosten dieses Straßenstückes La Jour = Predame betragen Fr. 61,600 und zwar find dies fast alles Baukosten, indem das Terrain von der Straßenkommission nur auf Fr. 540 veranschlagt wurde. Sie konnen daraus entnehmen, wie wenig das Land dort wert ist und wie sehr es daher angezeigt ist, die Industrie zu unterstützen. An diese Kosten von Fr. 61,600 würden wir nur eine Subvention von 25 % oder Fr. 15,400 leiften, eine Subvention, die mir durchaus gerechtfertigt erscheint, um so mehr, als dies dies Jahr die einzige Subvention ift, welche bem Jura zukommt.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Menban der Balligbrücke in Chun.

Der Regierungsrat beantragt, an den Neubau der Bällizbrücke in Thun, veranschlagt auf Fr. 33,200, einen Beitrag von 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 8300, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Bälliz in Thun haben in den letzten Jahren
große Veränderungen stattgefunden. Mit Hülfe des Staates wurde die Bällizstraße korrigiert und nachher das
Terrain der alten Kaserne an die Eidgenossenschaft verkauft behufs Erstellung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes. Dabei mußte die Gemeinde Thun die Verpflichtung übernehmen, bei diesem neuen Postgebäude eine
neue Brücke über die Aare zu erstellen. Das ist nun für
die Gemeinde Thun eine ziemlich schwere Last, indem
diese Brücke auf Fr. 33,200 zu stehen kommt. Da die
Brücke ein Bestandteil einer Straße vierter Klasse ist, so

kann nicht bestritten werden, daß der Staat diese Brücke wird subventionieren müssen. Die Gemeinde ging zwar die Verpslichtung zum Bau dieser Straße ein, ohne den Staat zu fragen, und man könnte sagen — und es ist daß in der Staatswirtschaftskommission auch gesagt worden — es sei nicht am Plaß, daß sich eine Gemeinde in dieser Weise engagiere, um nachher auch den Staat heranzuziehen. Indessen, indem sie Brücke auch für der Staat von Nutzen sein, indem sie die Kosten des Unterhalts der obern und der untern Brücke, wo der Staat zur Hälfte beteiligt ist, bedeutend reduzieren wird, indem ein großer Teil des Verkehrs über die neue Brücke gehen wird, deren Unterhalt ganz der Gemeinde obliegt. Wir beantragen Ihnen deshalb, einen Beitrag von 25 % zu bewilligen. Es macht dies Fr. 8300 aus, wovon Fr. 4000 auf das diesjährige Budget und Fr. 4300 auf dasjenige des nächsten Jahres genommen würden.

Bühlmann, Berichterstatter ber Staatswirtschaftstommission. Die Gemeinde Thun hat sich anläßlich der Erstellung eines neuen Postgebäudes gegenüber der Eidgenossenschaft verpslichtet, in der Nähe dieses neuen Postgebäudes die Aare zu überbrücken, und zwar übernahm
sie diese Berpslichtung von sich aus, indem der Kanton
zu den Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft nicht
beigezogen wurde. Sie bewirdt sich nun gleichwohl um
einen Beitrag an die Erstellungskosten der Brücke, da
dieselbe überhaupt dem Berkehr diene, namentlich dem
Berkehr vom Bahnhof nach dem Postgebäude, so daß eine
Subvention von Seite des Staates angezeigt sei, indem
er an der Berkehrserleichterung auch partizipiere. Die
Staatswirtschaftskommission hält dasür, es liegen inderthat solche Momente vor, und ist daher mit einem Beitrag von 25 % einverstanden, immerhin unter der Bedingung, daß der ganze Unterhalt der Brücke, als Bestandteil einer Straße vierter Klasse, der Gemeinde Thun
auffällt.

Bewilligt.

Perbanung des Grundbaches bei Eggiwyl.

Der Regierungsrat beantragt, an die Verbauung des Grundbaches bei Eggiwhl, berechnet auf Fr. 51,000, einc Nachsubvention von 3½ % au bewilligen, d. h. den am 25. November 1890 bewilligten Staatsbeitrag auf ½ der Kosten, im Maximum Fr. 17,000, zu erhöhen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Grundbach in der Gemeinde Eggiwhl hat mit
seinem Seitenzusluß, dem Aeschaugraben, im Jahre 1889
eine eigentliche Katastrophe herbeigeführt, welche einen
solchen Eindruck machte, daß die Gemeinde beschloß, diese
Bäche korrigieren zu Lassen. Es wurde ein Projekt aufgestellt, das auf Fr. 51,000 zu stehen kam, beziehungsweise ohne den Aeschaugraben auf Fr. 31,000. An dieses
Projekt bewilligte der Bund im Jahre 1890 einen Beitrag von 40 % und der Kanton Bern am 25. Rovember
1890 einen solchen von 30 %.

Nachdem aber der erfte Schrecken in der Gemeinde vorbei war, fing fie an, die Sache zu verschleppen und erklärte, fie wolle fich auf die Verbauung des Grund= baches beschränken, ja schließlich fagte fie, fie konne auch den Grundbach nicht verbauen, weil der Schwellenkatafter ju eng sei. Wirklich find in denfelben nur 9 Beteiligte einbezogen, die die ganzen restierenden 30 % der Kosten hätten bezahlen mussen. Die Gemeinde hat dann einen neuen Schwellenkataster aufgestellt und den Einfluß der Rorrektion auf weitere Intereffenten verteilt. Gleichzeitig ift fie mit dem Gesuche um eine kleine Nachsubvention eingekommen. Bekanntlich richtet fich die kantonale Subvention nach derjenigen des Bundes, und da der Bund immer fehr generos ift, so muß es auch der Kanton fein. Es ift übrigens zu erwarten, daß der Bund feine Subventionen mit der Zeit auch etwas reduzieren wird; benn in dem gegenwärtigen Tempo tann es nicht weiter geben. Allein fo lange ber Bund große Beitrage verabfolgt, sollen wir ihm dankbar sein, und gerade Bern hat ja in biefer Beziehung vom Bunde in hohem Mage profitiert; ich brauche nur auf die Juragewässerkorrektion und viele andere Korrettionen hinzuweisen. Im vorliegenden Falle hat nun der Bund keinen Anftand genommen, eine Nach= subvention von 5 % zu bewilligen. Dem analog stellt Ihnen der Regierungsrat den Antrag, die kantonale Subvention von 30 auf 33 ½ % 30/0 zu erhöhen. Es macht dies eine Differenz von Fr. 1700 aus.

Bewilligt.

Perbanung des Turbaches bei Saanen.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 105,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Turbaches bei Saanen einen Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 31,500, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Der Turbach entspringt am Lauenenhorn und mündet bei Gftaad in den Lauenenbach. Links und rechts ergießen sich eine Menge fehr fteiler Seitengraben in benfelben und machen ihn zu einem fehr gefährlichen Bach, ber bei Hochgewittern außerordentliche Berheerungen anrichtet. Der Bach wurde deshalb unter öffentliche Aufficht gestellt und ein Schwellenkataster und Schwellenreglement ausgearbeitet; eine rationelle Korrektion wurde jedoch nicht durchgeführt. Endlich ift eine folche von Saanen verlangt worden. Es wurde ein Projekt auß= gearbeitet, deffen Koften sich ursprünglich auf Fr. 125,000 beliefen und die schließlich auf Fr. 105,000 reduziert werden konnten. Hieran hat der Bund einen Beitrag von Fr. 42,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß gur Unterftützung der Korrektion Aufforstungen gemacht und Schugmalber angelegt werden. Der Beitrag bes Bundes verteilt sich auf circa 6 Jahre und es würde sich also auch die kantonale Subvention in gleicher Weise verteilen. Uebungsgemäß stellen wir den Antrag, einen kantonalen Beitrag von 30 %, oder im Maximum Fr. 31,500, unter den üblichen Bedingungen zu ge= währen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Nachdem die Bundesdehörden das Projekt geprüft und den üblichen Beitrag von 40 % gesprochen haben, muß auch der Kanton das Unternehmen in der üblichen Weise, d. h. mit 30 %, subventionieren.

Bewilligt.

Korrektion der Ilfs zwischen dem Cohlbach bei Jangnan und der Kantonsgrenze.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 469,000 veranschlagten Kosten der Ilsiskorrektion zwischen dem Gohlbach bei Langnau und der Kantonsgrenze einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 156,400, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= Im Sommer 1891 hat das Hochwasser der Issis so kolossale Berheerungen angerichtet, daß sofort kost-spielige Ausbesserungsarbeiten gemacht werden mußten, wobei sich ergab, daß man ohne ein rationelles Projekt und ohne hulfe des Bundes und des Kantons unmög= lich zum Ziele gelangen werde. Es wurden eine Menge Wiesen, ja selbst häuser unter Waffer gesetzt und mit Holz, Geschiebe und Schlamm überführt. Ferner kamen Einbrüche vor, die bis zu 2 Hektaren kultiviertes Land, das meift unbemittelten Leuten gehörte, wegführten. Man nahm deshalb ein richtiges Berbauungsprojekt in Ausficht und fette fich auch mit dem Kanton Luzern in Verbindung, damit er auch seinerseits die Ilsis, die im Anfang Schonbach heißt, bis zur Kantonsgrenze korri-giere. Die Kosten belaufen sich auf Luzernergebiet auf Fr. 975,000, auf Bernergebiet, wo nur eine Strecke von 7600 Meter zu korrigieren ift, auf Fr. 469,000. Der Bund hat in Unbetracht, daß die Schädigungen meiftens unbemittelte Leute und eine arme Gegend überhaupt betrafen, für die Korrektion auf Bernergebiet eine Sub-vention von 50% bewilligt, d. h. das Maximum, mit Fr. 234,500. Diesem Beitrag analog beantragen wir, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 156,400, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen, welche Subvention sich auf eine Bauzeit von 6 Jahren verteilen würde.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden sich noch alle an die furchtbaren Berwüstungen erinnern, welche das Hochwasser
der Isse und ihrer Zuslüsse oberhalb Langnau im Jahre
1891 verursachte. In Folge dieser Berheerungen wurde
ein einheitliches Projekt für die Berbauung und Korrektion der Isse ausgearbeitet, das bedeutende Kosten zur
Folge hat. Das ganze Werk soll, so weit es sich auf
Berner Boden besindet, in 4 Sektionen ausgeführt werden.
Man glaubt, durch die betreffenden Arbeiten, welche
hauptsächlich in einer Geradelegung des Flußbettes bestehen, Usereinbrüche, wie sie im Jahre 1891 erfolgten

und Abschwemmungen bes besten Landes veranlaßten, vermeiden zu können. Die Bundesbehörden haben bem Projekt ihre Zustimmung gegeben und in Anbetracht der ganz ausnahmsweisen Verhältnisse, welche vorliegen, einen Beitrag von 50% bewilligt. Sie gingen von der Motivierung aus, die Gemeinden feien fehr belaftet und die Bewohner durch die koloffalen Verheerungen schwer ge= schädigt worden, so daß es sich durchaus rechtfertige, einen höheren Beitrag zu verabfolgen als gewöhnlich. Die gleichen Gründe find auch für die Bemeffung bes kantonalen Beitrages maßgebend und es wird Ihnen deshalb beantragt, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Roften zu bewilligen. Derfelbe wird fich auf eine Reihe von Jahren verteilen, so daß dies Jahr nur eine

kleinere Summe auf das Budget genommen werden muß. Bei Anlaß der Bewilligung seines Beitrages hat der Bund eine Reihe von Borbehalten gemacht betreffend die Aufforstung und Benutung der Privatwaldungen im Gebiet der Ilfis; auch wurden neue Aufforstungen verlangt. Die Staatswirtschaftstommiffion ift einverftanden, daß es durchaus richtig ist, auch die Grundursache der verheerenden Hochwasser in Betracht zu ziehen. Wir glauben baber, die Borbehalte bes Bundes liegen burchaus im Interesse ber Haltbarkeit des Korrektionswerkes. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Unnahme.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Gürbekorrektion.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 748,000 veranschlagten Roften der Gurbekorrektion vom Quell= gebiet bis Belp einen Staatsbeitrag von einem Drittel ber Rosten, im Maximum Fr. 249,300, zu bewilligen.

Marti, Baudirettor, Berichterftatter bes Regierungs= rats. Die Bürbekorrektion war ichon wiederholt vor dem Großen Rat und ist immer noch nicht zum Abschluß ge= tommen. Die Gurbe entspringt bekanntlich zwischen dem Ganterisch und dem Neunenenstod. In verschiedenen Rinnfalen fließt fie bem Meierisligraben zu, wo fie fich zu einem Fluß vereinigen, der fich als gefährliches Gewäffer in Gefällen bis zu 20 % in die Tiefe fturzt. Der Fluß führt großes Geschiebe und Steine bis ju 1/8 m8 Große mit fich, welches Geschiebe beim Austritt in das haupt= thal liegen bleibt, wo sich in Folge bessen ein ungeheurer Schuttkegel gebildet hat. Bon hier an weist die Gürbe dann beinahe kein Gefäll mehr auf, nämlich bis Phandersmatt nur noch 1 %, von Pfandersmatt bis Belp 3,4 % und von dort bis zum Einfluß in die Aare noch weniger. Alles das hatte zur Folge, daß bei hochwasser immer große Ueberschwemmungen eintraten und das Thal versumpfte. Die Hauptgefahr liegt darin, daß der Schutt-tegel beim Austritt in das Hauptthal ein Hindernis bildet, über das die Gürbe bei Hochwaffer nicht hinweg kommt. In Folge deffen bricht sie links und rechts aus und gefährdet rechts Blumenftein, links Wattenwyl. Der

Grundgedanke ber Rorrettion war von Unfang an ber, bas Geschiebe im Gebirge zurückzubehalten und im Thal für einen größern Wasserabsluß zu sorgen. Nach diesem Prinzip wurde bereits Ende der 50er Jahre eine Korrettion ber Gurbe beschloffen und bis zum Jahre 1881, also während etlichen 20 Jahren ausgeführt und zwar ausschlieglich auf Rosten der beteiligten Gemeinden und des Kantons, indem der Bund noch feine Subventionen gab. Es kennt jedermann in großen Umriffen bie Ge-schichte der alten Gürbekorrektion und ich will fie daher nicht wiederholen. Ich konftatiere nur, daß bis zum Jahre 1881 Staat und Gemeinden Fr. 1,360,000 auß= gegeben hatten, an welche Summe die Gemeinden weitaus das meiste beitrugen.

Beim Hochwasser vom Jahre 1881 erwiesen sich die getroffenen Magnahmen als ungenügend und da nun bie Sulfe des Bundes in Anspruch genommen werden konnte, wurde ein Erganzungsprojekt ausgearbeitet, das auf Fr. 160,000 veranschlagt war, woran ber Bund einen Bei-trag von einem Drittel der wirklichen Kosten leistete. Mit diesen Krediten wurden die Arbeiten Langsam forts-gesetzt bis in die jüngste Zeit. Nun jedoch find die Kredite erschöpft, die Gurbe aber ist noch nicht genügend forrigiert, namentlich find die Arbeiten im Gebirge un= genügend; viele Thalfperren find zerftort worden, im Thal hat sich die Flußsohle gehoben, indem noch immer Geschiebe hinabgeführt wurde. Es hat sich ferner gezeigt' daß die Ufer nicht genügend versichert sind und das Flußprofil zu schmal ift, um dem Wasser freien Durchfluß zu gestatten. Es wurde deshalb ein neues Projekt aufgeftellt und vom Bund genehmigt. Die Arbeiten um= faffen:

1) Profilerweiterungen bes Ranales zwi= schen Lohnstorf und Belp . . . Fr. 242,000 Rorrettion zwischen Pfandersmatt und der Forstsäge 165,000 Erweiterung des Ablagerungsplates

zwischen Wattenwyl und Blumenftein Berbauung im Gebirge (Thalsperren,

Entwäfferung) . .

Total der Koften Fr. 748,000

107,000

234,000

Sierin find die Roften für die Aufforftung im Bebirge noch nicht inbegriffen; die Regierung hat die Forst= direktion aber bereits eingeladen, ein bezügliches Projekt aufzustellen. Ich will in weitere Details nicht eintreten und nur konstatieren, daß der Bund an diese koloffalen neuen Ausgaben eine Subvention von Fr. 333,300 bewilligt hat, was 50% für die Berbauung im Gebirge und 40% für die Korrektion im Thale ausmacht. In Aussicht genommen ift eine Bauzeit von 10 Jahren. Analog dem Bundesbeitrag wird eine kantonale Sub-vention von einem Drittel der Koften, im Maximum Fr. 249,300 beantragt, die fich ebenfalls auf eine längere Reihe von Jahren verteilen wird. Man wird die Arbeiten nicht forcieren; benn die Gemeinden wären nicht im ftande, ben Reft der Roften aufzubringen, sondern man muß ihnen Gelegenheit geben, durch eigene Arbeiten (Fuhrungen, Tagwerke u. f. w.) ihre Leiftungen abzuverdienen. Es hat fich gezeigt, daß die Gemeinden dies können, so daß, wenn man die Korrektion auf eine längere Zeit verteilt, sie für die Gemeinden keine großen Opfer bedingt und endlich boch zu einem guten Abschluß gebracht werden fann.

Bühlmann, Berichterftatter ber Staatswirtschaftstommiffion. Rach dem eingehenden Bortrage des herrn Baudirettors ift nicht mehr viel zu bemerten. Die Staats= wirtschaftstommission hat sich überzeugt, daß wir es hier mit einem Wert ju thun haben, bas bis jest, fo weit möglich, schon einen schönen Erfolg erzielt hat. Wie Sie wiffen, wurde die Burbetorrettion durch ein Spezial= gefet vom Jahre 1854 ins Werk gefett, und bie Staats= wirtschaftstommiffion glaubt bemerken zu follen, daß die ganze Art und Beise, wie das Werk damals in Angriff genommen wurde, nach den Erfahrungen, welche man in neuerer Zeit machte, nicht ganz die richtige war; fie glaubt, es ware richtiger gewesen, wenn man bie enormen Summen, welche man in den 50er und 60er Jahren ausgab, für Berbauungen im Quellgebiet verwendet hatte, um badurch eine Berschoppung und Erhöhung des untern Wafferlaufes zu verhindern. Erog der großen Arbeiten, die bis jum Jahre 1881 ausgeführt wurden, ftellte fich heraus, daß der Kanal, der die Hauptkoften veranlagte, verftopft murde und in Folge deffen eine Ueberschwem= mung des obern Gebietes drohte. Der untere Wasser-lauf ist ein sehr wenig geneigter; er weist nur Gefälle von 1 % bis 3,4 % auf und es ist deshalb nötig, die toloffalen Geschiebsmaffen im Gebirge gurudzubehalten. Die ausgegebenen Summen find, wie gefagt, gang enorme, und die Opfer, welche namentlich die Gemeinden brachten, waren um fo größer, als damals der Bund noch keine Beiträge leiftete. Außer den Kanalbauten wurden Ber= bauungen im obern Gebiet vorgenommen; es wurden Thalsperren erstellt, die Sänge entwässert 2c., allein alles in zu wenig weitgehendem Mage. Es wurden in Folge beffen im Jahre 1866 und spater im Jahre 1881 eine große Bahl dieser Berbauungen wieder durch Schuttmaffen überdeckt und so hat fich die Notwendigkeit herausgestellt, ein rationelles neues Projett aufzustellen, burch bas allen Uebelftanden abgeholfen werden foll. Dasfelbe erfordert eine Summe von Fr. 748,000, wovon ein fehr bedeutender Teil, nämlich Fr. 234,000, auf Berbauungen im Duellgebiet verwendet werden soll. Die Staatswirtsschaftstommission ist der Meinung, daß es durchaus richtig ift, im Gebirge zu beginnen und durch Aufforstungen und Festlegung der Rutschhänge dafür zu forgen, daß die großen Geschiebsmaffen nicht in's Thal geführt werden. Nachdem der Bund an diefes neue Projekt einen Beitrag von 50 % für die Arbeiten im Gebirg und von 40 % für diejenigen im Thale zugefichert hat, glauben wir, auch der Große Rat solle, trot ben enormen Opfern, die schon gebracht wurden, gleichwohl auch das neue Projekt in der üblichen Weise unterftüten und an dasselbe einen Beitrag von einem Drittel ber Kosten, im Maximum Fr. 249,300, bewilligen, indem wir es hier mit einem Unternehmen zu thun haben, von dem das Wohl eines großen Teiles unferes Vaterlandes abhängt.

Behnder. Ich kann nicht umhin, dem Rat unsere Not noch etwas klar zu legen. Ich bin in der betreffenden Gegend aufgewachsen und die Verhältniffe sind mir bekannt. Wir hatten s. 3. im zweiten Korrektionsbezirk einen Mehrwert von 700,000 Franken zu bezahlen, der mit den Zinsen auf weit über eine Million zu stehen kam. Außerdem hatten wir noch Tellen für Schwellenbauten zc. zu bezahlen. Gegen den uns im zweiten Bezirk auferlegten Mehrwert hätte ich nichts einzuwenden, wenn das Korrektionswerk ein gelungenes wäre. Das

ift aber nicht ber Fall. Der zweite Bezirk erstreckt sich bekanntlich von Pfandersmatt bis Belp. Bei Lohnstorf wurde ein Weiher als Ablagerungsplag für das Geschiebe erstellt. Dieser Weiher ist nun aber mehr voll als leer, was zur Folge hat, daß das Geschiebe weiter geführt wird und seit einer Reihe von Jahren wieder Lebersschwemmungen eintraten. Gleichwohl sollen wir den Mehrwert bis zum Jahre 1899 vollständig abbezahlen. Ich begrüße das Vorgehen von Bund und Kanton sehr, nur wünsche ich, man möchte uns so schonend als mögelich behandeln und uns nicht einen neuen Mehrwert aufserlegen, da uns unsere Situation nicht gestattet, neue große Opfer zu bringen.

v. Werdt. Ich möchte mich bem, was herr Zehnder fagte, anschließen. Wir nehmen mit großem Dante an, was Bund und Ranton uns bieten, und wir hoffen, es tonne bamit die Rorrettion der Burbe gludlich ju Ende geführt werden. Nur stößt mich etwas. Es ist dem zweiten Bezirk, der sich von Belp bis Pfandersmatt erstreckt, ein Mehrwert von 700,000 Franken auferlegt worden, der bis zum Jahre 1899 abbezahlt werden muß. Nun hat fich aber das ganze Wert als ein verfehltes herausgestellt, indem der Ranal zu wenig tief und breit ift, als daß er die großen Waffermaffen hatte abführen können. Infolge dessen hatten wir fast jedes Jahr Neberschwemmungen. Auch konnte nicht rationell drainiert werden, indem die Röhren nicht tief genug angelegt werden konnten. Eine Entsumpfung ist daher nicht möglich. Wir haben ferner den Unterhalt der Binnenkanale allein zu bestreiten, die doppelt so lang sind als der Hauptkanal, und ich sinde es nun nicht billig und recht, daß wir in den untern Gebieten auch die Kosten der Verbauung im Hochgebirge sollen mittragen helfen. Ueber die Verbauungen im Gebirge wurde seinerzeit ein prächtiges Album mit Golbschnitt hergestellt; allein schon beim erften hochwaffer murde eine Stromschwelle nach ber andern weggeriffen und alle die schonen Berbauungs= werke, die man auf der Weltausstellung in Wien so be-wunderte, bewährten sich nicht. Es ist nicht recht, daß wir die Probestücke, die man im Hochgebirge machte, be-zahlen helfen sollen. Weshalb sollen wir unseren Kostenanteil tragen und bann auch noch an ben Berbauungen im Gebirge partizipieren? Ich ftelle keinen Antrag; aber ich möchte die Regierung ersuchen, die Berteilung fo zu machen, daß wir im untern Teile nicht mehr belaftet werden als bisher, damit für uns auch einmal die Zeit der Ruhe und bes Geniegens tommt und wir nicht jedes Jahr neue große Opfer bringen muffen.

Marti, Baudirettor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir können natürlich nicht, wenn wir einem Lanbesteile die Subvention bewilligen, zugleich erklären, ein
Teil des Landesteils brauche an die restierenden Kosten
nichts zu leisten. Wir geben die Subvention dem ganzen
Gürbethal und können nicht darauf eingehen, daß der
mittlere Bezirk, von welchem die beiden Herren Borredner
sprachen, einsach ausschlüpft unter dem Borgeben, das
frühere Korrektionswerk sei kein gelungenes. Es gibt auf
der ganzen Welt kein ganz gelungenes Werk, und speziell
die Gürbekorrektion ist nicht ganz gelungen, weil man
vor 30, 40 Jahren im Wasserbau noch nicht diezenigen
Ersahrungen hatte, wie heute, gestüht auf die man nun
etwas besseres machen will. Bund und Kanton müssen

darauf bestehen, daß die beteiligten Gemeinden ein Ror= rektionsunternehmen bilden, wie ein folches bereits vor= handen ift, und die reftanglichen Laften auf das beteiligte Gigentum verteilen. Wie fich diefe Berteilung machen wird und ob die Gemeinden Raufdorf, Thurnen, Toffen 2c. auch für die Arbeiten im Gebirge bezahlen follen, ift natürlich eine andere Frage. Die Baudirektion wird, wenn Sie die Subvention genehmigen, diefen Beschluß ben Gemeinden mitteilen und fie anfragen: Wollt 3hr die Bundes- und die kantonale Subvention unter den geftellten Bedingungen annehmen? Dann haben die Bemeinden Gelegenheit, sich auszusprechen; es wird zu einer Museinandersetzung tommen und man wird die betreffen= ben Gemeinden jo ichonend als möglich behandeln. Allein jemand muß doch die reftanzlichen Koften bezahlen und man tann nicht eine einzelne Gemeinde ausschlüpfen laffen. Uebrigens ift nicht zu vergeffen, daß bie obern Gemeinden nicht reicher find als die untern. Man wird fich beftreben, jede Gemeinde nur nach Maßgabe ihres Interesses zu belasten, wobei man auch ihre frühern Leistungen in Betracht ziehen wird. Sollte sich in Bezug auf die von den Gemeinden aufzubringende Summe eine größere Differenz ergeben, indem z. B. die von den herren Behnder und v. Werdt vertretenen Gemeinden die Korrettion nicht annehmen, so kann ja nochmals an den Bund und den Kanton gewachsen werden. Man versteht ja die Bohl= that, die man den beteiligten Gemeinden erweisen will, nicht fo, daß man fie ruinieren mochte. Man muß feben, daß die Rirche mitten im Dorfe bleibt und die Gemein= den schließlich nicht mehr Schaden haben als Nuten. Ich glaube, damit follten fich die herren Zehnder und v. Werdt beruhigen fonnen.

v. Werdt. Ich verdanke die Auskunft des Herrn Baudirektors bestens. Wir wollen nicht ausschlüpfen, sondern wir wollen nur, daß wir nicht mehr bezahlen müssen, als bisher, und daß man uns zu der Last, die wir bereits haben, nicht auch noch die Lasten einer Korzrettion in den oberen Gebieten auferlegt.

Präsident. Ich glaube, es sei nicht der Moment, über diese Frage der Berteilung der Kestanz hier zu debattieren. Ich habe die Anregung der Herren Zehnder und v. Werdt nur als Wunsch aufgefaßt und möchte diese Herren anfragen, ob sie damit einverstanden sind?

Behnder. Ich bin damit einverstanden; ich habe nur einen Wunsch ausgesprochen.

Die vom Regierungsrat beantragte Subvention wird stillschweigend bewilligt.

Beteiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahulinie Huttwyl-Wohlhusen.

(Siehe den Bortrag der Baudirektion mit den Anträgen des Regierungsrats unter Nr. 15 der Beilagen zum "Tagblatt des Großen Rates" von 1893.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Dieses Geschäft ift ein sehr einfaches. Es handelt sich nämlich nicht um eine befinitive Zusicherung eines Staatsbeitrages in der Weise, daß der Große Rat heute erklären würde: Der Staat Bern tritt mit einer Subvention der Gesellschaft, welche sich zum Baue der Eisensbahrlinie Huttwhl-Wohlhusen gebildet hat, definitiv bei.

Das Gefuch ber Gesellschaft geht zunächst dahin, der Große Rat möchte die Statuten berselben genehmigen, indem nach Art. 7 des Subventionsbeschlusses vom 5. Juli 1891 die Staatsbeteiligung nur von solchen Gesellschaften beansprucht werden kann, deren Statuten vom Großen Rate genehmigt sind. Diese Genehmigung ist meistens eine formelle, indem man ja keinen Grund hat, sich in die innere Verwaltung einer neuen Gisenbahngesellschaft zu mischen, ausgenommen einige Fragen, an denen der Staat ein spezielles Interesse hat. Diese Fragen betressen den Sit der Gesellschaft, sowie die Vertretung des Staates in derselben; ferner muß man sich darüber Rechenschaft geben, ob das vorgesehene Gesellschaftstapital genügend ist, und endlich muß dafür gesorgt werden, daß eine solche Gesellschaft, die vom Staat eine bedeutende Subvention erhält, nicht in Zukunft auf Abwege gerät und Verdindungen eingeht, welche der Staat nicht genehmigen könnte. Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir die Statuten geprüft und beantragen deren Genehmigung unter einigen Vorbehälten, die indessen von der Gesellschaft bereits ansgenommen worden sind.

Wir fragten uns erstens, ob man nicht verlangen solle, daß die Gesellschaft ihren Siß im Kanton Bern habe, z. B. in Huttwhl. Es hätte dafür viel gesprochen, indem die bernischen Interessen natürlich besser gewahrt sind, wenn die Gesellschaft ihren Siß in unserem Kanton hat. Wir glaubten aber, im vorliegenden Falle könne man das nicht verlangen und die Gesellschaft würde wohl lieber auf die bernische Subvention im Betrage von Fr. 160,000 verzichten, als den Siß in den Kanton Bern verlegen. Es handelt sich um ein Unternehmen, das seinen Schwerpunkt im Kanton Luzern hat und das luzernische Hinterland, Willisan zc. mit dem Hauptort Luzern verbinden soll Die Bahn ist 30 Kilometer lang und davon fallen nur 4 Kilometer auf den Kanton Bern. Wir haben darum keinen Grund, zu verlangen, daß der Gesellschaftssiß in den Kanton Bern konton das volle Zutrauen, daß die Gesellschaft dessen

ungeachtet gut werde verwaltet werden.

Dagegen haben wir zwei Bestimmungen in den Statuten vermißt. Die erfte betrifft das Berbot, fich mit einer andern Gesellschaft ohne Einwilligung des Staates ju fufionieren. Der Urt. 11 bes Gubventionsbeschluffes bestimmt, daß keine der vom Staat Bern finanziell unter= ftütten Gesellschaften ohne Ermächtigung des Großen Rates mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten, oder ihre Konzeffion an eine andere Gefellichaft abtreten fann. Wir muffen deshalb einen bezüglichen Borbehalt machen, obgleich nicht vorauszusehen ift, daß eine Fufion zu ftande kommen konnte, die dem Ranton Bern nicht genehm ware. Die Gefellschaft tann fich nur mit der Kangenthal-Huttwylbahn oder mit der Bern-Luzernbahn fusionieren, was uns nur recht fein konnte. Immerhin mußten wir ber Ronfequeng wegen verlangen, daß im Falle einer folden Fufion die Einwilligung des Großen Rates eingeholt werde, andernfalls die Subvention zu= rudzuerftatten fei.

Ferner sahen die Statuten für den Staat Bern nur einen amtlichen Bertreter im Berwaltungsrate vor. Dies steht im Widerspruch mit Art 10 des Beschlusses vom 5. Juli 1891, welcher lautet: "Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungerat der betreffenden Gefellschaft zwei Mitglieder zu ernennen." Wir konnen auch auf Diefes Prarogativ nicht verzichten, und wenn bie Gefellichaft unfer Geld will, so soll sie uns auch zwei Site im Ber-waltungsrate zur Berfügung stellen. Wir werden uns zwar vorausfichtlich mit einem Bertreter begnügen; aber wir wollen das Recht haben, eventuell einen zweiten zu mablen, wenn und dies in unferem Intereffe zu liegen scheint.

Im übrigen verlangt die Gefellschaft, daß der Staat Bern mit ber Genehmigung ber Statuten ber Gesellschaft beitrete, mas das Begehren in fich schließt, daß er bei der Konstituierung mitwirke und auf seiner Aktienbeteiligung die gesetzlich vorgeschriebenen 20 % einbezahle. Die Aktienbeteiligung wird voraussichtlich Fr. 160,000 betragen. Der Subventionsbeschluß vom Jahre 1891 bestimmt, daß für normalspurige Bahnen die Subvention bis auf Fr. 40,000 per Kilometer gehen konne, und ich denke nicht, daß wir Grund haben, bei einem Unter= nehmen, das gang auf gemeinnützigem Boden ruht und an dem die Spekulation in keiner Beise beteiligt ift, unter diese Fr. 40,000 zu gehen. Da nach den Plänen 4 Rilometer auf Bernergebiet zu liegen tommen, fo wird

die Subvention also Fr. 160,000 betragen. Nun verlangt der Beschluß vom Jahr 1891 weiter, daß der Finanzausweis vom Großen Rate genehmigt werde. Dieser liegt noch nicht genügend vor. Die Gefellschaft hat fich zwar darüber ausgewiesen, daß fie, die bernische Beteiligung eingerechnet, über eine Summe bon über Fr. 1,800,000 in Aftien verfügt und daß ihr durch einen Bertrag mit einer foliben Bank eine Summe von Fr. 500,000 in Obligationen gefichert ift. Die Gesell= schaft würde also über eine Summe von über Fr. 2,300,000 verfügen, und da fie hofft, die Bahn mit Fr. 2,200,000 bauen zu konnen, fo mare der Finanzausweis geleistet, vorausgesett, daß das Bauprojett ein richtiges ift. Sollte die Bahn mehr toften, wie dies z. B. bei der Saigne= légier-Chaux-de-Fondsbahn der Fall war, so wäre natür-lich der Finanzausweis nicht genügend. Die Gesellschaft hat nun erklärt, fie werde ben Finanzausweis noch in der Weise erganzen, daß sie nicht nur die Aftien= und Obligationenzeichnungen uns zur Prüfung unterbreite, sondern ebenso auch das Projekt und den Devis. Die Gesellschaft teilte in den letzen Tagen mit, man könne jemand nach Suttwyl schicken, um diese Brufung vorzu= nehmen. Es war mir jeboch nicht möglich, mich hierauf einzulaffen, indem ich feinen Beamten zur Berfügung hätte, den ich nach Huttwhl schiden könnte. Ich ließ deshalb der Gesellschaft mitteilen, sie solle ihr Projekt nach Bern schicken, ich werde es daun hier prüfen lassen. Ich zweiste übrigens nicht daran, daß das Projekt ein richtiges ift und unfere Beteiligung ift auch eine fo kleine, daß, nachdem Lugern den Finanzausweis genehmigt hat, wir ihn blindlings ebenfalls genehmigen können; denn es ift ja klar, daß sich der Kanton Luzern nicht leicht-sinnig mit einer Million in Aktien beteiligen wird. Bir können uns daher damit begnügen, daß wir sagen: "Der Staat Bern beteiligt sich gemäß Beschluß betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Gifenbahn= linien vom 5. Juli 1891 am genannten Unternehmen mit Aktien im Betrage von Fr. 160,000, vorbehält-lich der Art. 8 und 12 des erwähntn Beschluffes." In diesen Art. 8 und 12 ist der Vorbehalt gemacht, daß die Beteiligungszusage dahin falle, wenn der Finanzausweis nicht in genügender Weise geleistet werde. Mit Ruckficht auf diesen Borbehalt darf auch der Regierungsrat ermächtigt werden, die ersten 20 %

auf unfere Aftien einzuzahlen.

Ich füge noch bei, daß nach Vollendung des Baues nachgewiesen werden muß, daß wirklich 4 Kilometer auf bernischem Gebiete liegen. Die Linie könnte ganz gut schon vorher auf luzernisches Gebiet hinübergehen, um aber bom Ranton Bern eine größere Subvention zu erhalten, ließ man fie fo lange als möglich auf Bernergebiet. Sollte das Trace geandert werden, fo daß vielleicht nur 2 oder 3 Kilometer auf Bernergebiet tämen, fo wurde natürlich der Kanton Bern seine Beteiligung reduzieren, und zu diesem Zwecke soll gemäß dem Subventionsbesschlusse vom Jahr 1891 1/5 der Staatsbeteiligung bis zur definitiven Abrechnung jurudbehalten werden.

Ich refümiere mich dahin: Man verlangt von uns nichts Definitives, sondern es handelt fich bloß um eine vorläufige Beteiligungszusage, um die Genehmigung der Statuten und um die Berpflichtung, der Gefellschaft bei-zutreten und 20 % der Attienbeteiligung einzubezahlen, alles jedoch unter bem Borbehalt, daß die Bedingungen des Subventionsbeschlusses vom Jahr 1891 innerhalb nüglicher Frist erfüllt werden, woran ich nicht zweisle, da das Unternehmen kein unsolides ist, wiewohl man anderseits auch nicht sagen kann, daß es gerade sehr rentabel sein wird; doch wollen wir es hoffen.

Bühlmann, Berichterftatter ber Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem eingehenden Bortrage des Herrn Marti wenig mehr beizufügen. Wie Sie hören, handelt es fich nur um eine proviforische Beschluffaffung. Es ift noch nicht absolut ficher, wie hoch fich die Attien= beteiligung des Staates belaufen wird, indem das Subventionsdekret vorschreibt, daß bei Normalbahnen die Subvention Fr. 40,000 per Kilometer nicht übersteigen bürfe und ebenso nicht einen Drittel des Unlagekapitals. Es wird also die definitive Festsetzung der Aktienbeteili-gung erst erfolgen können, nachdem in dieser Beziehung volle Klaxheit geschaffen ist. Ebenso ist der Finanzausweis noch tein befinitiver, weil die Gefellschaft erklart, fie konne fich nicht konftituieren und die notigen Bortehren nicht treffen bis 20 % bes Aftienkapitals gemäß Borschrift des Obligationenrechts einbezahlt seien. Die Staatswirtschaftstommission hat sich überzeugt, daß nach beiden Richtungen bin in dem Untrage des Regierungs= rates die nötigen Borbehalte gemacht find. Ebenfo ift ein Borbehalt gemacht in Bezug auf die Buftimmung des Kantons zu einer allfälligen Fusion. Was die Ein= zahlung der ersten 20 % unserer Attienbeteiligung betrifft, so ist ber Borbehalt gemacht, daß diefelbe erft erfolgen solle, nachdem ber Ranton Luzern die ihm auffallende Einzahlung von 20 % feiner Attienbeteiligung geleistet haben wird. Wir glauben, es sei damit für uns eine genügende Garantie geschaffen. Ueberhaupt schied genagene Gatante geschaffen. Recetzants schient uns der Antrag des Regierungsrates nach allen Richtungen hin so abgefaßt zu sein, daß man demselben durchaus beistimmen kann.

Der Antrag bes Regierungsrates wird ftillschweigend jum Beschluß erhoben.

Prafibent. Ich schlage vor, nun zur Schlußberatung bes Schulgesess zurudzutehren.

M. Voisin. Je crois qu'il y a une lacune dans l'énumération que vient de faire M. le président; il n'a pas parlé de la demande de subvention pour le régional de Saignelégier-Chaux-de-Fonds; cette affaire est cependant urgente et je ne puis admettre qu'on ait l'intention de la renvoyer.

Marti, Baudirektor. Dieses Geschäft kann erst morgen behandelt werden, da die Staatswirtschaftskommission es noch nicht behandelt hat.

Gefet

iiber

den Primarunterricht im Ranton Bern.

Schlußberatung.

(Siehe Seite 120 hievor.)

Burüdgewiefener § 108.

Lienhard, Regierungspräfident, Berichterstatter bes Regierungsrats. Herr Erziehungsdirektor Gobat muß an einer Sitzung des Berwaltungsrates der Jura-Simplonbahn teilnehmen, wobei bernische Interessen start beteiligt sind. Ich habe es nun an seiner Stelle übernommen, den Antrag des Regierungsrates, den er diesen Morgen beschlossen hat, Ihnen mitzuteilen und kurz zu begründen.

Der Antrag des Regierungsrates geht dahin, Sie möchten die Beratung des Schulgesetzes, beziehungsweise dieses \\$ 108 in dieser Session abbrechen und die Schluß-beratung und Schlußabstimmung in einer nächsten Session vornehmen, die in nicht zu ferner Zeit, vielleicht in drei bis vier Wochen, abzuhalten ware. Der herr Finangbirektor hat nämlich, wie Ihnen bereits gesagt worden ift, einen Gesetzentwurf über Bereinfachungen im Staats= haushalt und herftellung bes finanziellen Gleichgewichts vorgelegt. Der Regierungsrat hält nun bafür, es fei angezeigt, bevor man den Artitel über das Intrafttreten bes Schulgesetes bereinige, querft die erfte Beratung diefes Gesekesentwurfes vorzunehmen. Bei biefer Beratung wird naturgemäß die ganze bermalige Finanglage und die Finanglage in ben nächften Jahren gur Erörterung tommen muffen. Geftutt auf biefe Berhandlungen wird bann der Große Rat ficherer zu beurteilen vermögen, auf welchen Zeitpunkt das Schulgesetz wirklich in Kraft gefest werben tann. Wenn Sie für biefes angekundigte Gefet icon in diefer Seffion die Rommiffion bestellen, so wird es möglich fein, in wenigen Wochen dasfelbe im Schoße des Regierungsrates und der Kommission vorzuberaten, worauf sich dann sofort der Große Rat in einer neuen Session mit demselben beschäftigen kann.

Ritfcard, Berichterftatter ber Rommiffion. Namens ber Rommiffion habe ich Ihnen mitzuteilen, lag biefelbe mit dem Antrage der Regierung einverstanden ist. Es machte sich zwar auch eine andere Meinung geltend, welche dahin ging, man möchte das Schulgesetz nun einmal erledigen, indem mit einer Hinausschiedung die Schwierigkeiten eher wachsen statt abnehmen. Immerhin vereinigte der Antrag der Regierung die große Mehrheit auf sich.

Man hat auch geltend gemacht, — und auf den er-ften Blick scheinbar mit etwelchem Recht — wir werden uns bei einer nochmaligen Berschiebung verschiedenem Tadel aussetzen und es mache fich biefes ewige Ber= schieben fast lächerlich sowohl gegenüber dem eigenen Bolke als gegenüber den andern Bolkerschaften. Allein wenn man auf die Gründe eingeht, warum wir zu diefer neuen Berichiebung kommen, fo muß man zugeben, daß wir beswegen weber Tabel noch Lachen, fei es von biefer ober jener Seite, verdienen. Unfer Beftreben ift auf ber einen Seite, die Schule zu heben durch größere finan= zielle Leiftungen des Staates, die fich auf zirka Fr. 800,000 belaufen. Diefes Bestreben ist jedenfalls tein tadelnswertes. Die Kommission, der Große Rat und alle schulfreundlichen Kreise haben sich der im ganzen richtigen Vorlage der Regierung mit großem Ernfte angenommen. Auf der andern Seite aber befinden wir uns in der fcwierigen Situation, daß unsere Finanzen nicht ausreichen, um die Mehrausgaben zu beden, und so hat sich neben bem Bestreben nach Hebung bes Schulwesens das weitere tund gegeben, daß wir keinen ungeregelten und liederlichen Staatshaushalt einreißen laffen wollen. Diese bei= den Tendenzen haben für den Moment eine schwierige Situation geschaffen, und es muß unfer Bestreben sein, aus diefer schwierigen Situation herauszukommen und sowohl bem Bestreben nach Hebung ber Schule als bemienigen auf Beibehaltung eines geordneten Staats-haushaltes gerecht zu werden. Wenn wir deshalb neuer= bings eine Berschiebung beantragen, so geschieht es durchaus nicht etwa in schulfeindlicher, sondern in schulfreund-licher Tendenz. Wir möchten, daß die vorgesehenen Mehr-ausgaben möglich wären. Das ist aber nur der Fall, wenn man uns einen Weg zeigt, wie dieselben auch ge-beckt werden können. Ich sage deshalb, wir verdienen wegen einer Verschiebung weder Tadel noch Lachen; denn es foll damit möglich gemacht werden, bas Schulgefet jur Unnahme ju bringen. Sie horen, daß die Regierung eine Borlage macht, welche bezweden foll, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Nach der ersten Beratung dieser Borlage in einer bald folgenden Fortsetzung der gegenwärtigen Session werden wir dann schon etwas heiterer sehen. Sobald dies der Kall ist und wir wenigftens den Weg vorgezeichnet sehen, auf dem wir aus ber finanziellen Schwierigkeit herauskommen, werden wir viel eher an die endliche Erledigung des Schulgefetes geben konnen. Bei ber Nüchternheit, welche unfere Finangdirektion in solchen Fragen an den Tag legt, ist nicht baran zu zweifeln, daß fie uns einen Weg zeigen wird, wenn wir ihn vielleicht auch erft fpater wandeln werden, der uns ficher jum Biele führen wird.

Wohl wiffend, daß die Kritik über unsere neue Berschiebung jedenfalls nicht ausbleiben wird, habe ich unseren Standpunkt von vornherein klarlegen wollen. Es braucht wegen dieser Berschiebung niemand beunruhigt zu sein, auch der Schulfreundlichste nicht; denn wir beantragen die Berschiebung nur, weil wir ein großes Ziel sicher erreichen möchten. Wir hätten uns die Sache viel leichter machen und die großen Mehrausgaben einfach bei Seite lassen können. Allein wir wollten etwas Größeres; dieses Größere kann aber naturgemäß nur langsamer zur Stelle gebracht werden. Es ist daher eine gewisse Geduld gewiß am Plaze und jeder, der es mit der Schule und unserem Finanzhaushalt gut meint, wird dem Verschiebungsantrage beipflichten können.

Der Antrag der Regierung und der Kommiffion wird ftillschweigend angenommen und die Schlußberatung des Schulgefetes für diese Seffion abgebrochen.

Präsident. Wie Sie gehört haben, gedenkt der Regierungsrat uns eine Vorlage über Vereinsachung des Staatshaushaltes zu unterbeiten, und bevor wir die Schlußberatung des Schulgesets wieder aufnehmen können, muß diese Vorlage die erste Veratung passiert haben. Es liegt deshalb im Interesse einer möglichst dalbigen Wiederausnahme des Schulgesets, wenn zur Vorberatung des Vereinsachungsgesetzes schon heute eine Kommission bestellt wird. Ich frage sie an, ob Sie damit einverstanden sind und würde eventuell beantragen, dieselbe aus neun Mitgliedern zu bestellen.

Dürrenmatt. Es ist eine solche Kommission zur Borberatung eines Gesetzes über Bereinsachung des Staatshaushaltes schon vor mehreren Jahren niedergesetzt und meines Wissens niemals aufgelöst worden; allerdingshat sie auch nie eine Sitzung gehalten. Präsident dieser Kommission ist Herr Stadtpräsident Müller. Wie viel Mitglieder sie zählt, weiß ich nicht. Ich glaube nun, es wäre das Einsachste, wenn man diese alte Kommission als Kern einer neuen Kommission beibehalten würde. Sodann möchte ich beantragen, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 15 zu erhöhen. Das Projekt des Herrn Scheurer wird jedenfalls verschiedene Seiten der Staatsverwaltung berühren, so daß bei Beratung desselben auch verschiedene Bevölkerungsklassen, Landesteile und Berufsarten angehört werden müssen, von verschiedenen Parteien gar nicht zu reden.

Der Große Kat beschließt, das Bureau sei beauftragt, unter Berücksichtigung der von Herrn Dürrenmatt gemachten Bemerkungen betreffend eine schon bestehende derartige Kommission, eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

Schluß ber Sitzung um 12 8/4 Uhr.

Der Rebaktor: And. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Peritug den 24. Febeune 1893,

morgens 9 Uhr.

Borfigender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Burrus, Chossat, Choquard, Coullery, Daucourt, Freiburghaus, Häberli (Münchenbuchse), Harischen, Hausenschaft, Michel (Interlaten), Mouche, Neuenschwander (Thierachern), Raaslaub, Renfer, Romy, Stämbsti (Vern), Sterchi, Trachsel, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Beguelin, Belrichard, von Bergen, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Boß, Bourquin, Brand (Tavannes), Brunner, Bühlmann, Burger, Chodat, Choulat, Clemençon, Comment, Droz, Eggimann (Hasele), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, Fahrny, Gabi, Glaus, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen, Guenat, Ghgar (Bütifosen), Häberli (Narberg), Hari (Abelboden), Hause, Kohli, Krebs (Eggimyl), Krenger, Kuster, Kisling, Klaye, Kohli, Krebs (Eggimyl), Krenger, Kuster, Kanz, Lenz, Lüthi (Küderswyl), Mägli, Marchand, Mérat, Meyer (Viel), Meyer (Laufen), Mosgenthaler (Leimiswyl), Mosgenthaler (Ursenbach), Mosgenthaler (Leimiswyl), Mosgenthaler (Ursenbach), Mosgenthaler, Sahli, Schlatter, Schweizer, Sommer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steinhauer, Stoller, Tièche (Viel), Voisin, Wolf, Wyß, Zingg (Ins), Zingg (Vußwyl), Zhypo.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt. Es ift eingelangt folgender

Angug:

Der Regierungerat ift eingeladen, eine Untersuchung zu veranftalten und Bericht zu erstatten barüber, ob nicht in armen Gemeinden, wie Ruschegg u. a., mit Staats= hülfe eine Sausinduftrie ober dergleichen kounte eingeführt werden.

Lüthi (Gumligen).

Wird auf den Rangleitisch gelegt.

Das Prafibium teilt mit, daß das Bureau die Rommiffion zur Vorberatung des Gefetes betreffend Bereinfachungen und die Berftellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt folgender= maßen beftellt habe :

Berr Großrat Müller (Ed., Bern), Prafident,

Bigler,

Egger, v. Wattenwyl (Uttigen),

Marchand,

Marichall, Hadorn, Wyß,

Uffolter,

Ballif, Meyer (Biel),

Folletête,

Bühler,

Michel (Interlaten), Weber (Grasmyl).

Lagesordnung:

Augug des herrn Großrat Scherg betreffend präventive Aufgaben der Polizei.

(Siehe diesen Anzug Seite 192 des Tagblattes des Großen Rates von 1892.)

Scherz. Sie werden sich erinnern, daß der Mo-tionöfteller im Laufe des letzten Jahres eine Motion eingereicht hat, die ich heute folgendermaßen faffen möchte : "Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht praventive Magregeln ergriffen werden follten zu größt= möglicher Einschränkung der Verbrechen durch Aufstellung bezüglicher gesetzlicher Rormen, und dem Großen Rat hierüber Bericht und Antrag zu erstatten, eventuell hier= auf bezügliche Gesetzesvorlagen zu unterbreiten." Ich erachte es als meine Pflicht, und glaube, es sei

überhaupt Pflicht der Bolizei= und Kriminalbeamten, namentlich berjenigen, die sich mit diesen Berhältniffen

ju befaffen haben, weitere Rreife über die Befahren aufzuklären zu suchen, welche aus unrichtigen und mitunter durchaus unangemeffenen und unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen, teilweise auch infolge einer unrichtigen Unwendung derfelben für die Gesamtheit erwachsen, und die Mittel zu zeigen, wie denselben ab-

geholfen werden könnte.

Es handelt sich meines Erachtens um polizeiliche Borbeugungsmaßregeln, welche der Staat bei uns je eher je beffer treffen sollte und die geeignet sein sollten, die Berbrechen wenn auch nicht ganz abzuschaffen, so doch beren Bahl bedeutend zu reduzieren. Sie werden im Laufe meiner Ausführungen sehen, daß dies nicht etwa meine Erfindung ift, die ich meinen erstaunten Rollegen mit= teilen möchte, sondern es ift zu konftatieren, daß wir in allen diefen Berhältniffen in unferem guten Bernerland hinter andern Ländern weit zurückstehen. Ich erblicke die Maßregeln ungefähr in folgendem. Ich will sie zunächft turz andeuten und sie nachher eingehender beleuchten.

1. halte ich bafur, es follte mehr Sorgfalt auf die jugendlichen Berbrecher verwendet werden, es follte eine Urt Beauffichtigung der Erziehung verwahrloster Rinder eingeführt und es follte namentlich auch eine ftaatliche Leitung, eine fogenannte 3wangserziehung eingeführt werden. Sie mögen sich an diesem Wort nicht ftogen, Sie werben aus den Detailausführungen erfehen, daß darin nichts Gefährliches liegt und nichts, was einer

Willfürherrschaft Thür und Thor öffnen könnte.
2. Möchte ich eine möglichste Berbefferung unserer Armengesetzgebung und möchte den Grundsatz in unser Strafgesetz eingeführt wissen, der dem neuern Strafrecht entspricht, wonach die Strafaussprechung nicht nur vorzugsweise dem Mage der Berschuldung entspricht, fondern

vielmehr nach dem Zweck der Strafe eingerichtet wird.
3. Möchte ich ein rationelles Gefängnissystem und die Einführung des Grundsates, daß der Staat verpflichtet ift, den entlaffenen Berbrechern vorläufig für Unterkunft und Arbeit zu forgen. Ich möchte namentlich auch, daß das Pringip der bedingten Entlaffung eingeführt würde.

4. Bunsche ich eine größere Sorge für Unschädlich-machung der unverbefferlichen, gemeingefährlichen, zu lebenslänglicher Haft verurteilten Verbrecher.

In den bernischen Strafanstalten befinden fich gegen-wärtig 22 Insassen unter 20 Jahren. Bon einem konnte man nicht ermitteln, was er für eine Jugenderziehung genossen hat, bei den andern aber ist dies ziemlich er-mittelt worden. Es ergibt sich daraus, daß von den 21 Insaffen nicht weniger als 15 eine höchst mangelhafte Erziehung genoffen haben. Es würde sich nun darum handeln, diefe jugendlichen Berbrecher in den Unftalten so zu fituieren, daß fie wirklich zu brauchbaren Menschen erzogen werden, daß fie zu einem Lebensberuf heran-gezogen werden, überhaupt daß man nicht nachgibt, bis man fie der Gesellschaft als brauchbare Glieder zurückgeben kann. Bis vor kurzem waren diese jugendlichen Berbrecher in den Strafanstalten verteilt. Sie lebten zwar nicht gerade mit ben altern Straflingen zusammen, aber doch in den gleichen Unftalten und mußten mit den ältern vieles gemeinsam durchmachen. Run hat die Regierung und die Centralgefängniskommission dieser Sache große Aufmerksamkeit geschentt und ich glaube baber, es könne in dieser Beziehung hier vorläufig von weitern Erläuterungen Umgang genommen werden. 3ch füge bei,

daß ein großer Teil dieser jugendlichen Berbrecher in Trachselwald untergebracht ist und dort in richtiger Weise erzogen wird. Wir haben uns deshalb mit diesem Punkt

hier speziell nicht weiter zu befaffen.

3ch spreche zweitens von der staatlichen Beaufsichtigung der Erziehung vermahrloster Rinder und von den Erfolgen, welche andere Länder, namentlich Deutschland und England, wie die Statiftit nachweist, aufzuweifen haben. Bon 876 in ben bernifchen Strafanstalten Enthaltenen ist ermittelt worden, daß nicht weniger als 398 eine durchaus mangelhafte, verwahrloste Erziehung genoffen haben. Wie oft hören Sie vor Schwurgericht, daß ber Berteidiger die Schuld des Angeklagten auf die schlechte Erziehung zurückführt und das Berbrechen damit mit Recht teilweise auch zu entschuldigen sucht! Wie oft kann fich der Verteidiger an die Bruft schlagen und zu den Richtern fagen: Wir alle, welche über den Ungetlagten zu Gericht figen, wenn wir in gleichen Berhältniffen aufgewachsen waren, wurden vielleicht auch auf der Unklage= bank figen! Es ift dies eine Thatfache, die jeder von Ihnen zugeben wird, daß wir, wenn wir den gleichen schädlichen Berhältniffen unterstellt gewesen wären, auch nicht die Erfolge aufzuweisen hätten, welche wir infolge unserer Erziehung, nehme ich an, barbieten. Es wächst eine große Zahl Kinder ohne die nötige Erziehung heran; das ist eine bekannte Thatsache, auch wenn wir dies nicht aus der Berbrecherftatiftit wüßten. Abzuwarten bis ein solches Kind seine erste strafbare Handlung begeht, ift meines Erachtens nicht nur gefährlich, fondern auch ein Unrecht. Gefährlich icheint es mir beshalb zu fein, weil in diesen vermahrlosten Rindern die Reime zu weit größerer Berdorbenheit fteden, als bei vielen, die zufällig infolge einer begangenen Strafthat dem Gericht in die Sande fallen. Gin Unrecht ift es aber auch mit Rudficht auf diese Kinder, indem man fie im Sumpf fteden lagt, fo daß fie dem Berbrechen in die Arme getrieben werden mussen, während sie bei rechtzeitigem Eingreisen gerettet werden können. Wo sich die häusliche Erziehung als unzureichend erweist, wo ein Kind vernachlässigt wird, weil die Eltern im Gefängnis ober im Buchthaus find, weil die Mutter eine Dirne, eine Diebin und der Bater ein Trunkenbold ift, da ift es absolut erforderlich, daß die Erziehung ber Kinder von Staates wegen an bie Sand genommen wird, fei es in ber Beife, daß man die Erziehung der Rinder beauffichtigen läßt werden sehen, wie dies an andern Orten geschieht oder daß ber Staat geradezu die Erziehung übernimmt. Wenn wir unfere gegenwärtigen gefeglichen Bestimmun-gen ansehen, so ergibt fich, daß wir fcon jest das Recht haben, verwahrloste Kinder wegzunehmen, aber leider ift nirgends die Pflicht dazu vorgeschrieben. Die Rettungsanftalten erfüllen ihre Aufgabe in teiner Beise und zwar genügen fie nicht nur deshalb nicht, weil das Lehrpersonal unrichtig vorginge, unzureichend, zu wenig dazu gebildet wäre, es an Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit fehlen ließe, fondern sie genügen deshalb nicht, weil man so lange mit der Unterbringung in der Rettungsanftalt gu= wartet, bis die Rinder so verdorben find, daß mit den= selben sehr oft gar nichts mehr zu machen ist. Was für verkehrte Unsichten man in dieser Beziehung landauf landab hat, will ich an zwei Beispielen erläutern, die mir fürzlich vorkamen. Wir machten den Vorschlag, einem Kind, das hier in Bern ist, einen Bogt zu ver= ordnen. Das Rind hat tein Bermogen; wir fagten uns

aber, das Kind kann in den gegenwärtigen Verhältnissen nur belassen werden, wenn es jemand hat, der es beaufsichtigt. Die betressende Gemeinde hat sich jedoch geweigert, unserem Antrag zuzustimmen, mit der Motivierung, das Kind habe kein Vernögen und darum sei keine Aufsicht nötig! Ein anderes Beispiel ist folgendes. Eine Gemeinde verlangte von uns durch das Regierungsstatthalteramt die Zusührung eines elsjährigen Knaben, der bei ihr verkostgeldet, einigemale fortgelausen und mit seiner Mutter, die Haussererin ist, gegen Vern desertiert war. Die Gemeinde fügte bei, es sei ihr Wunsch, den Knaben in einer Anstalt unterzubringen, "wenn sch on an desse ein wird". Wenn Behörden die Aussachen, es könne an der Sittlichkeit 11 jähriger Kinder nichts mehr geändert werden, so kann man denken, was für eine Behandlung solchen Kindern zu teil wird, eine Behandlung jedenfalls, bei der es nicht anders möglich ist, als daß die Betressen mit der Zeit dem Verbrechen

in die Urme getrieben werden!

Bei unehelichen Rindern, oder Rindern, deren Bater geftorben, überläßt das bernische Gefet der Mutter die gesetliche Bormundschaft, wenn nicht besondere Grunde ben Entzug der elterlichen Gewalt nötig machen. Die Vormundschaftsbehörden bekummern fich aber an vielen Orten sozusagen gar nicht um diese Pflegebefohlenen, wenn fie nicht durch Armen- und Polizeibehörden fpeziell auf Uebelstände aufmerksam gemacht werden und dadurch ein Einschreiten veranlagt wird, das in ber Regel ichon viel zu spät ift. Es durfte in diefer Beziehung die Revifion unferer bernifchen Bormundschaftsordnung Anlag bieten, einigermaßen Remedur ju schaffen. Es sollte für die Vormundschaftsbehörden die amtliche Pflicht jum Einschreiten aufgenommen werden. Gegenwärtig find in ben Gemeinden bes Rantons Bern, in benen die Beftimmungen des Bundesgesetzes betreffend die civilrecht= lichen Berhältniffe der Niedergelaffenen und Aufenthalter gewiffenhaft durchgeführt werden, die Angehörigen anderer Rantone und die Ausländer bedeutend beffer bedient, als die eigenen Angehörigen. Der Art. 11 Diefes Bundesgesetzes schreibt bor, daß das Bormundschaftsrecht im Sinne des betreffenden Gesetzes sowohl die Vorschriften über die Fürforge für die Berfon des Bevor= mundeten wie die Borfchriften über die Bermögens= verwaltung betreffe. Das Gefetz stellt also auch äußerlich die Fürsorge für bie Berson in erfte Linie und beutet an, daß in allen Fällen, wo ein Rind fein Bermogen hat, eine Fürforge dennoch platgreifen muffe. In Sat. 47 ber bernischen Vormundschaftsordnung haben wir zwar die Bestimmung, der Bogt solle in jeder Beziehung für die Person des Pstegebesohlenen sorgen. Bei Mindersährigen vertritt er die Stelle des Baters und leitet unter Aufficht der Bormundschaftsbehörde die Erziehung u. f. w. Das ift alles recht schön auf dem Papier; aber wenn damit die Auffaffung verbunden ift, es follen nur vermögliche Kinder einen Bogt erhalten, der fich um ihr Wohl bekummert, so find diese Bestimmungen jedenfalls ungenügend; benn gerade unvermögliche Rinder laufen aus naheliegenden Gründen viel eher Gefahr, ju verwahrlosen. Ausländische Staaten haben über die Behandlung jugendlicher Berbrecher und die staatliche Beauffichtigung verwahrloster Kinder eigene Gefete. Wir haben nichts als die bekannten nackten Bestimmungen des Strafgesethuches.

Die Bestimmungen dieser ausländischen Gesetze gehen dahin, daß sie vor allem den Grundsatz aufstellen: Kinzber dis zu einem bestimmten Alter, welche durch ihr an die Oeffentlichkeit tretendes Verhalten eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen geben, daß bei einem Belassen derselben in den disherigen Erziehungsverhältnissen zu befürchten steht, daß sie der Verdrecherlaufbahn verfallen, können auf Antrag der Gemeindes oder Schulbehörden in eine Erziehungss oder Besserungsanstalt eingestellt werden. Dieses "können" wird durch andere Bestimmungen den Behörden geradezu zur Pflicht gemacht. Gine solche Fürsorge für verwahrloste Kinder kann erfolgen entweder dadurch, daß dieselben in der eigenen Familie, unter Ausstellung eines Bogts, belassen, oder daß sie in geeigneten fremden Familien untergebracht werden, oder endlich dadurch, daß sie der Staat in einer Anstalt unterbringt, sei es in einer Privats oder in einer staatlichen Anstalt.

Eine weitere präventive Magregel, welche von größter Bedeutung ift, ware die, der Armengesetzgebung moglichste Aufmerksamkeit zu schenken, daß man nicht nur das Bestreben hat, vielleicht in erster Linie die Armen beffer zu ftellen, fondern namentlich auch Berhältniffe zu schaffen, die geeignet find, die Ueberhandnahme ber Berbrechen möglichst zu verhindern, und daß man zugleich auch eine möglichst gefunde Wirtschaftspolitik einzuhalten sucht. Ein hervorragender Gefängnisreformer hat den Grundsat aufgestellt: "Schlechte Armengesetze füllen die Gefängniffe". Die Richtigkeit dieses Sates ift unzweifelhaft; man konnte ihn aber noch weiter ausführen: "Bernachläffigung der wirtschaftlich Schwachen ift Haupturfache ber Berbrechen". Es follte zuerft in ber Armen= pflege Abhülfe geschaffen werden dadurch, daß wirklich Notleidenden rechtzeitig geholfen wird; daß verwahrloste Rinder rechtzeitig einer richtigen Erziehung unterstellt werden; daß arme Rrante rechtzeitig in Pflege tommen. Und die firchliche und private Armenpflege follte nament= lich dahin geleitet werden, daß nicht durch unverständiges Almofengeben eine unverschämte Bettlerzunft großgezogen wird, die zu jedem Rechtsbruche bereit ift. Man muß also durch eine rationelle Armengesetzgebung einerseits, und anderseits durch eine richtige Wirtschaftspolitik, welche Schwankungen im Erwerbsleben verhindert, die Ueberhandnahme von Berbrechen zu verhindern suchen und eine weitere Abhilfe bringen burch Rrantenkaffen, Unfallversicherung, Altersversorgung, die Sorge für angemeffene Wohnungen, Arbeitslofenversicherungen u. f. w. Es waren das alles Institute, welche vom Staat auch von dieser Seite aus zu unterstützen wären.

Ein fernerer Punkt betrifft die mangelhafte Strafausmessung, wie sie bei uns praktiziert wird. In der Strafrechtslehre hören Sie auf der Hochschule alle möglichen Theorien behandeln; man erhält Kenntnis von allen Theorien, die im Laufe der Jahre und Jahrhunderte Geltung hatten; man hört von der mosaischen Wiedervergeltungstheorie, von der Theorie des psychologischen Zwanges, von der Warnungstheorie, von der Besservie, von der Warnungstheorie, von der Besservie, die in her die letztere wird in der Regel als die richtige angesehen; allein die Besserung kann der Zweck der Strafe nicht sein, denn sonst müßte ein unverbesserlicher Mensch straffrei ausgehen. Der Zweck der Strafe muß also ein anderer sein, nämlich die Sicherung der Gesellschaft gegenüber den Berbrechern; die Besserung bildet nur ein Nittel zu dieser Sicherung. Es

foll in Butunft in unferer Richterwelt und im Strafgefetbuch der Grundsat des neuen Strafrechts Plat greifen, daß für die Schwere ber Strafe nicht einzig bas Maß der Schuld maßgebend fein barf, sondern auch der Sicherungszwed, wobei die Befferung als Mittel benutt werben foll, um ben gebefferten Berbrecher ber Gefellichaft wieder zuführen zu konnen. Auf dem letten Juriftentag in Röln hat fich ein hervorragender Jurift wie folgt ge= äußert: "Der Richter hat nur eine der That angemessene Strafe auszusprechen; was dann aus dem Verbrecher wird, kummert ihn nicht." Eine große Zahl der Richter im Kanton Bern hat die nämliche Auffassung. Ich behaupte aber, daß ein Strafrecht und ein Richter, welche einer solchen Auffaffung huldigen, vielleicht den Anforde= rungen der Rathederweisheit genügen mögen, daß fie aber für die heutige Zeit durchaus kein Verständnis besitzen. Was hat eine kurze Freiheitsstrafe, die sich nur nach Tagen berechnet, in Bezug auf den Gewohnheitsverbrecher für einen Zweck! Wie oft tommt es vor, daß fich ein Berbrecher ermischen läßt, um während des Winters im Gefängnis sein zu können! Er hat gerade das gemacht und sich dafür erwischen lassen, das ihn für die kalte schlechte Witterung unterbringt. Er hat die Zahl der Straftage genau berechnet und weiß, daß er im Frühjahr wieder der Freiheit fich erfreuen wird. Es ift dies eine Thatfache, die jeder mit unferm Polizeiwefen Bertraute bestätigen tann.

In unsern Strafanstalten haben wir ungefähr 56 % Rückfällige. Es ist dies nicht zu verwundern, wenn bei der Strafausmessung der Zweck der Strafe beim Richter überhaupt nicht in Betracht fällt. Wenn wir uns in dieser Beziehung die Statistik etwas ansehen, so zeigen sich da ganz absonderliche Erscheinungen. Ich habe hier in Bezug auf einige solche Klienten eine kleine Zusammenstellung gemacht, die ich Ihnen nicht vorenthalten will:

1. Reuenschwander, Kosina, von Langnau, geboren

- 1. Neuenschwander, Rofina, von Langnau, geboren 1842, über 100 mal beftraft, befindet sich zum 4. mal in der Arbeitsanstalt.
- 2. Schwarz, Sophie, von Großhöchstetten, geb. 1850, ebenfalls unzählige mal bestraft und zum 4. mal in der Arbeitsanstalt.
- 3. Rüfenacht, Cecile, von Walkringen, geb. 1858, circa 70 mal bestraft und zum X^{ten} mal in der Arbeits= anstalt.
- 4. Lörtscher, Anna, vom Oberwyl i. S., geb. 1850, gegen 60 mal bestraft, war schon 2 mal in der Arbeits= anstalt.

Dieselbe ist nun glücklich verheiratet. Was in der Folge aus derselben werden wird und ob der Mann Freude an ihr hat, ist mir durchaus unbekannt. Es soll mich freuen, wenn dieselbe insolge ihrer Verheiratung der Verbrecherlausbahn entzogen wird.

5. Grimm, Marie, von Langnau, geb. 1861, circa 35 mal bestraft, zum 3. mal in der Arbeitsanstalt.

6. Schenk, Anna Barbara, von Röthenbach, geboren 1837, gegen 50 mal bestraft, war zweimal in der Arbeits=anstalt, dato in der Armenanstalt.

So geht es fort und zwar find auch Männer in dieser Statistik aufgeführt. Es liegt mir serner eine sehr intereffante, von Herrn Dr. Guillaume herrührende Statistik vor, welche ebenfalls den Rückfall behandelt. Ich will Ihnen aus derselben nur 3 Fälle, die sehr lehrreich sind, zur Kenntnis bringen. Da ist z. B. ein Mann, der 96 mal bestraft wurde und zwar erlitt er diese 96

Strafen in ber Zeit vom 4. Januar 1850 bis 22. April 1892. Durchschnittlich kommen auf jedes Jahr 2 Strafen. Wenn man aber bedenkt, daß er hie und da einige Jahre ununterbrochen eingesperrt war, so charakterisiert fich sein Leben als eine fortgesette Berbrecherlaufbahn. Dabei ift es fehr intereffant zu fehen, welches die größte und die fleinfte Strafe ift; es wird uns bas zum Schluffe führen, daß die Strafausmeffung eine völlig verfehlte ift. Der betreffende Mann hatte eine Buchthausstrafe von 5 Jahren, eine solche von 1 Jahr und eine solche von 6 Monaten auszustehen, ferner Korrektionsstrafen von 18, 15, 12, 8, 6 und 4 Monaten 2c., ferner eine ganze Reihe von Berurteilungen zu diversen Monaten Arbeitshaus und zu administrativen Internierungen; endlich folgen 39 kleinere Strafen von 1 dis 8 Tagen Gefangenschaft so zwischen hinein. Sie feben, der Betreffende zeigt eine fortlaufende Berbrecherlaufbahn. Gin anderer weist 121 Strafen auf, von welchen die größte 8 Monate Korrektionshaus beträgt; dann folgen eine Menge Arbeitshausstrafen und 90 Strafen von 1 bis 8 Tagen Gefängnis. Diefe 121 Strafen hat ber Betreffende im Zeitraum von 28 Jahren, b. h. vom 28. Mai 1861 bis 12. Juni 1889 ausgehalten. Ein dritter weist 134 Strafen auf und zwar findet fich darunter ebenfalls teine Buchthausstrafe. Die schwerfte Strafe beträgt 2 Monate Korrektionshaus; die übrigen Berurteilungen, die er im Laufe von 28 Jahren erlitt, sind Berurteilungen zu Arbeitshaus und Gefangenschaft von 1 bis 8 Tagen. Auf lettere Strafart fallen nicht weniger als 92 Strafen. Wenn man nun noch bedentt, daß eine febe große Bahl von Strafthaten unermittelt bleibt, wie jeder Kriminalbeamte weiß, so ist es sicher, daß diefer Gewohnheitsverbrecher bei diefen unermittelten Berbrechen ebenfalls die hand im Spiele hatte In biefer Beziehung follte jedenfalls Remedur geschaffen werden, es follte durch das Gefet dem Richter zur Pflicht ge= macht werben, ben Grundfat anzuwenden, daß die Strafausmeffung nicht nach dem Mage der ftrafrechtlichen Berichuldung, sondern nach ihrem 3wed fich richten foll. Es soll nicht möglich sein, daß ein Individuum während 42 Jahren die Gesellschaft beständig in dieser Weise ichabigt, daß er bald ins Gefangnis tommt, bann wieder entlaffen wird, dann wieder in dasfelbe hineinkommt u. f. w. und zwischen hinein eine Maffe Berbrechen begeht, ohne daß man ihn erwischt. Ein solcher Buftand muß aufhören.

Ich erachte es ferner für nötig, Präventivmaßregeln in Bezug auf eine rationelle Einrichtung des Gefängnis= syftems zu treffen. Die Centralkommiffion für bas Gefangniswesen hat der Regierung vorgeschlagen, und diese ift, so viel ich weiß, darüber einig, eine Urt Beforderungs= modus einzuführen, daß man z. B. alle recidiven ge-fährlichen Verbrecher in Thorberg unterbringt und daß fie dann von dort bei gutem Berhalten nach und nach vorrücken und nach Ins und Witwyl gebracht werden, wie dies Ihnen von Herrn Regierungsrat Marti geftern bereits außeinandergesett worden ift. Es ift fehr wichtig, daß man die in strenger haft gehaltenen Berbrecher nach und nach wieder an die Freiheit gewöhnt und fie lehrt, von derfelben in vernünftiger Weise Gebrauch zu machen.

Es ift ferner folgendes notwendig. Wenn bisher ein Sträfling entlaffen wurde, wie ging es da zu? Man gab dem Betreffenden ein paar Franken, je nachdem er weit oder weniger weit heim hatte; man sprach ihm möglichst zu, er solle sich die Strafe zu Herzen nehmen u. f. w., was alles dazu gehört. In den meisten Fällen hatte der Betreffende nicht einmal Ausweispapiere, indem er dieselben verkauft, verloren hatte zc. Der betreffende Strafling ristiert baber, nach wenigen Stunden wieder mittellog zu fein und wenn er gefragt wird, wo er hertomme, so tann er nicht sagen: aus dem Buchthaus; er muß fogar der Polizei ausweichen, sonft ftect fie ihn als Baganten wieder ein, nachdem er kaum das Zuchthaus verlaffen hat. Das hat jur Folge, daß man ben Betreffenden geradezu wieder auf die Berbrecherlaufbahn zurücktreibt.

Der Staat sollte verpflichtet sein, einem entlassenen Sträfling vorläufig für Unterfunft und Arbeit zu forgen. Befürchten Sie nicht, daß dies Auslagen für den Staat jur Folge hatte; benn wenn man ben Leuten Belegen= heit gibt, sich möglichst vor Rückfall zu bewahren, so wird ber Staat viele Auslagen ersparen konnen, die er sonft

für die Betreffenden machen mußte.

Ich möchte ferner den Grundfat der bedingten Entlaffung ausgeführt wiffen, wie man ihn in andern Staaten auch tennt. Wenn ein Sträfling g. B. 3/4 feiner haft abgeseffen hat, fo entläßt man ihn auf Wohlverhalten hin, man forgt ihm für einen Plat, fagt ihm aber auch: Wenn du bich nicht hältst, so wirst du wieber eingezogen und mußt die gange Strafe abfigen. Auf diese Weise hangt ein Damotlesschwert über ihm und dies wird ein Mittel fein, um ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Man wird auch über diese Leute eine Art Polizeiaufficht führen muffen. Man wendet vielleicht ein, das vertrage fich nicht mit unseren freiheitlichen Prinzipien, es sei nicht zulässig, einen Sträsling nach der Entlassung unter Auf-sicht zu stellen. Allein das hängt mit unserem Straf-system zusammen. Ich möchte zwar nicht, daß die Sache übertrieben würde. Aber in bestimmten Fällen sollte dieses Mittel nicht außer Betracht fallen.

Das System der bedingten Entlassung ift meines Er= achtens ebenfalls eine Praventivmagregel. Gine Zeitung hat zwar behauptet, das sei nicht der Fall. Ich behaupte dies aber doch und zwar weil gerade dadurch die Sicherung der Gesellschaft vor Rückfällen des Verbrechers herbeigeführt werden kann. Ich wünschte also auch in dieser Beziehung eine gesetzliche Kemedur.

Endlich sollte noch -- es hängt das mit dem Ge= sagten zusammen — Borforge getroffen werden, daß die gemeingefährlichen Berbrecher und die zu lebenslänglicher haft Berurteilten beffer untergebracht würden. Es follte nicht möglich sein, daß sich ein solcher Berbrecher flüchten und fofort der Gefellichaft wieder gefährlich werden fann, wie dies heute tagtäglich möglich ift. Ich habe zufällig, als ich meine Motion stellte, folgende kleine Zeitungsnotiz gelesen: "In Stein bei Meiringen kam am Sonntag nachts halb 1 Uhr der berüchtigte Sträfling Karl Zhbach von Meiringen in die Wirtschaft des Vierbrauers Abolf Michel und verlangte noch eine Wurft. Berr Michel erklärte ihm, es sei Feierabend und er gebe nichts mehr, worauf Ihbach argen Standal machte, so daß ihn der Wirt mit Gewalt aus der Wirtschaft entfernen mußte. Draußen vor der Wirtschaft versetze Zvbach dann dem Wirt zwei Mefferstiche, ben einen in den linken Oberarm; mit dem zweiten zerschnitt ihm derfelbe die Oberlippe und verwundete ihn unter der Zunge. Diefe lettere Berwundung namentlich sei laut Aussagen des Arztes be= denklich. Ihbach wurde noch in ber gleichen Racht ver= haftet und in die Gefangenschaft abgeführt." Ein anderer

Fall, der mir gerade in Erinnerung kommt und Ihnen zeigt, wie unzulänglich wir noch eingerichtet find, ift Im Laufe des letten Jahres wurde hier im Altenberg im zweiten oder dritten Stock eines Saufes von einem Poliziften ein Mann wegen Bettels aufge= griffen und arretiert. Der Betreffende war ein ftarker Mann in mittleren Jahren. Gemäß der gewöhnlichen Behandlung solcher Fälle wäre er mit ein oder zwei Tagen Gefangenschaft bestraft und hierauf seiner Gemeinde zugeführt worden. Als man ihn in den Arrest abführte, ftellte fich heraus, daß der Mann eine geladene doppel= läufige Pistole bei sich hatte, eine Schweinsblase voll Bulver, Kugeln, Kapfeln 2c. — turz man kann sagen, er sei bis an die Zähne bewaffnet gewesen. Allein dies hätte nicht genügt, um ihn zu verurteilen, wohl aber gab es Anlaß, genauer nachzusehen, mit was für einem Kerl man es zu thun habe. Da zeigte es sich benn, daß der Betreffende ein bekannter Sträfling war, der zwar alle Strafen abgeseffen hatte. Wir stellten beim Regierungsrat den Antrag, der Betreffende sei wegen Gemeingefährlichkeit in die Arbeitsanstalt zu versetzen. Das geschah und ich habe benfelben dort einmal gefehen und bei diefem Unlaffe bem Berwalter die Bemerkung gemacht, er möge aufpaffen, sonst werde der Betreffende durchbrennen. Nach einigen Wochen ist denn dies auch wirklich geschehen; bald hatte man wieder Spuren von ihm, indem er gegen andere Leute lebensgefährliche Drohungen ausstieß und fich aus einer Schriftvergleichung ergab, daß man es dabei mit diesem Individuum gu thun habe. Schließlich fand man ihn dann in einer Strafanstalt im Ranton Freiburg. Er hatte dort einige Monate abzusitzen und stellte sich beshalb im Winter als reumütiger Sünder, um dann im Frühling seine gewohnte Thätigkeit wieder aufzunehmen. Es ergibt fich daraus, daß der Staat nicht die genügenden Mittel ergreift, um uns vor folden Individuen ju schützen, und es kann jeder von uns in den Fall kommen, daß er von einem folchen Kerl an Leib und Leben geschädigt wirb. Ich glaube aber, eine folche Möglichkeit sollte in einem zivilifierten Staate möglichft vermieden werden können.

Ich komme zum Schluffe. Ich glaube, es ift nicht ju befürchten, daß bas Staatsbefigit, das fich bei dem geheimnisvollen Berhalten unferes herrn Finanzdirettors gewöhnlich in einen Einnahmenüberschuß verwandelt, durch die Berwirklichung meiner Borschläge vermehrt werde. Wenn der Staat sich mehr der Jugend annehmen foll, wenn er mehr Erziehungs= und Befferungsanftalten errichten, die Gefängniffe zwedentsprechender einrichten, der Erziehung der Sträflinge mehr Aufmerksamkeit schenken foll durch geeignete Unftellung von Lehrern oder Geist-lichen zc., fo wird dies allerdings dem Staate Auslagen verursachen. Ich weise aber darauf hin, daß England, tropdem es sich in den letzten Jahren um 6 bis 7 Millionen Einwohner vermehrte, doch die Erfahrung machte, daß die Bahl der Berbrecher um 43 % gefunken ift. Man schreibt dies hauptfächlich dem Umftande zu, daß ber Jugenderziehung, der Erziehung verwahrloster Kinder die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ich sage nun: wenn sich auch bei uns, wie in England, die Gesängnisse um 43 % entvöltern murden, und für diefe 43 % feine Untersuchungs-, Straf- und Verpflegungskosten mehr zu bezahlen waren und der Schaden vermieden wird, den diese 43 % angerichtet hatten — ich erinnere an die Zerstörung von häusern durch Brandstiftung, an alle möglichen Diebstähle, an die Tötung von Personen, welche ganze Familien ernähren — so ist bald ausgerechnet, daß die dem Staate zugemuteten Mehrauslagen nicht in Betracht fallen können im Berhältnis zu dem großen Gewinn, der für den Staat und die Gesellschaft daraus resultiert. Ich erlaube mir daher, den Antrag Ihnen zur Annahme zu empfehlen: "Die Regierung wird eingeladen, zu prüsen, ob nicht präventive Maßregeln im angedeuteten Sinne ergrissen werden sollten zu größtmöglichster Einschränkung der Berbrecher durch Aufstellung bezüglicher gesetzlicher Kormen, und dem Großen Kate hierüber Bericht und Antrag zu erstatten, eventuell hierauf bezügliche Gesetzesvorlagen zu unterbreiten."

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. La motion de M. le colonel Scherz embrasse tant de questions que, si nous voulions les examiner à fond l'une après l'autre, le Grand Conseil ne pourrait pas aborder aujourd'hui son ordre du jour. C'est toute la réforme pénitentiaire qui rentre dans ce cadre, et avec elle la refonte du Code pénal et la réforme de l'assistance publique. Le gouvernement accepte volontiers cette motion, mais à titre de programme, et je vous demande la permission d'ajouter à ce programme, en guise d'épigraphe, l'adage qui a le plus d'écho dans cette salle, c'est-à-dire: « Nume nit gsprengt! » On ne peut pas tout faire à la fois. L'œuvre de la réforme pénitentiaire, commencée il y a dix ans, se continue sans interruption suivant le programme primitif, mais avec les modifications qu'exigent les circonstances. On a commencé par le plus pressant, c'est-à-dire par les prisons de district, dont quelques-unes ont été en outre aménagées pour la détention cellulaire. Ensuite est venue la loi de 1884 qui a créé les maisons de travail. Puis la suppression du pénitencier de Berne, qui sera réalisée dans quelques semaines, la construction d'un pénitencier cellulaire à Thorberg, l'établissement d'une commission centrale des prisons et la création d'une maison spéciale pour les jeunes gens condamnés ou vicieux à Trachselwald,

Le pénitencier de Thorberg est à peu près terminé, et le mois prochain nous y ferons transporter les récidivistes et les criminels dangereux. Il restera à organiser le pénitencier du Grand Marais pour les condamnés primaires. Il se présente plusieurs solutions. On avait d'abord l'intention d'affecter à cette destination la maison d'Anet, tout en l'agrandissant, et de transférer la maison de travail à St-Jean. Diverses considérations semblent aujourd'hui recommander une autre combinaison, qui consisterait à abandonner l'établissement d'Anet et à construire un nouveau pénitencier dans le Marais même, entre Witzwyl et Anet. Une enquête aura lieu prochainement à ce sujet, et nous nous empresserons de vous en communiquer les résultats. En attendant, la décision que vous venez de prendre au sujet de Witzwyl nous permet d'arrêter une organisation provisoire qui suffira jusqu'à l'année prochaine.

Entre-temps, un nouveau facteur est venu nous obliger à soumettre le programme primitif à une revision. Je veux parler du développement inattendu que prennent les maisons de travail. Il y a un peu plus de trois ans que nous vous avons soumis un

plan d'organisation de ces établissements; à cette époque le nombre des détenus par mesure administrative s'élevait à 60, soit 30 de chaque sexe. Il est aujourd'hui d'environ trois cents! Cette progression donne à réfléchir. Elle prouve que les communes sont maintenant fermement décidées à se servir des armes que leur fournit la loi de 1884 pour réprimer le vagabondage et l'inconduite. Je ne peux pas m'empêcher de remarquer ici que ce facteur ne doit pas être négligé quand on veut apprécier sainement l'échelle de la criminalité. Tout comme en Angleterre, le nombre des individus comdamnés par les tribunaux a considérablement diminué dans le canton de Berne. Seulement ce serait une dangereuse illusion de conclure de ce fait à une diminution absolue de la criminalité. Il faut l'attribuer en grande partie aux conséquences de l'établissement des maisons de travail, qui hébergent un nombre considérable de récidivistes, lesquels étaient auparavant les clients attitrés des tribunaux correctionnels et criminels.

La classification progressive, couronnée par la libération conditionnelle, comme le demande M. Scherz, est un des points de notre programme de réforme, tel que l'esquissait déjà M. Bizius il y a 12 ans. Mais nous ne pouvons l'appliquer en entier que lorsque les nouveaux pénitenciers seront terminés. Nous espérons que ce moment n'est pas éloigné. Seronsnous obligés de procéder alors à une revision de notre Code pénal, comme vient de le faire le canton de Neuchâtel, ou bien le Code pénal fédéral, dont M. le professeur Stooss achève de réunir les matériaux, viendra-t-il nous dispenser de ce travail? — C'est une question sur laquelle il serait prématuré de se prononcer. L'essentiel est que l'œuvre commencée se termine dans de bonnes conditions, et nous sommes convaincus que le Grand Conseil ne nous en refusera pas les moyens.

Le gouvernement n'a donc aucun motif de s'opposer à la prise en considération de la motion de M. Scherz. Il la recommande au contraire au Grand Conseil, tout en se réservant le droit de vous soumettre en temps opportun les projets destinés à en assurer l'exécution.

Die Motion wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Voranschlag für das Jahr 1893.

(Siehe die Arn. 1 und 10 der Beilagen zum Tagblatt bes Großen Rates von 1893.)

I. Allgemeine Berwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Hier ist nur zu bemerken, daß bei E 2, Besolbungen ber Angestellten ber Staatskanzlei, nacheträglich eine Erhöhung stattfinden muß, indem der Herr

Staatsschreiber nachgewiesen hat, daß ein Ansat von Fr. 24,000 ersorderlich ist. Mit der Zunahme der Großratssessionen, wie dies letztes Jahr der Fall war und wahrscheinlich auch dies Jahr der Fall sein wird, wird auch die Arbeit der Kanzlei bedeutend vermehrt, so daß es durchaus
gerechtsertigt ist, eine Erhöhung des Ansatzs für Besoldungen
der Angestellten im Budget selbst vorzunehmen, statt erst
später einen Nachtredit zu bewilligen. Im übrigen sind
die Ansätze dieser Kubrit ungefähr die nämlichen, wie
das letzte Jahr, und ich trete darauf nicht näher ein, da
zur Abkürzung der Budgetberatung eine Berichterstattung
nur da eintritt, wo eine wesentliche Aenderung in den
Ansätzen vorgesehen ist.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftstommission. Ich muß Sie vorerst bitten, mit meiner Berichterstattung Rachsicht zu haben. Der Herr Prässbent der Staatswirtschaftskommission, der für die Berichtersstattung seine Rotizen gemacht hat, ist heute am Erscheinen verhindert und hat mich ersucht, ihn zu vertreten.

Borerst erlaube ich mir, im Auftrage der Kommission das Bedauern darüber auszusprechen, daß man anfängt, das Budget so als etwas Rebenfächliches zu behandeln. In einem geregelten Staatswesen foll das Budget vor Reujahr beraten werden. Wir haben zwar einige male bas Budget erft im Januar beraten, um mit den Sigungen der eidgenöffischen Rate nicht in Rollifion zu kommen. Auch dies Jahr wurde der Große Rat auf den Monat Januar einberufen. Allein bas Budget mar zu wenig wichtig, um es in Beratung zu ziehen und fo hat man basfelbe auf den Februar verschoben. Run figen wir bereits 8 Tage beieinander, und nun muß das Budget noch rasch so als Nebensache durchgenommen werden. Ich möchte Ihnen ans Herz legen, in Zutunft das Budget als eine wichtigere Sache zu betrachten. In andern Ländern werden, wenn das Budget verschoben werden muß, provisorische Zwölftel bewilligt; aber einfach zwei Monate zu warten, bis man das Budget behandelt, das macht einen üblen Gindruck. Zwar ist das Budget der Inra-Simplanbahn, die etwas in finanziellen Röten ift, auch erft geftern beraten worden; allein das foll für uns tein Beifpiel fein. Ich möchte Sie also bitten, in Zukunft das Budget nicht zu ver-schieben, bis nichts anderes mehr vorliegt.

Was nun die Aubrik "Allgemeine Verwaltung" betrifft, so habe ich namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag zu stellen, es sei bei J 2, Entschädigungen sür Angestellte und Bureaukosten der Amtsschreiber, der discherige Ansat von Fr. 119,000 einzustellen. Es ist bekannt, daß diese Entschädigungen für Angestellte und Bureaukosten der Amtse und Gerichtsschreiber successiver zunehmen, während die Arbeiten infolge gewisser glesslicher Berumständungen eher abnehmen sollten. Wenn ein einzelner Amtsschreiber zu wenig Angestellte hat, so mag man ihm eine höhere Entschädigung bewilligen; vorläusig aber glaubt die Kommission, man solle beim letztjährigen Ansate von Fr. 119,000 bleiben, da dieser Ansat annähernd genügt, indem im Jahre 1891 nur Fr. 124 mehr ausgegeben wurden.

Was den Antrag betreffend Erhöhung des Anfahes für Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei um Fr. 1000 betrifft, so wurde dieser Antrag der Staatswirtschaftskommission nicht vorgelegt; ich denke aber, es werde eine Erhöhung nötig sein.

Schließlich möchte ich noch bemerken, daß tropdem

bas Budget mit einem Defizit von über Fr. 600,000 abschließt, die Staatswirtschaftskommission bei aller Ge-wissenhaftigkeit, mit welcher sie die Beratung vornahm, nur eine Reduktion um Fr. 39,900 vorzuschlagen im Falle ist. Die Staatswirtschaftskommission muß Sie daher ersuchen, bei der Beratung auf dieses große Desizit Rücksicht zu nehmen und sich da und dort mit etwas niedrigeren Ansähen zu begnügen, um das finanzielle Gleichzewicht nicht noch mehr zu stören.

Präfident. Die Aussetzungen des Herrn Schmid in betreff ber etwas weiten Sinaussetzung ber Bubget= behandlung find jedenfalls grundfählich richtig. Wenn aber in feinen Ausführungen ein Bormurf gegen meine Geschäftsleitung enthalten fein jollte, fo mußte ich biefen Borwurf zurückweisen. Im Januar war die Situation so, daß die Berschiebung eine Notwendigkeit war und auch damit motiviert wurde, es werde dann in der Februarfeffion eine Borlage der Regierung über Berftellung des Gleichgewichts vorliegen, und es sei mit Rücksicht darauf angezeigt, eine Verschiebung vorzunehmen. Die Staats= wirtschaftskommission wendete denn auch gegen diese Ber= schiebung nichts ein. Daß das Budget in der gegen-wärtigen Session erst heute zur Beratung kommt, hat auch wieder feine fachlichen Grunde. Buerft mußte bas Primarschulgesetz behandelt werden, wenigstens war dies der Wille des Rates. Geftern konnte der Herr Finangdirektor wegen einer ziemlich wichtigen Berwaltungsratsfitzung der Jura-Simplonbahn nicht beiwohnen, und so mußte die Beratung auf heute verschoben werden. Heute fteht nun der gange Tag für die Budgetberatung zur Berfügung und wenn die Zeit nicht ausreichen follte, können wir morgen weiterfahren. Ich mußte also, wie gesagt, einen Borwuf gegen meine Geschäftsleitung zurück-weisen; grundsätlich dagegen muß man den Bemerkungen des Herrn Schmid beipflichten.

Abstimmung.

1. Die von der Regierung beantragte Erhöhung des Anfahes E 2, Befoldungen der Angestellten der Staats-kanzlei, von Fr. 23,000 auf 24,000 ist nicht bestritten und somit angenommen.

2. Für den Antrag der Regierung zu J 2, Entschädigungen der Angestellten und Bureaukosten der Amtssschreiber (gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftsskommission, den Ansatz auf Fr. 119,000 zu reduzieren) Minderheit.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist nur eine Bemerkung zu der Kubrit G, Betreibungs- und Konkursämter, zu machen. Sie sehen, daß die Gesamtausgabe bedeutend höher ist als im Voranschlag pro 1892, nämlich Fr. 216,000 gegen Fr. 158,000. Die Sache sieht aber nicht so gestährlich aus, wie sie sich den ersten Blick präsentiert. Im Budget pro 1892 waren die Ansätze nur sehr prositioner

viforifche, indem man nicht wußte, welche Auslagen

wirklich eintreten und wie hoch sich die Gebühren belaufen werden. Nun hat man ein Jahr hinter sich und kann die Ausgabeposten ziemlich genau auf Fr. 216,000 bestisteren. Anderseits hat man auch Kenntnis von den ungefähren Einnahmen, welche der Staatskasse zusließen, und zwar sind dieselben derart, daß sie die Mehrausgabe, welche im Budget pro 1893 erscheint, mehr als kompensieren. In einer spätern Rubrik sind deshalb die Gebührenansätze um den Betrag der Mehrausgaben erhöht worden. Das Gesamtresultat des letzten Jahres auf allen diesenBe rwaltungszweigen — Betreibungs= und Konkurssämter, Gerichts= und Amtsschreibereien — ist um etwa 40,000 Fr. günstiger als das Budget vorsah.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftstommission. Zu dieser Rubrit hat die Staatswirtschaftstommission nur eine ganz kleine Aenderung zu beantragen, nämlich den Ansag unter F 1, Entschädigungen der Geschwornen, von Fr. 22,000 auf Fr. 21,000 zu reduzieren. Der lestsährige Ansas betrug Fr. 22,500 und obwohl die Staatswirtschaftstommission ganz gut weiß, daß auf dieser Rubrit mit Gewalt keine Ersparnisse erzielt werden können, so ist es doch notorisch, daß die Sitzungen der Geschwornen von Jahr zu Jahr eher kürzer werden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, es liege kein Grund vor, den Ansas auf Fr. 22,000 zu erhöhen, sondern es genüge ein Ansas von Fr. 21,000.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Regierung ist mit bem Antrage der Staatswirtschaftkommission einverstanden.

Angenommen.

IIIa. Juftig.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier erscheint eine Mehrausgabe von Fr. 6000 unter der neuen Rubrik "Inspektorat". Dasselbe ist erst in letzter Zeit gesetzlich aufgestellt worden und es muß nun auch ein Ansah für dasselbe ins Budget eingestellt werden. Die bezügliche Mehrausgabe wird übrigens durch die andernorts budgetierten Mehreinnahmen, von denen ich vorhin sprach, kompensiert.

Angenommen.

IIIb. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Seit dem Druck des Budgets sind in Bezug auf die Ansähe des Landjägerkorps Beränderungen eingetreten. Der Kanton ist im Fall, dem Bund zum Zwecke der Grenzbewachung im Jura vermehrte Mannsschaft zur Verfügung zu stellen, die neu rekrutiert werden

muß (im ganzen 12 Mann). Es besteht in dieser Beziehung ein Vertrag mit der Eidgenoffenschaft, wonach der Kanton dem Bunde gegen eine durch Tarif geregelte Entschädigung die nötige Mannschaft zur Verfügung stellt. Die Ansätze müssen infolgedessen wie solgt geändert werden:

C. Landjägerkorps.

	and and and and and are								
2.	Sold der Landjä	ger						Fr.	373,140
3.								,,	21,170
4.	Bewaffnung und	Ausr	iifti	ing				"	1,320
10.	Grenzbewachung,	Berg	ütu	ng	der	Ei	b =		
	genoffenschaft .							,,	76,000
	- 00 4 941 1-	1 P V		· -					

Das Berhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen wird dadurch nicht geändert, indem der Bermehrung der Ausgaben eine Bermehrung der Bergütung der Eidgenoffenschaft auf Fr. 76,000 gegenübersteht.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung voll und ganz einversstanden. Es ist eine natürliche Folge unserer Zollzustände, daß die Grenzwacht verstärkt werden muß, und bekanntslich stellt der Kanton Bern dem Bunde die hiefür nötige Mannschaft zur Verfügung.

Im weitern stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, bei G 5, Polizeikosten, den Ansak statt auf Fr. 8000 auf Fr. 7500 zu bemessen. Letztes Jahr waren die Polizeikosten auf Fr. 5000 budgetiert, die Jahreserechnung pro 1891 weist aber eine Ausgabe von Fr. 7689 auf. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, man solle sich mit einer Steigerung des Kredits nicht allzusehr beeilen, und beantragt daher einen Ansak von Fr. 7500 statt Fr. 8000.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Regierung ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Mit den beantragten Abanderungen angenommen.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei A, Berwaltungskosten der Direktion, ist eine Erhöhung von Fr. 17,400 auf Fr. 22,500 vorgesehen, mit Kücksicht auf eine Bermehrung der Arbeitskräfte, Erhöhung der Besoldung des Sekretärs und größere Ausgaden für Bureaukosten. Man will die Berhältnisse der Militärkanzlei, die auch im Großen Kate scharf, aber nicht zu scharf kritisiert wurden, dadurch bessern, daß man eine Personalveränderung vornahm. Borerst wurde ein Sekretär gewählt, von dem man die Zuversicht haben kann, daß er der Stelle gewachsen ist. Derselbe machte aber mit Recht Anspruch auf das Maximum der ber Besoldung (Fr. 4500). Ferner muß aber auch das Personal für einige Zeit vermehrt werden, um die Sache möglichst bald wieder in Ordnung zu bringen. Da der Große Kat seinerzeit seinen Willen dahin kundgab, daß Wandel geschafsen werde, so wird er heute auch mit der

Bewilligung der zu biesem 3wecke nötigen Mittel ein= verstanden fein.

Bu D, Zeughauswerkstätten, beantragt die Staats-wirtschaftskommission Streichung der Reinausgaben mit Fr. 7700, indem sie verlangt, daß Ausgaben und Einnahmen balancieren. Ich widersetze mich diesem Antrag nicht, um so weniger, als sich bei der Militärverwaltung die Rechnung am Schlusse des Jahres ohnehin nicht nach den Vorschriften des Budgets macht, sondern nach den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich aus den maßzgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen der kompetenten Behörden — meistens Bundesbehörden — ergeben. Der Kanton ist eben im Militärwesen nicht durch und durch Meister, sondern ist gewöhnlich nur der Handlanger des Bundes.

Schmib (Andreas), Berichterstatter ber Staatswirt= schaftskommission. Wie schon gesagt worden ift, beantragt die Staatswirtschaftskommission bei D, Zeughauswerk= stätten, den Ueberschuß der Ausgaben mit Fr. 7700 zu streichen. Tropbem das Militärwesen centralisiert ist, tostet dasselbe den Kanton Bern noch immer eine ganz bedeutende Summe und es muffen Mittel und Wege gefucht werden, diese Ausgaben nach und nach von den Schultern des Kantons abzuwälzen. Man hatte früher auch auf der Rubrit Konfektion der Bekleidung und Ausruftung immer einen Ausgabenüberschuß, während man doch fand, bei der Lieferung der Uniformen an die Eidgenofsenschaft sollte man nicht Geld verlieren; es wurde auch in den eidgenöffischen Räten gefagt, die Rantone verdienen hierauf Geld. Man hat es nun inberthat dahin gebracht, daß die Einnahmen und Ausgaben sich becken. Aehnlich verhält es sich mit den Zeug-hauswerkstätten. Die Ausgaben derselben sollen gedeckt werden durch den Mehrwert der Gegenstände, die sie in Reparatur und Unterhaltung nehmen, und es ist ein Unding, wenn der Staat auf folden Werkstätten noch bares Geld verliert. Die Kommiffion fand daher, man muffe verlangen, daß die Einnahmen und Ausgaben fich balancieren.

Bu K 1, Schützenwesen und Reitkurse, schlägt die Staatswirtschaftskommission zwar keine Aenderung vor, wohl aber beantragt sie, daß an die Ausrichtung des kantonalen Beitrages an die Schützengesellschaften die gleichen Bedingungen geknüpft werden, die für den Beitrag des Bundes bestehen. Ich empfehle Ihnen auch diesen Antrag zur Annahme.

Nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission angenommen.

V. Rirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier sind zwei Ansätze neu, die jedoch nur einmalige sind, nämlich B 11, Protestantische Kirche, Beitrag an den Kirchenbau in Trubschachen, Fr. 7000, ein Beitrag, der in der Kompetenz des Kegierungsrates lag und den in andern Fällen gewährten Beiträgen entspricht. Eine ähnliche Ausgabe von Fr. 2000 sinden

Sie bei C 7, Ratholische Kirche, Beitrag an den Kirchenbau in Breffaucourt, die ebenfalls vom Regierungsrat, weil in seiner Kompetenz liegend, bewilligt wurde.

Angenommen.

VI. Ergiehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re= gierungsrats. hier tommen wir jur pièce de résistance des Budgets. Ich mochte den Berfuch machen, dies Jahr einmal auch so kurz und glatt über diese Rubrik hinwegzukommen, wie dies bei den andern Aubriken meistens der Fall ist. Ich will deshalb vorderhand nur erklären, daß die Ansätze ungefähr die gleichen sind, wie im vorjährigen Budget, mit Ausnahme berjenigen Poften, bie fich jedes Jahr fteigern und deren Steigerung eine absolut gegebene ift. Daß ein Rudfchritt nicht gemacht, sondern das Erziehungsbudget von den Behörden auch dies Jahr ganz wohlwollend behandelt wurde, geht aus bem Schlugrefultat hervor, wonach gegenüber dem Büdget von 1892 eine Mehrausgabe von etwa Fr. 40,000 vor= gefeben ift.

Ich füge nur noch bei, daß die Beratung im Re= gierungsrat sich nicht so friedlich machte, wie das Resultat den Anschein macht. Es gab auch diesmal einige Aufregung. Dieselbe hat zwar niemandem geschadet, sie soll sogar für Leute mit sigender Beschäftigung zwecksmäßig sein (Heiterkeit); allein ich möchte sie doch nicht in ben Schoof des Großen Rates tragen, indem ich hoffe, Sie haben eine solche Nachhülfe für eine wichtige Funt-

tion des menschlichen Körpers nicht nötig (Heiterkeit). Bon der Staatswirtschaftskommission wird beantragt, die Schulgelder der Tierarzneischule von Fr. 4000 auf Fr. 5000 zu erhöhen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, um fo weniger als die Ginnahmen im Jahre 1891 wirklich nahezu Fr. 5000 betrugen und bei ber Ausdehnung, welche die Schule nimmt, zu erwarten ift, daß Fr. 5000 fein zu hoher Unfat fei.

Schmib (Andreas), Berichterstatter ber Staatswirtsschaftstommission. Auch die Staatswirtschaftstommission hat Ihnen über diese Kubrik keine andere Mitteilung zu machen, als was von Herrn Scheurer bereits gefagt worden ift. In Bezug auf die Subsidiaranstalten der Hochschule fand dies Jahr ein Zusammenzug zu einem ein= zigen Rredit ftatt und die Staatswirtschaftstommiffion fand, es dürfte dies ganz zwedmäßig sein. In Bezug auf die Tierarzneischule wird beantragt, die Schulgelder auf Fr. 5000 zu erhöhen, indem diese Summe ichon im Jahre 1891 nahezu erreicht wurde und die Schülerzahl feither geftiegen ift.

Dr. Gobat. Es wird wahrscheinlich niemand von Ihnen erwarten, daß das Budget der Erziehungsdirettion stabil bleibe oder sogar zurückgehe; das Budget muß notwendigerweise wachsen, weil die Bevölkerung des Kantons im Wachsen begriffen ift und neue Schulen errichtet werden muffen und weil die Wiffenschaft jedes

Jahr Fortschritte macht, die eine Vervollständigung ge= wisser Institute erheischen. Bu bedauern ist allerdings, daß die Mehrleistungen des Staates sich nicht proportional auf die verschiedenen Gebiete des Unterrichtswesens verteilen, sondern daß die Hochschule und die Mittel= schulen an der Kostenvermehrung in stärkerem Maße partizipieren als die Primarschulen. Daran ist aber die Gesetgebung schuld, und es ift zu erwarten, daß burch das neue Schulgeset das Berhaltnig ein wenig ausgeglichen wird.

Wie schon gesagt wurde, gibt das Budget der Erziehungsdirektion in der Regierung immer am meiften zu reden. Es gibt regelmäßig einen Kampf zwischen der Erziehungs= und der Finanzdirektion, der nicht immer sehr angenehm ist, und ich hätte Ihnen auch heute wieder einige Reklamationen zu formulieren. Es hat mir weh gethan, daß man verschiedene Ansätze

ermäßigt, 3. B. den Kredit für die Aeufnung der Bibliothet der Hochschule von Fr. 10,000 auf Fr. 9000 reduziert hat, ein Ansah, der weit unter dem steht, was man in andern Kantonen ausgibt. Allein ich will nicht versuchen, den frühern Rredit wieder herzustellen, in der Hoffnung, daß dies später leichter möglich sein wird.

Ich wäre fehr versucht, auch diesmal einen größern Kredit für die Versetzung der Lehrer in Ruhestand zu verlangen, indem der Kredit von Fr. 50,000 noch immer nicht genügt. um die Bedürfnisse zu befriedigen. Es liegen gegenwärtig nicht weniger als 52 Gesuche ausge= dienter, jum Teil altersschwacher und franker Lehrer und Lehrerinnen vor. Davon halten 33 nicht mehr Schule, sondern find zurudgetreten, weil fie nicht mehr Schule halten tonnten ober bon der Gemeinde nicht mehr gemählt wurden. Es befinden sich darunter solche, welche 76 Jahre alt sind; andere sind 75, 73, 71 Jahre alt 2c., die jüngsten sind in den 60er Jahren. In der Regierung habe ich versucht, einen größern Kredit zu erlangen, aber natürlich vergeblich. Mit Rücksicht barauf, daß das neue Schulgeset, das in relativ genügender Weise für die alten Lehrer sorgt, hoffentlich bald in Kraft tritt, und mit Rücksicht darauf, daß laut einer Besprechung mit der Finanzdirektion diese damit einverstanden ist, daß eine kleine Ueberschreitung des lettjährigen Rredits durch einen Nachfredit gedeckt werden foll, fo daß die Erziehungsdirektion sofort wieder einige Bersetungen in den Ruheftand verfügen kann, will ich heute keinen andern Antrag ftellen, fondern mich mit dem Kredit von Fr. 50,000 zufrieden geben.

Dagegen muß das Budget der landwirtschaftlich= chemischen Versuchs= und Kontrollstation geandert werben, zwar nur in ben Bahlen, nicht im Schlußergebnis. Durch Beschluß bes Regierungsrats find nämlich seit Aufstellung bes Budgets die verschiedenen Ausgabeposten anders beftimmt worden, nämlich:

Besoldung des Adjunkten . . . Fr. 3000. — Affistenten 1000. — Abwarts **6**00. — Anschaffung von Apparaten und Chemi= 8**0**0. —

Zusammen Fr. 5400. —

Sie fehen, daß die Befoldungen des Adjunkten und des Affiftenten erhöht wurden, wogegen diejenige des Abwarts und der Unfat für Upparate und Chemitalien reduziert wurde. Die Erhöhung der Befoldungen des Abjunkten und des Afsistenten war absolut nötig, denn die Versuchöstation hat eine große Zahl Arbeiten zu bewältigen, so daß der Adjunkt, der der eigentliche Leiter des Instituts ist, und sein Assistent oft dis spät in die Nacht hinein arbeiten müssen; denn diese Arbeiten müssen in der Regel sofort gemacht werden. Wenn z. B. Düngstoffe untersucht werden müssen, so wäre die Kontrolle nicht mehr eine sichere, wenn dieselben allzu lange liegen bleiben würden; denn sie könnten sich unterdessen liecht verändern. Damit am Gesamtresultat des Budgets nichts verändert wird, hat der Regierungsrat im Einverständnis mit der Leitung der Station die Kontrollgebühren auf Fr. 2300 herabgesetzt. Rechnet man dazu den Beitrag der landwirtschaftlichen Schule mit Fr. 3100, so balanzeieren sich die Einnahmen mit den Ausgaben; es wird

alfo am Schlufrefultat nichts geandert. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Schulgelder der Tierarzneischule auf Fr. 5000 anzusetzen. Es ware richtiger gewesen, wenn man diefen Bunkt gar nicht berührt hatte, ba wir uns in diefer Beziehung in einer nicht fehr gefetlichen Stellung befinden. Laut bem Gefet über die Tierarzneischule vom Jahre 1868 beträgt das Schulgeld 60 Franken per Jahr. Run ift die Tierarzneischule, wie Sie wiffen, immer etwas ftiefmütterlich behandelt worden. Für Lehrmittel waren bisher nur Fr. 10,000 ausgesest. Aus dieser Summe mußte alles bestritten werden, was für die Anatomie nötig ist, also die Pferde, Kühe 2c., welche zum Zwecke des Unterrichts verschnitten werden mußten, ferner die Anschaffungen für die Sammlungen, für das pathologische Institut, die Apotheke 2c. Alles das erfordert größere Ausgaben, und da die Erziehungsdirektion nicht im Falle war, den Be-durfniffen Genüge leiften zu können, so skellte ich vor zwei Jahren beim Regierungsrate den Antrag, von den Schülern einen Beitrag von Fr. 20 zu verlangen, der dazu dienen follte, die nötigen Anschaffungen zu machen. Wir werden dieses Verfahren auch bei der Hochschule einführen, indem man auch anderswo, in Deutschland 2c., in dieser Weise vorgeht. Der Regierungsrat nahm den Untrag der Erziehungsdirektion an; als ich dann aber infolge deffen beim Regierungsrat einen größern Rredit für die Anschaffung von Lehrmitteln verlangte, wurde ich abgewiesen. Der Zuftand ist also der, daß wir von den Studenten 20 Fr. mehr verlangen, als wir eigentlich zu verlangen befugt find. Würden dieselben zu dem ge= nannten Zwecke ausgegeben, so ware die Sache in Ordnung. Bon dem Augenblicke an aber, wo der Regie= rungsrat eine Erhöhung des Kredits für Materialan-schaffungen verweigerte, befanden wir uns nicht mehr in einem regelmäßigen Zustand. Aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, die beantragte Erhöhung nicht zu beschließen. Faktisch wird sie sich wahrscheinlich doch

Im übrigen will ich mich hüten, die Berdauung des Herrn Finanzdirektors und meine eigene zu stören und stelle deshalb keine weitern Anträge.

Fueter = Schnell. Es seien mir einige Bemertungen über die landwirtschaftlich=chemische Versuchsstation vergönnt. Ursprünglich von der Kütti besorgt, wurde dieselbe 1886 aus verschiedenen Gründen dem Kantonschemiker übertragen, der sie dis 1891 vortrefflich leitete. Mit dem Einbürgern des Lebensmittelpolizeigesetze haben sich die Untersuchungen von Jahr zu Jahr vermehrt und

der Kantonschemiker fand schließlich nicht mehr die Zeit, auch die Untersuchung aller möglichen Düngmittel und landwirtschaftlichen Produtte durchzuführen. Er reichte deshalb als Leiter der landwirtschaftlich-chemischen Bersuchsstation die Demission ein. Es wurden dann Stimmen laut, ob man mit Ruckficht darauf, daß gerade die land= wirtschaftlichen Kreise die meisten Untersuchungen in Zürich machen lassen, die Station nicht sollte eingehen lassen. Dagegen wurde aber eingewendet, daß man dann einzig und allein von der Station Burich abhangig fei, die auch nicht immer unfehlbar sein werde. Es erklärte fich nun Berr Prof. Roffel bereit, die Station in dem Sinne zu übernehmen, daß er die Oberleitung habe, daß aber gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule der Regierungsrat ihm einen oder zwei Affistenten beiordne. Berr Roffel, der für Bern als eine Acquisition ersten Ranges zu betrachten ift, findet neben feinen vielen Borlefungen nicht die nötige Beit, die einzelnen Bestimmungen felbst zu machen; er bezieht auch für die Oberleitung tein honorar. Die Arbeit fällt daher bem erften Abjuntten gu, und ba feit 1892 über 3 bis 400 einzelne Bestimmungen gemacht wurden, so ergibt fich baraus, daß dieser Bosten einen außerordentlich tüchtigen Mann verlangt, der nicht ein einseitiger Chemiker, sondern auch physikalisch gebildet ist, ber ein klares Urteil hat, in der Presse zu schreiben und auch Borlesungen zu halten verstehtt. Ich begrüße deshalb die Erhöhung der Besoldung des Adjunkten auf Fr. 3000. Derfelbe ift ein tüchtiger Mann, und es ift diese Bezahlung durchaus adaquat zu den Leistungen.

Was die übrigen Aenderungen des Budgets betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, da ich seit Jahren dieser Sache meine Aufmerksamkeit schenke, daß der Posten von Fr. 800 für Apparate und Chemikalien unbedingt zu niedrig ift, doch stelle ich keinen andern Antrag. Rachdem — hauptfächlich infolge der Bemühungen bes Herrn Rationalrat Jenni — die landwirtschaftlichen Genoffenschaften des Kantons Bern und der umliegenden Rantone beschloffen haben, die Untersuchungen nicht mehr in Burich, fondern in Bern machen ju laffen, ift die Arbeit ber Station fehr bedeutend angewachsen, mas gur Folge hat, daß auch mehr Chemikalien und Apparate gebraucht werden. Ich bemerke z. B., daß eine neue ana= lhtische Wage angeschafft werden mußte, die einzig Fr. 300 verschlingt. Dazu kommt, daß das ganze Institut in andere Raume verlegt werden muß, wobei nicht zu vermeiden ift, daß dieses oder jenes verdirbt oder oxidiert. Seit Jahren gibt der Kanton Bern an die Wein= und Obstbauschule in Wäbensweil einen Beitrag von Fr. 1800. Dieser Beitrag war früher gewiß gerechtfertigt, als wir in dieser Beziehung noch sehr zurud waren. Gegenwärtig haben wir nun aber im Kanton Bern eine Reihe trefflicher Pomologen. Ich hätte deshalb gerne einen Teil biefer Fr. 1800 der landwirtschaftlich-chemischen Station zugewendet, habe aber zu meinem Bedauern gehört, man habe im Jahre 1891 einen neuen Bertrag abgeschloffen und zwar auf volle 12 Jahre. — Ich stelle, wie gesagt, feinen Abanderungsantrag, bemerke aber ichon jest, daß später ein Nachtredit von vielleicht circa Fr. 500 nötig fein wird.

Dürrenmatt. Einen derjenigen Posten, ber unser Erziehungsbudget am schwersten belastet und der von Jahr zu Jahr rapid zunimmt, betrifft die Hochschule. Es ist

dies schon wiederholt zur Sprache gekommen und ich habe nicht im Sinne, schon oft Gesagtes heute nochmals zu wiederholen. Immerhin mochte ich ein Defiderium aussprechen. Der hauptposten betrifft die Befoldung ber Professoren mit Fr. 257,000. Ueber Die Spezifikation ber Befoldungen bietet das Budget jedoch gar keinen Anhalts= punkt. Alle Spezialinstitute, beren Kamen man oft kaum aussprechen kann, sind mit ihren Spezialbudgets gewissen-haft aufgeführt. Zur Beurteilung des Hochschulbudgets nach den Fakultäten hat man aber gar keinen Antalkspunkt. Es mare den Mitgliedern des Großen Rates ficher fehr erwünscht, wenn fie darüber ebenfalls eine Ueberficht hatten. Rach der Staatsverfaffung darf ohne Genehmi= gung des Großen Rates teine öffentliche Stelle freirt und eine Besoldung dafür ausgesetzt werden. In Bezug auf andere Stellen weiß man nach den bestehenden Ge-setzen, wie sich die Budgetkredite ungefähr verteilen. Man weiß, was ein Regierungsrat oder ein Oberrichter für eine Besoldung hat. Aber in Bezug auf die Besoldungen der Hochschulprofessoren hat man gar keinen Anhaltspunkt. Ich mache diese Bemerkung durchaus nicht etwa in hämischem Sinne, als ob ich andeuten wolkte, diesekten keinen kanische Aufrechten Wither wird. felben beziehen zu große Befoldungen. Aber es ift mir nicht unbekannt, daß in Bezug auf die Berteilung der Befolbungen große und ungerechtfertigte Unterschiede bestehen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es möchte mit dem nächsten Budget ein Besoldungsetat der Hochschule veröffentlicht werben.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Reklamewesen unserer Universität, und ich möchte den Herrn Erziehungsbirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, in dieser Beziehung etwas ökonomischer vorzugehen. Es liegt mir z. B. eine italienische Zeitschrift, «Annuaire d'Italie» vor, die eine solche Reklame für unsere Hochschule entbält. Das betreffende Inserat füllt eine ganze Seite der Zeitschrift aus und es ist dafür, wie ich mir habe sagen lassen, ein Betrag von Fr. 160 bezahlt worden. Ich glaube, das sei zum Fenster hinausgeworfenes Geld. Der wissenschaftliche Name unserer Universität soll genügen, und es sollen solche Reklamen in fremden Ländern nicht nötig sein. Einen Antrag stelle ich in dieser Be-

ziehung nicht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Dürrenmatt hat den Antrag gestellt, es solle dem Großen Kate ein Besoldungsetat der Prosessonen unterbreitet werden. Wenn er damit sagen will, es sei dem Großen Kat nicht Gelegenheit gegeben, nachzusehen, wie viel Besoldung seder Prosessor bekommt, so ist er im Irrtum; denn das Budget der Erziehungsbirektion, wie es der Finanzdirektion eingereicht wird, enthält einen vollständigen Besoldungsetat. Später sindet dann in der Kantonsbuchhalterei ein Jusammenzug statt. Herr Dürrenmatt braucht sich nur zum Präsidenten der Staatswirtschaftssommission zu versügen, wenn er von diesem Etat Einsicht nehmen will. Denselben als Anhang zum Budget zu publizieren, scheint mir nicht wohl anzugehen. Einmal wäre dies eine Ausnahme von der Regel; denn in Bezug auf die Mittel= und Primarschullehrer wird ein solcher Etat nicht verössentlicht und ebenso wenig ist dies bei andern Direktionen in Bezug auf andere Beamtungen der Fall. Es hätte ein solcher Etat auch insofern einige Nachteile, als nicht jedermann die nähern Umstände kennt, weswegen die Besoldungen so

angesetzt wurden und nicht anders, so daß man leicht zu falschen Schlüffen und Kritiken gelangen würde.

Was die Keklame in einem italienischen Blatte betrifft, so ist die betreffende Zeitschrift ein europäisches Unternehmen. Ein Reisender desselben kam nun zu mir und zeigte mir, daß die andern schweizerischen Universitäten eine Reklame angemeldet haben, in welcher alle ihre einzelnen Institute aufgezählt werden. Ich glaubte nun, es sei vielleicht gut, wenn Bern nicht zurückleibe. Die Annonce kostet Fr. 160 für 3 Jahre. Uebrigens wird sie in den nächsten Jahren nicht mehr erscheinen. Bei dieser Gelegenheit kann ich Ihnen mitteilen, daß ich verfügt habe, daß dies Jahr in den Annoncen die sonst übliche Aufzählung der Borlesungen nicht mehr stattsindet. Früher wurden die Borlesungsverzeichnisse abgedruckt und zwar in einer fast unverständlichen Sprache. Es mußte einer schon ein gescheidter Mann sein, um zu verstehen, was die Abkürzungen bedeuten sollten. Diese Publikation, die disher etwa Fr. 600 kostete, habe ich also dies Jahr unterlassen; dagegen wurde in mehreren Zeitungen eine Annonce eingerückt, daß jedermann die Vorlesungsverzeich= nisse unentgeltlich beziehen könne.

Scheurelt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betreffend einen Besoldungsetat der Hochschulprosessoren andelangt, so geht es unmöglich an, solche Details ins Budget aufzunehmen; denn sonst müßte man dies bei andern Berwaltungszweigen auch thun, und dann würde das Budget ein dicks, unhandliches Buch werden. Die betreffenden Details, die für dieses oder jenes Mitglied des Großen Rates interessant sein mögen, liegen in den Spezialbudgets der betreffenden Direktionen vor und man hat also Gelegenheit, davon Kenntnis zu nehmen. Auch wird man gerne im Großen Rate selbst, wenn dies gewünscht wird, noch speziellere Angaben machen. Ich glaube deshalb, es sollte eine solche Drucklegung unterbleiben. Wenn her Dürrenmatt die Details in Bezug auf die Besolsdungen der Hochschulprosessors zu kennen wünscht, so können ihm dieselben sosort zur Berfügung gestellt werden.

Brafident. Kann fich herr Durrenmatt mit biefer Erklarung zufrieden geben?

Dürrenmatt. Ja!

Abstimmung.

2. Die andere Zahlenaufstellung in Bezug auf die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation ist von keiner Seite bestritten und ist somit angenommen.

VII. Bemeinbewefen.

Angenommen.

VIII. Armenwesen bes ganzen Rantons.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat es für zweckmäßig befunden, wie schon bei anderem Anslasse mitgeteilt wurde, daß Borarbeiten für die Revision des Armengesetzs gemacht werden. Wir beantragen daher, als Ziffer 5, Vorarbeiten für ein neues Armengesetz, einen kleinen Kredit von Fr. 500 aufzunehmen.

Scheurer, Finangbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Die Regierung ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Angenommen.

IX. Armenwesen des alten Rantons.

Angenommen.

X. Boltsmirtschaft und Gefundheitswefen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterftatter des Regierungerate. Sier ift ein Poften abzuändern, nämlich bei C 7, Handel und Gewerbe, Ausstellung in Chicago. Der Große Rat hat hiefür einen Kredit von Fr. 10,000 zu eröffnen beschloffen zu Gunften der Uhrmacher und ber Schnitzler. Seither hat das Departement des Auswärtigen ein Kreisschreiben an die Kantone gerichtet, worin mitgeteilt wurde, daß der Bundesrat gedenke, eine Anzahl mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüftete Berfonlichkeiten jum Studium der Weltausstellung und ber amerikanischen Industrie= und Gewerbeverhaltniffe abzuordnen und daß die Kantone eingeladen werden, zu diesem Zwecke geeignete Personlichkeiten vorzuschlagen. Dabei wurde angefragt, ob und in welchem Mage die Rantone fich an den Koften beteiligen wollen. Run haben sich bis jest eine größere Angahl Kantone in zustimmendem Sinne geaußert und einen Teil ber Rosten übernommen. Es ift beshalb ichon des Anftandes wegen nicht anders möglich, als daß der Kanton Bern auch ein Opfer bringt. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, dem Bund zu antworten, man werde zu diefem Zwede eine Summe von Fr. 2000 ins Budget aufnehmen. Es wird dies den Erfolg haben, daß um fo eher auch Berner als Delegierte werden bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den betreffenden Anfat von Fr. 10,000 auf Fr. 12,000 zu erhöhen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. In meiner Abwesenheit hat die Staatswirtschaftskommission gestern beschlossen, Ihnen eine Erhöhung des Kredits für die Weltausstellung in Chicago von Fr. 10,000 auf Fr. 13,000 zu beantragen. Da ich an der Sitzung nicht teilnahm, möchte ich ein anderes Mitglied der Staatswirtschaftskommission ersuchen, diesen Antrag zu begründen.

Ferner stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, es möchte in Zukunft das kantonale Technikum in Burgdorf als eigene Budgetrubrik aufgeführt werden, wie dies in Bezug auf alle andern Staatsanstakten der Fall ist. Geschieht dies, so wird man dann aus der nähern Spezisikation auch entnehmen können, in welchem Maße sich Gemeinde, Kanton und Bund an diesem Institute beteiligen.

Siegerist. Ich möchte Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftstommission, den Aredit für die Ausstellung in Chicago auf Fr. 13,000 ju erhöhen, warm empfehlen. Diese Ausstellung hat nicht nur für die Uhr-macher und Schnitzler, sondern für die ganze Industrie großartiges Interesse. Aus naheliegenden Gründen ist es aber ben wenigsten unserer Industriellen und Gewerbetreibenden möglich, ihr Intereffe auf Ort und Stelle gu befriedigen. Die großen Roften, die verhältnismäßig fehr lange Beit, die darauf verwendet werden muß, sowie die Unkenntnis der Sprache verhindern die meisten, die Aus-stellung zu besuchen. Sie muffen sich deshalb darauf beschränken, aus Berichten anderer zu entnehmen, was die Ausstellung für fie Intereffantes geboten hat. Mun haben die eidgenöffischen Rate eine Summe von Fr. 60,000 ausgesett, um Fachleute nach Chicago abzuordnen, deren Berichte veröffentlicht werden und so der Allgemeinheit zu gute kommen sollen. Nun ift klar, daß ein solcher Delegierter längere Zeit in Chicago zubringen muß und es wird als Norm angenommen, daß eine Summe von Fr. 3000 für einen solchen Delegierten jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sein wird. Bon den von der Eidgenoffenschaft bewilligten Fr. 60,000 sind zudem von vorneherein Fr. 15,000 in Abrechnung zu bringen für Anschaftungen, die in Chicago gemacht und den verschiedenen schweizerischen Inftituten jur Berfügung geftellt merden follen. Es find nun die Rantonsregierungen angefragt worden, ob fie fich auch zu Beiträgen verftehen murben, und es ist klar, daß diejenigen Kantone, welche einen Beitrag geben, mehr Aussicht haben, daß auch jemand aus ihrem Kanton als Delegierter bezeichnet wird. Wenn auch die Berichte der Delegierten publiziert werden, so haben doch den direkten Nuten in erster Linie diejenigen, welche nach Chicago gehen konnen, und zweitens diejeni= gen Rreise, welche den Delegierten am nachften ftehen. Es ist deshalb für Bern unstreitig wichtig, daß auch einige bernische Delegierte bezeichnet werden. Ich möchte Ihnen deshalb die Erhöhung des Kredits auf Fr. 13,000 warm empfehlen, um so mehr, als es sich nur um eine einmalige Ausgabe handelt. Wäre unsere Finanglage eine andere, so könnte mit vollem Recht eine noch höhere Summe gefordert werden.

Abstimmung.

2. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, für das Technikum in Burgdorf in Zukunft eine selbskändige Rubrik zu eröffnen, ist angenommen, weil von keiner Seite bestritten.

XI. Bauwefen.

Angenommen.

XII. Finangmefen.

Angenommen.

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Diefe Rubrit enthält zwei neue Unfage, nämlich: B 1, Förderung der Landwirtschaft, d, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern, Fr. 40,000,

und e, Wiederherstellung der Weinberge, Fr. 20,000. Es ist bekannt, daß im Jahre 1893 in Bern eine schweizerische Landwirtschaftliche Ausstellung abgehalten werden foll, und es ist selbstverständlich, daß diese Ausftellung, welche viel Geld toftet, vom Staate unterftutt werden muß. Wenn berartige Veranstaltungen von Bern übernommen werden, so ift es Bernerart und Brauch, daß die Sache recht gemacht wird und man muß sich durch die Opfer, welche von Staat und Gemeinden 2c. gebracht werden mussen, nicht abschrecken lassen. Der Regierungsrat nahm darum nicht Anftand, einen Beitrag von Fr. 40,000 in Ausficht zu nehmen und dem Großen Rate zur Bewilligung zu empfehlen. Nun kommt in letzter Stunde und leider so spät, daß eine nähere Prüfung nicht mehr möglich war, eine Eingabe, es möchte ein Beitrag von Fr. 60,000 bewilligt werden. Zur Begründung dieses Gesuchs ist das Budget der Ausstels lungskommiffion beigelegt, woraus fich ergibt, daß vor= gesehen find an Einnahmen Fr. 292,000, an Ausgaben Fr. 394,000, so daß sich ein Defizit herausstellen würde von Fr. 102,000. Man fieht hieraus, daß nicht nur der Finanzdirektor, sondern auch andere Leute im stande find, ungünstige Budgets aufzustellen. Die Regierung ist nun der Ansicht, es solle bei dem Budgetansatz von Fr. 40,000 fein Bewenden haben, nicht in der Meinung, daß diefe Summe unter keinen Umftanden überschritten werden durfe. Es ift wohl nicht daran zu zweifeln, daß wenn die Ausstellung einen schönen und günstigen Ber-lauf nimmt, was zu hoffen ist und allerdings sehr von der Witterung abhängt, über welche niemand gebieten tann, und fich trogdem ein erhebliches Defizit herausstellt, der Ranton Bern fich nicht weigern wird, die entsprechende Quote des Defizits zu übernehmen. Diefes Berfahren hätte den Borteil, daß man nicht die ganze große Summe auf das Budget von 1893, das ohnedies sehr überlastet ist, zu nehmen brauchte, sondern einen Theil, ohne daß man einem einen Borwurf machen tann, auf das Budget pro 1894 verlegen fonnte.

Ich will auf eine Rritik des Budgets der Ausstellungstommiffion nicht eintreten. Es enthält natürlich gang approximative Zahlen, die noch unficherer find als die meisten Ansätze des Staatsbudgets. Immerhin ent-hält das Budget Zahlen, namentlich in der Rubrik Ein-nahmen, die sich ganz gut anders gestalten können, als es vorgesehen ist. Ich weiß zufällig sicher, daß in Bezug auf die Saupteinnahme von Fr. 100,000 für Eintrittsgelder noch sehr schwankende Ansichten bestehen. Die einen glauben, es werde nicht so viel eingehen, andere halten dafür, daß die Eintrittsgelber sehr viel mehr eintragen. Wer recht hat, weiß man nicht; es wird natürlich sehr viel von der Witterung abhangen. An Einnahmer find ferner u. a. budgetiert: Gewinn auf 50,000 Flaschen Beißwein (es wird nämlich auf Rechnung der Ausstellung eine Wirtschaft betrieben) Fr. 5000, und ein ähnlicher Gewinn auf 25,000 Flaschen Rotwein. Das ift ebenfalls ein sehr schwer zu budgetierender Posten. Nach meinem Dafürhalten sind diese Zahlen viel zu niedrig. Wenn man guten Weißwein anschafft, z. B. guten 1892er, so sind 50,000 Flaschen nur ein Teil deszenigen, was konsumiert werden wird; dafür kenne ich unsere Berner und ihren Durst zu gut (Heiterkeit). Der Ertrag der Wirtschaft wird ein ganz bedeutend größerer sein, als man sich vorstellt. Allerdings den Konsum des Rotweins hat man überschätt. Ich hoffe, es werde nicht so viele Leute haben, welche dem Rotwein, wie er nachgerade beschaffen ift, dem fog. Schaffhaufer 2c, den Borzug geben, fondern der gute Geschmack werde fie dahin führen, einen guten Weißwein vorzuziehen.

Sie sehen hieraus, wie budgetiert worden ift und daß schließlich leicht ganz andere Summen zum Vorschein kommen können. Deshalb glaube ich, man folle den Anfat von Fr. 40,000 fo belaffen, wie er ift. Die Pofition ift damit markiert, und wenn man später in die Lage kommt, noch mehr geben zu muffen, so wird der Ranton Bern fich beffen nicht weigern. Wenn auch die Fr. 60,000, welche verlangt werden, aufgenommen wür= den, so ist damit nicht gesagt, daß diese Summe unter allen Umftänden gegeben werde, sondern der Regierungs-rat wird sich vorbehalten, seinerzeit die Schlußrechnung zu prüfen. Ich glaube, mit dieser Erklärung sollte sich das Komitee zufrieden geben können.

Was ben zweiten neuen Anfat betrifft im Betrage von Fr. 20,000 für Wiederherftellung der Weinberge am Bielerfee, fo ift Ihnen die Situation dieser Rebgelande bekannt. Sie haben feit Jahren unter gang schlechten Weinjahren gelitten. Dazu kam letztes Jahr eine Wafferverheerung, ein Hagelschlag mit Wolkenbruch, der auf dem linken Seeufer ganz bedeutenden Schaden anrichtete und die Rebberge durch Abschwemmung der spärlich vorhandenen guten Erde teilweise geradezu zersftörte. Die Wiederbeschaffung guter Erde ist eine sehr koftspielige Arbeit, indem sie von ziemlicher Entfernung hertransportiert werden muß. Infolge dieser Kalamitäten wurde seinerzeit eine Petition eingereicht, unterstützt von einer Angahl Großräte, man mochte diefer Begend burch ein Geschent, das man auf Fr. 100,000 bezifferte, Gulfe leiften. Der Regierungsrat nahm Unftand, fich auf einen folchen ganz neuen Boden zu begeben. Man hat noch nie solche Geschenke ausgerichtet, und es sind solche auch noch nie verlangt worden. Da aber diese Rotlage besteht, so mußte man sich doch klar werden, in welcher Beise geholfen werden könnte. Ich glaube, man sei in dieser Beziehung auf den einzig richtigen Weg gekommen. daß man sich sagte: Die Wiederherstellung der Rebberge ist eine Arbeit, die unter das eidgenöffische Gesetz betreffend Hebung der Landwirtschaft zc. fällt, es ift das also eine Arbeit, für die man vom Bund eine Unterftützung verlangen kann und die dann auch vom Ranton unterstütt werden foll. Der Bundesrat hat ein bezügliches Gefuch gunftig aufgenommen und zugesichert, er werde diese Bieberherstellungsarbeiten gleich unterstüßen, wie andere folche Arbeiten, unter der üblichen Bedingung, daß auch der Ranton Bern eine Unterftugung beschließe. Bu diefem Zwecke ift nun diefer Posten von Fr. 20,000 bier aufgenommen worden. Ich halte dafür, es sei dies eine Art und Weise, dieser Gegend zu helfen, die formell richtig ist und keinerlei bedenkliche Konsequenzen haben kann, indem hoffentlich solche Katastrophen sich nicht sehr oft wiederholen. Auch ift eine folche Unterftützung der Burbe und Chre, möchte ich fagen, ber betreffenden Begend viel angemeffener, als ein einfaches Gefchent. Die Leute in biefer Gegend können das vom Bund und Kanton verabfolgte Geld größtenteils felbst verdienen. Indem der Regierungsrat diesen Vorschlag macht, verbindet er aber damit den weitern Antrag, daß damit die Petition betreffend die Berabfolgung eines Geschenks von Fr. 100,000 erledigt sein solle. Was die Verwendung des Unsates betrifft, so ist nicht gesagt, daß wirklich Fr. 20,000 ausgegeben werden muffen, sondern es wird die Ausbezahlung ersolgen im Berhältnis zu der ausgeführten Arbeit, die natürlich kontrolliert werden wird. Es ist möglich, daß der Posten nicht ganz gebraucht wird, indem fich die Arbeiten vielleicht auf mehrere Jahre verteilen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was den Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern betrifft, so ist die Kommission mit dem Regierungsrate vollständig einverstanden. Das nachträglich eingelangte Gesuch um Erhöhung des Kredits konnte die Kommission nicht behandeln. Das es ihr überhaupt nicht vorgelegen ist. Ich möchte dei diesem Anlasse daruf aufmerksam machen, daß manzder Staatswirtschaftskommission überhaupt nicht zu viel zumuten soll. Es kommt nicht selten vor, daß die Kommission während der Großratssession, wo oft Vor= und Nachmittagsstungen stattsinden, diese und jene Geschäfte noch prüsen und behandeln soll. Es liegt auf der Hand, daß wenn man einem solche Zumutungen macht, die Geschäfte nur oberstächlich behandelt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb gestern Abend verschiedene Nachkreditgesuche und verschiedene andere Vorlagen, die man ihr vorlegte, von der Hand gewiesen und gesagt, sie könne dieselden nicht so rasch erlebigen.

Ich bemerke dies, weil dieses zweite Gesuch der Ausstellungskommission der Staatswirtschaftskommission überhaupt nicht zukam. Dagegen wurde uns das Spezialbudget der Ausstellung mitgeteilt, und ich nuß bekennen, daß dasselbe der Kommission gar keinen so üblen Einbruck machte. Es wurde auch bemerkt, die Weinrechnung müsse entschieden ein größeres bene abwerfen. Ich erlaube mir aber, noch auf einen andern Posten zu verweisen. Ich habe gesehen, daß im Budget Beiträge der Gemeinden vorgesehen sind im Betrage von Fr. 20,000. Man hat mir aber gesagt, es werde große Mühe haben bis die Gemeinde Bern, Einwohner= und Burgergemeinde, Fr. 10,000 gebe. Ich glaube, wenn vom Staate mehr geleistet werden soll, dann auch die Gemeinden, welche ein spezielles Interesse an dieser Ausstellung haben, etwas tieser in die Tasche greisen dürfen. Wenn es nötig ist, so wird der Eroße Kat nicht anstehen, noch etwas mehr

zu bewilligen. Vorläufig glaubt die Kommission, Fr. 40,000 seien ein schöner Anfang. Auch beim Berner Gründungssest hat man das Defizit bereitwillig decken helfen. Ich möchte deshalb die Organe der Ausstellung ersuchen, sich mit diesem vorläufigen Beschluß zufrieden zu geben.

Was den Beitrag von Fr. 20,000 an die Wiederher= ftellung der Weinberge betrifft, so will ich darüber nichts bemerken. Der Herr Finanzdirektor hat das Nötige ange=

bracht.

Nur noch eine Bemerkung. Sie sehen, daß die Prämien für Rindviehzucht von 48= auf 60,000 Fr. erhöht werden; ebenso werden anderseits die Einnahmen aus der Viehentschädigungskaffe ebenfalls auf Fr. 60,000 erhöht. Die Staatswirtschaftskommission hat nicht das Gefühl, daß es nicht recht sei, daß die Viehentschädigungskaffe diesen Beitrag leiste; allein es ist reglementarisch und gesetzlich nicht ganz in der Ordnung, und die Staatswirtschaftskommission hätte deshalb unbedingt dagegen Stellung genommen, wenn nicht die Finanzdirektion die Zusicherung gegeben hätte, es werde in dem Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt diesem Uebelstande abgeholsen werden. Mit Rücksicht auf diese Zusicherung haben wir davon Umgang genommen, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Präsident. Wie mir mitgeteilt wurde, gebenken noch mehrere Redner das Wort zu verlangen. In diesem Falle wäre es angezeigt, die Sitzung abzubrechen und eine Nachmittagssitzung zu beschließen. Es ist aber möglich, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Ausstellung sich auf einen Wortsührer geeinigt haben. In diesem Falle könnte das Budget der Landwirtschaft noch in dieser Sitzung erledigt werden. Kann vielleicht Herr Jenni hierüber Austunft geben?

Jenni. Ich möchte beantragen, eine Nachmittagsfizung abzuhalten; benn es ist nötig, daß man diese Frage betreffend die landwirtschaftliche Ausstellung noch etwas eingehender bespricht, um so mehr, als ich wahrnehmen mußte, daß man vielsach noch nicht genügend orientiert ist. (Scheurer. Daran sind wir nicht schuld; man hat uns eben nicht orientiert!)

Der Große Rat beschließt, die Sitzung abzubrechen und um 21/2 Uhr eine Nachmittagesitzung abzuhalten.

Schluß der Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Rebaktor: Rud. Schwarz.

Sechste Situng.

Heritug den 24. Hebeune 1893, nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Borfigender: Prafibent Riticharb.

Tagesordnung:

Räufe und Bertäufe.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

a) Kaufvertrag mit dem Burgerspital Bern um einen Ceil der sogenannten Spitalpromenade.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ueber die Domänengeschäfte ist Ihnen eine gedruckte llebersicht ausgeteilt worden. Das erste Geschäft betrifft einen Kaufvertrag mit dem Burgerspital der Stadt Bern um den nördlichen Teil der sogenannten Spitalpromenade im Halt von 37,47 Uren. Der Kaufspreis von Fr. 140,000 kam dadurch zu stande, daß ein Teil des Terrains zu Fr. 50, ein anderer zu Fr. 20 per m² berechnet wurde. Der Preis ist ein hoher und rechtsfertigt sich durch die gute Lage des Terrains.

Mit diesem Berkauf ist die Spitalpromenade noch

Mit biesem Verkauf ist die Spitalpromenade noch nicht liquidiert, sondern es bleiben noch circa 2200 m² und zwar des besser gelegenen Terrains übrig. Dieser Teil wird noch mehr gelten als der andere, indem der Preis des Quadratmeters Fr. 100 übersteigen, unter Um=

ftanden fogar Fr. 120 betragen wird.

Mit bem vorliegenden Vertrag hängen verschiedene Bedingungen zusammen, die aber nicht von wesentlicher Bedeutung sind: Erstellung einer Querstraße, Borschriften bezüglich der Bauten auf dem südlichen Terrain ic. Bon Wichtigkeit ist der Kauspreis und die Art und Weise seiner Bezahlung. Er soll nämlich bezahlt werden zur hälfte auf den Tag der Fertigung und zur andern hälfte auf den Beitpunkt der Fertigstellung der vorgeschriebenen Querstraße, welche innerhalb eines Jahres erstellt werden soll. Unterdessen ist die Restanz à 4% zu verzinsen. Eine Grundsteuerschatzung hat das Terrain nicht, indem es als Liegenschaft betrachtet wurde, die zu keinerlei Art Kultur geeiguet sei und die zum Teil als öffentliche Promenade benutt wurde, zum Teil der Bogenschützen-

gefellschaft unentgeltlich zur Berfügung ftand. Der ganze Erlos bebeutet somit eine Bermehrung bes Staatsver= mögens.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Borerst erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß mir von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, die Uebersicht über die Käuse und Berkäuse seis ehr undeutlich redigiert, indem man nicht sehe, ob der Staat kause oder verkause. Es wäre wünschensewert, daß in Zukunst die Sache etwas deutlicher redigiert würde.

Was den Verkauf eines Teiles der Spitalpromenade in Bern anbelangt, so fand die Staatswirtschaftskommission, dieser Verkauf sei mit sehr großer Umsicht und Vorsicht abgeschlossen worden und es seien alle Bedingungen so, daß man auch den dem Staate noch verbleibenden Rest günstig wird verwerten können. Die Staatswirtschaftskommission empsiehlt Ihnen diesen Verkauf daher aus voller Ueberzeugung zur Genehmigung.

Genehmigt.

b) Perkauf des frühern sogenannten Provisorhauses an der Herrengasse in Bern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Auch hier ist der Staat Verkäufer. Ich gebe zu, daß man in der gedruckten Vorlage bei den einzelnen Geschäften deutlicher hätte sagen können, ob der Staat kauft oder verkauft; doch geht das jeweilen aus dem ganzen Tenor hervor und bei Nr. 3 und 4 weiß man ja, daß der Staat Pfrunddomänen — denn um solche handelt es sich dort — verkauft und nicht etwa kauft.

Das sogenannte Provisorhaus an der Herrengasse in Bern, um dessen Berkauf es sich hier handelt, hat für den Staat keinen Zweck und schon wiederholt wurde der Bersuch gemacht, dasselbe zu verkausen. Das Haus hat verschiedene Mängel in der Einrichtung und ist namentlich auch mit Dienstbarkeiten behaftet. Es muß deshalb der Kauspreis von Fr. 25,000, der der Schatzung entspricht, als ein annehmbarer betrachtet werden und es ist der Zinsertrag desselben größer als der bisherige Mietzins, abgesehen davon, daß der Staat auch in Bezug auf Unterhaltungs= und Brandversicherungskosten entlastet wird. Ich beantrage Ihnen Genehmigung dieses Berkaufs.

Genehmigt.

c) Perkauf der Pfrunddomane Meiringen.

Scheurer, Finanzbireftor, Berichterftatter bes Regierungerats. Diefes Geschäft prafentiert fich als ein

gunftiges, indem der Kaufpreis Fr. 30,000 beträgt gegenüber einer Grundsteuerschatzung von Fr. 24,430, der Rapitalertrag erheblich höher ift als ber bisherige Bins. Wenn eine Steigerung abgehalten worden ware, so waren vielleicht Fr. 3-4000 mehr erlöst worden, der Regierungs= rat glaubte aber, es folle der Gemeinde Meiringen der Borrang gegeben werden. Borerft ift der Kaufpreis von Fr. 30,000 ein folcher, wie man ihn nicht erwartete und früher nie erzielen konnte, und fodann ift die Gemeinde infolge bes zweiten Brandes und der Neueinteilung des ganzen Dorfes in die Notwendigkeit verset, Bestandteile ber Pfrunddomane in Anspruch zu nehmen. Der Staat hatte also der Gemeinde unter allen Umständen einen Teil der Pfrunddomane abtreten muffen und hatte dafür natürlich, in Unbetracht der Berhältniffe, in benen fich Meiringen befindet, nicht die höchsten Preise in Anschlag bringen können. Es empfahl sich daher, die ganze Do-mäne zu liquidieren, und da sich Meiringen bereit er-klärte, die ganze Domäne zu übernehmen, so fand man, man solle nicht die gewöhnliche Konkurrenz walten Lassen, sondern auf die zu zweien malen über Meiringen herein= gebrochene Katastrophe Rucksicht nehmen. — Beim Pfarrhaus verbleibt noch ein genügender Umschwung, um daß= selbe auch in Zukunft zu einem wohnlichen Sit zu machen. Ich empfehle Ihnen auch diefen Bertauf zur Genehmigung.

Benehmigt.

d) Perkauf der Pfrunddomane Uhenftorf.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re= gierungsrats. Auch hier beträgt ber Berkaufspreis Fr. 30,000 gegenüber einer Grundsteuerschatzung von Fr. 35,860, worin aber eine Scheune mit Fr. 4680 in= begriffen ift, die mit Rudficht auf ihren baulichen Buftand nicht als Wertgegenstand, sondern als freffender Schaden zu betrachten ift. Würde der Staat Eigentümer bleiben, so mußte er sofort wenigstens Fr. 700 verwenden, um den "Lotterbau", wie die Baudirektion die Scheune bezeichnete, vor dem Einfturz zu bewahren, und um sie benutzen zu können, wären weitere Bauten nötig. Zieht man alles das von der Grundsteuerschatzung ab, mas feinen wirklichen Wert darbietet, fo wird diefelbe vom Raufpreis nicht nur erreicht, sondern sogar noch etwas überschritten. Schon wiederholt wurde der Bersuch ge-macht, die Domane zu veräußern, und neuerdings sah man fich veranlaßt, eine Steigerung abzuhalten, ba ber bisherige Bachter, Herr Pfarrer Zimmermann, den Pacht= vertrag auffündete. Un derfelben wurden bei weitem nicht Fr. 30,000 geboten und es wurde berfelbe erft in= folge weiterer Unterhandlungen mit der Gemeinde Ugenftorf erzielt, die einen Teil der Domane zu Schulzwecken verwenden will. Der Raufpreis von Fr. 30,000 ift für ben Staat ein außerorbentlich annehmbarer und es wird deshalb Genehmigung diefes Berkaufs beantragt.

Benehmigt.

e) Perkauf des alten Jiegeleiwohnhaufes nebst Amschwung auf der Rüttidomäne.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit Herrn Jakob Güdel in Zollikofen abgeschlossenen Kausvertrag, wonach demselben das alte Ziegeleiwohnhaus nebst Umschwung im Halte von circa 2 Jucharten auf der Rüttidomäne zum Preise von Fr. 8000 (Grundsteuerschatzung Fr. 6100) verkauft wird, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft figuriert nicht auf der gedruckten Borlage, indem es noch von früher her datiert und aus Bersehen liegen blieb. Das Gebäude, um dessen Berkauf es sich handelt, bildet einen Bestandteil der ehemaligen Ziegeleibesitzung, die vor einigen Jahren aus andern Gründen angekauft wurde, und besindet sich an der Peripherie der Küttidomäne. Das Gebäude ist ziemlich alt und baufällig, und da der Kauspreis von Fr. 8000 ein sehr annehmbarer ist und der Staat dieses Objektes nicht mehr bedarf, so wird beantragt, den Verkauf desesselben zu genehmigen.

Genehmigt.

f) Ankauf der Gauchheitalp.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Die Gauchheitalp in der Gemeinde Regierungsrats. Rüschegg bildet das Quellgebiet des Wyßbaches, der als ziemlich wilder Zufluß des Schwarzwaffers gilt und schon wiederholt Anlaß zu Uferschutzbauten gab, ohne daß das erreicht wurde, was man beabsichtigte. Man muß daher das Uebel bei der Wurzel fassen, nämlich im Quellgebiet Aufforstungen vornehmen. Das kann um so eher geschehen, als die Gauchheitalp an und für fich keine gute Mip ift und also durch deren Aufforstung der Landwirt= schaft nicht wertvolles Terain entzogen wird. Die Brund= steuerschatzung beträgt Fr. 7470, der Kaufpreis Fr. 12,300, ist also etwas höher als die Grundsteuerschatzung. Wenn man aber das vorhandene Holz im Wert von Fr. 2440 und eine Alphütte im Werte von Fr. 200 abzieht, fo bleiben 70 hettaren Weidboden, für die ein Raufpreis von Fr. 9,660 bleibt, mas per Hektare 138 Fr. oder per Jucharte Fr. 49. 68 ausmacht. Es ist das also für den Staat immerhin eine gute Rapitalanlage, und ba es fehr angezeigt ift, im Quellgebiet bes Wygbaches Aufforstungen vorzunehmen, so empfiehlt Ihnen der Regierungsrat diefen Rauf gur Benehmigung.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß die Aufforstung der Gauchheitalp im allgemeinen Interesse des Staates liegt, und obschon das Geschäft nicht gerade ein sehr vorteilhaftes ist, so empsiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission diesen Kauf densnoch aus voller Ueberzeugung zur Genehmigung.

Genehmigt.

Boranschlag für das Jahr 1893.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 153 hievor.)

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Berichterstatter bes Regierungsrats. Hier besteht in Bezug auf den Posten B 1 d, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern, eine wesentliche Differenz, die eventuell eine längere Diskussion zur Folge haben könnte. Nun liegt aber die Möglichkeit vor, die Sache gütlich zu erledigen dadurch, daß man dem Bezehren der Ausstellungskommission entspricht. Meinerseits ist Reigung dafür vorhanden, ich kann aber nicht namens des Regierungsrates diesen Antrag stellen. Im Laufe der Sizung werde ich Gelegenheit haben, mit der Mehrheit der Regierung darüber zu sprechen, weshalb ich beantrage, diesen Punkt vorläusig zurückzulegen.

Der Große Rat erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Regierungsrat Scheurer einverstanden. Im übrigen wird das Budget der Aubrik Landwirtschaft genehmigt.

XIV. Forftmefen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftstommission. Es ist dei C, Förderung des Forstwesens, unter Ziff. 1, Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens überhaupt, ein Kredit von Fr. 10,000 aufgenommen. Früher betrug dieser Kredit Fr. 5000. Die Erhöhung wurde vorgenommen mit Küdssicht auf die mit der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern verdundene Forstausstellung. Die Staatswirtschaftskommission fand nun, es sei erfahrungsgemäß nicht zweckmäßig, wegen gewisser Berumständungen gelegentlich für ein Jahr, einen regelmäßigen Budgetkredit zu erhöhen, weil man sich im folgenden Jahre gerne auf den letztjährigen Ansaf stützt. Wir beantragen daher, eine besondere Zisser a einzufügen, Beitrag an die forstwirtschaftliche Ausstellung in Bern, Fr. 5000, und dei Zisser 1 den frühern Ansaf von Fr. 5000 zu belassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bin damit einverstanden.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen. XV. Staatswaldungen.

XVI. Domänen.

XVII. Gifenbahnkapital.

XVIII. Unleihen.

XIXa. Sypothefarfaffe.

XIXb. Domanentaffe.

XX. Rantonalbank.

XXI. Staatstaffe.

XXII. Bugen und Ronfistationen.

XXIII. Jagd, Fifcherei und Bergbau.

Diefe Rubriten werden ohne Bemertung genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, die Reineinnahmen statt auf Fr. 650,000 auf Fr. 675,000 zu budgetieren. Der Regierungsrat opponiert diesem Antrag nicht und ich halte dasür, es werde dieser Ansah auch wirklich erreicht werden. Es werden in der nächsten Zeit überhaupt in diesem Berwaltungszweig verschiedene Aenderungen versucht und wohl auch durchzesührt werden. Man wird eine Berwaltung und Distrieditiert, wobei man sich den Berkessmitteln besser anzast. Ich hosse man sich den Berkessmitteln besser anzast. Ich hosse etwige Ermäßigungen zu erzielen. Gegenwärtigstehen wir auch in einem Bertragsverhältnis mit einer französischen Sesellschaft und es kann der betressend unter gewissen Boraussehungen gekündet werden. Angesichts der neueren Wandlungen, die unser Berhältnis zu Frankreich ersahren hat, liegt es natürlich nicht mehr in unserem Interesse, den Bertrag aufrecht zu erhalten. Wenn man nun dei diesem Anlasse dieserungen von anderer Seite billiger erhalten kann, so ist noch weniger Grund vorhanden, die Ausstündigung nicht so bald als möglich vorzunehmen. Auch in anderer Beziehung wird man versuchen, auf die Resultate des Monopols günstig einzuwirken, namentlich wird man die Salzsurrogate, die dis seit nicht möglich ist, dieselben ebenfalls dem Monopol unterstellen. Es wird von den Bauern vielsach Glaubersalz verwendet, ein Stoss, der als Medikamen dient, nicht aber als Fütterungsmittel, und der, in gewissen dass dieh und die Milchproduktion einwirkt. Wenn sich nan gleichwohl viele Landwirte versleiten lassen, davon Gebrauch zu machen, so handeln sie gegen ihr eigenes Interesse. Da nun aber die Dummheit

und der Eigenfinn oft fo ftart find, daß es lange geht, bis den Leuten die bessere Einsicht aufdämmert, so wird man ber Ginficht in ber Beife aufhelfen muffen, bag

man der Berwendung des Glauberfalzes möglichst viele hindernisse in den Weg legt.
Es kann ferner mitgeteilt werden, daß der Ausfall infolge Reduktion des Salzpreises nicht so hoch war, wie er theoretisch berechnet werden mußte, sondern statt Fr. 400,000 nur Fr. 325,000 beträgt. Werden alle in Aussicht genommenen Maßnahmen durchgeführt, so ist zu hoffen, daß der Ausfall des Staates im nächsten Jahr sich noch weiter reduzieren wird, so daß die von der Staatswirtschaftskommission beantragte Erhöhung als vollständig gerechtfertigt erscheint.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge der Reduktion des Salzpreises wurde letztes Jahr die Einnahme aus dem Salzregal um Fr. 400,000 reduziert. Es hat fich nun herausgeftellt, daß der Ausfall ein bedeutend kleinerer ift, als man voraussehen mußte, indem man uns versichert hat, daß die Einnahmen des Salzregals Fr. 650,000 bedeutend überschreiten werden. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, man dürfe hier ganz gut die Ein= nahmen auf Fr. 675,000 erhöhen, mit welchem Antrage

sich die Regierung, wie Sie hören, einverstanden erklärt.

Bei diesem Anlasse möchte ich bemerken, daß ich gestern gelesen habe, daß die Jura-Simplonbahn den Bertrag betreffend den Transport des Salzes gekündet habe. Sollte diese Kündigung auf die Höhe der Transporttosten (bisher Fr. 75,000) von schlimmer Wirkung fein, fo werben fich wohl Mittel und Wege finden, um den Ausfall zu becken, vielleicht badurch, daß man bie Jura-Simplonbahn etwas weniger mit Salztransporten

belästigt.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Rubrik A 6, de= naturiertes Rochfalz. Es wird Ihnen auffallen, daß hier dies Jahr gar nichts budgetiert ist. Es ist Ihnen eine Eingabe ausgeteilt worden, worin gewiffe industrielle Ctabliffements, die sehr mit der Konkurrenz zu rechnen haben, das Gesuch stellen, es möchte ihnen auch ferner benaturiertes Rochfalz abgegeben werden. Diese Eingabe tam, fo viel mir bekannt, noch nicht vor den Großen Rat und wurde auch in der Staatswirtschaftstommission noch nicht behandelt. Sollte dem Begehren entsprochen werden, so bin ich überzeugt, daß deswegen gleichwohl ein Ertrag von Fr. 675,000 erreicht werden wird, und empfehle ich Ihnen daher die von der Staatswirtschafts= tommiffion vorgeschlagene Erhöhung zur Unnahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Beranlaßt durch das Botum des Herrn Schmid, möchte ich noch bemerken, daß der Bunkt be-züglich des Gewerbefalzes in der nächsten Zeit, mit der allgemeinen Regelung der Berhältniffe der Salzhandlung, feine Erledigung finden wird und hoffentlich in dem Sinne, daß da, wo es absolut nötig ift, die betreffenden Gewerbe berücksichtigt werden.

Was die Zeitungsnotiz betreffend Aufhebung der bis-herigen reduzierten Salztransporttagen durch die Jura-Simplonbahn betrifft, fo weiß ich bavon nichts, obschon ich doch nach der Organisation der oberfte Salzherr des Landes bin. Ich muß daher annehmen, die betreffende Nachricht sei nicht richtig. Sollte etwas daran sein und

ber Ranton einen erheblichen Schaden erleiben, fo glaube ich, der Kanton Bern habe Mittel genug in der Hand, um zu verhindern, daß er von heute auf morgen in un= gerechtfertigter Beise in seinen Finanzen geschädigt würde. Auch ware noch zu untersuchen, wer die Mehrausgaben zu tragen hätte, die Lieferanten oder ber Kanton.

Mit der von der Staatswirtschaftstommission beantragten Erhöhung angenommen.

XXV. Stempel= und Banknotenfteuer.

XXVI. Gebühren.

XXVII. Erbichafts = und Schenkungssteuer.

XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol= monopols.

XXX. Militärsteuer.

XXXI. Dirette Steuern im alten Ranton.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Diese Rubriten werden ohne Bemertung genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Burückgelegte Aubrik B 1 d, Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. 3ch habe nun Gelegenheit gehabt, über die Höhe des Beitrages an die landwirtschaftliche Ausftellung mit der Mehrheit der Regierung Rudfprache ju nehmen. Alle Mitglieder, mit benen ich fprechen konnte, find mit einer Erhöhung auf Fr. 60,000 einverstanden. Damit mare die vollste Sarmonie zwischen Regierung und Ausstellungskommission hergestellt, was wir als ein gutes Omen für die bevorstehende Ausstellung be== trachten wollen. Weiter mich über diesen Punkt aus= zusprechen, ift mir nicht geftattet, indem zwischen dem Bertreter des Regierungsrates und demjenigen der Ausstellungskommiffion die Berabredung getroffen wurde, teine weitern Reden zu halten (Seiterkeit). Ich hoffe, daß die Versammlung uns deshalb nicht zürnen wird.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe verschiedene Mitglieder der Staatswirtschaftstommission gefragt und es find dieselben alle mit der Erhöhung auf Fr. 60,000 einverstanden.

Jenni. Ich kann mich diesem Antrage natürlich anschließen und benutze den Anlaß, um der Regierung und der Staatswirtschaftskommission für ihr Entgegentommen den Dank auszusprechen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Ich habe noch etwas nachzuholen. Die Staatswirtschaftskommission versteht die Sache so, daß in diesem Rredit von Fr. 60,000 die Fischerei, die eine eigene Abteilung bildet, sowie die Abteilung Forst= wirtschaft, für die man einen eigenen Rredit ausgesett hat, inbegriffen feien.

Nach Antrag der Regierung und der Staatswirt= schaftskommiffion genehmigt.

Prafibent. Damit mare nun die Budgetberatung

Weber (Graswyl). Ich betrachte das Budget der Landwirtschaft noch nicht erledigt; man konnte sich nur über die Rubrik Landwirtschaftliche Ausstellung aussprechen.

Brafibent. Es war schon diefen Bormittag die gange Rubrit in Distuffion. Da aber Berr Weber erklart, er habe geglaubt, es handle sich vorläusig nur um die landwirtschaftliche Ausstellung, so ist klar, daß die Bersammlung diesem Irrtum Rechnung tragen wird. Ich erteile deshalb Herrn Weber das Wort.

Weber (Grasmyl). Vor allem danke ich dem herrn Berichterstatter ber Staatswirtschaftstommiffion für die Auskunft, die er in Bezug auf die Biehprämierung und die Prämierung des Rindviehs der Staatsanftalten gab. Es hat über diese Bunkte schon seit einigen Jahren eine lebhafte Diskuffion gewaltet und ich will nicht näher darauf eintreten und auch keinen andern Untrag stellen, indem ich die Ueberzeugung habe, daß die Sache schließ= lich zu einem guten Ende führen wird.

Die herren werden sich erinnern, daß ich vor einem Jahre den Wunsch aussprach, es möchte eine Kommission ernennt werden, welche Untersuchungen vornehmen wurde über die Bodenverschuldung und den Rückgang der Land-wirtschaft im allgemeinen. Ich glaube, es fei Pflicht der Behörden, zu prüfen, ob nicht die Landwirtschaft gehoben werden könnte, damit nicht das Wort eines Zürcher Sozialisten zur Wahrheit wird, welcher sagte, es ware gescheiter, man würde der Landwirtschaft den Hals um= drehen. Ich glaube, im Kanton Bern fehe es noch lange nicht fo schlimm aus, fofern die Behörden zur rechten Beit einschreiten und der Landwirtschaft zu helfen suchen. Allerdings tann fich die bernische Landwirtschaft heute nicht auf den gleichen Boden stellen, wie vor 50 Jahren, sondern heute muß einer sparen und von einer Tagheitere bis zur andern arbeiten, wenn er sich durchschlagen will. Wir muffen uns hauptsächlich auf die Viehzucht verlegen und in dieser Beziehung fagt das Oberland, man mache ihnen Konkurrenz und das sollte man nicht thun. Allein ich glaube, wer fich in den andern Teilen

bes Kantons auf die oberländische Raffenzucht verlegt, wird fich felbst das Grab graben. Aber einander aus= helfen muß man. Man muß die Zucht von Maftvieh und ben Export von Jungvieh fördern; ein Import von Zuchtvieh und teilweise auch von Milch- und Rutvieh muß aufhören. Zu dem Ende aber muß dem Landwirt Gelegenheit gegeben werden, sich Raffentiere zu verschaffen. Schafft aber ein armes Bäuerlein einige Raffentiere an und dieselben gehen ihm zu Grunde, so ist er ruiniert. Es ist deshalb angezeigt, daß der Staat die Frage prüft, ob es nicht angezeigt sei, eine kantonale obligatorische Viehversicherung einzuführen. Die Landwirtschaft würde eine solche lebhaft unterstügen und es könnte für dieselbe auch die Biehentschädigungstaffe in Unspruch genommen werden. Ich glaube also, es sei geboten, eine Kommission einzusetzen, die in Berbindung mit der Regierung die Rotlage der Landwirtschaft prüft und Mittel und Wege sucht, die ökonomische Lage derselben zu heben, damit der Spruch zur Wahrheit wird: "Alle für einen, einer für alle!" Ich stelle einen bezüglichen Antrag.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Was die Aufnahme der Statistik über die Aufnahme der Bodenverschuldung betrifft, so ist dies eine Aufgabe, die sich in jüngster Zeit die Eidgenossenschaft gestellt hat und für beren Durchführung fie sich bes Or-gans der Rantone bedient. Infolge deffen muß auch Bern eine solche Statistif aufnehmen, und es ist die Di-rettion des Innern mit der Ausführung beauftragt. Was Herr Weber in erster Linie wünscht, befindet sich also bereits in Ausführung. Was die Biehversicherungs= taffe und die Biehprämierungsfrage betrifft, welche Fragen mit der Stempelung der Biehicheine und der Frage, ob die Biehentschädigungstaffe für eine Biehversicherungstaffe als Grundlage bienen foll, in nahem Zufammenhange ftehen, so bildet dies den Gegenstand neuer Vorschriften in dem bemnächft zu behandelnden Gefet über Bereinfachung des Staatshaushaltes und Wiederherstellung bes Gleichge= michts. Die Biehentschädigungstaffe befindet fich feit einigen Jahren in ungesetzlichem Zuftande, und es soll das Ber-hältnis derselben bei Anlaß der Beratung dieses Gesetzes regliert werden. Nun ist Herr Weber Mitglied der zur Borberatung dieses Geschäfts niedergesetzen Kommission und wird dort Gelegenheit haben, feine Unträge ju stellen. Ich glaube darum, es sei nicht nötig, eine eigene Kommission im Sinne des Antrages des Herrn Weber gu beftellen.

Prafident. Rann fich herr Beber befriedigt er= flären ?

Weber (Grasmyl). Geftütt auf diese Mitteilungen tann ich meinen Untrag zurückziehen.

Die Beratung des Boranschlages ift damit beendigt.

Staatsbeteiligung an der Gisenbahn Saignelegier-Chaux-de-Fonds.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei Anlaß der Beratung des Beschlusses über Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien wurde die Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds nicht berücksichtigt, da diese Linie damals schon in Ausführung begriffen war und man fand, es sei besser angebracht, den Ausdau des freibergischen Eisenbahnnehes in ausgibiger Weise zu subventionieren, als ein bereits sinanziertes

Unternehmen zu unterftügen.

Run ift vor ungefähr 5 Monaten von der Bahngesellschaft Saignelegier-Chaux-de-Fonds ein Besuch eingelangt, worin fie auseinandersette, fie habe allerdings geglaubt, für die Erfüllung ihrer Aufgabe genügend Gelb zu besitzen; allein ihre Erwartung habe sich nicht erfüllt und fie ftehe bor einem fehr bedeutenden Baudefigit. Sie wende fich nun vom schlecht unterrichteten Großen Rat an einen besser unterrichteten Großen Rat mit dem Ge-suche um Berabfolgung der Subvention, die man ihr seinerzeit verweigert habe. In dem Gesuche war dargethan, daß das Defizit etwas über Fr. 300,000 beträgt und es mare bies ungefähr ber Betrag, ber auf ben Ranton Bern entfallen wurde, falls die Linie nach Maßgabe ber übrigen subventionierten Gifenbahnlinien unter-ftut wurde. Die Bahn Saignelegier-Chaux-be-Fonds hat nämlich eine Länge von etwa 26,5 Kilometer, wovon etwa 18 Rilometer auf Bernergebiet fallen. Der Großteil des Baudefizits entfällt nun allerdings nicht auf Berner-, fondern auf Neuenburgergebiet, indem große Schwierigkeiten zu überwinden waren, um in Chaux-de-Fonds den Anschluß an den Hauptbahnhof zu finden. Es hat nämlich das Eisenbahndepartement Forderungen geftellt, die zur Folge hatten, daß für die betreffende Strecke durch das Dorf Chaux-de-Fonds ein anderes Bauprojekt aufgestellt werden mußte. Auch sonst verlangte das Gifenbahndepartement im Interesse ber Sicherheit einige Erganzungen des ursprünglichen Projettes, und es ift baher erklärlich, daß der Devis ungenügend war. 3m übrigen ift anzuerkennen, daß die Bahn gleichwohl keine übermäßige Summe koftete, indem fich bie Roften per Kilometer nicht höher als auf Fr. 65,000 belaufen. Die Bahn ift also noch immer eine ber billigften, welche bis jest erftellt murben.

Das Gesuch wurde von der Eisenbahndirektion sofort in Behandlung genommen. Allein es stellten sich einer definitiven Behandlung bedeutende Schwierigkeiten entgegen, indem die Verwaltung der Bahn nicht im stande war, in der wünschbaren Weise über ihre Situation genügende Auskunst zu geben und buchmäßig nachzuweisen, wie groß das Desizit eigentlich ist und woher es stammt. Die Baudirektion hat deshalb erklärt, bevor in dieser Beziehung ein genügender Ausweis vorhanden sei, werde es ihr nicht möglich sein, einen Antrag zu stellen. Dieser Ausweis ist nun, wenigstens annähernd, eingelangt, allein erst am 10. Januar dieses Jahres, so daß die Baudirektion erst Ende Januar in der Lage war, dem Regierungsrat einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ging dahin, daß die Bahn nicht in gleicher Weise subventioniert werden könne, wie die übrigen Unternehmungen,

an benen fich ber Staat mit Aftien beteiligte, indem bie Bahn bei Behandlung des Subventionsgesuches sich bereits im Betrieb befand, ein einziger Rilometer im Dorfe Chaux=de-Fonds ausgenommen. Es ift natürlich eine ganz andere Sache, ein Unternehmen mit Aftien zu subventio= nieren, das noch gar nicht zu ftande gekommen ift, oder eine Bahn, die fich bereits im Betrieb befindet. Die Bau= birektion fand, es ftehen einer Subventionierung große Bedenken entgegen; mit Rudficht auf die Ronfequenzen fonne eine Subvention nicht ausgesprochen werden gleich wie wenn die Gesellschaft erst noch zu gründen wäre. Es ist das eine ziemlich schwierige Frage, die indessen heute nicht zur Erörterung kommen soll, da es sich heute bloß um eine vorläufige Magnahme handelt. Die Baudirektion mare einverftanden gemefen, bas Defizit als neues Unternehmen zu behandeln; allein in diesem Falle hätten wir nicht höher gehen können, als auf einen Drittel besfelben, also auf eine Summe von Fr. 120= bis 150,000, mahrend die Gefellschaft erklart, sich damit nicht begnügen zu können und eine Aktienbeteiligung bes Staates von im Minimum Fr. 200,000 verlangt.

Die Baudirektion glaubte nun, eine solche Aktienbeteiligung dürfe sie dem Regierungsrate nicht vorschlagen, sondern es müsse ein anderer Modus gefunden werden, um der Gesellschaft unter die Arme zu greisen, und dieses Mittel sei das Mittel eines Borschusses. Es wurde zwar bereits ein Aktienkapital von über einer Million gezeichnet und die auf dem Unternehmen lastenden Schulden betragen nur Fr. 370,000, so daß es also der Gesellschaft noch immer möglich wäre, ein Darlehen aufzunehmen und sich so ohne Staatshülse zu helsen. Allein es ist unzweiselhaft, daß sie sehr teures Geld erhalten würde und sich Bedingungen gefallen lassen müßte, die nicht in ihrem Interesse wären und die auch der Staat zu ver-

meiden fuchen muß.

Die Baudirektion hat deshalb dem Regierungsrat ben Untrag geftellt, auf eine Aktienbeteiligung nicht mehr einzutreten, da der Beschluß betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Gifenbahnlinien die Linie Saignelegier-Chaux-de-Fonds ausdrudlich von einer Subvention ausschließt und es nicht recht mare, dieselbe nachträglich innerhalb der Kompetenz des Großen Rates zu subven= tionieren, mahrend andere gleichartige Unternehmungen, wie Spieg-Erlenbach, Bern-Worb zc. die Bolfsabstimmung paffieren mußten. Dagegen fteht einem Borichuß nichts entgegen und die Baudirettion fclug vor, ber Gefellichaft einen Borschuß von Fr. 300,000 zu bewilligen, womit dieselbe ihr Defizit annähernd decken könnte. Dieser Borichuß bliebe bestehen bis jum Ablauf des Beschluffes betreffend die Beteiligung bes Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien (5. Juli 1897). In jenem Zeitpunkte fonnte bann ber Große Rat befinitiv beschließen, ob er den Borschuß in eine Aktienbeteiligung umwandeln, oder es bei demfelben bewenden lassen, oder ihn zurudfordern will. Es ift nämlich im Beichluß betreffend die Beteiligung bes Staates am Baue neuer Gifenbahnlinien Linien im Bezirk Freibergen eine Subvention von über einer Million zuerkannt worden, und es ift nun für den Staat ein großer Unterschied, ob er diese Subvention gang ober teilweise bezahlen muß. Muß er fie nicht be-zahlen, bann hat er freie Sand, der Gesellschaft Saignelegier = Chaux=de-Fonds entgegenzukommen und eventuell den Borichuß in eine Aktienbeteiligung umzuwandeln. Müßte er aber diese große Subvention von über einer

Million ausrichten, so wurde er sich bedanken, auch noch die Linie Saignelegier-Chaux-de-Jonds mit Fr. 300,000 zu subventionieren; denn das würde weit über dasjenige hinausgehen, mas er für den Amtsbezirk Freibergen thun

zu können glaubte.

Die Finanzdirektion, welcher der Vortrag der Baudirettion jum Mitrapport überwiesen wurde, fonnte fich nicht entschließen, ber Baudirektion beizustimmen. glaubte, der Ronfequenzen wegen auf ein Darleihen nicht eintreten zu können; wenn man etwas geben wolle, so solle es in gleicher Beise geschehen, wie in Bezug auf die andern Linien. Mittlerweile arbeitete die Finanzirektion ein Geset über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts aus. Dabei tam fie auf den Gebanken, es muffe in diefem Befete den volkswirtschaft= lichen und finanziellen Bedürfniffen des Staates und bes Landes Berücksichtigung geschenkt werden und es muffe auch der Beschluß betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Cisenbahnlinien in dem Sinne eine Ausdehnung erfahren, daß noch andere Linien, die fich feither anmeldeten, einbezogen werden; bei diefer Gelegenheit tonne bann auch bem Begehren der Bahn Saignelegier= Chaux-de-Fonds entsprochen werden. Es hatte bies zur Folge, daß diese Subvention ebenfalls die Bolksabstimmung passieren mußte, gleich wie die übrigen Subventionen auch. Es hat sich nun die Ausarbeitung dieses Gefetes infolge Ueberlaftung der Finanzdirektion bis in die jüngste Zeit hinausgezogen und erst in den letten Tagen tam es über diesen Punkt zwischen der Baubirettion und der Finangdirektion ju einer Berftändigung, die nun dem Regierungsrate vorliegt, von demfelben aber noch nicht behandelt werden konnte. Bei biefer Sach= lage hat die Baudirektion geglaubt, man konne die Bahngefellschaft nicht fo lange im Ungewiffen laffen, sondern man muffe der Gesellschaft helfen, so weit es nötig ift, oder ihr wenigstens einen bestimmten Bescheid geben, damit sie sich eventuell anders zu helfen suchen könne. Die Baudirektion hat deshalb dem Regierungsrat vorgeschlagen, das Subventionsgesuch bis zur Behandlung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu verschieben, dagegen vom Großen Rate bie Ermächtigung zu verlangen, der Gesellschaft vorläufig einen Vorschuß von Fr. 150,000 zu machen, wobei die Gesellschaft gehalten sei, diesen Vorschuß zu versichern, so daß der Staat unter allen Umftänden nichts zu risfieren habe, indem, wenn er die Gifenbahn übernehmen mußte, dies zu einem Preise geschähe, der absolut jedes Nifiko ausschließen würde. Die Schulden der Gesellschaft belaufen fich nur auf Fr. 370,000. Wenn also der Staat gegen zweite Hypothek einen Vorschuß von Fr. 150,000 macht, fo mußte er die Bahn im außerften Falle zum Preise von Fr. 520,000 übernehmen. Gibt er später auch noch die zweiten Fr. 150,000, alfo das volle Darleihen, jo mußte er bie Bahn immerhin nicht höher übernehmen als für Fr. 670,000, wobei allerdings das ganze Aftienkapital von Fr. 1,100,000 verloren ginge. Es darf deshalb mit absoluter Sicherheit angenommen werden, daß der Borfchuß des Staates auf feinen Mall gefährdet ift.

Herr Schmid hat fich diesen Morgen darüber beklagt, daß der Staatswirtschaftskommission wichtige Vorlagen der Regierung immer erst sehr spät zugestellt werden, so daß es nicht möglich sei, dieselben gründlich zu behandeln. Es follte damit wohl auch etwas auf das

vorliegende Geschäft abgezielt sein; allein ich tann nur versichern, daß ber Fehler nicht auf Seite der Regierung liegt, indem fie noch zur Stunde nicht in der Lage war, das Gesuch einläglich zu prüfen, und es nur deshalb vor den Großen Rat bringt, um wenigstens den brin= genosten Bedürfnissen abzuhelsen. Dabei geht die Meinung der Regierung dahin, daß dieser Borschuß von Fr. 150,000 nicht blindlings geleistet werden, sondern daß die Verhältnisse der Bahn vorher genau geprüft werden follen. Man wird Sachverständige hinschicken und bie Beschäftsführung, bie Baurechnung zc. gründlich prüfen laffen, um zu feben, mas die Gefellschaft wirklich bringend nötig hat. Der Große Rat kann also durchaus beruhigt fein, daß wir den Borfchuß nicht machen werden ohne genügende Sicherheit und nur für ben Fall eines drin-Man ift im Jura ungehalten genden Bedürfniffes. barüber, daß man der Gefellichaft nicht fofort aufs coulantefte beigesprungen ift, und es ift bies mit ein Grund, bie Sache nicht weiter zu verschleppen, sondern das nötigste zu thun im Interesse der Verhinderung einer Katastrophe. Auch gegenüber dem Kanton Reuenburg haben wir ein Interesse, so vorzugehen; denn dieser Kanton leistete an dieses Unternehmen große Staats= und Gemeindefubventionen und ift außerordentlich ungehalten, daß Bern nichts daran leiften will. Da es uns daran gelegen sein muß, mit dem Kanton Neuenburg wegen dieser Sache nicht in Zwiespalt zu kommen, so glaube ich, wir follen zeigen, das wir im Falle des Bedürfniffes immer noch da find.

Es handelt sich heute also nur um eine vorsorgliche Magnahme, welche notwendig ift, um der Gefellschaft fo weit beizustehen, daß fie nicht in eine eigentliche Notlage gerät. In kurzer Zeit werden wir dann Gelegenheit haben, das Geschäft einläßlich zu behandeln und der Gefellschaft eine weitere Hülfe zu gewähren. Ich em-pfehle Ihnen die Anträge der Regierung zur Annahme und bemerke noch, daß die Staatswirtschaftskommission einige kleinere Redaktionsänderungen vorschlagen wird, mit welchen fich die Regierung einverftanden erklärt.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirt= schaftstommission. Die Bahngesellschaft Saignelegier= Chaux-be-Fonds hat vor einigen Monaten, wie Ihnen mitgeteilt worden ift, ein Gesuch um Staatsbeteiligung eingereicht, um ihr aus der gegenwärtigen Finanzver= legenheit zu helfen. Das Geschäft wurde von der Staats= wirtschaftstommission allerdings erst gestern behandelt, doch hatten die Mitglieder schon vor mehreren Tagen den Bericht der Baudirektion an den Regierungsrat er= halten und konnten das Gefchaft, fo weit diefer Bericht reichte, ftudieren. Meine Ruge von heute Morgen bezog fich deshalb nicht speziell auf dieses Geschäft.

Was nun ben Bericht ber Baudirektion anbelangt, fo machte derfelbe auf alle Mitglieder der Staatswirt= schaftskommission einen fehr deprimierenden Eindruck, und ich will Ihnen turz fagen warum. Man hatte feinerzeit bei Behandlung des Befchluffes betreffend Beteiligung des Staates am Baue neuer Eisenbahnlinien triftige Gründe, die Linie Saignelegier-Chaux-de-Fonds nicht aufzunehmen, indem diese Gesellschaft schon finanziert und, mit Ignorierung des Kantons Bern, bereits in Ausführung begriffen war; man hatte damals nach meinem Dafürhalten einen Jehler begangen, hatte man die Linie Saignelegier=Chaux=de=Fonds ebenfalls in den Subven=

tionsbeschluß einbezogen. Allein trogdem war die Staats= wirtschaftstommission mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage allgemein der Meinung, man folle der Gefell-schaft so weit möglich beiftehen. Man habe dem Jura gegenüber Rudfichten zu tragen und namentlich auch gegenüber dem Kanton Neuenburg, indem in den letzten Kampfen des Kantons Bern gegen unfere Miteidgenoffen der Kanton Neuenburg einer derjenigen Kantone war, der uns treu zur Seite gestanden ift. Solche Momente darf man nicht außer Acht laffen. Allein was bofes Blut machte, war der Umstand, daß trot aller Bemühun-gen der Baudirektion, von der Gesellschaft über ihre finanzielle Lage eine Bilanz zu erhalten, dies nicht möglich war und daß fogar auf eine Ginladung zu einer perfonlichen Besprechung überhaupt keine Untwort erfolgte. Da könnte man mit Recht sagen: In diesem Falle wolle man auch stillschweigen und die Gesellschaft ignorieren. Das ift ber Grund, ber die Staatswirtschaftstommission stutig machte, ob es wirklich ber Fall fei, von einer Staatshülfe zu sprechen. Dazu kommt aber auch noch etwas anderes. Es ift konftatiert, daß die Gesellschaft ein Defizit hat, daß die Bauten noch nicht vollendet und noch keine Betriebsresultate bekannt sind. Man weiß allerdings, daß die Betriebsergebnisse bisher gering sind; allein es ift zuzugeben, daß in diefen Bergen im ftrengen Winter das Resultat unmöglich ein gutes sein kann. Bevor man fich ähnlich wie bei andern Unternehmungen beteiligen kann, wird es nötig sein, über die Bau-, die Finanz- und die Ertragsverhaltnisse eine genaue Untersuchung anzustellen; erft wenn dies geschehen ift, werden wir auf das Subventionsgesuch definitiv eintreten können. Heute handelt es fich nach dem Antrage der Regierung nicht um eine befinitive Erledigung des Gefchaftes, fondern es wird dieselbe verschoben bis nach Behandlung des Gesetzes betreffend Vereinfachung des Stantshaus-haltes. Das wird im Minimum ein halbes Jahr gehen, und man muß beshalb bafür forgen, daß mahrend biefer Beit die Gefellschaft feinen Schaben erleidet; anderseits muffen wir verlangen, daß der Staat für die von ihm vorgeschoffene Summe vollständige Sicherheit habe. Die Kommission schlägt Ihnen nun vor, den Art. 2 der ge-bruckten Vorlage folgendermaßen zu fassen: "Die Re-gierung wird ermächtigt, dis zur definitiven Erledigung des Gesuches der genannten Gesellschaft im Falle dringenden Bedürfniffes einen Vorschuß bis auf Fr. 150,000 zu machen." Der Art. 3 würde fo verbleiben wie er hier ist: "Dieser Vorschuß wird provisorisch versichert durch eine Berschreibung im zweiten Kang." In diesem Sinne kann Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrates aus voller Ueberzeugung zur Un= nahme empfehlen. Wir glauben, es fei unfere Pflicht, diesem Unternehmen wenigstens so viel Aufmertsamkeit zu schenken, daß wir es nicht in große finanzielle Ber-legenheit geraten laffen. Durch den Art. 3 find wir für alle Fälle gedeckt. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung in der veränderten Redaktion der Staatswirtschaftskommission zur Unnahme.

M. Folletête. Bien que, malgré les réserves faites par Monsieur le rapporteur de la commission d'économie publique, le projet du Conseil-exécutif ne soit pas combattu en principe et que, sauf quelques insignifiantes modifications de rédaction, tout le monde soit d'accord sur le décret, il me sera permis, comme

député du district le plus intéressé à la réussite des voies ferrées sur le plateau des Franches-Montagnes, d'appuyer par quelques considérations le projet du gouvernement. C'est le premier acte de réparation d'une décision que l'opinion publique, non seulement dans les districts intéressés, mais dans tout le Jura, avait envisagée comme un fait malheureux, une sorte de déni de justice. Il n'y a pas lieu de rechercher aujourd'hui pourquoi l'Etat n'a pas cru devoir subventionner le Saignelégier-Chaux-de-Fonds comme les autres lignes du réseau montagnard. La principale raison alléguée lors de la discussion du décret de 1891, à savoir que la ligne était prête à être exploitée et n'avait plus besoin de l'appui de l'Etat, ne me paraît pas concluante, mais ce n'est plus de cela qu'il s'agit aujourd'hui. La ligne est en pleine exploitation actuellement, cette exploitation peut devenir onéreuse, en regard de la situation financière de l'entreprise, et l'appui de l'Etat est sollicité par le conseil d'administration.

Pour moi, la question d'une subvention au Saignelégier-Chaux-de-Fonds, sous une forme ou sous une autre, est non seulement une question d'équité, mais c'est aussi une question d'intérêt cantonal. Il est vrai que par la loi de juillet 1891, l'Etat de Berne s'est intéressé pour un million (en chiffres ronds) à la construction d'un réseau de lignes régionales pour desservir le plateau des Franches-Montagnes. Mais cette subvention n'est encore que sur le papier, et je ne crois pas me tromper en exprimant ici l'opinion que le sort du restant du réseau est lié pour beaucoup à celui du Saignelégier-Chaux-de-Fonds. Cette ligne est l'artère principale, qui doit être continuée sur Glovelier, pour la souder au Jura-Simplon, et raccordée à Tramelan, pour assurer les relations du plateau avec l'intérieur de la Suisse. Or, laisser tomber le Saignelégier-Chaux-de-Fonds, serait compromettre l'avenir des autres lignes du réseau montagnard. A côté de cette vérité, il y en a une autre, non moins évidente à mes yeux, c'est qu'il est naturel, utile et avantageux, que l'Etat ait aussi son mot à dire sur une ligne qui parcourt une partie notable du territoire jurassien. Peut-être que s'il avait été représenté plus tôt dans l'entreprise, on aurait pu avoir facilement raison des malentendus qui se sont produits. Car je ne veux pas admettre qu'il y ait eu autre chose dans le refus de subventionner cette ligne. L'opinion publique a été fort surprise de voir que l'on excluait le Saignelégier-Chaux-de-Fonds de la subvention de l'Etat, tandis qu'on l'accordait au Saignelégier-Goumois, qui selon toutes les apparences, ne poura se construire, et n'était d'ailleurs pas réclamé par les populations. Les autres lignes réclamées par tous les intérêts, auront déjà assez de peine à aboutir; quant au tronçon sur Goumois, je n'ai jamais entendu personne en démontrer ni l'utilité, ni la possibilité. J'ai entretenu beaucoup de mes commettants à ce sujet, jusqu'à présent je n'en ai trouvé aucun qui n'ait souri d'une manière significative, quand on ne me répondait pas par un haussement d'épaules plus significatif encore! Voilà pourquoi on disait couramment que les subventions votées en 1891 n'étaient pas près d'une réalisation effective et qu'il y avait loin d'une subvention sur le papier

à un versement en espèces. Je ne crois pas qu'il soit téméraire d'indiquer comme à peu près certain, l'abandon du tronçon Saignelégier-Goumois: c'est l'opinion générale jusqu'à présent. Cela étant, ne serait-il pas possible d'envisager comme devant devenir vacante la subvention à ce dernier tronçon et de prévoir son attribution au Saignelégier-Chauxde-Fonds? Je sais bien qu'il faudrait pour cela une modification de la loi de 1891, mais j'indique cette éventualité, surtout pour établir qu'en venant en aide d'une manière plus efficace au Saignelégier-Chauxde-Fonds, l'Etat ne risquerait point d'être engagé au delà des chiffres primitivement prévus par la loi de 1891. Si on pouvait en arriver à une combinaison de ce genre, en envisageant dès à présent comme disponible la subvention au tronçon de Goumois, on entrerait franchement dans une voie qui ne pourrait qu'être favorable au développement du réseau.

Mais, pour le moment, la situation est telle qu'il n'y a pas autre chose à faire, que d'appuyer le projet de décret, prévoyant un prêt par l'État à la compagnie du S.-C. pour rétablir son équilibre financier. Le projet prévoit même un prêt plus considérable, qui fera, plus tard, l'objet d'un nouveau décret. Ces propositions seront accueillies favorablement sur le plateau. Il y a quelque chose à faire pour regagner la confiance des populations du parcours de la ligne. Elle ont éprouvé une vive déception à la nouvelle que l'Etat semblait se désintéresser du Saignelégier-Chaux-de-Fonds, en lui refusant toute sub-vention. Il y a eu à cet égard des manifestations assez significatives, sur lesquelles je ne veux pas plus insister que les orateurs précédents. Ce doit être pour nous un avertissement salutaire de faire, en oubliant le passé, ce qu'il y a à faire. Il ne faudrait pas que les populations du plateau monta-gnard pussent se persuader qu'elles obtiendront pour leurs lignes ferrées l'appui d'un canton voisin plus facilement que celui de leur propre canton; que d'autre part, les subventions votées étant d'une réalisation difficile et problématique, on les aurait votées avec l'espoir secret qu'elles resteraient lettre morte. Il ne faut pas non plus laisser croire à ces populations qu'elles seraient traitées plus défavorablement que d'autres parties du canton. Voilà en quelques mots le point de vue auquel je me place pour appuyer le décret, tout en exprimant l'espoir que l'avance de 150,000 francs à voter par le Grand Conseil, pourra plus tard être convertie en une prise d'actions proportionnelle à la longueur de la ligne sur territoire bernois. L'intérêt du canton en général, celui du plateau des Franches-Montagnes en particulier, et même celui du Jura, se réunissent donc à l'esprit d'équité, qui doit présider à toute attribution des fonds de l'Etat à une entreprise d'utilité publique, pour nous engager à voter le décret tel qu'il est, en attendant mieux.

Die Unträge der Regierung werden mit der von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Abanderung angenommen.

An Stelle bes abwesenben Herrn Großrat Voisin wird Herr Großrat Edmund Probst als Stimmenzähler bezeichnet.

Naturalisationsgesuche.

Bei 109 gültigen Stimmen (2/s=Mehrheit: 73) werben die in Rr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893 näher bezeichneten Personen auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamseit tritt, nämlich:

- 1. Ferdinand Morath von Brunnadern, Großherzogtum Baden. Bierbrauer und Wirt im Mattenhof in Bern — mit 97 Stimmen;
- 2. Karl Friedrich Hermann Beher von Dresben, Königreich Sachsen, Musiklehrer in Bern mit 98 Stimmen;
- 3. Frau Maria Clisabeth Wilhelmine Münch von Edbolzheim im Elsaß, in Bern mit 99 Stimmen.

Ferner wird mit 90 von 102 Stimmen (2/3=Mehr= heit: 68) unter dem nämlichen Vorbehalte ins bernische Landrecht aufgenommen:

4. Karl Wilhelm Wenzler von Friedlingen, Königreich Württemberg, geb. 1854, Schreinermeister in Bern, verheiratet, aber kinderloß, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Schüpfen.

Strafnachlafgefuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Präsibent. Mit Ausnahme des Gesuchs unter Ziff. 3 besteht zwischen Regierung und Bittschriftenkommission überall Uebereinstimmung. Ich schlage Ihnen vor, zuerst diejenigen Fälle zu behandeln, in Bezug auf die zwischen den Behörden Uebereinstimmung herrscht, und hernach das Gesuch sub Jiff. 3.

Der Große Rat erklärt fich einverstanden und schließt sich in Bezug auf diejenigen Gesuche, bei welchen zwischen Regierung und Bittschriftenkommission Uebereinstimmung herrscht, den Anträgen der vorberatenden Behörden stillschweigend an.

Prafident. Wir gehen nun über zur Behandlung bes Gesuchs sub Biff. 3.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Polizeidirektors, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat beantragt Abweisung dieses Gesuchs, während die Bittschriftenkommission Nachlaß der Buße von Fr. 30 beanstragt. Der Gesuchsteller, Johann Meier, hat von seinen Kirschbäumen die Rinderstare herabgeschossen und ist dess

halb angezeigt worden, da das Bundesgefet den Star mit Recht schütt, weil er einer der nütlichsten unserer Bögel ift. Land auf Land ab kann man in den Hof-ftatten die Starenkäftlein sehen, was beweist, daß die Landwirte den Star schätzen. Wenn man weiß, welche Mengen Ungeziefer er vertilgt, so darf man nicht so ftrenge sein, wenn er hie und da ein paar Kirschen nimmt. Eine Ausnahme von der Bestimmung, daß der Star nicht geschoffen werden durfe, stellt das Bundesgesetz einzig auf in Bezug auf die Reben. Diese Ausnahme ist berechtigt. Die Trauben reifen bekanntlich im Herbst zu einer Beit, wo die Stare das Brutgeschäft beendigt haben und fich in großen Scharen versammeln, so daß fie, wenn fie in einen Rebberg einfallen, großen Schaden verursachen können. In diesem Falle ist es gestattet, sie zu schießen. Der vorliegende Fall aber ist ein anderer. Die Stare wurden zur Brütezeit geschossen und wie aus den Aften ersichtlich ift, hat ein Nachbar ausgesagt, er habe in seiner Hofftatt einige eingegangene Bruten ge-funden, die davon herrühren, daß die Eltern abgeschoffen wurden. Meier ift infolge deffen von der Polizeikammer zu einer Buße von Fr. 30 verurteilt worden, und der Regierungsrat ist der Ansicht, wenn man nun diese Buße erlaffe, so werde damit ein formliches Recht geschaffen, Bögel, die für die Landwirtschaft von großem Nuten find, abzuschießen; man brauche sich dann nicht zu wundern, wenn bei den Polizeiorganen und den Richtern eine gewiffe Lauheit eintrete, wenn fie feben, daß bei jeder Gelegenheit, auch bei kleinen Bugen, wegen welcher man den Großen Rat nicht behelligen follte, ein Strafnachlaß eintrete. Die Jagdaufseher und Feldhüter werden fagen, fie machen keine Anzeige mehr, wenn die Leute gleichwohl immer frei ausgehen. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Regierung, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission kommt zu einem etwas andern Schluß als die Regierung. Es ist bekannt, daß jedes Geseh, es mag noch so gut redigiert sein, in seiner Answendung mitunter gewisse Härten enthält. Der Richter aber muß das Geseh anwenden; er behilft sich jedoch in solchen Fällen damit, die obere Instanz auf die Härte aufmerksam zu machen. Das ist nun auch hier der Fall, und es ist mir nicht bekannt, daß letztes Jahr ein Fall vorgekommen wäre, daß, wenn der Richter selbst die Begnadigung empfahl, dieselbe von der Regierung und der Bittschriftenkommission nicht ebenfalls empfohlen worden wäre.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so gehen die Mitglieder der Bittschriftenkommission mit der Regierung über den Wert des Stars einig. Es ist jedenfalls sicher, daß der Nutzen des Stars ein sehr großer ist. Wenn man aber sagt, daß in Bezug auf die Reben eine Ausnahme gemacht werden müsse, daß dies aber in Bezug auf Kirschen nicht angehe, indem diese nicht so wertvoll seien, so ist das eben eine sehr relative Behauptung. Für den Landwirt hat daszenige Wert, was er besitzt, und wenn er keine Trauben hat, so haben eben Kirschen für ihn mehr Wert. Wir glauben nun, da der erstinstanzliche Richter den Meier freisprach — was vielleicht formell nicht ganz richtig sein mochte — worauf die Polizeikammer, gestützt auf die Attenlage, eine Berurteilung vornahm, daß dann aber die Bezirks-

beamten das Begnadigungsgesuch empsehlen, sollen auch wir dieser Empsehlung Rechnung tragen. Dabei ist noch zu bemerken, daß das Grundstück des Meier sich in unmittelbarer Rähe eines Rebberges befindet. Dort können die Rebenbesiger Stare schießen so viel sie wollen; daneben aber soll sich Meier seine Kirschenernte verderben lassen zu, daß mach dem strengen Wortlaut des Gesetzes-Meier verurteilt werden mußte. Allein wir haben so viel Achtung vor dem eidgenössissischen Gesetzgeber, daß wir uns nicht vorstellen können, er wolle der Landwirtschaft dadurch nüßen, daß auch ausgesprochene Schädigungen derselben durch solche Bögel bestraft werden. Die Bittschriftenkommission beantragt deshalb, im vorliegenden Falle die Buße zu schenken.

Aegerter. Es ist besonders betont worden, es handle sich nur um eine Buße von Fr. 30. Das ist richtig, ist sür mich aber nicht die Hauptsache. Bei mir handelt es sich um das Prinzip der gleichen Behandlung aller Bürger vor dem Gesetz. Wenn nun in nächster Nähe des Meier die Rebbesitzer die Stare wegschießen dürsen, so schalb zu bestrafen, daß er Stare abschoß, die seine Kirschenernte gefährdeten. Herr v. Wattenwhl vergaß zu bemerken, daß die Kirschdäume des Meier sehr schon mit Früchten besetzt waren, und da möchte ich denn doch wirklich fragen, ob nicht jeder andere eine Schar Vögel vertrieben hätte, die in kurzer Zeit die Kirschdäume abgeweidet hätten. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Staatswirtschaftskommission sehr zur Annahme empfehlen.

Hallen ann (Rünkhofen). Es ist die Zeit gekommen, da die Stare wieder ins Land ziehen, und es hat mich gefreut, diese Bögel wieder bei uns zu sehen. Sie werden auch mit Recht bei uns gehegt und gepslegt und überall sieht man die Starenkästichen, während die Stare im Orient und in Italien hingewürgt werden. Ich gebe zu, daß sie in einzelnen Fällen schädlich sein mögen; aber im großen und ganzen sind die Stare nügliche Bögel, und ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung empsehlen, die Buße von Fr. 30 nicht zu erlassen.

Abstimmung.

Für Erlaß	der	2	Buße				46	Stimmen.
Dagegen							57	"

Eingabe von A. Ritter Vetreffend Rechnung über das Permögen der Kinder Schmocker.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der vorliegende Fall ist ein sehr einsacher. Zwei Geschwister Schmocker stunden während ihrer Minderjährigkeit unter Bormundschaft und beschweren sich nun beim Großen Kate, es sei ihnen in der Berwaltung der Bormundschaft und bei Ablieferung des Bermögens Unrecht geschehen. Die Justizdirektion hat den Fall untersucht und gefunden, daß, soweit es die Berwaltung bes

trifft, die Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können, weil die Rechnungspassationen in Rechtskraft erwachsen sind, zu welchen seinerzeit die Bemerkungen hätten angebracht werden können. — Was die Ablieferung des Vermögens betrifft, so macht die Vormundschaftsbehörde geltend, es sei nur noch ein Vetrag von Fr. 90 vorhanden gewesen, den sie verrechnet habe mit Armenunterstützungsbeiträgen, die sie früher für die Mutter der Erben habe ausgeben müssen. Die Justzdirektion hat dem Beaustragten der Geschwister Schmocker, einem Geschäftsagenten Rüegger in Chaux-de-Fonds, wiederholt über die Verhältnisse Auskunft gegeben und ihm erklärt, daß die Forderung von Fr. 90, welche die Gemeinde verrechne, vor die Gerichte gehöre und die Administrativbehörde nicht berühre. Nun kommt ein zweiter Geschäftsagenten in die Finger gefallen — und beschwert sich beim Großen Rat über den Vescheid des Regierungsrates. Diese Veschwister Schmocker noch etwas zu fordern zu haben glauben, so haben sie dies, da die Vormundschaftserechnung genehmigt ist, vor Gericht zu thun. Wollen sie dies nicht thun, so kann ihnen weder der Regierungsarat, noch die Justzdirektion, noch der Große Rat helsen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, über die Veschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates vollständig einverstanden, und ich konstatere nur, daß bei dem ganzen Handel die "Geschäftlimacherei" eine ziemliche Rolle spielt.

Der Große Rat pflichtet dem Antrag des Regierungs= rates, über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, stillschweigend bei.

Auf Antrag bes Prafibiums wird befchloffen, die bereinigten Gefete betreffend:

1. Die Organisation bes Polizeitorps,

2. Die Chrenfolgen bes Konkurfes und ber fruchtlosen Pfändung

am 23. April der Boltsabstimmung zu unterbreiten.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll ber heutigen Sitzung zu genehmigen. Hierauf schließt der Präsident die Sitzung und Session, indem er den Mitgliedern gute Heimreise wünscht.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 139 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 129, wodon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Burrus. Chossat, Choquard, Daucourt, Freiburghaus, Höberli (Münchenbuchsee), Hari (Reichenbach), Hauser (Weißendurg), Marolf, Michel (Interlaten), Mouche, Reuenschwander (Thierachern), Raaflaud, Renser, Romy, Stämpsli (Bern), Sterchi, Trachsel, Wälchli; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aedi, Affolter, Anken, Bärtschi, Béguelin, Belrichard, Benz, v. Bergen, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Boß, Bourquin, Brand (Tavannes), Brunner, Bühlmann, Burger, Chodat, Choulat, Clémençon, Comment, Comte, Droz, Dubach, Eggimann (Hase), Eggimann (Sumiswald), Elfäßer, Fahrnh, Fleurh, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Wärau), Glaus, Gouvernon, Grieb, v. Brünigen, Guenat, Chyga (Bütinsen), Ghygar (Bleienbach), Häbeldochn), Hegi, Hohnen, Hohli, Krebs (Eggiwhl), Krenger, Kuster, Howald, Huspen, Kohli, Kreds (Eggiwhl), Krenger, Kuster, Hang, Lenz, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marcuard, Mérat, Meher (Viel), Meyer (Laufen), Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Rägeli, Käh, Reichenbach, Rehmond, Rieder, Robert, Sahli, Schärer, Scheidegger, Dr. Schent, Schlatter, Schweizer, Siegerist, Sommer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Scheidegger, Dr. Schent, Schlatter, Schweizer, Siegerist, Sommer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Scheidegger, Dr. Schent, Schlatter, Schweizer, Siegerist, Sommer, Steffen (Madiswyl), Beber (Viel), Vichanen, Vosifin, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Viel), Wermeille, Wolf, Ziegler, Vingg (Jns), Vingg (Vußwhl).

Schluß ber Sitzung und ber Seffion um 5 1/2 Uhr.

Der Redaktor: Knd. Schwarz.